

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15 X 2008  
**K(2008) 5955 endg.**

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 15 X 2008**

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag**

**Sache COMP/39188 - Bananen**

**(NUR DER DEUTSCHE UND DER ENGLISCHE TEXT SIND VERBINDLICH)**

Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekanntgegeben werden; diese Teile sind durch [...] gekennzeichnet.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	5
<b>2.</b>	<b>DIE VOM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE</b> .....	6
<b>2.1.</b>	<b>Das Produkt</b> .....	6
<b>2.2.</b>	<b>Von diesem Verfahren betroffene Unternehmen</b> .....	6
2.2.1.	<i>Chiquita</i> .....	6
2.2.2.	<i>Dole</i> .....	7
2.2.3.	<i>Weichert</i> .....	8
2.2.4.	<i>Del Monte</i> .....	8
2.2.5.	<i>Andere Bananenlieferanten</i> .....	9
<b>2.3.</b>	<b>Beschreibung des Sektors</b> .....	10
2.3.1.	<i>Angebot</i> .....	10
2.3.2.	<i>Nachfrage</i> .....	13
2.3.3.	<i>Ordnungspolitischer Rahmen</i> .....	13
2.3.4.	<i>Räumlicher Geltungsbereich</i> .....	15
<b>2.4.</b>	<b>Zwischenstaatlicher Handel</b> .....	15
<b>3.</b>	<b>VERFAHREN</b> .....	16
<b>3.1.</b>	<b>Die Untersuchung der Kommission</b> .....	16
<b>3.2.</b>	<b>Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung</b> .....	16
<b>4.</b>	<b>BESCHREIBUNG DES KARTELLS</b> .....	17
<b>4.1.</b>	<b>Übersicht über das Kartell</b> .....	17
<b>4.2.</b>	<b>Organisation des Kartells</b> .....	19
4.2.1.	<i>Kartellteilnehmer</i> .....	19
4.2.2.	<i>Zeitpunkt der Kommunikation</i> .....	22
4.2.3.	<i>Häufigkeit der Kommunikation</i> .....	24
<b>4.3.</b>	<b>Dauer</b> .....	29
<b>4.4.</b>	<b>Gegenstand der Kommunikation</b> .....	31
4.4.1.	<i>Übersicht</i> .....	31
4.4.2.	<i>Sachlicher Hintergrund</i> .....	31
4.4.3.	<i>Räumliche Abdeckung</i> .....	46

4.4.4.	<i>Gegenstand der Absprachen</i> .....	48
4.5.	<b>Austausch von Listenpreisen am Donnerstag</b> .....	60
5.	<b>ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG</b> .....	63
5.1.	<b>Anwendbarkeit des EG-Vertrags und Zuständigkeit</b> .....	63
5.2.	<b>Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag</b> .....	64
5.2.1.	<i>Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag</i> .....	64
5.2.2.	<i>Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen</i> .....	64
5.2.3.	<i>Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung</i> .....	72
5.2.4.	<i>Beschränkung des Wettbewerbs</i> .....	78
5.2.5.	<i>Umsetzung</i> .....	106
5.2.6.	<i>Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten</i> .....	106
5.3.	<b>Nichtanwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag</b> .....	107
5.4.	<b>Verordnung (EWG) Nr. 26/62 des Rates</b> .....	109
5.5.	<b>Wirtschaftliche Argumente</b> .....	111
5.6.	<b>Argumente im Zusammenhang mit dem Verfahren</b> .....	114
5.7.	<b>Schlussfolgerungen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag</b>	118
6.	<b>ADRESSATEN</b> .....	118
6.1.	<b>Grundsätze</b> .....	118
7.	<b>DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG</b> .....	138
7.1.	<b>Beginn- und Enddatum</b> .....	138
7.2.	<b>Anwendung von Verjährungsfristen</b> .....	139
8.	<b>ABHILFEMASSNAHMEN</b> .....	139
8.1.	<b>Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates</b> .....	139
8.2.	<b>Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003</b> .....	140
8.3.	<b>Grundbetrag der Geldbuße</b> .....	140
8.3.1.	<i>Bestimmung des Wertes der verkauften Waren</i> .....	140
8.4.	<b>Anpassungen des Grundbetrags</b> .....	144
8.4.1.	<i>Erschwerende Umstände</i> .....	144
8.4.2.	<i>Mildernde Umstände</i> .....	144
8.4.3.	<i>Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung</i> .....	149
8.4.4.	<i>Ermittelte angepasste Grundbeträge</i> .....	149

<b>8.5.</b>	<b>Anwendung der Beschränkung auf 10 % des Gesamtumsatzes</b> .....	149
<b>8.6.</b>	<b>Anwendung der Kronzeugenregelung</b> .....	150
8.6.1.	<i>Chiquita</i> .....	150
<b>8.7.</b>	<b>Leistungsfähigkeit der Unternehmen</b> .....	151
8.7.1.	[...] .....	151
	<i>Beurteilung der Kommission</i> .....	151
<b>8.8.</b>	<b>Höhe der im Rahmen der vorliegenden Entscheidung zu verhängenden Geldbußen</b> .....	151

# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15 X 2008

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag

**Sache COMP/39188 - Bananen**

(Nur der deutsche und der englische Text sind verbindlich.)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,<sup>1</sup> insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

angesichts der Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 2007 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den von der Kommission mitgeteilten Beschwerdepunkten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,<sup>3</sup>

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,<sup>4</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

## 1. EINLEITUNG

---

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 04.01.2003, S. 1..

<sup>2</sup> ABl. L 123 vom 27.04.2004, S. 18.

<sup>3</sup> Wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Wird im Amtsblatt veröffentlicht.

- (1) Diese Entscheidung bezieht sich auf eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen verschiedenen Bananenlieferanten, durch welche diese ihre wöchentlich von jedem einzelnen festgelegten Listenpreise für Bananen koordinierten.
- (2) Die Zuwiderhandlung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, betrifft die Lieferung von Bananen in die Region Nordeuropa der Gemeinschaft. Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung umfasst die „Region Nordeuropa“ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden.
- (3) Die Zuwiderhandlung erstreckte sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 (vgl. für die Dauer betreffend einzelne Unternehmen Abschnitte 4.3 und 7.1).

## **2. DIE VOM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE**

### **2.1. Das Produkt**

- (4) Bei dem vom Verfahren betroffenen Produkt handelt es sich um Bananen (Frischobst).<sup>5</sup> Von der vorliegenden Entscheidung sind sowohl nicht gereifte (grüne) Bananen als auch gereifte (gelbe) Bananen erfasst.
- (5) Aufgrund von Markenpräferenzen erfolgt hinsichtlich des Produkts eine gewisse Differenzierung (vgl. Abschnitt 2.3.1). Bananen werden 52 Wochen im Jahr angeboten, wobei die Nachfrage im ersten Halbjahr etwas höher und im zweiten Halbjahr, insbesondere während des Sommers, etwas niedriger ist. Die in die Region Nordeuropa eingeführten Bananen stammen vorwiegend aus dem karibischen Raum, Mittelamerika und einigen afrikanischen Staaten. Sie werden in Kühlschiffen in europäische Häfen transportiert.
- (6) Auf der Grundlage amtlicher Statistiken wird der sichtbare Verbrauch<sup>6</sup> von Bananen in dem von der Entscheidung abgedeckten räumlichen Gebiet auf knapp unter 90 Mio. Kisten im Jahr 2002 geschätzt (vgl. Abschnitt 2.3.1).

### **2.2. Von diesem Verfahren betroffene Unternehmen**

- (7) Die Unternehmen, die sich an den in der vorliegenden Entscheidung beschriebenen Kontakten zwischen Mitbewerbern beteiligt haben, werden im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet. Die Adressaten der vorliegenden Entscheidung werden im Folgenden als „die Adressaten“ bezeichnet.

#### *2.2.1. Chiquita*

---

<sup>5</sup> Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung sind Verkäufe frischer Bananen definiert als Verkäufe von Bananen abzüglich getrockneter Bananen und Mehlbananen.

<sup>6</sup> Das Volumen des sichtbaren Verbrauchs wird berechnet, indem die Eurostat-Daten über die Einfuhr von Bananen in die Region Nordeuropa zusammengezählt und die Exporte vom Ergebnis abgezogen werden. Die Kommission geht davon aus, dass in der Region Nordeuropa keine Bananen produziert werden. Die Zahlen, auf denen die Berechnung basiert, können der Comext-Datenbank von Eurostat entnommen werden (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>). In den Eurostat-Angaben sind getrocknete Bananen und Mehlbananen berücksichtigt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind. Im Vergleich zu frischen Bananen sind getrocknete Bananen und Mehlbananen jedoch von sehr geringer Bedeutung. Durch Addition der Eurostat-Zahlen für die Einfuhr von Bananen in die Region Nordeuropa und Subtraktion der Ausfuhren gelangt die Kommission zu einer Zahl von 1 578 697 000 kg für 2002, entsprechend 87 028 500 Kisten von 18,14 kg.

- (8) Der Chiquita-Konzern ist eine internationale Handels- und Vertriebsgesellschaft für Bananen und anderes Frischobst, das in über 60 Ländern unter dem Markennamen Chiquita und unter anderen Markennamen (am bekanntesten für Bananen in der Region Nordeuropa ist die Marke Consul) verkauft wird. Das Unternehmen ist einer der größten Bananenproduzenten der Welt und der größte Bananenlieferant Europas. 2007 erwirtschaftete Chiquita weltweit einen Umsatz von 3 402 Mio. EUR.<sup>7</sup>
- (9) Chiquita Brands International, Inc. (CBII) ist die Konzernmutter der Gruppe und an der New Yorker Börse notiert. In Europa verkauft und vertreibt der Chiquita-Konzern Bananen über mehrere [...] Tochtergesellschaften, u. a. über Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V. [...].<sup>8</sup>
- (10) Die am Bananengeschäft in Europa beteiligten Chiquita-Unternehmen werden nachstehend als „Chiquita“ bezeichnet. Die Personen, die Chiquita in den in der vorliegenden Entscheidung beschriebenen Kontakten mit Mitbewerbern vertreten haben, sind in Abschnitt 6.2.1 genannt.

### 2.2.2. Dole

- (11) Der Dole-Konzern ist der weltweit größte Anbieter von frischem Obst und Gemüse sowie frischen Schnittblumen und eines der größten Bananenunternehmen der Welt. Dole bezieht und verkauft über 200 Produkte in mehr als 90 Ländern.<sup>9</sup> Im Jahr 2007 lag der weltweite Gesamtumsatz von Dole bei rund 5 057 Mio. EUR.<sup>10</sup>
- (12) Die Konzernmutter der Dole-Gruppe, die Dole Food Company, Inc., befindet sich im Privatbesitz von [...].<sup>11</sup> In Europa verkauft und vertreibt der Dole-Konzern Bananen über zahlreiche Tochtergesellschaften, u. a. über die in Hamburg angesiedelte Dole Fresh Fruit Europe OHG; außerdem importiert und verkauft die Gruppe Bananen und andere Früchte in Europa. Dole verkauft hauptsächlich grüne Bananen an deutsche Einzelhändler, die über eigene Reifungskapazitäten verfügen, sowie an europäische Reifereien. Die Dole Fresh Fruit Europe OHG ist indirekt eine 100 %ige Tochter der Dole Food Company, Inc.<sup>12</sup>
- (13) Die am Bananengeschäft in Europa beteiligten Dole-Unternehmen werden nachstehend als „Dole“ bezeichnet. Die Personen, die Dole in den in der vorliegenden

<sup>7</sup> [...] Antwort auf den Fragebogen der Kommission vom 9. April 2008, datiert 30. April 2008. Dollarbeträge werden unter Verwendung des Durchschnittswchselkurses der Europäischen Zentralbank für das Jahr 2007 (1 EUR = 1,3705 USD) in Euro umgerechnet.

<sup>8</sup> Vgl. Akte S. 50519-50524 ([...] Antwort auf den Fragebogen der Kommission vom 30. März 2007, Anhänge 1 und 2). [...]

<sup>9</sup> Vgl. <http://www.dole.com>.

<sup>10</sup> [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 25. April 2008. Dollarbeträge werden unter Verwendung des Durchschnittswchselkurses der Europäischen Zentralbank für das Jahr 2007 (1 EUR = 1,3705 USD) in Euro umgerechnet.

<sup>11</sup> Das Unternehmen befindet sich seit 2003 im Privatbesitz von [...]. Vom 1. Januar 2000 bis zum 28. März 2003 wurden die Aktien des Grundkapitals der Dole Food Company, Inc. an der New Yorker Börse gehandelt. In dieser Zeit war [...] Vorstandsvorsitzender (Chairman of the Board) und Hauptgeschäftsführer (Chief Executive Officer) der Dole Food Company, Inc. Vgl. Akte S. 42886 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) sowie „All about Dole – 2005“ unter <http://www.dole.com>.

<sup>12</sup> Vgl. Akte S. 42880-42886 und S. 42938 ff. ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 sowie Anhang, Band I).



Entscheidung beschriebenen Kontakten mit Mitbewerbern vertreten haben, sind in Abschnitt 6.2.2 genannt.

### 2.2.3. Weichert

- (14) Die Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG (nachstehend: Weichert, Weichert ist in der Branche auch unter dem Namen InterWeichert bekannt) ist eine deutsche Kommanditgesellschaft, die sich auf den Vertrieb von Bananen, Ananas und anderen tropischen Früchten in Nordeuropa spezialisiert hat, wobei sie mit Bananen einen erheblichen Teil ihres Umsatzes erwirtschaftet.<sup>13</sup> Der Gesamtumsatz von Weichert im Jahr 2007 ist vertraulich.
- (15) Vom 24. Juni 1994 bis zum 31. Dezember 2002 hielt Fresh Del Monte Produce Inc. (nachstehend: Del Monte) als Kommanditist eine indirekte Beteiligung an Weichert. Del Montes Beteiligung erfolgte über die in Deutschland angesiedelte 100 %ige Tochtergesellschaft Westeuropa-Amerika-Linie GmbH (nachstehend: WAL), die Del Monte 1994 (über ihre Tochter Global Reefer Carriers Ltd., Liberia) erwarb. Die Kapitalbeteiligung von WAL an Weichert entsprach rund 80 % der gesamten Kommanditeinlage; seit [...] sind die restlichen ca. [...] % der Einlage auf [...] sowie [...] aufgeteilt.<sup>14</sup> Bis zum 31. Dezember 2002 war Weichert in der Region Nordeuropa der Alleinvertriebshändler<sup>15</sup> für unter der Marke „Del Monte“ gehandelte Bananen. Das Unternehmen hatte damals das Exklusivrecht für die Verwendung der Marke Del Monte und führte für Del Monte alle Marketing- und Werbeaktivitäten in der Region Nordeuropa durch.<sup>16</sup>
- (16) Am 30. September 2002 schloss die [...], eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Fyffes Plc (nachstehend: Fyffes)<sup>17</sup>, eine Vereinbarung zur Übernahme der 80 % Kommanditeinlage von WAL bei Weichert. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung erfolgte am 1. Januar 2003.
- (17) Die Komplementäre von Weichert sind die gesetzlichen Vertreter und die Manager des Unternehmens. In den Jahren 2000 bis 2002 waren [...] und [...] die Komplementäre von Weichert. Die Personen, die Weichert in den in der vorliegenden Entscheidung beschriebenen Kontakten mit Mitbewerbern vertreten haben, sind in Abschnitt 6.2.3 genannt.

### 2.2.4. Del Monte

- (18) Die Unternehmensgruppe Fresh Del Monte Produce ist einer der weltweit wichtigsten vertikal integrierten Hersteller, Vermarkter und Händler von frischem und frisch geschnittenem Obst und Gemüse sowie ein führender Hersteller und Vertreiber von zubereitetem Obst und Gemüse, Säften, Erfrischungsgetränken, Snacks und Desserts

<sup>13</sup> Vgl. Akte S. 38095 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>14</sup> Vgl. Akte S. 38095-38096 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und Akte S. 40488-40489 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). [...]

<sup>15</sup> In dem für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitraum fielen die folgenden Länder unter die [...] zwischen Weichert und Del Monte: [...]. Vgl. Akte S. 38095 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und Akte S. 40490-40491 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>16</sup> Vgl. Akte S. 38095 und 38102 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und Akte S. 40490-40491 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>17</sup> Fyffes plc besitzt [...]. Vgl. Akte S. 38014 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, Anhang 1, Diagramm 3).

in Europa, den USA, im Nahen Osten und in Afrika. Die Unternehmensgruppe Fresh Del Monte Produce vermarktet ihre Produkte (einschließlich Bananen) weltweit unter dem Markennamen Del Monte. Im Geschäftsjahr 2007 erwirtschaftete Del Monte einen weltweiten Nettoumsatz von 2 455 Mio. EUR.<sup>18</sup>

- (19) Fresh Del Monte Produce Inc. ist die Holdinggesellschaft und die Konzernmutter der Unternehmensgruppe Fresh Del Monte Produce. In Europa verkauft und vermarktet die Fresh Del Monte Produce Gruppe ihre Bananen über eine Reihe von 100 %igen Tochtergesellschaften, u. a. über Del Monte Fresh Produce International Inc., Del Monte (Germany) GmbH<sup>19</sup> und Del Monte (Holland) BV.<sup>20</sup>
- (20) In der vorliegenden Entscheidung wird davon ausgegangen, dass Del Monte im Zeitraum 2000 bis 2002 entscheidenden Einfluss auf Weichert ausgeübt hat (vgl. Abschnitt 6.2.3).

#### 2.2.5. *Andere Bananenlieferanten*

- (21) Zusätzlich zu den Adressaten der vorliegenden Entscheidung gibt es weitere Unternehmen, die in der Region Nordeuropa nennenswerte Bananenverkäufe getätigt haben, und Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte waren. Dazu zählen Del Monte (im Zusammenhang mit seinen eigenen Aktivitäten als Bananenlieferant), Fyffes und Leon Van Parys. In der vorliegenden Entscheidung wird keine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag durch Fyffes oder Leon Van Parys festgestellt.
- (22) Fyffes plc ist eine an der Londoner und Dubliner Börse notierte Aktiengesellschaft, bei der es sich um die Konzernmutter von Fyffes handelt. Infolge des Erwerbs einer 80 %igen Beteiligung an Weichert von Del Monte verkauft Fyffes seit dem 1. Januar 2003 in der Region Nordeuropa seine Bananen auch über Weichert.
- (23) In der Region Nordeuropa führten das Unternehmen Leon Van Parys N.V. (nachstehend: LVP oder Pacific) und seine Tochterunternehmen die Einfuhr und den Verkauf von Bananen der Marke Bonita durch.
- (24) Neben den in den Randnummern (8) bis (23) genannten Gesellschaften war eine Vielzahl anderer Unternehmen in der Region Nordeuropa im Bananenverkauf tätig. Die meisten dieser Unternehmen sind klein und konzentrieren sich auf ein begrenztes räumliches Gebiet (insbesondere Deutschland). Cobana Fruchtring, Atlanta AG

---

<sup>18</sup> Vgl. <http://www.freshdelmonte.com> und [...] Antwort vom 15. Mai 2008 auf das Auskunftserlangen vom 3. April 2008.

<sup>19</sup> Del Monte (Germany) GmbH wurde von Fresh Del Monte Produce NV (Niederländische Antillen), einer Tochtergesellschaft der Fresh Del Monte Produce Inc., erworben und am 11. Januar 2001 unter dem Namen TAMO 81 Vermögensverwaltung mbH in die Unternehmensgruppe Fresh Del Monte Produce inkorporiert. Im Mai 2001 wurde das Unternehmen in Del Monte Fresh Produce (Germany) GmbH und im September 2005 in Del Monte (Germany) GmbH umbenannt. Vgl. Akte S. 40523-40524 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, Anhang 2). Del Monte (Germany) GmbH ist seit dem 1. Januar 2002 im Bananenverkauf tätig. Vgl. Akte S. 42857-42858 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 22. Mai 2007, Anhang 1, S. 1-2). Zu Del Monte Fresh Produce International Inc. vgl. auch <http://www.freshdelmonte.com/tradepartners/europeafrica.aspx>.

<sup>20</sup> Vgl. Akte S. 40502-40550, 51082-51084. Bis Februar 2005 scheint Del Monte (Holland) BV in den Organigrammen des Konzerns als Del Monte Fresh Produce (Holland) BV auf ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, Anhänge 1, 2 und 3).

(nachstehend: Atlanta), eine Reiferei und Vertriebsgesellschaft (von Chiquita 2003 erworben<sup>21</sup>), Van Wylick und Cordis sind dabei als wichtigste Marktteilnehmer zu nennen.

## 2.3. Beschreibung des Sektors

### 2.3.1. Angebot

- (25) In der EU-15 belief sich das Bananenvolumen (sowohl importierte Bananen als auch EU-Bananen) 2002 auf rund 225 Mio. Kisten.<sup>22</sup> Auf der Grundlage der Eurostat-Daten über die Einfuhr und Ausfuhr von Bananen geht die Kommission davon aus, dass im Jahr 2002 auf das Bananengeschäft in der Region Nordeuropa etwas weniger als 90 Mio. Kisten bzw. ca. 40 % des gesamten Bananenvolumens in der EU-15 entfielen.<sup>23</sup>
- (26) Um zu ermitteln, welchen Anteil die Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte insgesamt am Bananenmarkt haben, hat die Kommission deren wertmäßigen Umsatzanteil anhand der von den Adressaten dieser Entscheidung sowie von den anderen Bananenimporteuren Fyffes und LVP übermittelten Informationen geschätzt. Auf derselben Grundlage hatten die einzelnen Parteien im Jahr 2002 schätzungsweise folgenden wertmäßigen Anteil am Bananenmarkt in der Region Nordeuropa: Chiquita 20 % - 25 %, Dole 15 % - 20 % und Weichert 5 % - 10 %.<sup>24</sup> Insgesamt entfielen nach der Schätzung der Kommission somit im Jahr 2002 nach Wert rund 45 % - 50 % der Bananenverkäufe in der Region Nordeuropa auf Chiquita, Dole und Weichert.<sup>25</sup>
- (27) In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ziehen Dole und Del Monte die Marktanteilsschätzungen der Kommission in Zweifel. Dole zufolge sind die „in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angegebenen Anteile mit Vorsicht zu genießen. Es ist unklar, ob in diesen Zahlen von anderen Importeuren eingeführte AKP- und EU-Bananen enthalten sind“.<sup>26</sup> Dole bringt vor, die Kommission könne die Marktanteile nicht anhand eines einzigen zufällig ausgewählten Jahres ermitteln. Die Kommission führe nicht aus, wie (bzw. ob) sie die von den Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelten widersprüchlichen Informationen miteinander in

<sup>21</sup> Siehe Akte S. 50352 [...].

<sup>22</sup> In der EU-15 wurden 2002 den Statistiken der Generaldirektion Landwirtschaft zufolge (vgl. Akte S. 49812) 4 078 557 000 kg Bananen verkauft; das entspricht 224 837 760 Kisten zu 18,14 kg.

<sup>23</sup> Durch das Zusammenzählen der Eurostat-Zahlen für die Einfuhr von Bananen in die Region Nordeuropa und das Abziehen der Exporte ermittelt die Kommission für das Jahr 2002 einen Wert von 1 578 697 000 kg; das entspricht 87 028 500 Kisten zu 18,14 kg – vgl. Comext-Datenbank von Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>). In den Eurostat-Angaben sind weder getrocknete Bananen noch Mehlbananen enthalten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind. Im Vergleich zu frischen Bananen sind getrocknete Bananen und Mehlbananen jedoch von sehr geringer Bedeutung. 2004 wurden weltweit rund 700 Mio. Kisten Bananen zu 18,14 kg vertrieben und vermarktet. Vgl. Akte S. 50228 [...].

<sup>24</sup> Verkäufe zwischen den Adressaten dieser Entscheidung wurden im Rahmen dieser Schätzung in Abzug gebracht (siehe Randnummer (452)).

<sup>25</sup> Diese Schätzung der Kommission beruht auf von [...] übermittelten Informationen, insbesondere auf folgenden Dokumenten: (i) [...] (S. 50898-50909); (ii) Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007, Anhang 2 (S. 42772); (iii) Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 11. Mai 2007, Anhang 2 (S. 45155-45156); (iv) Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 15. März 2007, Anhang 1 (S. 38597); (v) Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007, Anhang 1 (S. 48301) und (vi) Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 15. März 2007, Anhang 3 (S. 38631).

<sup>26</sup> Vgl. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 41 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Einklang gebracht habe. Die Kommission blähe die Marktposition von Dole durch die Einbeziehung der Verkäufe grüner und gelber Bananen auf. Sie berücksichtige markenlose Bananen nicht (die eine wichtige Marktkomponenten darstellten) und gehe auf bestimmte Länder nicht ein. Dole vertritt die Ansicht, dass der für die Sache relevante Umsatz markenlose Bananen und Bananen, deren Preis nicht wöchentlich ausgehandelt werde, nicht erfassen solle. Del Monte argumentiert in Bezug auf den relevanten Umsatz ähnlich. Speziell in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Del Monte vor, dass sich *“das in der Mitteilung der Beschwerdepunkte berichtete Verhalten nur auf den Verkauf von Markenbananen bezieht. Del Monte verfügt nur über offizielle Preise für die Bananen, die das Unternehmen unter der Marke Del Monte verkauft. [...] Daher wäre es unangemessen, den relevanten Umsatz auf der Grundlage des gesamten Umsatzes festzulegen, den Del Monte in der fraglichen Zeit in dem betreffenden Gebiet erzielt hat.”*<sup>27</sup> Die Kommission nimmt wie folgt Stellung: Erstens basiert die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltene Schätzung der Marktanteile durch die Kommission auf den von den Adressaten dieser Entscheidung sowie LVP und Fyffes übermittelten Zahlen für den Bananenumsatz in jedem der Länder der Region Nordeuropa in Kombination mit Schätzungen der Bedeutung der anderen Lieferanten für jedes der Länder der Region Nordeuropa. Diese Zahlen berücksichtigen die Situation in bestimmten Ländern und enthalten Bananen aus den AKP-Staaten, der Gemeinschaft und markenlose Bananen. Zweitens hat die Kommission die von den Adressaten dieser Entscheidung sowie LVP und Fyffes übermittelten Umsatzzahlen berücksichtigt. Drittens betreffen die geschätzten Marktanteile den Absatz frischer Bananen, und zwar unabhängig davon, ob diese bereits gereift (gelb) oder ungerneift (grün) geliefert werden, sowie ungeachtet des Preisfestsetzungsverfahrens und des Ursprungslandes (vgl. auch Randnummer ((287)).

- (28) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Dole, dass das Unternehmen von einem unabhängigen Marktforschungsinstitut eine Studie über das Volumen von deutschen Haushaltskäufen nach Marken erstellen ließ. Dole argumentiert, dass die von Dole in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 10. Februar 2006 übermittelten geschätzten Marktanteile nicht korrekt sind, da darin auch Verkäufe des [...] enthalten sind, der keine [...] verkauft. Dole hält fest: [...] <sup>28</sup> Der von dem unabhängigen Marktforschungsinstitut ermittelte neue Marktanteil liegt bei etwas mehr als der Hälfte des vorher von Dole gelieferten Werts. Nach den Zahlen des unabhängigen Marktforschungsinstituts sind die gemeinsamen Marktanteile der Adressaten dieser Entscheidung plus LVP und Fyffes in Deutschland wesentlich niedriger als die auf den Auskünften der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte basierenden Schätzungen der Kommission.
- (29) Hierzu ist Folgendes festzustellen: Erstens, die von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgenommene Schätzung der Marktanteile in Deutschland beruht auf den Umsatzzahlen und Schätzungen des Umsatzes der anderen Bananenlieferanten, die von den Adressaten dieser Entscheidung sowie LVP und Fyffes übermittelt wurden. Die Schätzung der Kommission bezog sich auf den Wert, nicht auf das Volumen. Selbst wenn die Schätzung des unabhängigen Marktforschungsinstituts korrekt sein sollte, ließe sich der Unterschied zwischen dessen Schätzung und jener der Kommission wahrscheinlich weitgehend auf die

---

<sup>27</sup> Vgl. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 58 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>28</sup> Vgl. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 42 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Preisdifferenz zwischen Marken- und markenlosen Bananen zurückführen. Zweitens schätzt das Marktforschungsinstitut die in Deutschland konsumierten Bananen, während sich die Kommission auf in Deutschland verkaufte Bananen bezieht. Nicht alle von Importeuren in Deutschland gelieferten Bananen werden zwangsläufig auch dort konsumiert. Drittens – hinsichtlich der Verkäufe durch [...] – deckt die vorliegende Entscheidung alle Bananen ab, unabhängig davon, ob diese grün oder gelb verkauft werden. Dole's Vorbringen, die Verkäufe des [...] seien nicht als Teil der Dole-Umsätze zu behandeln [...] ist daher abzulehnen. Dies gilt auch für das Argument, dass nur die Verkäufe eines Geschäftsbereichs von Dole, nur Markenbananen oder nur Bananen berücksichtigt werden sollten, für die Verträge auf wöchentlicher Basis ausgehandelt werden. Die vorliegende Entscheidung deckt frische Bananen ab. Es müssen alle Verkäufe von frischen Bananen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob es sich um Marken- oder um markenlose Bananen handelt bzw. wie die Preise ausgehandelt wurden.

- (30) Die Kommission ist sich bewusst, wie schwierig es ist, die Marktanteile für frische Bananen – und insbesondere die Größe des Marktes - zu schätzen. Daher hat die Kommission die von den Parteien übermittelten Daten zum Absatzvolumen in der Region Nordeuropa mit dem Volumen des sichtbaren Verbrauchs von Bananen verglichen, das den von Eurostat veröffentlichten amtlichen Statistiken zu entnehmen ist (vgl. Fußnote 6).
- (31) Die Kommission schätzt, dass der Absatz von frischen Bananen dem Volumen nach im Jahr 2002 bei Chiquita einen Anteil von 25-30 % und bei Dole einen Anteil von 10-15 % am sichtbaren Verbrauch in der Region Nordeuropa hatte, während er sich bei Weichert auf 5-10 % belief. Daraus folgert die Kommission, dass die auf Chiquita, Dole und Weichert entfallenden Verkäufe frischer Bananen dem Volumen nach einen Anteil von ca. 40-45 % am sichtbaren Verbrauch frischer Bananen in der Region Nordeuropa hatten.<sup>29</sup> Die Kommission bemerkt, dass dieser gemeinsame volumenmäßige Anteil an den Verkäufen unter Verwendung der genannten Methode nur wenig unter dem in Randnummer (26) angegebenen gemeinsamen wertmäßigen Anteil liegt.
- (32) Im Bananengeschäft wird zwischen drei Kategorien von Bananen unterschieden: Premium-Bananen der Marke „Chiquita“, Second-Tier-Bananen (Bananen der Marken „Dole“ und „Del Monte“) und Third-Tier-Bananen (so genannte „Drittmarken“, zu denen verschiedene andere Bananenmarken zählen). Die Unterteilung nach Marken spiegelt sich in den Bananenpreisen wieder. Chiquita verlangt in der Regel den höchsten Preis für die unter der Marke „Chiquita“ gehandelten Bananen. An zweiter Stelle stehen die Bananen der Marken „Dole“ und „Del Monte“, und am unteren Ende der Preisskala befinden sich die Drittmarken.<sup>30</sup> Die Marke „Chiquita“ gilt auf dem

---

<sup>29</sup> Die Schätzung der Bedeutung von Chiquita und Dole auf dem Markt basiert auf den mengenmäßigen Verkäufen von importierten Bananen in Bezug zur Berechnung der Kommission betreffend den sichtbaren Verbrauch von Bananen in der Region Nordeuropa anhand von Eurostat-Daten für Importe und Exporte. Weichert ist ein Handelsunternehmen, das hauptsächlich in der Vermarktung von importierten Bananen tätig ist. Die Schätzung seiner Bedeutung auf dem Markt gründet sich auf seine mengenmäßigen Verkäufe von Bananen in Bezug zur Berechnung der Kommission betreffend den sichtbaren Verbrauch von Bananen in der Region Nordeuropa (siehe Randnummer (6)).

<sup>30</sup> Vgl. z. B. Akte S. 50228 ([...]), Akte S. 50363-50364 ([...]), Akte S. 45102-45105 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 24. November 2006). Vgl. auch Akte S. 42697 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 24. November 2006).

Bananenmarkt als führende Marke, gefolgt von Dole und Del Monte.<sup>31</sup> Auch Chiquita, Dole und Del Monte führen bei Bananen „Drittmarken“.<sup>32</sup> Darüber hinaus werden auch markenlose Bananen verkauft.

- (33) Während des maßgeblichen Zeitraums folgte das Bananengeschäft in der Region Nordeuropa einem wöchentlichen Zyklus. Der Bananentransport von latein-amerikanischen Häfen nach Europa dauert ca. zwei Wochen. Die Bananentransporte in die nordeuropäischen Häfen kommen meist einmal pro Woche an und folgen regelmäßigen Schifffahrtsplänen. Darüber hinaus erreicht ein gewisses Bananenvolumen die Region Nordeuropa auf Schiffen, die außerfahrplanmäßig fahren. Die Parteien wickelten die Einfuhr ihrer Bananen in die Region Nordeuropa im Wesentlichen über folgende Häfen ab: Antwerpen (Belgien), Hamburg (Deutschland), Göteborg (Schweden), Bremerhaven (Deutschland), Zeebrügge (Belgien). Die Schiffe mit Bestimmungshäfen in Nordeuropa versorgten in gewissem Umfang auch Häfen im Vereinigten Königreich (z. B. Dover, Felixstowe, Portsmouth, Sheerness, Southampton) und in Irland (z. B. Waterford). Von den nordeuropäischen Häfen wurden die Bananen in verschiedene Länder der Region Nordeuropa, in anderen Teilen der Gemeinschaft, nach Osteuropa und in EFTA-Staaten weitertransportiert.<sup>33</sup>
- (34) Jeden Donnerstagmorgen setzten die Parteien ihre Listenpreise für Bananen fest. Die Listenpreise setzten zumindest Marktsignale, zeigten Tendenzen auf und/oder gaben Hinweise auf die geplante Entwicklung der Bananenpreise. Zudem war bei einigen Transaktionen der tatsächliche Preis direkt mit dem Listenpreis verknüpft (vgl. Abschnitt 4.4.2.1). Wenn die Geschäftsabschlüsse auf wöchentlich vereinbarten Preisen beruhen, verhandelten die Bananenimporteure donnerstagnachmittags und freitags (oder auch später in der laufenden Woche oder zu Beginn der darauffolgenden Woche) die Preise mit den Abnehmern. Die Käufer sind im Allgemeinen Reifereien oder Einzelhandelsketten. Bananen werden grün an die Häfen geliefert. Vor dem Verzehr müssen sie reifen. Die Reifung kann durch den Importeur oder in dessen Auftrag durchgeführt werden oder vom Käufer bewerkstelligt werden. Die Bananen werden den Abnehmern entweder direkt (grüne Bananen) oder nach ca. sieben Tagen Reifung (gelbe Bananen) geliefert.<sup>34</sup> Der gelbe Preis ist der Preis für gereifte, der grüne Preis jener für ungereifte Bananen.<sup>35</sup>

### 2.3.2. Nachfrage

- (35) In der Branche werden Bananen das ganze Jahr über angeboten, wobei die Nachfrage im ersten Halbjahr etwas höher und im zweiten Halbjahr, insbesondere während der Sommerpause, etwas niedriger ist.

### 2.3.3. Ordnungspolitischer Rahmen

- (36) Die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ist in der Verordnung (EG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für

---

<sup>31</sup> Vgl. z. B. Akte S. 23889 (*f...*). Siehe auch Akte S. 50228 und 51027 f.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. Akte S. 50363 (*f...*).

<sup>33</sup> Vgl. Akte S. 33714-33716 (*f...*). Vgl. auch Randnummern (135), (136) und (131).

<sup>34</sup> Vgl. z. B. Antworten auf die Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, Akte S. 50258 ff. (*f...*), Akte S. 50290 ff. (*f...*), Akte S. 50346 ff. (*f...*), Akte S. 50352 ff. (*f...*), Akte S. 50359 (*f...*).

<sup>35</sup> Vgl. Akte S. 50280 (*f...*).

Bananen<sup>36</sup> geregelt. Vom 1. Juli 1993 bis zum 1. Januar 2006 galten Einfuhrkontingente und Einfuhrzölle. Die Ziehungen aus den jährlich festgelegten Einfuhrkontingenten für Bananen wurden vierteljährlich vorgenommen, wobei eine gewisse begrenzte Flexibilität zwischen den Quartalen eines Kalenderjahrs bestand. Seit dem 1. Januar 2006 gilt nur noch eine ausschließlich auf Zöllen beruhende Regelung.

- (37) Bis 2006 fanden drei Zollkontingente Anwendung.<sup>37</sup> Für Bananen mit Ursprung in anderen Staaten als den AKP-Ländern<sup>38</sup> galten ein so genanntes Zollkontingent und ein zusätzliches Zollkontingent ("A/B Kontingent" ab 1. Juli 2001), für das ein Zoll von 75 EUR/Tonne erhoben wurde, während für AKP-Bananen der Nullzollsatz galt. Ein zollfreies Kontingent (so genanntes "C Kontingent" ab 1. Juli 2001) war AKP-Bananen vorbehalten. Durch die Einrichtung dieser Kontingente konnten im Jahr 2000 3 410 700 Tonnen bzw. in den Jahren 2001 und 2002 3 403 000 Tonnen Bananen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Der überwiegende Teil der Bananen, die nach dem Lizenzverfahren eingeführt wurden, gingen an „traditionelle Marktbeteiligte“<sup>39</sup>. Die Referenzmenge für jeden traditionellen Marktbeteiligten wurde auf der Grundlage des Durchschnitts seiner Primäreinfuhren in den Vorjahren ermittelt.<sup>40</sup> Bei Stellung eines Lizenzantrags hatten die Marktbeteiligten eine Sicherheit nachzuweisen.<sup>41</sup> Lizenzen wurden üblicherweise für die zugeteilten Mengen vierteljährlich ausgestellt

---

<sup>36</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>37</sup> Mit der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 wurde ab dem 1. Januar 2006 eine ausschließlich auf Zöllen beruhende Regelung eingeführt. Die Zollsatz liegt bei 176 EUR/Tonne, wobei jedoch für Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten ein autonomes Kontingent von 775 000 Tonnen Nettogewicht zum Nullzollsatz besteht.

<sup>38</sup> Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die das Lomé-Abkommen (2000 ersetzt durch das Cotonou-Abkommen) unterzeichnet haben.

<sup>39</sup> Die Durchführungsverordnung der Kommission enthält Bestimmungen betreffend die so genannten "neuen Marktbeteiligten" (bis 1. Juli 2001) oder "nicht traditionelle Marktbeteiligte" (ab 1. Juli 2001) (vgl. Artikel 7 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft, ABl. L 293, 31.10.1998, S. 32, idGF, und Artikel 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft, ABl. L 126, 8.5.2001, S. 6). Vgl. auch Rs. C-37/02 etc. *Di Lenardo Adriano Srl u.a.*, Slg. 2004, S. I-6911, Rnm. 83-87. Unter bestimmten Umständen konnte ein Importeur als traditioneller und nicht traditioneller Marktteilnehmer tätig werden.

<sup>40</sup> Traditionelle Marktbeteiligte erhielten bis 1. Juli 2001 für jedes Jahr für die Bananenimporte aus bestimmten lateinamerikanischen Ländern und/oder AKP-Staaten eine einzelne Referenzmenge zugeteilt, die auf der Grundlage der von ihnen im Referenzzeitraum tatsächlich eingeführten Bananenmengen berechnet wird. Für 1999 wurde der Referenzzeitraum aus den Jahren 1994, 1995 und 1996 berechnet. Daraufhin wurde eine einheitliche Referenzmenge für jeden Marktteilnehmer für jedes Jahr auf der Grundlage der von ihm im jeweiligen Referenzzeitraum tatsächlich eingeführten Bananenmengen berechnet. (Vgl. Artikel 3 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2362/98). Ab 1. Juli 2001 erhielten traditionelle Marktteilnehmer für jedes Jahr für Bananenimporte aus Drittländern bzw. aus AKP-Ländern eine einzige Referenzmenge auf Grundlage der durchschnittlichen Primäreinfuhren während der Jahre 1994, 1995 und 1996 (wie 1998 zum Zweck der Verwaltung der Zollkontingente berücksichtigt) multipliziert mit einem Anpassungskoeffizienten. (Vgl. Artikel 3 ff. und Artikel 28 f. der Verordnung (EG) Nr. 896/2001). Vgl. auch Rs. T-139/01 *Comafrika SpA u.a. / Commission*, Slg. 2002, S. II-799, Rn. 145 ff.

<sup>41</sup> D.h. ein bestimmter Betrag in EUR (ECU) pro Tonne Bananen, für Details vgl. Artikel 9, 20 und 25 der Verordnung (EG) Nr.2362/98 und Artikel 8, 19 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.

und mussten gewöhnlich während der Gültigkeitsdauer, d.h. während des jeweiligen Kalendervierteljahres, verbraucht werden.<sup>42</sup> Nicht verwendete Mengen, die unter eine Lizenz fielen, wurden demselben Marktbeteiligten auf Antrag für den Verbrauch im Folgequartal innerhalb desselben Kalenderjahres zugeteilt. Die Sicherheit verfiel jedoch bezüglich der während der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Lizenz nicht verbrauchten Mengen. Nach dem Lizenzverfahren eingeführte Bananen durften in der gesamten Gemeinschaft uneingeschränkt vertrieben werden.<sup>43</sup>

- (38) Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wurde das System geändert.<sup>44</sup> Nicht-traditionelle Marktteilnehmer erhielten auf Kosten der traditionellen Marktteilnehmer, deren Anteil von 92 % auf 83 % reduziert wurde, einen höheren Lizenzanteil. Das A/B-Kontingent wurde ab 1. Januar 2002 um 100 000 Tonnen erhöht, während das C-Kontingent um 100 000 Tonnen reduziert wurde.
- (39) Die Bananenimporteure benutzten nicht nur ihre eigenen Lizenzen, sondern kauften auch anderen Marktbeteiligten Lizenzen ab.<sup>45</sup> Lizenzinhaber waren berechtigt, ihre Lizenzen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu übertragen.<sup>46</sup> Diese Inanspruchnahme der Lizenzen erfolgte weitgehend ohne offizielle Übertragung.<sup>47</sup>
- (40) Neben den Bananen aus Lateinamerika und den AKP-Bananen standen auch gewisse Mengen an in der Gemeinschaft produzierten Bananen zum Verkauf (ca. 20 % des gesamten Gemeinschaftsvolumens, was 2002 einer Menge von 790 000 Tonnen entsprach).<sup>48</sup> In der Praxis wurde die jährliche Menge in der Gemeinschaft produzierter Bananen durch die Beihilferegulierung zur Förderung der Produktion in der Gemeinschaft, vor allem in den französischen Überseegebieten und auf den Kanarischen Inseln, gedeckelt. In der Region Nordeuropa wurden keine Bananen produziert.

#### 2.3.4. Räumlicher Geltungsbereich

- (41) Bei dem von den Kartellabsprachen betroffenen Gebiet handelt es sich um acht Mitgliedstaaten (die „Region Nordeuropa“): Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden (vgl. Abschnitt 4.4.3).

### 2.4. Zwischenstaatlicher Handel

- (42) Aus den von den Parteien übermittelten Informationen geht hervor, dass jede von ihnen im Zeitraum 2000 bis 2002 in allen Mitgliedstaaten der Region Nordeuropa

---

<sup>42</sup> Für Details vgl. Artikel 14 ff der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 und Artikel 14 ff der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.

<sup>43</sup> Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 404/93.

<sup>44</sup> Durch Verordnung (EG) Nr. 216/2001 des Rates vom 29. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.

<sup>45</sup> Vgl. z. B. Akte S. 50297-50302 (*[...]*), S. 50303-50319 (*[...]*), S. 50320-50328 (*[...]*) und S. 50329-50335 (*[...]*). Vgl. auch Akte S. 36776-36777, 50620-50621, 50622, 50623 (Nachprüfungsunterlagen von *[...]*), Akte S. 47464 und 47466 (*[...]*) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>46</sup> Vgl. Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 und, für den Zeitraum ab 1. Juli 2001, Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.

<sup>47</sup> Vgl. z. B. Akte S. 50324-50325 (*[...]*).

<sup>48</sup> Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen, KOM(2005) 50 endg.



aktiv war.<sup>49</sup> Für den maßgeblichen Zeitraum sind im Bananenhandel erhebliche Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten zu verzeichnen. Insbesondere Bananen, die über einige nordeuropäische Häfen eingeführt wurden (vgl. Randnummer (33)), wurden in der gesamten Region vertrieben oder konnten an andere Orte transportiert werden (vgl. Randnummer (131)).

### **3. VERFAHREN**

#### **3.1. Die Untersuchung der Kommission**

- (43) Die Untersuchung der Kommission wurde auf der Grundlage von Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Geldbußenerlass gemäß Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen aus dem Jahr 2002<sup>50</sup> (nachstehend „Kronzeugenregelung“) eingeleitet. Am [...] wandte sich Chiquita an die Kommission, bekundete seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Sinne der Kronzeugenregelung [...].
- (44) [...], gewährte die Kommission Chiquita am [...] einen bedingten Geldbußenerlass gemäß Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung. [...]
- (45) Am 2. und 3. Juni 2005 nahm die Kommission in den Räumlichkeiten u. a. von Dole, Del Monte, Pacific, Weichert und Fyffes Nachprüfungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1/2003 vor. [...]
- (46) Zwischen Februar 2006 und Mai 2007 richtete die Kommission mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 an Dole, Del Monte, Pacific, Weichert und Fyffes. [...]

#### **3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung**

- (47) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission vom 20. Juli 2007 ist gerichtet an Chiquita Brands International Inc., Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V., Chiquita Banana Company B.V., Dole Food Company, Inc., Dole Fresh Fruit Europe OHG, Fresh Del Monte Produce Inc., Del Monte Fresh Produce International Inc., Del Monte (Germany) GmbH, Del Monte (Holland) BV, Fyffes plc, Fyffes International, Fyffes Group Limited, Fyffes BV, FSL Holdings N.V., Firma Leon Van Parys N.V. und Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde den Adressaten zwischen dem 24. und dem 26. Juli 2007 bekannt gegeben worden. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte waren die vorläufigen Feststellungen der Kommission im Zusammenhang mit drei Aktivitäten (Vorab-Preismitteilungen, Austausch von Informationen über Bananemengen, Austausch von Listenpreisen)

---

<sup>49</sup> Mit Ausnahme Weicherts, das im Zeitraum 2000 bis 2002 keine Bananenverkäufe in Luxemburg tätigte.

<sup>50</sup> ABl. C 45 vom 19.02.2002, S. 3. Diese Kronzeugenmitteilung 2002 wurde durch jene von 2006 (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17) ersetzt. Gemäß Randnummer 37 der Kronzeugenmitteilung 2006 ersetzt diese Mitteilung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen von 2002 in allen Fällen, in denen sich noch kein Unternehmen mit der Kommission in Verbindung gesetzt hat, um die Vorteile jener Mitteilung in Anspruch zu nehmen (außer dass die Randnummern 31 bis 35 der Mitteilung von 2006 ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung für sämtliche anhängigen und neuen Anträge auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße angewendet werden).

enthalten. Nach der damals vorläufigen Auffassung der Kommission liefen die Vorab-Preismitteilungen auf Preisabsprachen hinaus.

- (48) Alle Parteien, an die sich die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hatte, legten in Beantwortung der von der Kommission geäußerten Beschwerden Stellungnahmen vor.
- (49) Den Unternehmen wurde in Form einer DVD Zugang zur Untersuchungsakte der Kommission gewährt; diese DVD enthielt jedoch keine Aufzeichnungen und Abschriften [...] oder der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen. Zusammen mit der DVD erhielten die Unternehmen eine Liste, in der die in der Untersuchungsakte enthaltenen Dokumente (mit durchlaufender Nummerierung) angeführt waren und aus welcher der Grad der Zugänglichkeit hervorging. Darüber hinaus wurden die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihnen die DVD vollen Zugang zu allen von der Kommission während der Untersuchung gesammelten Dokumenten gewährte. Hiervon ausgenommen sind nur Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen und interne Dokumente. Zugang zu [...] E]rklärungen und Niederschriften [...] sowie zu damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen wurde in den Räumlichkeiten der Kommission gewährt. Die Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte brachten verschiedene Einwände vor (z. B. betreffend angeblich unleserliche Seiten der Untersuchungsakte, aufgrund welcher Zugang zu weiteren Unterlagen gefordert wurde), mit denen sich die GD Wettbewerb und/oder die Anhörungenbeauftragten befassten.
- (50) Vom 4. bis zum 6. Februar 2008 fand eine mündliche Anhörung in der Sache statt. Alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte nutzten ihr Recht auf Anhörung. Im Anschluss an die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die mündliche Anhörung legten mehrere Parteien in Beantwortung von Fragen der Kommission anlässlich der mündlichen Anhörung, die vor Ort nicht vollständig beantwortet werden konnten, zusätzliche Stellungnahmen vor. Am 28. Februar 2008 legte Weichert darüber hinaus ein weiteres Schreiben mit Bemerkungen und Anhängen vor. Am 17. März 2008 übermittelte Del Monte im Anschluss an die Anhörung ein Informationspapier. Nach der mündlichen Anhörung gab Dole der Kommission weitere Präsentationen.

## **4. BESCHREIBUNG DES KARTELLS**

### **4.1. Übersicht über das Kartell**

- (51) Die Parteien beteiligten sich an bilateralen Vorab-Preismitteilungen, in deren Rahmen Faktoren für die Festsetzung des Bananenpreises, d. h. für die Festsetzung des Listenpreises der Folgeweche relevante Faktoren<sup>51</sup>, Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche erörtert oder preisgegeben wurden (vgl. Abschnitt 4.4 für nähere Erläuterungen). Alle diese Kontakte waren für die zukünftige Festlegung von Listenpreisen relevant. Derartige Kontakte erfolgten, bevor die Parteien ihre Listenpreise festlegten. Die Parteien kommunizierten telefonisch auf bilateraler Basis, üblicherweise mittwochs (in manchen Fällen auch früh donnerstagsmorgens), jedoch auf jeden Fall vor der Festsetzung ihrer Listenpreise, die donnerstagsmorgens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Aus diesem Grund

---

<sup>51</sup> In der Mitteilung der Beschwerdepunkte auch als "Kommunikation über Marktbedingungen" bezeichnet.

werden diese Kontakte zusammen auch als „Vorab-Preismitteilungen“ bezeichnet. Solche Mitteilungen erfolgten zumindest vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 (im Falle von Chiquita zumindest bis zum 1. Dezember 2002). Die Vorab-Preismitteilungen folgten einem kontinuierlichen Muster, obwohl sie nicht unbedingt jede Woche stattfanden. Nachdem die Listenpreise donnerstagsmorgens festgesetzt worden waren, tauschten die Parteien diese bilateral aus oder verfügten zumindest über einen Mechanismus, der ihnen einen bilateralen Austausch von Informationen über die festgesetzten Listenpreise ermöglichte. Dieser Austausch der Listenpreise ermöglichte es den Parteien, die Entscheidungen der einzelnen Parteien über die Listenpreise vor dem Hintergrund der zuvor erfolgten Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien zu überwachen. Die genauen Zeitpunkte, Häufigkeit, Dauer und Inhalte der Kommunikation zwischen den Parteien sind in den Abschnitten 4.2 bis 4.5 ausführlich beschrieben.

- (52) Anlässlich solcher bilateraler Vorab-Preismitteilungen erörterten die Parteien die Verkaufssituation, Angebots- und Nachfragebedingungen, d. h. für die Festsetzung der Listenpreise für die Folgewoche relevante Faktoren („Faktoren für die Preisfestsetzung“, vgl. Abschnitt 4.4.4). Außerdem wurden Gespräche über Preistrends und/oder die donnerstagsmorgens festzulegenden voraussichtlichen Listenpreise geführt und diese preisgegeben oder Meinungen über die Entwicklung der Preise ausgetauscht, bevor die Listenpreise festgelegt wurden (vgl. Abschnitt 4.4). Bei dieser Kommunikation handelte es sich vor allem um Gespräche über Faktoren für die Preisfestsetzung und Preistrends und/oder die voraussichtlichen Listenpreise für die Region Nordeuropa, in der die Parteien mit Bananen handelten. Zu dieser Region zählen die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden (vgl. Abschnitt 4.4.3).
- (53) Wenn Vorab-Preismitteilungen speziell Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die Folgewoche betrafen, wurde entweder die Entwicklung des Preises (auf, ab, gleichbleibend) besprochen oder der voraussichtliche Listenpreis offengelegt (einschließlich Fälle, in denen die Parteien einen bestimmten Wert besprachen oder preisgaben, z. B. 1 EUR hinauf) (vgl. Abschnitt 4.4). Solche Gespräche müssen im geschäftlichen Zusammenhang betrachtet werden. Wie in Abschnitt 2.3.1 (vgl. auch Abschnitt 4.4.2.1) beschrieben gab es einen gewissen Grad an Markendifferenzierung, der sich in der Preisgestaltung äußerte. Das heißt, zwischen den Bananenmarken existierten Preisunterschiede. Bei den Vorab-Preismitteilungen der Parteien ging es um mögliche Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die Folgewoche im Vergleich zur aktuellen Woche.
- (54) Das Ziel der Vorab-Preismitteilungen zwischen den Mitbewerbern bestand darin, die für die Festsetzung der Listenpreise relevanten Angebots- und Nachfragebedingungen zu besprechen („Faktoren für die Preisfestsetzung“) und/oder Ansichten bzw. Absichten betreffend Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die Folgewoche auszutauschen oder preiszugeben, bevor die Listenpreise festgelegt wurden. Dies diente dazu, die Unsicherheit in Bezug auf das Verhalten der Parteien im Zusammenhang mit den donnerstagsmorgens festzulegenden Listenpreisen zu reduzieren. Diese Kontakte führten zu abgestimmten Verhaltensweisen, durch die die Parteien Listenpreise für Bananen abstimmten, die jede von ihnen wöchentlich festsetzte (vgl. Abschnitt 5.2).

- (55) [...] In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigen Dole und Weichert die allgemeine Feststellung, dass es zwischen den Mitbewerbern Kontakte vor Festlegung der Listenpreise gab. Sie bestreiten jedoch, dass diese einem wettbewerbwidrigen Zweck dienten.

## 4.2. Organisation des Kartells

### 4.2.1. Kartellteilnehmer

- (56) Der Kommission liegen Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass zwischen Dole und Chiquita sowie zwischen Dole und Weichert Vorab-Preismitteilungen erfolgten, bei denen die für die Festsetzung des Bananenpreises relevanten Faktoren und/oder Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die Folgewoche besprochen oder preisgegeben wurden.
- (57) Dole kommunizierte bilateral sowohl mit Chiquita als auch mit Weichert. Chiquita war bewusst bzw. vermutete zumindest, dass Dole mit Weichert, das im maßgeblichen Zeitraum vor allem mit Del Monte-Bananen handelte, Vorab-Preismitteilungen austauschte (vgl. Abschnitt 4.4.4.1).

#### 4.2.1.1. Dole und Chiquita

- (58) [...] Chiquita [...], mit Dole Vorab-Preismitteilungen ausgetauscht zu haben.<sup>52</sup> Zusätzlich [...] Gesprächsauflistungen, die Anrufe bei Dole belegen (für Gespräche, die von Telefonnummern ausgingen, die vom Chiquita-Mitarbeiter [...] benutzt wurden).<sup>53</sup> Dole erklärt, dass es sich vor der Festsetzung der Listenpreise für Bananen bilateral mit Chiquita austauschte.<sup>54</sup>
- (59) Bei den an den Kontakten beteiligten Personen handelte es sich Chiquita zufolge um den Chiquita-Mitarbeiter [...] und [...] (Dole). Wenn [...] im Urlaub war, erfolgten gelegentlich Telefongespräche zwischen [...] und einem anderen Dole-Mitarbeiter, [...].<sup>55</sup>
- (60) In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen erklärt Dole, dass seine Angestellten mit [...] von Chiquita kommuniziert haben.<sup>56</sup> Dole zufolge stand [...] (Dole) bis Herbst 2001 in Kontakt mit [...]. Es sei möglich, dass zwischen Herbst 2001 und Dezember 2002, dem Zeitpunkt zu dem [...] Dole verließ, noch einige Telefongespräche geführt worden seien.<sup>57</sup> Ab Herbst 2001 bis ungefähr 2002/2003 habe [...] mit [...] kommuniziert.<sup>58</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. z. B. Akte S. 9227 ff. ([...]).

<sup>53</sup> Vgl. Akte S. 27869 ff. ([...]) und S. 30521-31102.

<sup>54</sup> Vgl. Akte S. 43509 ff. ([...]'s überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>55</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).[...]

<sup>56</sup> Vgl. Akte S. 43509 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>57</sup> Vgl. Akte S. 45202 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45216, 45220.

<sup>58</sup> Vgl. Akte S. 45201 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch S. 45219. In der Antwort auf dieses Auskunftsverlangen gibt [...] auch an, dass die Anrufe von Herrn [...] bei Herrn [...] „abnahmen und ganz aufhörten, als Herr [...] um das Jahr 2002 oder 2003 herum in den Ruhestand trat“ [Englischer Originalwortlaut: [...]], vgl. Akte S. 45201, 45219.

- (61) [...] habe in den meisten Fällen [...] bei [...] angerufen, manchmal auch umgekehrt.<sup>59</sup> Dennoch geht aus den [...] Gesprächsauflistungen hervor, dass [...] zahlreiche Anrufe bei Dole tätigte (vgl. Randnummer (77)). Chiquita gibt an, dass [...].<sup>60</sup> In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen hält Dole fest, dass die Vorab-Preismitteilungen auf die Initiative von Chiquita zurückgingen. Dole bemerkt: „*In sehr seltenen Fällen, insbesondere bei ungewöhnlichen Marktentwicklungen, mag sich Herr [...] eventuell am Mittwochnachmittag an Herrn [...] gewandt haben, wenn Dole bis dahin noch nichts von ihm gehört hatte ...*“.<sup>61</sup> Die Kommission stellt fest, dass aus dieser Bemerkung hervorgeht, dass [...] anrief, wenn es Gründe gab, mit diesem zu sprechen, und sich [...] nicht seinerseits meldete – insbesondere im Falle „*ungewöhnlicher Marktentwicklungen*“ im Bananengeschäft. Ebenso gibt Dole an: „*Nach Einschätzung von Dole nahm [...] nur dann Kontakt mit Chiquita auf, wenn Chiquita sich nicht telefonisch gemeldet hatte*“.<sup>62</sup>
- (62) Dole räumt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ein, vor Festsetzung der Listenpreise mit Chiquita kommuniziert zu haben<sup>63</sup>, weist jedoch auf Unterschiede zwischen seinen und Chiquitas Angaben darüber, wer die Kontakte initiierte, hin. Generell stellt die Kommission fest, dass Nachweise das Vorhandensein von Kontakten belegen, auch wenn bei den Parteien unterschiedliche Auffassungen darüber herrschen, wer diese Kontakte „in den meisten Fällen“ initiierte. Obwohl Chiquita [...] angibt, dass laut [...] „*in den meisten Fällen Herr [...] Herrn [...] anrief, manchmal auch umgekehrt*“, geht aus den [...] Gesprächsauflistungen hervor, dass [...] zahlreiche Anrufe bei Dole tätigte (vgl. Randnummer (77)). Die Kommission hatte Dole aufgefordert, komplette Gesprächsauflistungen bestimmter Mitarbeiter für bestimmte Wochentage vorzulegen.<sup>64</sup> Dole hat jedoch keine Gesprächsauflistungen der Festnetzanschlüsse, sondern nur der Mobiltelefonanschlüsse von [...] und [...] vorgelegt. Die vorliegenden Gesprächsauflistungen sind daher unvollständig. Trotzdem lässt sich klar nachweisen, dass Chiquita und Dole miteinander kommunizierten und dass von [...] Anrufe bei Dole ausgingen (vgl. insbesondere Randnummern (58) und (60) und die Gesprächsauflistungen, auf die in Fußnote 53 verwiesen wird). Darüber hinaus räumen beide Parteien [...] in Beantwortung von Auskunftsverlangen ein, dass ihre Mitarbeiter gelegentlich Kontakt mit der jeweils anderen Partei aufnahmen (siehe Randnummer (61)).

<sup>59</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...].[...]).

<sup>60</sup> Vgl. Akte S. 27870-27871 ([...]).

<sup>61</sup> Vgl. Akte S. 45198 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) [Englischer Originalwortlaut: [...]], vgl. auch Akte S. 45216.

<sup>62</sup> Vgl. Akte S. 43511 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>63</sup> [...] bringt vor: „*Es ist unbestritten, dass unregelmäßig ein kurzer bilateraler Informationsaustausch erfolgte*“. [Englischer Originalwortlaut: [...]], vgl. S. 109 f. seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>64</sup> Die Kommission hatte Dole im Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 (vgl. S. 9757 f.) (u. a.) dazu aufgefordert, Gesprächsauflistungen von [...] für die Wochentage Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Kalenderwoche im Zeitraum von 2000 bis 2003 vorzulegen. Von [...] wurden Gesprächsauflistungen für die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeder Kalenderwoche im Zeitraum von 2000 bis (einschließlich) 2003 verlangt. Dole (vgl. Rechtfertigung S. 42923 ff.) hat keine Festnetz-, sondern nur Mobilfunk-Gesprächsauflistungen für die folgenden Zeiträume vorgelegt (vgl. auch S. 50918 der Akte): Mobilfunk-Gesprächsauflistungen (alle abgehenden Anrufe sowie eingehende Anrufe bei Roaming) von [...] vom 22. Dezember 1999 bis zum 21. Juli 2004 und von [...] vom 22. Dezember 1999 bis zum 21. Dezember 2002.

- (63) Die an den Vorab-Preismitteilungen beteiligten Personen waren im Verkauf und/oder in der Vermarktung von Bananen tätig. Zu ihren Aufgaben gehörte auch die Festsetzung der Preise. [...] ([...] von Chiquita) gab gegenüber [...] Preisempfehlungen ab, die [...].<sup>65</sup> [...] ([...] von Dole) und [...] ([...] von Dole) nahmen an den internen Preisbesprechungen von Dole teil.<sup>66</sup>

#### 4.2.1.2. Dole und Weichert

- (64) Dole erklärt, dass es sich vor der Festsetzung der Listenpreise für Bananen bilateral mit Weichert austauschte.<sup>67</sup> Auch Weichert gibt an, bilaterale Kontakte zu Dole gepflegt zu haben.<sup>68</sup>
- (65) Dole zufolge wurde mit den Weichert-Mitarbeitern [...] kommuniziert. In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Weichert ebenfalls an, dass seine Beschäftigten [...] mit Dole kommunizierten.<sup>69</sup>
- (66) Als Kontaktpersonen bei Dole nennt Weichert in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen [...] und [...] (Dole). In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Dole an, [...], [...] und [...] hätten mit Weichert kommuniziert.<sup>70</sup> Laut Dole kommunizierten sowohl Herr [...] als auch Herr [...] "fast wöchentlich" (etwa 40 Wochen pro Jahr) mit Weichert, wobei Herr [...] kommunizierte, wenn die zwei anderen nicht verfügbar waren.<sup>71</sup>
- (67) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Weichert, entgegen Doles Behauptung bei seinen Kontakten mit Dole „nur gelegentlich“ mit [...] (Dole) kommuniziert zu haben; er war nicht der Hauptansprechpartner von Weichert bei Dole.<sup>72</sup> Dennoch bestreitet Weichert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht, dass auch [...] seine Kontaktperson bei Dole war, wenn auch ihm zufolge „nur gelegentlich“. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Angaben betreffend die Kontaktpersonen bei diesen Parteien ausreichend widerspruchsfrei sind.
- (68) Dole hält fest, dass die Kontakte entweder von Dole oder von Weichert initiiert wurden.<sup>73</sup> Weichert zufolge ging seine Kommunikation mit Dole von Dole aus.<sup>74</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte weist Dole auf Unterschiede zwischen seinen Angaben und jenen von Weichert hin, was die Initiierung der Anrufe betrifft. Generell ist festzustellen, dass beide Parteien in Beantwortung von Auskunftsverlangen einräumen, dass Kontakte stattgefunden haben. Zudem trägt Dole vor, dass seine Mitarbeiter Weichert ebenfalls kontaktiert haben. Somit geben beide

---

<sup>65</sup> Vgl. Akte S. 23886 ([...]).

<sup>66</sup> Vgl. Akte S. 43516 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>67</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>68</sup> Vgl. Akte S. 38524-38525 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>69</sup> Vgl. Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006), S. 38526 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>70</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff., 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) und S. 38525 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>71</sup> Siehe Akte S. 43531.

<sup>72</sup> S. 185 der Antwort von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>73</sup> Vgl. Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>74</sup> Vgl. Akte S. 38529 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006). Vgl. auch Akte S. 38583: "...die Telefonate mit Dole gingen nach Weicherts bester Erinnerung von Dole aus".

Parteien zu, dass eine Kommunikation stattfand. Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung ist es nicht wesentlich, welche Partei die andere anrief.

- (69) Die Personen bei Weichert, die mit Dole kommunizierten, waren mit Positionen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Vermarktung von Bananen oder mit Management-Funktionen betraut.<sup>75</sup> Die an der Kommunikation beteiligten Dole-Mitarbeiter waren in ähnlichen Positionen tätig (vgl. Randnummer (63)).

#### 4.2.2. Zeitpunkt der Kommunikation

- (70) [...], die Antworten auf die verschiedenen Auskunftsverlangen und die verfügbaren Gesprächsauflistungen<sup>76</sup> lassen erkennen, dass die bilaterale Kommunikation vor allem mittwochs erfolgte. Die Kommunikation zwischen Chiquita und Dole fand auch donnerstagsmorgens früh statt. Alle derartigen Kontakte fanden vor der Festsetzung der Listenpreise durch die Parteien statt, die üblicherweise donnerstagsmorgens erfolgt.

##### 4.2.2.1. Dole und Chiquita

- (71) Chiquita behauptete zunächst, dass seine Kommunikation mit Dole meistens am Montag oder Dienstag und manchmal mittwochs stattfand und [...].<sup>77</sup>
- (72) [...], dass die entsprechende Kommunikation zwischen [...] (Chiquita) und [...] (Dole) zumeist mittwochs oder donnerstags erfolgte.<sup>78</sup> [...] fanden diese Telefongespräche am späten Mittwochnachmittag statt. Auf sie folgte in der Regel ein zweites Telefongespräch am frühen Donnerstagmorgen.<sup>79</sup> Des Weiteren [...], dass vor bzw. unmittelbar vor dem internen Konferenzgespräch, das wiederum zur Preisfestsetzung bei Chiquita stattfand, in der Regel ein zweites Telefongespräch geführt wurde.<sup>80</sup> Diese Erklärungen werden durch die verfügbaren Auflistungen der Telefongespräche von [...] erhärtet, in denen seine Anrufe bei [...] (aber keine bei [...] eingehenden Anrufe) enthalten sind.<sup>81</sup>

<sup>75</sup> Vgl. Akte S. 38100 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>76</sup> Vgl. Randnummer (62). Betreffend die Gesprächsauflistungen von Weichert forderte die Kommission Weichert mittels Auskunftsverlangen vom 10. April 2007 auf, vollständige Gesprächsauflistungen (u. a.) von [...] von 2000 bis 2005 und von [...] von 2000 bis zum Ende seiner Beschäftigung bei dem Unternehmen vorzulegen. In der Antwort auf ein früheres Auskunftsverlangen (10. Februar 2006), in dem Weichert zur Übermittlung von Gesprächsauflistungen bestimmter Mitarbeiter für die Donnerstage aufgefordert wurde, legte [...] Auflistungen der im Zeitraum vom 30. August 2001 bis zum 29. März 2002 donnerstags abgehenden Gespräche vor. Darüber hinaus übermittelte Weichert Mobilfunk-Gesprächsauflistungen (abgehender Anrufe sowie eingehender Anrufe bei Roaming) beginnend mit Mitte November 2002 für [...]. Die Mobilfunk-Gesprächsauflistungen für den Zeitraum vor November 2002 scheinen bis Dezember 2000 zurückzureichen. Allerdings ist das Jahr, aus dem sie stammen, nicht immer angegeben. Auf die Aufforderung, komplette Gesprächsauflistungen der obgenannten Mitarbeiter beizubringen, antwortete Weichert jedoch, das Unternehmen sei nicht in der Lage, andere Gesprächsauflistungen vorzulegen, als die in der Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 enthaltenen (vgl. S. 38680, 38116, 13352 ff., 50918).

<sup>77</sup> Vgl. Akte S. 9229 ([...] [Englischer Originalwortlaut: [...]])

<sup>78</sup> Vgl. Akte S. 27875 ([...]). Vgl. Akte S. 27875.

<sup>79</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).

<sup>80</sup> Vgl. Akte S. 27870-27871 ([...]).

<sup>81</sup> Vgl. Randnummer (58). Vgl. auch Akte S. 30521 ff., Akte S. 27869 ff. ([...]).

- (73) In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Dole an, dass die Kommunikation zwischen seinen Angestellten und Chiquita mittwochnachmittags stattgefunden habe.<sup>82</sup> Dole fügt hinzu, dass [...] äußerst selten vor oder nach der am Donnerstagmorgen um 8.30 Uhr erfolgenden Preisbesprechung an einem Donnerstagmorgen bei [...] angerufen habe.<sup>83</sup> Dole zufolge ersetzen die Telefonanrufe am Donnerstagmorgen vielmehr das Mittwochnachmittagsgespräch über die Marktentwicklungen.<sup>84</sup>
- (74) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verweist Dole auf Ungereimtheiten [...] betreffend die Anrufzeitpunkte. Dole behauptet auch, die Kommission akzeptiere einfach die „widersprüchliche Version des Geschehens“ des Antragstellers auf Anwendung der Kronzeugenregelung.<sup>85</sup> Die Kommission hält fest, dass Chiquita durchgängig angab, die Kommunikation mit Dole habe vor der Festsetzung der Listenpreise stattgefunden. Zudem werden die von [...] angegebenen Zeitpunkte der Anrufe (vgl. Randnummer (72)) durch die [...] Gesprächsaufstellungen belegt. [...], dass die Anrufe mittwochs (besonders am späteren Nachmittag) und donnerstagmorgens stattgefunden hätten, [...]. Tatsächlich geht aus den Gesprächsaufstellungen hervor, dass die Gespräche meist an Mittwochnachmittagen und, weniger häufig, donnerstagmorgens erfolgt sind (vgl. Randnummer (78) ff.). Dole räumt in seinen Antworten auf Auskunftsverlangen ein, dass Anrufe mittwochnachmittags und (wenngleich seiner Auffassung nach sehr selten) donnerstagvormittags stattfanden (vgl. Randnummer (73)). Aus diesem Grund gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass eine derartige Kommunikation zwischen Dole und Chiquita vor der Festsetzung der Listenpreise (mittwochs und/oder donnerstagmorgens) erfolgte. Selbst wenn hinsichtlich der genauen Kommunikationszeitpunkte einige Widersprüche bestehen, reichen die Nachweise für die Kommission als Beleg dafür aus, dass die Kommunikation vor der Festsetzung der Listenpreise erfolgte. Dies wird von beiden Parteien [...] Antworten auf Auskunftsersuchen zugegeben und durch die verfügbaren Gesprächsaufstellungen untermauert. Daher ist das Vorbringen von Dole zurückzuweisen, es gebe wesentliche Widersprüche in den von der Kommission herangezogenen Nachweisen.

#### 4.2.2.2. Dole und Weichert

- (75) In seiner Antwort auf Auskunftsverlangen gibt Dole an, mittwochnachmittags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr mit Weichert kommuniziert zu haben.<sup>86</sup> Weichert erklärt, seine Angestellten hätten normalerweise mittwochs mit Dole-Mitarbeitern telefoniert.<sup>87</sup> Diese Stellungnahmen bestätigen, dass die beiden Parteien mittwochs –

<sup>82</sup> Vgl. Akte S. 43509, 43514 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>83</sup> Vgl. Akte S. 45199 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007).

<sup>84</sup> Vgl. Akte S. 45203 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) [Englischer Originalwortlaut: [...]], vgl. *Auch Akten* S. 45221.

<sup>85</sup> Dole bringt vor, dass „die Kommission die Häufigkeit und Intensität der unregelmäßig erfolgten Gespräche mit Chiquita über die Marktentwicklungen überbewertet“ und dass „Chiquita mehrmals falsche und widersprüchliche Angaben zu den Umständen machte, unter denen die Gespräche über die Marktentwicklungen zwischen Chiquita und Dole erfolgten.“ [Englischer Originalwortlaut: [...]], [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 111 ff.

<sup>86</sup> Vgl. Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>87</sup> Vgl. Akte S. 38583 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 5. Februar 2007). Vgl. auch Akte S. 38527, 38529.



also vor der Festsetzung der Listenpreise durch die Parteien – miteinander kommuniziert haben.

#### 4.2.3. Häufigkeit der Kommunikation

##### 4.2.3.1. Dole und Chiquita

- (76) Hinsichtlich der Vorab-Preisbesprechungen [...], seine Kontakte zu Dole hätten regelmäßig jede Woche oder jede zweite Woche stattgefunden.<sup>88</sup> Außerdem [...], es hätte fast jede Woche Kontakte zwischen [...] (Chiquita) und [...] (Dole) gegeben (außer in Urlaubszeiten oder im Falle anderweitiger Abwesenheit).<sup>89</sup>
- (77) Die verfügbaren Auflistungen der Telefongespräche von [...] enthalten seine Anrufe bei [...] (aber keine bei [...] eingehenden Anrufe).<sup>90</sup> In den Gesprächsauflistungen sind mindestens 55<sup>91</sup> Telefongespräche zwischen [...] von Chiquita und Dole mittwochs angeführt (in 6 Wochen im Jahr 2000, in 22 Wochen im Jahr 2001, in 22 Wochen im Jahr 2002). Zum Teil gab es in ein und derselben Woche zwei oder mehrere Anrufe (nicht nur mittwochs).
- (78) Außerdem wurden diesen Auflistungen zufolge im Zeitraum 2000 bis 2002<sup>92</sup> insgesamt mindestens 53 abgehende Anrufe an einem Donnerstagmorgen geführt (manchmal wurden an ein und demselben Donnerstag zwei oder mehrere Anrufe getätigt). Dole zufolge fand seine Preisbesprechung zwischen [...] und [...] Uhr statt. Bei Chiquita begann das Konferenzgespräch zur Preisfestsetzung üblicherweise nicht vor [...] Uhr, im maßgeblichen Zeitraum normalerweise um [...] Uhr (vgl. Randnummern (73) und (102)). Die Gesprächsunterlagen zeigen, dass von den 53 donnerstagmorgens abgehenden Anrufen 23 Gespräche (in 19 Wochen) vor 8.45 Uhr stattfanden, von denen wiederum 18 Telefonate (in 17 Wochen) sogar vor 8.30 Uhr erfolgten (also vor dem Preisgespräch von Dole). [...] Chiquita und Dole donnerstagmorgens vorab ihre Preise austauschten. Zudem geht aus den Gesprächsauflistungen dieses Zeitraums hervor, dass [...] in 8 Wochen,<sup>93</sup> in denen er mittwochs mit Dole ein Gespräch führte, auch am nächsten Tag vor 8.45 Uhr anrief (in einem Fall gab es am darauf folgenden Donnerstag zwei Verbindungen vor 8.45 Uhr); 7 dieser Anrufe fanden sogar vor 8.30 Uhr statt.

---

<sup>88</sup> Vgl. Akte S. 9180 [...], S. 9227 ff. [...].

<sup>89</sup> Vgl. Akte S. 27875 [...].

<sup>90</sup> Vgl. Randnummer (58). Vgl. auch Akte S. 30521 ff., Akte S. 27869 ff. [...].

<sup>91</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthält eine Berechnung, laut welcher aus den Gesprächsauflistungen 7 Mittwochsanrufe im Jahr 2000, 24 Mittwochsanrufe im Jahr 2001 und 24 Mittwochsanrufe im Jahr 2002 (insgesamt also 55 Kontakte) hervorgehen. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte erwähnt die Kommission 56 Kontakte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission bei dieser Zahl einige sehr kurze Verbindungen nicht berücksichtigt hat. Ob die Kommission einen weiteren Anruf in ihrer Berechnung unberücksichtigt hätte lassen sollen, ist unerheblich. Die Kommission geht daher davon aus, dass die Gesprächsauflistungen mindestens 55 Anrufe belegen.

<sup>92</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gibt [...] an, statt 53 Kontakten 58 Kontakte gezählt zu haben. Tatsächlich zeigen die verfügbaren Gesprächsauflistungen mehr als 53 Kontakte. Wie jedoch auch bei anderen Berechnungen der Anzahl der Kontakt wurden von der Kommission sehr kurze Anrufe nicht mitgezählt, wodurch die Zahl von 53 Kontakten zustande kam.

<sup>93</sup> Diese Anrufe fanden am 2. und 3. Februar 2000, 21. und 22. März 2001, 6. und 7. Juni 2001, 15. und 16. August 2001, 26. und 27. September 2001, 5. und 6. Dezember 2001, 9. und 10. Januar 2002 sowie 15. und 16. Mai 2002 statt.

- (79) In Beantwortung eines Auskunftsverlangens gibt Dole an, es habe von 2000 bis etwa Herbst 2001 etwa 20 Mal pro Jahr Kontakte zwischen seinem Mitarbeiter [...] und [...] (Chiquita) gegeben (15 Mal mittwochs und 5 Mal donnerstags).<sup>94</sup> Dole erklärt darüber hinaus, sein Mitarbeiter [...] und dessen Ansprechpartner bei Chiquita hätten von Herbst 2001 bis ca. 2002/2003 möglicherweise bis zu 10 Mal pro Jahr kommuniziert.<sup>95</sup> Dole zufolge ist es möglich, dass von Herbst 2001 bis Dezember 2002 einige solche Gespräche zwischen [...] und [...] stattgefunden haben könnten, jedoch erinnert sich [...] nicht an solche Gespräche in dem genannten Zeitraum.<sup>96</sup>
- (80) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Dole vor, nur „sporadisch“ mit Chiquita kommuniziert zu haben. Außerdem argumentiert Dole, dass regelmäßige Anrufe zwischen [...]/[...] höchst unwahrscheinlich seien, da diese Mitarbeiter einer intensiven Reisetätigkeit nachgingen.<sup>97</sup> Dole weist auch darauf hin, dass einige der in den Gesprächsaufstellungen<sup>98</sup> enthaltenen Anrufe weniger als eine Minute (Dole führt ein derartiges Gespräch im Jahr 2000, eines im Jahr 2001 und eines im Jahr 2002 an) und „zahlreiche Anrufe“ ein bis zwei Minuten dauerten (Dole führt drei derartige Gespräche im Jahr 2001 und drei im Jahr 2002 an).<sup>99</sup> Dole wendet ein, dass [...] bei Anrufen, die weniger als eine Minute dauerten, nicht erreicht habe. Dole stellt fest, dass die Mehrheit der Anrufe weniger als 10 Minuten dauerte, was nicht darauf hinweise, dass regelmäßig ausführliche Diskussionen geführt wurden.
- (81) Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass für die fraglichen Abmachungen (vgl. Abschnitt 4.4) längere Anrufe erforderlich waren. Diese Gespräche fanden zwischen Personen statt, die den Markt gut kannten, und betrafen v. a. Faktoren für die Preisfestsetzung, Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise, die für die anstehende wöchentliche Preisfestsetzung relevant waren. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass diese Personen zum Austausch ihrer Ansichten über die künftige Entwicklung der Listenpreise oder über Faktoren für die Preisfestsetzung (vgl. Abschnitt 4.4.4.1) lange Gespräche benötigten. Zudem gibt Dole nicht an, die Anrufe hätten, je nach dem, ob sie nun länger oder kürzer waren, einem unterschiedlichen Zweck gedient. Dole behauptet auch nicht, dass diese Anrufe, von denen es annimmt, dass sie so kurz waren, weil [...] vielleicht die Mitarbeiter von Dole nicht erreichen konnte, einem anderen Zweck gedient hätten. Außerdem ist die Anzahl kurzer Gespräche (weniger als ein oder zwei Minuten), auf die Dole verweist, gering. Tatsächlich waren nur einige wenige Anrufe so kurz.

---

<sup>94</sup> Vgl. Akte S. 45208, 45227 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007). Vgl. auch Akte S. 45202, 45220 - „In einem Interview stellte [...] kürzlich die Schätzung an, dass diese Kontakte am Mittwochnachmittag ca. 20 Mal pro Jahr erfolgten [Englischer Originalwortlaut: [...]] und Akte S. 45203, 45222 - „Nach [...] bester Erinnerung erfolgte ein solches Gespräch [Gespräch am Donnerstagmorgen über die Marktentwicklung] möglicherweise ca. fünfmal pro Jahr.“ [Englischer Originalwortlaut: [...]]

<sup>95</sup> Vgl. Akte S. 45207 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45225.

<sup>96</sup> Vgl. Akte S. 45202, 45198 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45220, 45216.

<sup>97</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 109 ff. und S. 113.

<sup>98</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthält eine Berechnung, laut welcher aus den Gesprächsaufstellungen 7 Mittwochsanrufe im Jahr 2000, 24 Mittwochsanrufe im Jahr 2001 und 24 Mittwochsanrufe im Jahr 2002 hervorgehen.

<sup>99</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission bei der Ermittlung der Zahlen in Randnummer (77) sehr kurze Verbindungen nicht berücksichtigt hat. Daher wurden einige dieser Anrufe von der Kommission gar nicht mitgezählt.

- (82) Darüber hinaus widerspricht die Argumentation von Dole, dass regelmäßige Kontakte aufgrund der „intensiven Reisetätigkeit“ oder anderer Verpflichtungen nicht möglich gewesen seien, den Schlussfolgerungen der Kommission nicht. Weiters hat Chiquita dazu ausgeführt, dass in manchen Wochen aufgrund von Ferienzeiten und anderen Abwesenheiten keine Kommunikation stattfand (vgl. Randnummer (76)).
- (83) Die Kommission weist die Behauptung Doles zurück, die Kontakte wären „sporadisch“ oder unregelmäßig gewesen. Aus den in Abschnitt 4.2.3.1 beschriebenen Nachweisen gehen zahlreiche Kontakte zwischen Chiquita und Dole hervor. Die Kommunikation war auch dann intensiv, wenn sehr kurze Anrufe von ein oder zwei Minuten Dauer unberücksichtigt bleiben. Dole bestreitet seinerseits nicht in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass (ca.) 20 derartige Kontakte pro Jahr stattfanden, wobei es sich auf die vorliegenden Gesprächsaufstellungen [...] bezieht, welche die von [...] ausgehenden Anrufe enthalten. In Beantwortung eines Auskunftsverlangens gibt Dole zu, dass bei einigen Gelegenheiten seine Mitarbeiter Chiquita kontaktiert haben (vgl. Randnummer (61)). Die Kommission hält fest, dass die Anrufe von Dole bei Chiquita nicht auf den Gesprächsaufstellungen aufscheinen, die [...] Anrufe bei Dole enthalten. Diese Anrufe Doles bei Chiquita sind daher zusätzlich zu den in den Gesprächsaufstellungen angeführten erfolgt.
- (84) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gibt Dole an, im Zeitraum 2000 bis 2002 seien in höchstens 20 Wochen Anrufe sowohl am Mittwoch als auch am Donnerstag erfolgt.<sup>100</sup> Dole erklärt, seinem Mitarbeiter zufolge habe es sich bei Anrufen am frühen Donnerstagmorgen um einen Ersatz für Mittwochanrufe gehandelt. Dole bestreitet nicht, dass aus den Gesprächsaufstellungen hervorgeht, dass Dole und Chiquita in einigen Wochen sowohl am Mittwoch als auch am Donnerstagmorgen kommunizierten. Diesbezüglich gelangte die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu dem Schluss, dass im maßgeblichen Zeitraum in mindestens 17 Wochen an beiden Tagen Kontakte stattfanden. Dole verweist auf Gesprächsaufstellungen, die seiner Ansicht nach 20 derartige Wochen belegen. Außerdem hat es Dole zufolge nur an wenigen Donnerstagen mehrere Anrufe gegeben.
- (85) Zudem argumentiert Dole unter Bezugnahme auf die vorliegenden Gesprächsaufstellungen, dass es kein generelles Muster gegeben habe, nach dem früh am Donnerstagmorgen vor dem Preisgespräch von Chiquita Anrufe erfolgten, da von den 58 Anrufen donnerstagmorgens im Zeitraum 2000 bis 2002 36 nach 8.45 Uhr erfolgten.<sup>101</sup> Dole streitet nicht ab, dass die Gesprächsaufstellungen 22<sup>102</sup> Donnerstagsanrufe enthalten, die im maßgeblichen Zeitraum vor 8.45 Uhr stattfanden (also zu der Zeit, zu der das interne Preisgespräch bei Chiquita [...]). Außerdem räumt Dole in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen ein, dass seine Mitarbeiter früh am Donnerstagmorgen Gespräche mit Chiquita führten (die Dole zufolge [...]) (vgl. Randnummer (73)).

---

<sup>100</sup> [...] bezieht sich bei dieser in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgenommenen Berechnung (S. 113) auf die verfügbaren Gesprächsaufstellungen, die in dem Kommissionsdokument in der Akte S. 50918 ff. zusammengefasst sind.

<sup>101</sup> [...] (vgl. Akte S. 50272). [...] (vgl. Akte S. 23884).

<sup>102</sup> Die Gesprächsaufstellungen bestätigen, dass mindestens 22 dieser Kontakte stattfanden: Vgl. S. 50920, 50930, 50932, 50935, 50936, 50937, 50939, 50941, 50942, 50943, 50946, 50949, 50950, 50951 der Akte.

- (86) Die Parteien machen allerdings widersprüchliche Angaben darüber, ob die Gespräche früh am Donnerstagsmorgen ein zusätzlicher „zweiter“ oder ein „Ersatz“-Anruf für die Mittwochtelefonate waren. Laut Doles Zählung gab es 20 Wochen, in denen die Parteien am Mittwoch und am Donnerstag kommunizierten. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass früh am Donnerstagsmorgen Gespräche stattfanden (manchmal im Anschluss an einen Mittwochsanruf, vgl. Randnummer (77)). In [...] Beantwortung von Auskunftsverlangen räumen die Parteien ein, dass bei diesen Gesprächen dieselben Angelegenheiten erörtert bzw. offengelegt wurden, wie bei den Vorab-Preismitteilungen vom Mittwoch (vgl. Abschnitt 4.4.).<sup>103</sup> Es ist nicht notwendig, festzustellen, ob es sich um Ersatz- oder Folgekontakte handelte. Schließlich kann festgehalten werden, dass Nachweise dafür vorliegen, dass Chiquita und Dole mittwochs sowie früh am Donnerstagsmorgen, vor der Festsetzung ihrer Listenpreise, kommunizierten. In einigen Wochen wurde zudem sowohl am Mittwoch als auch früh am Donnerstagsmorgen kommuniziert. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass Nachweise von ausreichender Beweiskraft belegen, dass die Kommunikation zwischen Chiquita und Dole regelmäßig genug erfolgt ist, um ein Muster zu ergeben.

#### 4.2.3.2. Dole und Weichert

- (87) In seiner Antwort auf verschiedene Auskunftsverlangen erklärt Dole, dass es „fast wöchentlich“ mit Weichert kommuniziert habe.<sup>104</sup> Dole zufolge hat sein Mitarbeiter [...] ca. 40 Wochen pro Jahr mit Weichert-Mitarbeitern kommuniziert. [...] (Dole) stand ebenfalls in etwa demselben Umfang in Kontakt mit Weichert-Mitarbeitern, d.h. 40 Wochen pro Jahr im Zeitraum von Januar 2000 bis Dezember 2002. Laut Dole kommunizierte [...] (Dole) sehr selten mit Weichert-Mitarbeitern (etwa drei- bis fünfmal im Jahr), wenn die Dole-Mitarbeiter [...] und [...] nicht verfügbar waren.<sup>105</sup> In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Weichert an, dass nicht jeden Mittwoch, sondern durchschnittlich ein- bis zweimal monatlich mit Dole kommuniziert wurde. Nach Aufforderung durch die Kommission, eine Wochenanzahl pro Jahr anzugeben, äußerte Weichert, seine Mitarbeiter hätten ca. 20 bis 25 Wochen pro Jahr Kontakt mit Dole gehabt.<sup>106</sup>
- (88) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Dole, „bei näherer Betrachtung“ ermittelt zu haben, dass die Kommunikation „mit Unterbrechungen“ stattfand und „sehr viel weniger häufig (d. h. schätzungsweise ein- bis zweimal pro Monat)“ erfolgte, als von Dole mit 40 Wochen pro Jahr ursprünglich geschätzt.<sup>107</sup> Dole erläutert, [...] und [...] (Dole) hätten kürzlich angegeben, dass „aufgrund von

---

<sup>103</sup> In seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007 (Akte S. 45204, vgl. auch Akte S. 45222) stellt [...] Folgendes fest: „Bei dieser Mitteilung handelte es sich um „ein Telefongespräch in letzter Minute über die Marktentwicklungen, das im Wesentlichen dem Mittwochnachmittagsgespräch über die Marktentwicklungen entsprach. [...] Das Gespräch über die Marktentwicklungen fand in der Regel mittwochs statt, da der Donnerstag für Dole und vermutlich auch für die anderen Wettbewerber ein sehr intensiver und arbeitsreicher Tag war. [...]“ [Englischer Originalwortlaut: [...]][...] ( [...], Akte S. 27871 ff.).

<sup>104</sup> Vgl. Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>105</sup> Vgl. Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>106</sup> Vgl. Akte S. 38583 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 5. Februar 2007). Vgl. auch Akte S. 38527, 38529-38530 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>107</sup> Vgl. S. 109 f. ([...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte).

*Reisen und anderen Verpflichtungen etwa jede zweite Woche ein Austausch über die Marktbedingungen stattfand“.*<sup>108</sup>

- (89) Mit Ausnahme des allgemeinen Hinweises auf „Reisen und andere Verpflichtungen“ äußert sich Dole nicht dazu, auf welcher Grundlage seine Mitarbeiter zu dem Ergebnis gelangten, die Kommunikation hätte „mit Unterbrechungen“ stattgefunden. Die Kommission bemerkt dazu, dass Dole solche Umstände bereits in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission in Betracht gezogen hat, wo es mitteilte, dass Herr [...] Kontakt *„nicht stattfinden würde aus den folgenden Umständen: Ferien, Geschäftsreisen, andere Treffen, Zeitdruck“*.<sup>109</sup> Dole hat der Kommission keine Unterlagen oder Erklärungen von Mitarbeitern vorgelegt, die seine Behauptungen in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte rechtfertigen. Die Kommission hält fest, dass Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die in seiner ursprünglichen und überarbeiteten Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 30. März 2006 angegebene Häufigkeit der Kommunikation revidiert. Die Kommission hält eine derartige revidierte Position nicht für glaubwürdig.
- (90) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gibt Weichert an, seine Gespräche mit Dole hätten *„durchschnittlich höchstens ein- bis zweimal monatlich stattgefunden solange Weichert zur Del Monte-Gruppe gehörte“* (d. h. 2000 bis 2002).<sup>110</sup> Weichert widerruft seine in einer Antwort auf ein Auskunftsverlangen enthaltene Schätzung (d. h. 20 bis 25 Wochen pro Jahr, vgl. Randnummer (87)) nicht ausdrücklich. Die Kommission hält fest, dass Weichert diese Schätzung (20 bis 25 Wochen) in Beantwortung eines Auskunftsverlangens auf ausdrückliche Aufforderung der Kommission, eine Wochenanzahl zu nennen, abgibt. Trotzdem argumentiert Weichert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Kommission könne in Bezug auf die Häufigkeit nicht auf die strittigen und unbestätigten Erklärungen Doles zurückgreifen. Weichert behauptet, seine Kontakte zu Dole seien nicht regelmäßiger Natur gewesen sondern hätten nur bei „einigen seltenen Anlässen“ stattgefunden.
- (91) Die Kommission weist die Behauptung der Parteien zurück, die Kontakte wären „sporadisch“, „selten“ oder unregelmäßig gewesen. Die Häufigkeit der Kontakte, die aus den Antworten der Parteien auf die Auskunftsverlangen der Kommission hervorgeht, kann nach Einschätzung der Kommission nicht als „sporadisch“, „selten“ oder unregelmäßig betrachtet werden. Angesichts der Notwendigkeit, die Erklärungen der Parteien aus ihren Antworten auf Auskunftsverlangen zu bestätigen, schätzt die Kommission die Häufigkeit der Kontakte zwischen Dole und Weichert auf mindestens 20 bis 25 Wochen pro Jahr im Zeitraum 2000 bis 2002. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Kommunikation regelmäßig genug erfolgt ist, um ein Muster zu ergeben.
- (92) Des Weiteren erklärt Weichert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Kommission könne die Häufigkeit der Kommunikation nicht anhand der Gesprächsauflistungen nachweisen, da es auch verschiedene legitime

---

<sup>108</sup> Vgl. S. 110 von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>109</sup> Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>110</sup> Vgl. S. 185 ([...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Kontakte zwischen den Bananenimporteuren gab. Die Kommission stellt fest, dass sie nicht auf die Gesprächsauflistungen zurückgreift, um Weicherts Kommunikationen mit Dole zu beweisen. In Bezug auf Kommunikationen zwischen Dole und Chiquita bringen diese Parteien nicht vor, ihre in den verfügbaren Gesprächsauflistungen angeführten Telefonate hätten nicht im Zusammenhang mit relevanten Vorab-Preismitteilungen gestanden (vgl. Randnummer (76) ff.). Im Übrigen stützt sich die Kommission nicht alleinig auf Gesprächsauflistungen um die Häufigkeit der Kommunikationen zwischen diesen Parteien zu belegen, sondern stützt sich auf [...] Antworten auf Auskunftsersuchen (siehe Abschnitt 4.2.3.1).

#### 4.3. Dauer

- (93) Der Kommission liegen Nachweise dafür vor, dass die bilaterale Kommunikation zwischen den Parteien in folgenden Zeiträumen erfolgte: zwischen Chiquita und Dole in der Zeit von mindestens 1. Januar 2000 bis mindestens 1. Dezember 2002 und zwischen Dole und Weichert in der Zeit von mindestens 1. Januar 2000 bis mindestens 31. Dezember 2002.
- (94) [...], dass die Kommunikation mit Dole Anfang der 1990er Jahre (höchstwahrscheinlich 1994) aufgenommen und 2002/2003 eingestellt worden sei.<sup>111</sup> Später [...], dass die Kontakte wahrscheinlich im Januar 1998 begannen.<sup>112</sup> [...], dass die Kontakte zwischen [...] (Chiquita) und [...] (Dole) höchstwahrscheinlich im Januar 1998 auf der Fruit Logistica Messe in Berlin geknüpft wurden. Nach diesem ersten Treffen hielten [...] und [...] seit Ende 1998 telefonischen Kontakt.<sup>113</sup> Chiquita zufolge könnte die zuvor genannte Kontaktaufnahme jedoch auch 1999 erfolgt sein.<sup>114</sup> Auf jeden Fall habe es schon (zumindest) am 1. Januar 1999 Gespräche zwischen [...] und [...] gegeben.<sup>115</sup> Sollte der erste Kontakt im Januar 1999 erfolgt sein, so müsste, so Chiquita, die Kommunikation zwischen [...] und [...] im Laufe von 1999 aufgebaut worden sein.<sup>116</sup>
- (95) Der Austausch zwischen [...] und [...] sei mit dem Ausscheiden von [...], als dieser Chiquita Mitte Dezember 2002 verließ, beendet gewesen.<sup>117</sup> Aus den verfügbaren Auflistungen der ausgehenden Gespräche von [...] an Dole ([...]) geht hervor, dass derartige Telefongespräche zumindest bis zum 2. Oktober 2002 (Mittwoch) und 17. Oktober 2002 (Donnerstag, 8.33 Uhr) erfolgten; der erste im Jahr 2000 belegte Anruf fand am 26. Januar 2000 (Mittwoch) statt.<sup>118</sup>
- (96) In einer Antwort auf ein Auskunftsverlangen erklärt Dole, die Kommunikation zwischen [...] und [...] sei in den späten 1990er Jahren oder Anfang 2000 aufgenommen und bis zum Herbst 2001 aufrechterhalten worden.<sup>119</sup> Es sei allerdings möglich, dass einige Telefongespräche zwischen [...] und [...] auch noch danach bis

---

<sup>111</sup> Vgl. Akte S. 9180 ff. und 9227 ff. ([...]).

<sup>112</sup> Vgl. Akte S. 50276 ([...]).

<sup>113</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).

<sup>114</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).

<sup>115</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).

<sup>116</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).

<sup>117</sup> Vgl. Akte S. 27870 ([...]).

<sup>118</sup> Vgl. Akte S. 30521 ff., vgl. auch Akte S. 27878 ([...]). Die Kommission hält fest, dass kurze Gespräche schon am 4., 19. und 20. Januar 2000 erfolgt sind.

<sup>119</sup> Vgl. Akte S. 45198-45199 ([...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007). Siehe auch Akte S. 45216-45217.

zum Ausscheiden von [...] im Dezember 2002 geführt wurden.<sup>120</sup> Ab Herbst 2001 bis ungefähr 2002/2003 habe [...] mit [...] kommuniziert.<sup>121</sup>

- (97) In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte stellen Dole und Chiquita die in der vorliegenden Entscheidung angegebene Dauer der Zuwiderhandlung von zumindest 1. Januar 2000 bis Dezember 2002 nicht in Frage.<sup>122</sup> Dole weist jedoch allgemein darauf hin, dass die Kommission verpflichtet ist, Chiquitas Angaben zu untermauern, was laut Dole nicht geschehen ist. Die Kommission stellt fest, dass ihre Schlussfolgerungen betreffend die Dauer der Verhaltensweise auf Erklärungen beider Parteien basieren. Generell gibt Dole in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen (vgl. Randnummer (96)) an, die Kontakte hätten von Ende der 1990er Jahre oder Anfang der 2000er Jahre bis etwa 2002/2003 gedauert. Außerdem zeigen die verfügbaren Gesprächsaufstellungen, dass die Parteien 2000 bis 2002 miteinander in Kontakt standen. [...], dass die Kontakte zumindest vom 1. Januar 2000 bis Mitte Dezember 2002 andauerten. Angesichts der gesamten vorliegenden Nachweise gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kommunikation nicht nach dem 1. Januar 2000 begann und im Dezember 2002 endete; auch wenn es Beweise gibt, die auf ein späteres Enddatum hinweisen, allerdings nicht ausreichend aussagekräftig sind. Die Kommission wird daher, wo erforderlich, vom 1. Dezember 2002 als Enddatum ausgehen.
- (98) Dole zufolge kommunizierten Dole und Weichert ab dem Jahr 2000 bis Juni 2005.<sup>123</sup> In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Weichert an, im Zeitraum 2000 bis 2005 mit Dole kommuniziert zu haben.<sup>124</sup> In derselben Antwort erklärt Weichert jedoch, die Kontakte mit Dole wären „Anfang 2004“ „fast“ eingestellt worden.<sup>125</sup> Außerdem bringt Weichert in dieser Antwort die Beendigung der Kommunikation mit dem Ausscheiden [...] (Dole) in Zusammenhang. Tatsächlich verließ [...] Dole im Dezember 2002. [...] war jedoch nicht der einzige Ansprechpartner Weicherts bei Dole. Weichert behauptet in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass es nur während der Zugehörigkeit Weicherts zur Del Monte-Gruppe

---

<sup>120</sup> Vgl. Akte S. 45202 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007). Siehe ferner Akte S. 45198, 45216 und 45220.

<sup>121</sup> Vgl. Akte S. 45201 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007). Siehe ferner Akte S. 45219.

<sup>122</sup> In der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellt die Kommission, dass die Vorab-Preismitteilungen zwischen Dole und Chiquita zwischen dem 1. Januar 2000 und Dezember 2002 erfolgten (Ziffern 339 und 343). [...] In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte wiederholt [...] - wie schon in seiner überholten Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 20. März 2006 (Excel-Tabelle) und seiner überholten Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007 (Excel-Tabelle) -, dass sich „die für den Austausch von Informationen über die Marktbedingungen mit Chiquita relevante Zeit von etwa Ende der 1990er Jahre/Anfang 2000 bis ca. 2002/2003 erstreckt habe“ [Englischer Originalwortlaut: [...] (S. 109, Fn. 263). Weiters erklärt [...] in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass diese Kontakte "etwa gegen Ende 2002" endeten [englischer Originaltext: [...] (S. 109). Vgl. auch Akte S. 45201, 45202, 45207 und 51030, 45220, 45225; u.a. in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007 führt [...] außerdem aus, dass die Anrufe von [...] (Chiquita) bei [...] (Dole) abnahmen und ganz aufhörten, als [...] ca. 2002 oder 2003 in den Ruhestand trat. Daher bringt Dole auch das Ende seines Austausches von Vorab-Preismitteilungen mit Chiquita mit dem Ausscheiden von [...] in Verbindung. Nach Angaben von Chiquita schied [...] Mitte Dezember 2002 bei Chiquita aus (vgl. Akte S. 27870 (...)).

<sup>123</sup> Vgl. Akte S. 43531 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>124</sup> Vgl. Akte S. 38524-38527 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>125</sup> Vgl. Akte S. 38530 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

Gelegenheiten gab, bei denen das Unternehmen mit Dole Meinungen über „die mögliche Entwicklung der offiziellen Preise“ austauschte (d. h. 2000 bis 2002).

- (99) Die Kommission gelangt zu der Schlussfolgerung, dass aus den Nachweisen hervorgeht, dass Dole und Weichert zumindest vom 1. Januar 2000 bis zumindest zum 31. Dezember 2002 Kontakte pflegten, in deren Rahmen Inhalte wie in Abschnitt 4.4 beschrieben erörtert wurden.

#### **4.4. Gegenstand der Kommunikation**

##### *4.4.1. Übersicht*

- (100) Die Kommunikation zwischen den Parteien betraf Faktoren für die Preisfestsetzung, d. h. für die Festsetzung der Listenpreise für die Folgewoche relevante Faktoren, und Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die Region Nordeuropa. Wie in Abschnitt 4.2.2 beschrieben, erfolgte die Kommunikation mittwochs oder/und (zwischen Chiquita und Dole) früh am Donnerstagmorgen, bevor die Parteien am Donnerstagmorgen ihre Listenpreise festsetzten. Vorab-Preismitteilungen gingen dem Festsetzen der Listenpreise voraus. Die Vorab-Preismitteilungen müssen vom Austausch der Listenpreise unterschieden werden, der Donnerstagmorgen stattfand, nachdem die Listempreise von der jeweiligen Partei festgesetzt worden waren (vgl. die Beschreibung über Letzteres in Abschnitt 4.5).
- (101) Vor einer ausführlichen Beschreibung der anlässlich derartiger Vorab-Preiskontakte erörterten Themen wird der sachliche Hintergrund erläutert; insbesondere werden die Festsetzung von Listenpreisen, das Lizenzverfahren der Gemeinschaft sowie die Regelungen für die Einfuhr von Bananen beschrieben und das räumliche Gebiet bestimmt, auf das sich die Kommunikation bezog.

##### *4.4.2. Sachlicher Hintergrund*

###### *4.4.2.1. Festsetzung von Listenpreisen*

- (102) Die Parteien setzten jeden Donnerstagmorgen<sup>126</sup> ihre Listenpreise fest (vgl. Abschnitt 2.3.1). Die in Abschnitt 4.4 (d.h. Vorab-Preismitteilungen) ausgeführten Kontakte erfolgten vor der Festsetzung der wöchentlichen Listenpreise durch die Parteien.
- (103) Im Zeitraum 2000 bis 2002 handelte Weichert mit Bananen der Marke Del Monte (vgl. Abschnitt 2.2.3). Donnerstags legte Weichert die wöchentlichen Listenpreise [...]. Die Kommunikation Weicherts mit Dole bezog sich in diesem Zeitraum auf die festzusetzenden Listenpreise für Del Monte-Bananen.<sup>127</sup>
- (104) Die führenden Bananenimporteure und -vertriebshändler setzten die Listenpreise für ihre Marke(n) wöchentlich fest und teilten diese ihren Abnehmern mit. Der Begriff „Listenpreise“ bezieht sich üblicherweise auf die Listenpreise für grüne Bananen

---

<sup>126</sup> Vgl. z. B. Akte S. 50258 ff. (...), Akte S. 50290 ff. (...), Akte S. 50346 ff. (...), Akte S. 50352 ff. (...), Akte S. 50359 ff. (...), Akte S. 42896 (...) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006), Akte S. 45199 (...) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) und Akte S. 45217, Akte S. 38112 ff. (...) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006), vgl. auch Akte 38236 ff. (...) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006).

<sup>127</sup> [...]. Vgl. Akte S. 18096-18238, 38241-38242.



(„grüner Preis“). Beim Listenpreis für gelbe Bananen („gelber Preis“) handelt es sich normalerweise um den grünen Preis zuzüglich einer Reifungsgebühr. Die von den Parteien festgesetzten Listenpreise waren für die Region Nordeuropa relevant (siehe Abschnitt 4.4.3). Chiquitas Listenpreis war insbesondere für die Region Nordeuropa relevant<sup>128</sup>. [...] <sup>129</sup>. [...] <sup>130</sup>. Dole gibt an, dass seine "grünen Umsätze normalerweise auf einem wöchentlichen Preis basieren."<sup>131</sup>. Dole erklärt in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen seine Preisfestsetzungsbesonderheiten für Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Spanien und Schweden<sup>132</sup>. Laut Dole waren [...] <sup>133</sup>. Inspektionsdokumente von Dole zeigen, dass es für die Gemeinschaft einen Preis für "Nordeuropa EU 15" und separate Preise für Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich hatte (siehe Randnummer (142))<sup>134</sup>. Weicherts Listenpreis war auch relevant für die Region Nordeuropa (siehe Randnummer (140)). Die Preise, die von Einzelhändlern und Vertriebshändlern für Bananen gezahlt werden (die so genannten „tatsächlichen Preise“ oder Transaktionspreise), können auf unterschiedliche Weise bestimmt werden.<sup>135</sup> [...] (vgl. auch Randnummer (175)). Ab etwa 2002 zogen es die Abnehmer zunehmend vor, den Preis an den Aldi-Preis zu binden.<sup>136</sup> Dole und Weichert verfügten entweder über Lieferverträge mit einer fixen Preisformel oder über Verträge, bei denen die Preise wöchentlich verhandelt wurden. Doles deutscher Ableger Dole Fresh Fruit Europe OHG, der Doles wöchentlichen Listenpreis festsetzte, gab der wöchentlichen Basis meist den Vorzug.<sup>137</sup> Die Kommission stellt fest, dass die Listenpreise für Dole und Del Monte Bananen (letztere wurden von Weichert vertrieben) während des relevanten Zeitraums so gut wie identisch waren.<sup>138</sup> Donnerstagmorgens legten die Bananenlieferanten von Aldi der Supermarktkette normalerweise ihre Angebote vor. Der „Aldi-Preis“ wurde üblicherweise gegen 14 Uhr festgelegt. Der Aldi-Preis ist der Preis, den Aldi seinen Bananenlieferanten bezahlt. Aldi erläutert, dass das Unternehmen jeden Donnerstag zwischen 11.00 und 11.30 Uhr die Angebote von seinen Lieferanten erhält. Aldi führt aus, dass [...] <sup>139</sup>. Ab der zweiten Hälfte des Jahres 2002 begann der Aldi-Preis zunehmend als Indikator für

<sup>128</sup> Siehe Akte S. 28103, [...].

<sup>129</sup> Siehe Akte S. 23887, [...]. [Englischer Originalwortlaut: [...]]

<sup>130</sup> Siehe Akte S. 4949-5447.

<sup>131</sup> Siehe Akte S. 42911, [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006.

<sup>132</sup> Siehe Akte S. 42902 ff.

<sup>133</sup> Siehe Akte S. 42902, [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006. [Englischer Originalwortlaut: [...]]

<sup>134</sup> Siehe Akte S. 49086-49091, 49096-49097.

<sup>135</sup> Weichert und Dole erläuterten ihre Verfahren zur Preisfestsetzung (Festsetzung des Listenpreises, des gelben Listenpreises und der tatsächlichen Preise) in ihren Antworten auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006.

<sup>136</sup> Vgl. Akte S. 50277-50279 [...].

<sup>137</sup> Vgl. Fußnoten 149 und 153.

<sup>138</sup> [...] erklärt in Beantwortung eines Auskunftsverlangens: *"Während Del Monte Weichert nicht formell anwies, denselben Listenpreis wie Dole zu haben, erwartete es doch tatsächlich von Weichert, einen Listenpreis zu haben, der zumindest so hoch wie jener Doles war"* (siehe Akte S. 38533, [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006). [...] erklärt in Beantwortung eines Auskunftsverlangens, dass *"Del Monte"* für den Zeitraum 2000-2002 *"seine Markenbananen den Dole Markenbananen vergleichbar positionierte und dass in den Geschäftskreisen generell angenommen wurde, dass Del Monte den Dole-Listenpreis als einen Weg ansah, bei den Kunden diese Ähnlichkeit anzupreisen"* (siehe Akte S. 51027, [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006). [...] (vgl. Akte S. 27873, [...]). [Englischer Originalwortlaut: [...]]

<sup>139</sup> [...] Die hier angeführte Beschreibung stammt von [...] (vgl. Akte S. 24477-24478). Für eine sehr ähnliche Beschreibung des Vorgangs von [...], vgl. Akte S. 24467-24468.

Bananenpreisformeln bei bestimmten anderen Geschäften, auch im Zusammenhang mit Marken-Bananen, zu dienen.

- (105) Die Kommission stellt fest, dass durch Vorab-Preismitteilungen die Festsetzung der Listenpreise der Parteien koordiniert wurde. Durch die Vorab-Abstimmung der wöchentlich festgesetzten Listenpreise und insbesondere der Entwicklung dieser Listenpreise, d. h. ob diese steigen, sinken oder konstant bleiben, koordinierten die Parteien ihre Listenpreise vor deren Festsetzung, anstatt unabhängig über ihre Preise zu entscheiden. Zudem hatten einige Abnehmer während des maßgeblichen Zeitraums Lieferverträge, deren Preise an die Listenpreise gebunden waren. [...].<sup>140</sup> Für diese Kunden bestand eine unmittelbare Verbindung zwischen den zu bezahlenden Preisen und den Listenpreisen. Außerdem wurde die Verhandlungsposition anderer Abnehmer, die ihre Preise wöchentlich verhandelten, infolge der Abstimmung der Listenpreise geschwächt, da sie dadurch in geringerem Maß die Möglichkeit hatten, unterschiedliche Bewegungen der Listenpreise der Anbieter der führenden Marken zu nutzen. Des Weiteren wirkte sich die Koordination sogar bei Verträgen mit festgelegten Preisformeln oder Fixpreisen negativ aus, da dadurch der Wettbewerbsdruck allgemein nachließ. Soweit der Preis für einen Kunden im Speziellen (der Aldi-Preis) zum Ende des maßgeblichen Zeitraums als Referenzpreis für die Lieferverträge mit anderen Abnehmern an Bedeutung zunahm, wurde der Aldi-Preis immer erst nach der Ankündigung der Listenpreise für die Folgeweche durch die Parteien donnerstagsmorgens festgesetzt.
- (106) Die Relevanz von Listenpreisen für den Bananenhandel und die erzielten Preise wird durch Nachweise in der Akte der Kommission belegt. Die Kommission stellt fest, dass zumindest ab Anfang der 1990er Jahre die Parteien und bestimmte andere Bananimporteure ihre Listenpreise jede Woche festlegten. Im Rahmen ihrer Nachprüfungen hat die Kommission zahlreiche Kopien solcher Preislisten angefertigt.<sup>141</sup> Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass daraus notwendigerweise Rückschlüsse auf die Bedeutung von Listenpreisen gezogen werden können. Es lässt sich jedoch daraus ableiten, dass solche Preise im Bananenhandel weit verbreitet waren. Die Parteien selbst erklären, dass die Listenpreise über den Handel rasch übermittelt wurden und anschließend in der Handelspresse bekanntgegeben wurden. Weiters geben die Parteien an, dass sie ihre Listenpreise ihren Kunden Donnerstags morgens bekannt gaben.<sup>142</sup>
- (107) Um die Bedeutung, die die Adressaten diesen Listenpreisen beimaßen, zu unterstreichen, wird im Folgenden aus einer E-Mail von [...] an [...] (beide Chiquita-Manager) vom 30. April 2001 zitiert. „[...]“<sup>143</sup> Dies belegt, dass die tatsächlichen Preise von den Listenpreisen abhingen und dass die Abnehmer deren Entwicklung verfolgten. Zudem lässt sich aus diesem Dokument auf eine gewisse Wechselwirkung zwischen den Listenpreisen der Bananenmarken Chiquita, Dole und Del Monte und auf tragbare Preisunterschiede zwischen diesen schließen. In Bezug auf dieses

---

<sup>140</sup> Siehe Akte S. 50277 ff. (...), S. 50231 f. (...), 50389 ff. (...).

<sup>141</sup> Für Beispiele solcher Listen vgl. Akte S. 37571-37595.

<sup>142</sup> Vgl. Akte S. 50231 (...), S. 43476 ff. (...) überarbeitete Antwort auf das Auskunftersuchen vom 30. März 2006), S. 45129 (...) Antwort auf das Auskunftersuchen vom 15. Dezember 2006), S. 38584 (...) Antwort auf das Auskunftersuchen vom 5. Februar 2007), siehe auch S. 38112 (...) Antwort auf das Auskunftersuchen vom 10. Februar 2006).

<sup>143</sup> Vgl. Akte S. 50986 (...). [Englischer Originalwortlaut: „[...]“]. „Grüner Preis“ ist der Listenpreis für nicht gereifte (grüne) Bananen.

Dokument argumentiert Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, der Umstand, dass die Abnehmer schon auf einen unverbindlichen Listenpreis ablehnend reagierten, wenn dieser astronomisch hoch sei, belege nicht, dass Listenpreise für die Ermittlung der tatsächlichen Transaktionspreise Bedeutung besäßen. Die Kommission weist dieses Argument zurück. Entgegen Doles Aussage geht aus diesem Dokument nicht nur hervor, dass die Abnehmer reagieren, wenn die Listenpreise ein bestimmtes Niveau erreichen, sondern auch, dass die Abnehmer den Eindruck hatten, dass zwischen Listenpreisen und tatsächlichen Preisen ein Zusammenhang bestand. Das Dokument hält eindeutig fest, dass sobald [...].

- (108) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bemerkt Weichert, diese E-Mail illustriere, dass Einzelhändler preisempfindlich sind. Weichert glaubt jedoch nicht, dass die Kommission auf der Grundlage des [...] Dokuments von Chiquita schlussfolgern darf, dass andere Importeure den Listenpreisen eine ebensolche Bedeutung zumaßen. Die Kommission hält fest, dass in dem Dokument ausdrücklich auf die Abnehmer von durch Weichert gehandelten Del Monte-Bananen und Dole-Bananen Bezug genommen wird.
- (109) Sowohl Dole als auch Weichert und Del Monte erklären in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Listenpreise hätten keine oder nur begrenzte Auswirkungen auf die tatsächlichen Preise. Diese Parteien behaupten, die Listenpreise und die tatsächliche Preise seien unabhängig voneinander gewesen und/oder dass Listenpreise wenig oder gar nicht relevant gewesen seien. Dokumente in der Akte zeigen jedoch, dass Listenpreise für den Bananenhandel relevant waren und es sich dabei um Preise handelte, von denen erwartet werden konnte, dass sie erzielt würden.
- (110) Ein Hinweis auf die Bedeutung von Listenpreisen für die Abnehmer ist deren Reaktion auf die Erhöhung des Listenpreises durch Chiquita nach dessen Bekanntgabe, auf die in Randnummer (176) Bezug genommen wird. Aus der internen Korrespondenz von Chiquita sowie der in Randnummer (176) ff. zitierten Korrespondenz mit Atlanta geht hervor, dass die Abnehmer sehr wohl dachten, diese Veränderung wirke sich auf die von ihnen zu zahlenden bzw. zu verlangenden Preise aus. Vom Standpunkt der Parteien aus zeigen die Bemühungen Chiquitas, die anderen Anbieter nicht „hängen zu lassen“, indem Chiquita deren Erhöhung der Listenpreise nicht unterstützte, dass diese Preise auch für sie wichtig waren. Dies geht aus einem weiteren Dokument mit demselben Datum hervor, das von Atlanta an Chiquita gesandt wurde (vgl. Randnummer (176)). Hätte Chiquita die Erhöhung des von Dole angekündigten Listenpreises nicht unterstützt, wäre dadurch eine Aufwärtsbewegung des Preises verhindert und die Preisentwicklung in den folgenden Wochen gefährdet worden. Dieses Dokument zeigt, dass Chiquita durch die Unterstützung der Erhöhung der von Dole angekündigten Listenpreise vermied, die Aufwärtsbewegung für die Folgewochen aufs Spiel zu setzen.
- (111) Einen weiteren Hinweis auf die Bedeutung des Listenpreises bildet das in Randnummer (172) ff. zitierte Dokument.<sup>144</sup> [...] Weiters zeigt das Dokument, dass Dole und dessen Listenpreise für die tatsächlichen Preise Chiquitas relevant waren. In dieser E-Mail erwog ein Mitarbeiter von Chiquita was Doles Grund für die Erhöhung des Listenpreises um 2 EUR sein könnte: [...]. Dies zeigt eindeutig die Relevanz von Doles Listenpreis für den Markt, einschließlich der von Dole erzielten tatsächlichen

---

<sup>144</sup> Siehe Akte S. 24794 (...).

Preise. Darüber hinaus [...]. Dies zeigt klar die Relevanz von Doles Listenpreis für Chiquitas tatsächliche Preise. Außerdem beeinflusste Doles Listenpreis bei dieser Gelegenheit Chiquitas Listempreis. Die E-Mail deutet darauf hin, dass Chiquita tags zuvor die Aufwärtsbewegung [...] eingeschätzt hatte, dass Chiquita an jenem Morgen jedoch entschied, den Listenpreis um 1,5 EUR hinaufzusetzen. Tatsächlich [...], es hätte in diesem Fall angesichts der Preissteigerung von 2 EUR durch Dole seinen Listenpreis um 1,5 EUR erhöht, [...].<sup>145</sup>

- (112) Ein weiteres Dokument, das die Bedeutung von Listenpreisen illustriert, ist das Schreiben des Deutschen Fruchthandelsverbands (DFHV), in dem es heißt, dass (noch) im Jahr 2005 die Listenpreise den Bananenimporteuren als *Ausgangspunkt für die wöchentlichen Preisverhandlungen* dienten (vgl. Randnummer (119)). Obwohl Weichert eine derartige Relevanz des Listenpreises für das Unternehmen abstreitet, belegt dieses Dokument die Position des Handelsverbands, dem Weichert angehörte, eindeutig, und klärt die Bedeutung des Listenpreises in so deutlicher Art und Weise, dass Auslegungen oder Annahmen überflüssig sind. Aus dem Schreiben geht zudem eine generelle Bedeutung der Listenpreise hervor, die nicht auf einzelne Importeure beschränkt ist. Die Kommission anerkennt, dass dieses Dokument aus dem Jahr 2005 stammt. Dennoch geht sie davon aus, dass das Dokument eine Bedeutung für den Zeitraum 2000-2002 besitzt, zeigt es doch, dass die Listenpreise sogar 2005, als die Relevanz der Listenpreise weniger bedeutend war als im Zeitraum 2000-2002, als "*Ausgangspunkt für die wöchentlichen Preisverhandlungen*" angesehen wurden. Beweismittel in der Kommissionsakte zeigen darüber hinaus die Relevanz der Listenpreise für Del Montes Bananen, die von Weichert gehandelt wurden, während des Zeitraums der Zuwiderhandlung. Del Monte verlangte von Weichert in dem in Randnummer (389) zitierten Dokument (Fax vom 28. Januar 2000) eine Erklärung für die Abweichung des „*endgültigen Preises*“ vom „*erwarteten Preis*“ mit folgenden Worten: „*mir wurde zugesichert, dass Interfrucht [Weichert] seine Preise 'sehr nah' am offiziellen Preis halten wird!!!*“ Dieses Dokument zeigt klar Del Montes Erwartung, dass Weichert den endgültigen Preis erhalten würde, der sehr nahe beim Listenpreis ("offizieller Preis") sein würde.
- (113) Außerdem schreibt [...] ([...], Chiquita) in einer E-Mail vom 21. Juni 2000 (Mittwoch der 26. KW) an einen Verteiler mit der Bezeichnung „[...]“ (die unter anderem auch an eine hochrangige Person von Chiquita [...] gesandt wurde), [...].<sup>146</sup> Diese E-Mail illustriert, dass die Korrektur des Listenpreises nach unten Chiquita beunruhigte und dass Chiquita eine solche Bewegung als [...] ansah, da [...]. Außerdem zeigt sie, dass es für die Listenpreisdifferenzen Grenzen gab, bis zu denen Unterschiede noch tragbar waren. Das Dokument zeigt, dass Chiquita über so eine nachträgliche Herabsetzung frustriert war und dass es [...] der Herabsetzung der Listenpreise durch Dole "[...]". Chiquita hatte keine andere Alternative laut Herrn [...] in Anbetracht von Doles Herabsetzung von 2 DEM and der Tatsache, dass der Markt [...]. In derselben E-Mail schreibt Herr [...] weiter: [...]
- (114) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Dole, dieses Dokument verdeutliche, dass Chiquita bei einer starken Preissenkung Doles habe mitziehen müssen, um nicht vom Markt verdrängt zu werden. Dole bringt vor, dies sei völlig unvereinbar mit der Annahme, dass in der einen oder anderen Form

<sup>145</sup> Vgl. Akte S. 24771 ([...]) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>146</sup> Vgl. Akte S. 49436 ([...]) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Preisabsprachen erfolgten. Die Kommission hält fest: Obwohl die Absprachen zwischen den Parteien ein kontinuierliches Muster bildeten, liegen der Kommission keine Nachweise dafür vor, dass jede Woche Absprachen stattfanden. Durch derartige Vorfälle kann daher das Vorhandensein der abgestimmten Verhaltensweise nicht ausgeschlossen werden. Um die Existenz eines Kartells betreffend Preisfestsetzung nachzuweisen, muss dieses nicht notwendigerweise ausnahmslos und „perfekt“ funktioniert haben. In jedem Fall ist Dole's Argument eindeutig unvereinbar mit Dole's Meinung, dass zwischen den Listenpreisen (einschließlich der Listenpreise anderer Importeure) oder zumindest ihrer Entwicklung und den Preisentwicklungen am Markt keine Verbindung besteht. Außerdem erklärt Dole selbst in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Abnehmer die Listenpreise als Instrument zur Verhandlung der tatsächlichen Preise nutzten. Insbesondere, so erläutert Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, „[...] versuchten die Kunden [...], durch einen öffentlichen Vergleich der Listenpreise der Mitbewerber das beste Angebot herauszuhandeln“ [Englischer Originalwortlaut: [...]].<sup>147</sup>

- (115) Die Kommission zieht den Schluss, dass Beweismittel in der Akte zeigen, dass Listenpreise zumindest als Marktsignale, -trends und/oder -hinweise auf die gewünschte Entwicklung der Bananenpreise dienten und dass sie für den Bananenhandel und die erhaltenen Preise relevant waren. Weiters waren bei einigen Transaktionen die tatsächlichen Preise direkt an die Listenpreise durch auf Listenpreisen basierende Preisformeln gebunden.
- (116) Vor allem in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Dole vor, die Kommission missverstehe die Rolle (oder fehlende Rolle) von Listenpreisen. Erstens, so argumentiert Dole, handle es sich bei Listenpreisen nur um Marktindikatoren – um einen von vielen vom Abnehmer berücksichtigten Faktoren, der nur eine Orientierungshilfe bei Verhandlungen mit dem Abnehmer darstelle. „*Auf sehr bescheidene Art und Weise unterstützen sie Importeure und Abnehmer bei der Evaluierung der aktuellen Lage auf dem Markt und ihrer möglichen Entwicklung.*“<sup>148</sup> Zweitens seien die tatsächlichen Preise von den Listenpreisen völlig verschieden und könnten nicht als Instrument für Preisabsprachen verwendet worden sein. Drittens seien Verhandlungen mit Abnehmern mit vertraulichen Rabatten und Nachlässen eingegangen, was den Mitbewerbern unbekannt war und über den Listenpreis nicht koordiniert werden konnte. Viertens seien die tatsächlichen Preise zunehmend vom Aldi-Preis bestimmt worden.<sup>149</sup> Dole argumentiert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, es gebe keine Nachweise dafür, dass die Listenpreise, die es den Reifereien angeboten habe, Einfluss auf den Preis genommen hätten, den diese Aldi für andere als Dole-Bananen anboten. Auch Nachweise dafür, dass die Preise, welche die Reifereien Aldi anboten, Aldi beeinflussten, lägen nicht vor. Dole erklärt, Aldi dementiere einen derartigen Effekt. Del Monte behauptet, Aldi hätte die Angebote der Reifereien nur als Indikator für eine gewisse Aufwärts- oder

<sup>147</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 222.

<sup>148</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 145-146. Vgl. auch Akte S. 50573 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>149</sup> Vgl. auch [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, in dem Dole sein Verfahren zur Preisfestsetzung erläutert. [...] (S. 42903). Dole gibt auch an, der Aldi-Preis habe sich zu einem Richtwert für den Bananenpreis in Europa entwickelt. [...] (Akte S. 42896).

Abwärtstendenz herangezogen. Del Monte bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Aldis Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission, in der Aldi angibt: [...] <sup>150</sup>

- (117) Einleitend hält die Kommission fest, dass Dole selbst in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erläutert, dass die Listenpreise Importeuren und Abnehmern helfen, die derzeitige Marktlage und ihre mögliche Entwicklung einzuschätzen. Darüber hinaus diene Dole zufolge der Listenpreis lediglich als „*Marktindikator mit dem Ziel, die Verhandlungen in Richtung des tatsächlichen Preises voranzutreiben.*“ <sup>151</sup> Zudem erwähnt Dole in der wirtschaftlichen Analyse, die seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beiliegt, dass seine Geschäftsabschlüsse unmittelbar auf seinem Listenpreis basierten. <sup>152</sup> Es ist schwer ersichtlich, wie sich diese Stellungnahmen Doles mit seinen Argumenten, dass Listenpreise keine oder geringe Relevanz für die erhaltenen Preise hätten, vereinbaren lassen.
- (118) Außerdem argumentiert Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Kommission habe das Verfahren zur Festsetzung von Doles Listenpreis missverstanden. [...].
- (119) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Weichert zahlreiche ähnliche Argumente vor wie Dole, was die Bedeutung des Aldi-Preises betrifft. Weichert legt dar, dass die tatsächlichen Preise auf der Grundlage des Listenpreises verhandelt wurden, und weist auf den Umstand hin, dass Aldi der größte Bananenabnehmer in der Gemeinschaft ist. Sein Einkaufspreis bilde den offenkundigen Orientierungspunkt für den Gleichgewichtspreis jeder beliebigen Woche. Zudem erklärt Weichert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, seine Listenpreise hätten nicht die Basis für Verhandlungen mit Abnehmern gebildet und wären dafür auch nicht relevant gewesen. Auch seine tatsächlichen Preise seien nicht durch Listenpreise ermittelt worden. <sup>153</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gibt Weichert an, seine Listenpreise hätten in keinem Zusammenhang zu den Listenpreisen anderer Importeure gestanden und andere Importeure hätten keine Preisverhandlungen mit Abnehmern unter Berücksichtigung des Listenpreises von Weichert geführt. Weichert argumentiert, die Kommission solle sich nicht auf die weitgehend bedeutungslosen Listenpreise konzentrieren. Weichert bringt außerdem vor, es habe keine Wechselbeziehung zwischen Listenpreisen und tatsächlichen Preisen bestanden und die Schlussfolgerung der Kommission, dass die tatsächlichen Preise auf der Grundlage des Listenpreises verhandelt wurden, träfe nicht zu. Zur Untermauerung dieser Argumente übermittelt

---

<sup>150</sup> Vgl. Akte S. 24478 ([...] Antwort vom 12. Oktober 2006 auf das Auskunftsverlangen).

<sup>151</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 151 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>152</sup> Wirtschaftliche Analyse in der Anlage von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 20.

<sup>153</sup> Vgl. auch Akte S. 38113-38114 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006), wo Weichert angibt, es nutze im Wesentlichen zwei Möglichkeiten zur Verhandlung individueller Preise: (i) entweder schließen die Parteien einen Rahmenliefervertrag ab oder (ii) die Preise werden einzeln auf wöchentlicher Basis verhandelt. Zum Kundenkreis Weicherts für Bananen zählen ca. 20 Abnehmer. [...] Ein gewisser Anteil der Verkäufe von Weichert entfällt auf seine größten Abnehmer. Diese vier Abnehmer sowie mehrere kleinere Kunden haben Rahmenverträge mit Weichert abgeschlossen, die Preisformeln auf der Grundlage des Aldi-Preises enthalten. Weichert gibt an: „*Selbst wenn kein Rahmenvertrag existiert, in dem ausdrücklich auf den Aldi-Preis Bezug genommen wird, gehen die einzelnen Verhandlungen mit den Abnehmern immer vom Aldi-Preis aus.*“ [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Weichert zusammen mit seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte wirtschaftliche Studien und Informationen über seine vertraglichen Vereinbarungen. Zudem bezieht sich Weichert auf verschiedene Stellungnahmen in der Untersuchungsakte der Kommission und auf Eingaben der Kommission beim WTO-Panel für Streitbeilegung.<sup>154</sup> Weichert zufolge bestätigen verschiedenen Marktbeteiligte die Bedeutung des Aldi-Preises und die Belanglosigkeit der Listenpreise der Importeure sowohl für den Aldi-Preis als auch für die Bananenpreise Dritter. In seiner schriftlichen Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie bei der mündlichen Anhörung bezog sich Weichert (wenngleich in einem anderen Zusammenhang) auf ein Schreiben des Deutschen Fruchthandelsverbands (DFHV) vom 21. Januar 2005 an ein Mitglied der Kommission, in dem der Verband u. a. festhält, dass *„diese „offiziellen“ Preise nur den Ausgangspunkt der wöchentlichen Preisverhandlungen der verschiedenen Marktbeteiligten bilden; sie sind bis zu 50 % höher als die tatsächlich vereinbarten Preise“*.<sup>155</sup> Bei der mündlichen Anhörung schloss Weichert einen derartigen Einfluss der Listenpreise – als *„Ausgangspunkt der wöchentlichen Preisverhandlungen“* – bei Weichert jedoch aus.

- (120) Del Monte bringt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor, dass Listenpreise sich nicht auf die tatsächlichen Preise ausgewirkt hätten. Listenpreise seien nicht an Transaktionspreise gebunden, sondern *„reflektierten die Einschätzung der Importeure hinsichtlich (i) der Position ihrer Marke als Premium-, Second- oder Third-Tier-Produkt und (ii) der Angebots- und Nachfragesituation der entsprechenden Woche“*.<sup>156</sup> Del Monte hebt außerdem die Bedeutung von Vertragsbeziehungen (einschließlich der *„weiten Verbreitung langfristiger Vereinbarungen mit Kunden“*) und insbesondere des Aldi-Preises (*„der der vertraglichen Preisbildung unterliegt“*) hervor. Nach Auffassung von Del Monte *„ist es aufgrund der Art und Weise, in der die Importeure mit ihren Abnehmern die Preise vereinbaren, höchst unwahrscheinlich, dass der wöchentliche Informationsaustausch über die offiziellen Preise die Koordinierung der Preisgestaltung seitens der Importeure erleichtert haben könnte.“*<sup>157</sup> Del Monte zufolge *„[...] könnten die Importeure schlimmstenfalls ein an den Markt zu sendendes gemeinsames „Signal“ (in Form von koordinierten offiziellen Preisen) koordiniert haben.“*<sup>158</sup> Außerdem bringt Del Monte vor, dass die Wettbewerber keine Transaktionspreise austauschten und die Listenpreise keine Grundlage für Preisverhandlungen mit Abnehmern bildeten.

<sup>154</sup> Diese Bezugnahme betrifft das WTO-Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere (neben anderen Eingaben der Parteien während dieses Verfahrens) die Schiedssprüche vom 1. August 2005 und 27. Oktober 2005 hinsichtlich der Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens infolge der Entscheidung vom 14. November 2001 (WT/L/616) und der zweiten Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens infolge der Entscheidung vom 14. November 2001 (WT/L/625).

<sup>155</sup> Vgl. Akte S. 51180 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>156</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 10 f. [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>157</sup> Seite 18 ff. in Anhang 1 zu [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Bericht „Economic Assessment of an exchange of information on the Northern European supply of bananas“ (Wirtschaftliche Bewertung eines Informationsaustausches über die Lieferung von Bananen in Nordeuropa)). [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>158</sup> Seite 21 ebd. Del Monte bringt jedoch vor: *„Es gibt keinen klaren, wirtschaftlich kohärenten Mechanismus, bei dem zu erwarten wäre, dass eine solche Strategie beständig und systematisch zu höheren Aldi-Preisen führen würde.“* [Englischer Originalwortlaut: [...]]. (Vgl. auch Randnummern (290) und (292)).

- (121) Bezüglich der Argumente dieser Adressaten (Dole, Weichert, Del Monte), wonach Listenpreise keine Relevanz für die auf dem Markt erzielten Preise hätten, ist festzustellen, dass die in Randnummern (106)-(113) dargelegten Beweise das Gegenteil zeigen. Darüber hinaus scheinen diese Argumente nicht mit der Tatsache vereinbar, dass die Parteien ihre Listenpreise ihren Kunden am Donnerstagmorgen mitteilten (siehe Randnummer (106)). Hinsichtlich der Argumente der Adressaten betreffend die Bedeutung des Aldi-Preises ist festzuhalten, dass der für diese Entscheidung maßgebliche Zeitraum 2000 bis 2002 ist. Damals war der Aldi-Preis für die Festsetzung der Preise von geringerer Bedeutung als später (2003 bis 2005). Wenngleich die Parteien und andere Bananenlieferanten darüber hinaus die Bedeutung des Aldi-Preises herausstreichen, waren Listenpreise dennoch relevant für den Bananenhandel. Obwohl Dole und Weichert behaupten, der Aldi-Preis sei auch 2000 bis 2002 besonders wichtig gewesen, stellt die Kommission fest, dass die Bedeutung Aldis von den Parteien und anderen Bananenlieferanten als „wachsend“ beschrieben wird. Eindeutig war der Aldi-Preis 2000 bis 2002 weniger wichtig als danach. In diesem Zusammenhang ist auch bezeichnend, dass Dole erst ab Ende 2002 begann, seinen Listenpreis im Anschluss an die Bekanntgabe des Aldi-Preises anzupassen (vgl. Randnummer (123)). Betreffend Dole bemerkt die Kommission, dass es in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte mitteilt, welcher Anteil der Verkäufe seines deutschen Ablegers Dole Fresh Fruit Europe OHG im Jahr 2005 formal an den Aldi-Preis gebunden war (so genannte „Aldi plus“-Verträge). Die wirtschaftliche Studie, welche Doles Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beiliegt, enthält genauere Zahlen bis zurück ins Jahr 2001.<sup>159</sup> Daraus geht hervor, dass Aldi plus-Verträge in früheren Jahren eine wesentlich geringere Rolle spielten.<sup>160</sup>
- (122) Generell bemerkt die Kommission, dass der Aldi-Einkaufspreis erst ermittelt wurde, nachdem die Bananenimporteure ihre Listenpreise für die folgende Woche festgelegt und bekannt gegeben hatten (vgl. auch Randnummer (104)). Die Importeure signalisierten dem Markt die geplante Entwicklung ihrer Preise, bevor die Lieferanten Aldi Angebote unterbreiteten. Es ist unerheblich, ob Aldi seinerseits die Listenpreise der Importeure berücksichtigte. Außerdem rechtfertigt der Umstand, dass die Parteien ihren bekannt gegebenen Listenpreis möglicherweise nach der Festsetzung des Aldi-Preises angepasst haben, nicht ihre Vorab-Preismitteilungen. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hält Dole daran fest, dass Listenpreise irrelevant gewesen seien, während in der mündlichen Anhörung [...] von DFFE, eine Frage der französischen Wettbewerbsbehörde zum Zweck des ersten Listenpreises mit folgender Erläuterung beantwortete: *....„bei den ersten Listenpreisen, die einige der Unternehmen dem Markt donnerstagmorgens nach ihren Preisbesprechungen bekannt geben, handelt es sich um einen Preistrend – ihre Erwartung, dass der Preis um 1 Euro, um 50 Cent (jeweils pro 18 Kg-Kiste) hochgehen könnte und [...] dass die Reifereien, die für die Lieferung gelber Bananen von entscheidender Bedeutung sind, Aldi (dem größten Abnehmer von Bananen) donnerstagmorgens Quoten einräumen, und dass sich die Reifereien im Laufe des Morgens, zwischen 9 und 11 Uhr, darüber klar werden, wie sich die Marktpreise entwickeln könnten; danach faxen sie ihre Angebote an Aldi, und Aldi reagiert nach 13 Uhr. Häufig rechnen die Reifereien*

<sup>159</sup> Wirtschaftliche Studie in der Anlage von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Anhang 3, S. 19.

<sup>160</sup> Die Kommission führt in der vorliegenden Entscheidung keine genauen Zahlen an, da Dole angibt, es handle sich hierbei um vertrauliche Informationen/Geschäftsgeheimnisse.



damit, dass der Preis für eine Kiste Bananen um 1 Euro steigt, während Aldi folgendermaßen reagiert: „Ja, es stimmt schon, dass sich der Markt erholt, wir stellen fest, dass sich die Abnahme seitens der Einzelhandelsverbraucher positiv entwickelt, doch können wir eine Anhebung um 1 Euro nicht akzeptieren, wir akzeptieren eine Erhöhung um 36 Cent [...]. [...] Folglich [...] haben die Importeure eigentlich nur ein Gefühl für den Markt, sie sehen, dass sich ein Markttrend abzeichnet, und denken, dass der Preis um 1 Euro steigen könnte (und dies geben sie an den Markt weiter), doch ist entscheidend, was Aldi denkt [...]“<sup>161</sup> Außerdem räumt Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ein, dass „ein gewisser Spielraum für wöchentliche Verhandlungen über tatsächliche Preise vorhanden war“.<sup>162</sup> In diesen Fällen trug der Austausch laut Dole dazu bei, Dole selbst und anderen Bananenimporteuren ein besseres Bild von Angebot und Nachfrage in dem Markt zu vermitteln. Dole bringt vor, insoweit Aldi die Listenpreise (selbst indirekt – über die von den Reifereien angegebenen Preise) berücksichtigt habe, habe der Aldi-Preis Änderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage besser widerspiegelt. Diese Erklärungen widersprechen in der Tat nicht der Feststellung der Kommission, dass zunächst die Importeure ihre Listenpreise, die die beabsichtigte Entwicklung der Bananenpreise erkennen lassen, festsetzten und mitteilten, sich danach die Reifereien eine Meinung über die Marktentwicklung bildeten und Aldi ihre Angebote unterbreiteten und erst dann der sogenannte „Aldi-Preis“ festgesetzt wurde. Del Monte bringt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor, dass der Austausch von Informationen über Listenpreise den Importeuren die Gelegenheit bot, „die einschlägigen Informationen über Nachfrage, Liefermengen und etwaige Bestände in einer verständlichen „Botschaft“ an den Markt zusammenzufassen. Del Monte bringt vor, dass die unmittelbaren oder mittelbaren Kunden des Importeurs (insbesondere Aldi) die Listenpreise ignorieren konnten. Gleichwohl widerspricht diese Erklärung auch nicht der Feststellung der Kommission, dass die Importeure durch die Listenpreise zumindest die beabsichtigte Entwicklung der Bananenpreise signalisierten.

- (123) Aus Unterlagen in der Akte geht hervor, dass Dole und Weichert, die in diesem Zeitraum mit Del Monte-Bananen handelten, ab Ende 2002 ihre Listenpreise nach dem Bekanntwerden des Aldi-Preises am Donnerstagnachmittag anpassten. Derartige Anpassungen waren jedoch von 2000 bis zur zweiten Hälfte des Jahres 2002 nicht üblich. Die Listenpreise von Dole und Weichert wurden später in Bezug auf den ursprünglichen Preis in den Wochen 41, 44, 45, 47, 48, 49, 51 und 52 des Jahres 2002 nach unten korrigiert.<sup>163</sup> Die Parteien setzten jedoch weiterhin donnerstagsmorgens vor der Festsetzung des Aldi-Preises ihre Listenpreise fest und pflegten vor der Fixierung dieser (ersten) Listenpreise weiterhin bilaterale Kontakte. [...] <sup>164</sup> Die Parteien haben nicht erläutert, weshalb sie weiterhin Listenpreise festsetzten, die den Parteien zufolge „bedeutungslos“ waren, obwohl sie nach dem Bekanntwerden des Aldi-Preises korrigiert wurden.

---

<sup>161</sup> Niederschrift eines Teils der Aufnahme der Mündlichen Anhörung Bananen vom 6. Februar 2008 (von 1:54:40 bis 1:58:06 der Aufnahme) durch die Kommission, Dokument ID 1865 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>162</sup> Vgl. z.B. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Seite 89.

<sup>163</sup> Vgl. z.B. Akte S. 5392, 5405, 5410, 5415, 5420, 5424, 5430 and 5446. [...] erklärt in Beantwortung eines Auskunftsersuchens, dass [...] (Akte S. 45125 [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006, siehe auch S. 45126, 51027) [englischer Originalwortlaut [...]].

<sup>164</sup> Vgl. z. B. Akte S. 24769-24771 (...).

- (124) Die Kommission stellt fest, dass Doles Argumente betreffend die Korrektur seiner Listenpreise ihren Schlussfolgerungen nicht widersprechen. Vielmehr geht aus Doles Argumenten hervor, dass Dole donnerstagsmorgens einen Listenpreis festsetzte und bekannt gab. Es ist unerheblich, wie die Parteien die am Donnerstagmorgen festgesetzten Preise genau bezeichneten – ob als Listenpreise, offizielle Preise, erste Listenpreise oder Referenzpreise. Dole setzte im späteren Abschnitt der Zuwiderhandlung auch weiterhin donnerstagsmorgens vor dem Bekanntwerden des Aldi-Preises seinen Listenpreis fest und veröffentlichte diesen. Die Botschaft an den Markt wurde übermittelt, auch wenn Dole oder Weichert möglicherweise begannen, ihre Listenpreise später zu korrigieren. Der Umstand, dass es spätere Anpassungen der donnerstagsmorgens festgesetzten Listenpreise gab, ändert nichts an den Schlussfolgerungen der Kommission betreffend die von Dole donnerstagsmorgens festgesetzten Listenpreise.
- (125) Weichert und Del Monte erklären, die Kommunikation mit ihren Mitbewerbern habe Listenpreise (Referenzpreise, offizielle Preise), nicht jedoch die tatsächlichen Preise, die den Abnehmern berechnet wurden, betroffen.<sup>165</sup> Die Kommission hält fest, dass schon die Abstimmung von Listenpreisen durch die Parteien Artikel 81 EG-Vertrag widerspricht (vgl. Abschnitt 5.2). Weder hat die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte eine direkte Festlegung der *tatsächlichen* Preise angenommen, noch gelangt sie in der vorliegenden Entscheidung zu dieser Feststellung.
- (126) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gibt Weichert an, die Listenpreise seien für die Importeure von „Drittmarken“ von keinerlei wirtschaftlicher Bedeutung. Die Grundlage für deren Preisverhandlungen bilde der Aldi-Preis. Die Kommission stellt fest, dass Weichert 2000 bis 2002 mit Del Monte-Bananen handelte, die in der Branche nicht als Drittmarke, sondern als Second-Tier-Bananen gelten (vgl. Abschnitt 2.3.1). Im Zeitraum 2000 bis 2002 entfiel ein Großteil der Verkäufe von Weichert auf Del Monte-Bananen. In jedem der Jahre 2000, 2001 und 2002 handelte es sich bei über [...] % der Verkäufe von Weichert in der Region Nordeuropa um Del Monte-Bananen.<sup>166</sup> Weichert begann erst später, hauptsächlich mit Drittmarken zu handeln. Die Kommission lehnt dieses Argument jedenfalls ab. Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass der Aldi-Preis jener Preis ist, der für „Drittmarken“ oder markenlose Bananen bezahlt wurde. Die Parteien geben jedoch an, Markenbananen auf der Grundlage der Aldi-plus-Preisformel gehandelt zu haben. Außerdem belegen Nachweise in der Akte der Kommission die Bedeutung der Listenpreise für die Bananen insbesondere von Del Monte. In dem in den Randnummern (389) und (112) zitierten Dokument bittet Del Monte Weichert mit folgenden Worten, den Preisunterschied zwischen „endgültigem Preis“ und „erwartetem Preis“ zu erklären: „Mir wurde gesagt, dass Interfrucht [Weichert] seine Preise „sehr eng“ am offiziellen Preis halten wird!!!“.
- (127) Selbst wenn für eines der Unternehmen Listenpreise weniger relevant oder wichtig gewesen wären als für dessen Mitbewerber, insbesondere dessen Hauptkonkurrenten, rechtfertigt dies nicht, dass dieses Unternehmen an Gesprächen teilnimmt, aus denen

---

<sup>165</sup> Vgl. z. B. Akte S. 38234-38235 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006), S. 43476 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) und das Begleitschreiben (akte S. 50573). Diese Parteien – wie auch Del Monte (zum Beispiel auf S. 31 seiner Antwort) - bringen diese Argumente auch in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor.

<sup>166</sup> Vgl. Akte S. 38634-38655.

die Koordination dieser Listenpreise resultiert. Die Kommission stellt fest, dass [...] die von den Importeuren bekannt gegebenen Listenpreise Anhaltspunkte für die Absichten oder Bestrebungen der Importeure hinsichtlich der Preistrends für die Folgewoche bildeten.<sup>167</sup>

- (128) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Listenpreise zumindest als Signale für den Markt, Trends für und/oder Hinweise auf die geplante Entwicklung der Bananenpreise dienten. Zudem waren die tatsächlichen Preise bezüglich einiger Transaktionen unmittelbar an die Listenpreise gebunden. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich somit um ausreichende Mittel zur Erreichung des von der Kommission in der vorliegenden Entscheidung festgestellten wettbewerbswidrigen Zwecks.

#### 4.4.2.2. Einfuhrkontingente und Einfuhrbestimmungen für Bananen

- (129) Im maßgeblichen Zeitraum erfolgte die Bananeneinfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines Lizenzverfahrens mit fixen jährlichen Einfuhrkontingenten und einer gewissen Flexibilität zwischen den Quartalen (vgl. Abschnitt 2.3.3).

- (130) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Dole, dass das Bananenangebot in der Gemeinschaft durch die Einfuhrkontingente und Lizenzen künstlich festgelegt war, da die Kontingente voll ausgeschöpft wurden. Das Einfuhrkontingent der Gemeinschaft habe „das jährliche Bananenvolumen jedes Importeurs unveränderlich fixiert. Es fixierte die Bananen jedes Importeurs quartalsweise innerhalb eines engen Rahmens. Es machte das Gesamtvolumen an Bananen, das jeder Importeur liefern konnte, publik. [...] Innerhalb eines kürzeren Zeithorizonts brachte die alte Regelung die Importeure in die wettbewerbsmäßig künstlich geschaffene Situation eines fixen Angebots bei variabler Nachfrage.“<sup>168</sup> In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringen Weichert und Del Monte ähnliche Argumente vor. Weichert zufolge führten die Einfuhrbestimmungen für alle Wirtschaftsteilnehmer zu beschränkten und im Voraus festgelegten Bananenverkaufsvolumen in der Gemeinschaft und infolgedessen auch zu fixen Marktanteilen der Importeure in Bezug auf Bananen. Weichert argumentiert, dass das Lizenzverfahren dazu führte, dass die Importeure kein wirtschaftliches Interesse an einer Einschränkung des Angebots hatten. Aus diesem Grund wären hypothetische Geheimabsprachen zur Beschränkung der Produktion zur Erhöhung der Bananenpreise kaum nachhaltig. Darüber hinaus, so Weichert, hätten die Einfuhrbestimmungen am Markt einen hohen Grad an Transparenz in Bezug auf das Volumen geschaffen, da sie quartalsweise genaue Schätzungen erlaubten. Del Monte argumentiert, dass die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (d.h. die gemeinsame Bananenmarktordnung der Gemeinschaft) das Angebotsniveau gewissermaßen einfrore. Die Marktbeteiligten konnten nicht frei über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lizenzen entscheiden, sie wurden vierteljährlich vergeben. Del Monte argumentiert, dass die Importeure mittelfristig und sogar „innerhalb eines längeren Zeitraums“ „aufgrund der Lizenzen, der fixen Schifffahrtspläne, der Unmöglichkeit, die Ernte zu

<sup>167</sup> Außerdem hält die Kommission fest, dass [...] in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, in dem es von der schwindenden Bedeutung von Listenpreisen spricht, erklärt: „heute [die Antwort trägt das Datum 20. März 2006] beschränkt sich die Funktion von Referenzpreisen auf die Widerspiegelung von Preistrends und eine Signalwirkung innerhalb der Organisationen“ [Englischer Originalwortlaut: [...]] (vgl. Akte S. 40495).

<sup>168</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 35 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

*beeinflussen und die Nachfrage zuverlässig vorherzusagen, vor allem jedoch infolge der Einfuhrbestimmungen der Gemeinschaft für Bananen nicht mehr in der Lage waren, die Nachfrage nennenswert zu beeinflussen.*"<sup>169</sup> Del Monte argumentiert, dass das Quotensystem Absprachen in der gesamten Gemeinschaft sehr unwahrscheinlich machte. Außerdem bot das Lizenzvergabesystem laut Del Monte zusätzliche Anreize, Lizenzen in vollem Umfang zu nutzen.

- (131) Es trifft zu, dass die verfügbaren Einfuhrkontingente von den Wirtschaftsteilnehmern weitgehend ausgeschöpft wurden. Die Kommission hält fest, dass der Nutzungsgrad im Zeitraum 2000 bis 2002 etwas unter 100 % zu liegen scheint.<sup>170</sup> Die Argumente von Dole, Weichert und Del Monte sind jedoch nicht haltbar. Die Einfuhrkontingente galten für die gesamte Gemeinschaft, doch nur die Region Nordeuropa ist von der Zuwiderhandlung betroffen. Das Lizenzverfahren konnte die Marktanteile für die Region Nordeuropa nicht fixieren. Außerdem erfolgte die Verteilung der Lizenzen quartalsmäßig, während Transport- und Zuteilungsentscheidungen auf wöchentlicher Basis getroffen wurden. Während des entsprechenden Zeitraums galt für Bananenimporte in die Gemeinschaft ein Lizenzverfahren mit fixen jährlichen Kontingenten (vgl. Abschnitt 2.3.3), die vierteljährlich verteilt wurden. Maßgeblich für die Bananentransporte in die nordeuropäischen Häfen waren Woche für Woche die Produktions- und Lieferentscheidungen der Anbauer und Importeure. Die an den Häfen einlangenden Bananen wurden durch die Importeure nordeuropäischen, osteuropäischen und EFTA-Staaten zugewiesen, wie aus von den Importeuren ausgetauschten Informationen über Frachtingänge hervorgeht (vgl. Randnummer (136)). Zudem konnten an diesen Häfen ankommende Bananemengen auch in Mitgliedstaaten außerhalb der Region Nordeuropa, wie das Vereinigte Königreich oder Frankreich, weitertransportiert werden. Doch auch Bananen aus anderen Mitgliedstaaten konnten in die Region Nordeuropa transportiert und dort angeboten werden. Aus den Eurostat-Daten über die Ein- und Ausfuhr von Bananen in Mitgliedstaaten<sup>171</sup> gehen erhebliche Bewegungen der Volumen aus der Region Nordeuropa in andere Teile der Gemeinschaft hervor. Umgekehrt werden auch Bananen aus den übrigen Mitgliedstaaten in die Region Nordeuropa transportiert. Der Umfang dieser Bewegungen unterliegt erheblichen Schwankungen, was auf eine echte Flexibilität des Marktes schließen lässt. Beispielsweise sanken zwischen 2001 und 2002 die Exporte aus der Region Nordeuropa in die anderen Mitgliedstaaten von 310 758 Tonnen auf 255 434 Tonnen, während die Importe aus den anderen Mitgliedstaaten von 115 955 Tonnen auf 138 233 Tonnen stiegen. Die Exporte aus der Region Nordeuropa in die anderen Mitgliedstaaten schwankten zwischen 255 434 Tonnen im Jahr 2002 und 324 623 Tonnen im Jahr 2000.<sup>172</sup> Del Monte verweist in

---

<sup>169</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 6 f.

<sup>170</sup> Nach Informationen der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung waren im Jahr 2000 Lizenzen für 3 410 700 Tonnen verfügbar, während sich die Lieferungen aus AKP- und "Dollar-Ländern" auf 3 298 321 Tonnen beliefen. 2001 waren Lizenzen für 3 403 000 Tonnen verfügbar, während sich die Lieferungen aus AKP- und "Dollar-Ländern" auf 3 203 342 Tonnen beliefen. 2002 waren Lizenzen für 3 403 000 Tonnen verfügbar, während sich die Lieferungen aus AKP- und "Dollar-Ländern" auf 3 287 935 Tonnen beliefen (vgl. Akte S. 49812).

<sup>171</sup> In den Daten von Eurostat sind nicht nur frische Bananen, sondern auch getrocknete Bananen und Mehlbananen enthalten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind. Die Bedeutung der Mengen an getrockneten Bananen und Mehlbananen ist im Vergleich zu den Volumen frischer Bananen jedoch vernachlässigbar.

<sup>172</sup> Eurostat-Comext-Datenbank über die Ein- und Ausfuhr von Bananen. Die Zahlen enthalten getrocknete Bananen und Mehlbananen, die im Vergleich zu frischen Bananen eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf Druck, der in der Region Nordeuropa durch andere Länder wie Frankreich herrscht.<sup>173</sup>

- (132) Zudem gab es einen Sekundärmarkt für Lizenzen, wobei diese ohne offizielle Übertragung durch Dritte in Anspruch genommen werden konnten. Lizenzen konnten an jedem Eintrittspunkt in die Gemeinschaft genutzt werden. Den Importeuren stand es somit frei, so viele Lizenzen zu kaufen, wie sie wollten. Sie konnten nicht nur die ihnen per Lizenz zugewiesenen Mengen einführen. Aus den Nachweisen geht hervor, dass bestimmte Parteien ihr Volumen durch den Kauf von Lizenzen Dritter und die Einfuhr aufgrund der Lizenzen von Abnehmern erheblich steigerten.<sup>174</sup> Verschiedene Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte belegten die Bedeutung von Lizenzkäufen auch anlässlich der mündlichen Anhörung anhand einschlägiger Informationen. Schließlich zeigen die von den Adressaten dieser Entscheidung sowie von Fyffes und LVP übermittelten Umsatzzahlen eindeutig, dass die nationalen Marktanteile der Importeure in den einzelnen Jahren erheblichen Schwankungen unterlagen, was wiederum die Schlussfolgerung zulässt, dass diese Umsätze nicht infolge der Einfuhrkontingente vorgegeben waren.
- (133) Dole erklärt, wirtschaftliche Grundsätze würden infolge der Eigenschaften des Marktes und der Einfuhrkontingente nahe legen, dass Preisabsprachen unmöglich sind, da eine wirksame Verschwörung zur tatsächlichen Erhöhung der Preise in der Lage sein müsse, das auf dem Markt erhältliche Angebot erfolgreich zu reduzieren. *„Die Einfuhrbestimmungen machten eine Verschwörung zur Zurückhaltung von Volumen auf jährlicher oder sogar vierteljährlicher Basis oder zur dauerhaften Eliminierung eines Teils des Volumens vom Markt unmöglich“* [Englischer Originalwortlaut: [...]].<sup>175</sup> Weichert brachte ein ähnliches Argument vor (vgl. Randnummer (130)). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Kommission weder in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte Kartellabsprachen zur Zuweisung von Märkten oder Zurückhaltung von Volumen unterstellt, noch in der vorliegenden Entscheidung zu dieser Feststellung gelangt. Um die Existenz eines Kartells zur Preisfestsetzung nachzuweisen, muss nicht notwendigerweise zusätzlich auch eine „Verschwörung zur Zurückhaltung von Volumen vom Markt“ festgestellt werden. Außerdem bemerkt die Kommission, dass hier behandelt wird, was für den räumlichen Umfang und den sachlichen Hintergrund der Kartellabsprachen relevant ist, nicht jedoch eine angebliche „Verschwörung“ im Zusammenhang mit dem Volumen.
- (134) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass infolge der Einfuhrkontingente die Gesamtmenge der in die Gemeinschaft eingeführten Bananen als Ganzes in jedem Quartal des maßgeblichen Zeitraums vorbehaltlich einer gewissen begrenzten Flexibilität zwischen den Quartalen vordefiniert war, da für alle Lizenzinhaber eine hohe Motivation bestand, ihre Lizenz im jeweiligen Quartal auch zu nutzen. Jedoch sind die Argumente der Parteien zurückzuweisen, sie hätten keine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der von ihnen in die Gemeinschaft zu importierenden und dort zu verkaufenden Mengen und schon gar nicht in Bezug auf die von ihnen Woche für Woche in der Region Nordeuropa gehandelten Mengen gehabt. Aus den in den Erwägungsgründen (131) und (132) genannten Gründen hat die Einfuhrkontingent-Regelung (in Anbetracht dessen, dass mit Lizenzen gehandelt

---

<sup>173</sup> Vgl. S. 60 von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>174</sup> Vgl. z. B. Akte S. 50324-50325 (...).

<sup>175</sup> S. 35 von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

werden konnte und dies auch geschah) nicht tatsächlich auf jährlicher oder vierteljährlicher Basis bestimmt, wer das Bananenkontingent in die Gemeinschaft importierte und erst recht nicht, welche Mengen von welcher Partei in einem bestimmten Teil der Gemeinschaft bzw. schon gar nicht in einer bestimmten Woche verkauft wurden.

- (135) Dole, Del Monte und Weichert behaupten auch in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Besonderheiten des Anbaus, Transports per Schiff und Vertriebs von Bananen (inclusive Verpackungsvereinbarungen) zur Starrheit des Bananenangebots führen und/oder jede Kartellabsprache unlogisch machten. Dole behauptet, dass jegliche Entscheidung zur Änderung der Bananemengen während des Ladevorgangs stattfinden müsste, d.h. etwa drei Wochen vor Ankunft. Del Monte bringt vor, dass die Kapazität der Schiffe festgelegt sei und nicht während des Jahres angepasst werden könne. Weichert behauptet, dass die Verschiffungspläne auf jährlicher Basis erstellt würden und deshalb keine Flexibilität zuließen. Nach Weichert waren Transportvereinbarungen der Bananenimporteure im Vorhinein auf Grundlage der Mengen, die sie einführen konnten und wo sie einzuführen waren, vorherbestimmt. Die Argumente der Parteien, wonach die Bananentransportvereinbarungen das Bananenangebot unflexibel machten, sind nicht stichhaltig. In jeder beliebigen Woche hing die auszuladende Angebotsmenge in der Region Nordeuropa von Entscheidungen der Importeure ab. Erstens konnten die in nordeuropäischen Häfen ankommenden Mengen in Länder außerhalb der nordeuropäischen Region transportiert werden und, umgekehrt, konnten in anderen Mitgliedstaaten verfügbare Mengen in die Region Nordeuropa transportiert und dort angeboten werden. Eurostat-Daten betreffend den Import und Export von Bananen in Mitgliedstaaten bzw. aus Mitgliedstaaten (vgl. Randnummer (131)) zeigen erhebliche Mengenbewegungen von der Region Nordeuropa zu anderen Teilen der Gemeinschaft und Mengen, die aus der übrigen Gemeinschaft in die Region Nordeuropa bewegt wurde.<sup>176</sup> Diese Bewegungen schwanken erheblich im Umfang und zeigen wirkliche Flexibilität von Bananenbewegungen. Zweitens zeigen die Informationen über ankommende Bananen (vgl. Randnummer (136)), dass die Bananenimportmengen der Parteien und anderer Importeure in die Region Nordeuropa (sowie andere Regionen, die von den Norden steuernden Schiffen aus versorgt wurden, inclusive "EFTA"- und "Ost"-Mengen) von Woche zu Woche variierten. Darüber hinaus lieferten Mengeninformativbögen von Dole und Del Monte Informationen über "revidierte" EFTA- und Ost-Mengen für die vorangehende Woche. Bananentransporte zu den nordeuropäischen Häfen und der letztendliche Bestimmungsort waren jedenfalls für jede beliebige Woche aufgrund von Produktions-, Transport- und Vertriebsentscheidungen der Produzenten, Importeure und Händler bestimmt (vgl. auch Randnummer (131); vgl. auch das in Randnummer (113) zitierte Dokument, welches Chiquitas Entscheidung zeigt, eine unerwartete Herabsetzung der Listenpreise durch eine Mengenerhöhung zu kompensieren). Betreffend die Argumente der Parteien, dass das Angebot aufgrund von Vertriebsbesonderheiten unflexibel wäre, ist festzustellen, dass die Parteien nicht ausführten, dass diese Besonderheiten das Bananenangebot unflexibel machten. Ferner haben die Parteien nicht aufgezeigt, dass die Besonderheiten des Bananenbaus kurz-

---

<sup>176</sup> Z.B. variierten die Ausfuhr aus Belgien in Mitgliedstaaten außerhalb der Region Nordeuropa von 189 506 Tonnen im Jahr 2002 bis 268 718 Tonnen im Jahr 2000, während die Einfuhr aus Mitgliedstaaten außerhalb der Region Nordeuropa in die Region Nordeuropa von 115 955 Tonnen im Jahr 2001 bis zu 165 108 Tonnen im Jahr 2000 variierte (EUROSTAT. Die Zahlen beinhalten getrocknete Bananen und Kochbananen, vgl. Fußnote 6).

oder langfristig zu einer Starrheit der für die Region Nordeuropa verfügbaren Menge an Bananen führen.

- (136) Aus verschiedenen Dokumenten, die der Kommission vorliegen, geht hervor, dass die Parteien vor dem Festsetzen ihrer wöchentlichen Listenpreise von Montag bis Mittwoch Informationen über Bananeneingänge an nordeuropäischen Häfen austauschten. Inhalt dieser Mitteilungen waren üblicherweise Mengenangaben der Parteien für ihre in der kommenden Woche eintreffenden Bananen.<sup>177</sup> Die Parteien räumen ein, dass derartige Informationen ausgetauscht wurden.<sup>178</sup> Zusätzlich oder alternativ berücksichtigten die Importeure auch Informationen über Bananeneingänge aus unterschiedlichen öffentlichen und privaten Quellen durch Marktinformationen. Daher wussten die Parteien bei ihren Vorab-Preismitteilungen normalerweise bereits, welche Bananenvolumen die Mitbewerber in der kommenden Woche an nordeuropäischen Häfen erwarteten.<sup>179</sup> Diese Informationen über Bananeneingänge zeigen, dass die an nordeuropäischen Häfen einlangenden Bananenvolumen der Importeure von Woche zu Woche unterschiedlich waren.
- (137) Wie in Abschnitt 4.4.2.2 ausgeführt, trifft es nicht zu, dass die Einfuhrkontingent-Regelung die Mengen bestimmte, die jede Partei in der Region Nordeuropa verkaufen konnte bzw. verkaufte. Die dort verkauften Mengen hingen vielmehr von Produktions-, Transport- und Marketingentscheidungen der Parteien oder ihrer Lieferanten ab. Weder hat die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte eine „Verschwörung“ im Zusammenhang mit Volumen angenommen, noch gelangt sie in der vorliegenden Entscheidung zu dieser Feststellung.

#### 4.4.3. Räumliche Abdeckung

- (138) Die Kommission stellt fest, dass die Zuwiderhandlung auf dem Gebiet der Gemeinschaft erfolgte, in dem Listenpreise relevant waren und in dem die Parteien mit Bananen handelten. Insbesondere wurden von den Parteien Faktoren für die Preisfestsetzung und künftige Listenpreise (Preistrends und/oder die voraussichtlichen Listenpreise für die kommende Woche) erörtert oder preisgegeben, welche die Region Nordeuropa betrafen.
- (139) [...], im Zeitraum 2000 bis 2002 sei [*Chiquitas*] Listenpreis für die folgenden Mitgliedstaaten [...] relevant gewesen (festgelegt worden): [...].<sup>180</sup> [...].
- (140) In Beantwortung der Aufforderung durch die Kommission, die Mitgliedstaaten zu nennen, für die sein Listenpreis relevant war (festgelegt wurde), gibt Weichert an, dass dies die Mitgliedstaaten seien, in denen es im maßgeblichen Zeitraum Bananen verkauft habe. Im Zeitraum 2000 bis 2002 waren dies die Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, die Niederlande, Österreich und Schweden.<sup>181</sup> Weichert widerspricht der Feststellung der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Absprachen die gesamte Region Nordeuropa betrafen,

<sup>177</sup> Vgl. z. B. Akte S. 37651 ff., 37764 ff., 37882 ff. (Nachprüfungsunterlagen von [...]), S. 5909-9174 ([...]), S. 43476 ff. ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>178</sup> Siehe z.B. Akte S. 50229 ([...]), S. 43531 und 43534 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsersuchen vom 30. März 2006), S. 38527 ([...] Antwort auf das Auskunftsersuchen vom 6. Juni 2006).

<sup>179</sup> [...]

<sup>180</sup> Vgl. Akte S. 28103 ([...]).

<sup>181</sup> Vgl. Akte S. 38625, 29673 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 20. Februar 2007).

nicht. Trotzdem argumentiert Weichert, die Kommission habe den räumlichen Markt nicht definiert. Die Kommission hält fest, dass sie für die in dieser Sache festgestellte Art der Zuwiderhandlung nicht verpflichtet ist, den relevanten Markt abzugrenzen. Aus der Rechtsprechung geht nämlich hervor, dass im Rahmen von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag der relevante Markt zu dem Zweck zu bestimmen ist, entscheiden zu können, ob eine Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt oder bewirkt. Folglich muss die Kommission in einer Entscheidung nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nur dann den relevanten Markt abgrenzen, wenn ohne eine solche Abgrenzung nicht bestimmt werden kann, ob die Vereinbarung, der Beschluss der Unternehmensvereinigung oder die abgestimmte Verhaltensweise, um die es geht, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt oder bewirkt.<sup>182</sup>

- (141) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte widerspricht Dole der Feststellung der Kommission, die Vorab-Preismitteilungen hätten Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Finnland, die Niederlande, Österreich und Schweden betroffen. Auch widerspricht Dole den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Mitgliedstaaten, in denen der Listenpreis von Dole maßgeblich war. Der Kommission liegen jedoch Nachweise dafür vor, dass die Vorab-Preismitteilungen, an denen sich Dole beteiligte, die gesamte Region Nordeuropa betrafen. Dole benutzte, [...] [...].<sup>183</sup>
- (142) Anlässlich der Nachprüfung bei Dole gefundene Dokumente zeigen, dass das Unternehmen einen Preis für [...] hatte.<sup>184</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte Dole, es handle sich hierbei um den [...] Preis. Dies steht nicht im Widerspruch zur Erklärung Chiquitas, dass Dole, ebenso wie Chiquita, den „deutschen Listenpreis“ habe und dass dieser Preis für die Region Nordeuropa relevant gewesen sei. Obwohl Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet, keinen [...] Listenpreis gehabt zu haben, geht aus dem Dokument eindeutig ein als [...] bezeichneter Listenpreis hervor. Zudem erläuterte Dole in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen, in dem das Unternehmen zur Mitteilung wöchentlicher Preise für den Verkauf von Bananen unter Angabe bewährter allgemeiner Listenpreise sowie Listenpreise für bestimmte Länder, Ländergruppen oder andere Regionen innerhalb des EWR aufgefordert wurde, unmissverständlich: „Grüne Verkäufe basieren im Allgemeinen auf **einem** wöchentlichen Preis“<sup>185</sup> (Hervorhebung hinzugefügt). Zudem lieferte Dole der Kommission in derselben Antwort auf die Auskunftsverlangen allgemeine Informationen über den Gebiet der Gemeinschaft, für den die Listenpreise von Dole festgelegt werden.<sup>186</sup>

---

<sup>182</sup> Siehe z.B. Rechtsache T-38/02 *Groupe Danone/Kommission*, Slg. 2005, S. II-4407, Randnummer 99.

<sup>183</sup> Vgl. Akte S. 27873 ([...] [...])

<sup>184</sup> Vgl. Akte S. 49086-49101 (Nachprüfung bei [...]), vgl. auch Akte S. 45121 ff. ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 24. November 2006, Anhang III).

<sup>185</sup> Vgl. Akte S. 42911 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]]. In dieser Antwort auf das Auskunftsverlangen beschrieb [...], wie sein Listenpreis (grüner Preis) und seine gelben Preise festgelegt werden.

<sup>186</sup> Vgl. Akte S. 42902 ff. und S. 11723.



- (143) Darüber hinaus räumt Dole in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen ein, es gehe davon aus, die Mitbewerber, die sich an den Vorab-Preismitteilungen beteiligten, hätten gewusst, für welches Gebiet die bei diesen Gesprächen erörterten Listenpreise relevant waren. In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Dole an, dass „*vermutlich alle Wettbewerber wussten, dass sich Listenpreise [die bei Vorab-Preismitteilungen diskutiert wurden] auf die [...] [nicht offengelegte Information] Märkte bezogen*“.<sup>187</sup> Die Kommission hält fest, dass der nordeuropäische Preis bei Weichert und Chiquita für alle Mitgliedstaaten in der Region, in denen sie Verkäufe tätigten, relevant war (vgl. Randnummern (140) und (139)).
- (144) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Dole, bei den Gesprächen wäre selten – wenn überhaupt – speziell auf die Benelux-Länder oder Schweden eingegangen worden. Es sei falsch davon auszugehen, „der Austausch“ habe sich auf Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden bezogen. Die Kommission stellt fest, dass Dole nicht ausschließt, dass bei derartigen Gesprächen von Dole mitunter auch spezifisch auf die Benelux-Länder und Schweden eingegangen wurde. Außerdem zieht die Kommission den Schluss, dass, auch wenn diese Gespräche nicht ausdrücklich auf andere Mitgliedstaaten in der Region Nordeuropa eingingen, sie diese doch insgesamt betrafen. Des Weiteren hat Dole nicht argumentiert, es habe in diesen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2000 bis 2002 keine Verkäufe getätigt. Dole bestätigt im Gegenteil, in all diesen Mitgliedstaaten Verkäufe getätigt zu haben.
- (145) Abschließend ist festzustellen, dass sich die räumliche Abdeckung der Zuwiderhandlung über die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden erstreckt.

#### 4.4.4. Gegenstand der Absprachen

- (146) Aus [...] und Antworten auf Auskunftsverlangen geht hervor, dass Vorab-Preismitteilungen Faktoren für die Preisfestsetzung und Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche in der Region Nordeuropa betrafen. In einigen Fällen wurden Gespräche speziell über Preistrends und/oder die voraussichtlichen Listenpreise geführt und diese preisgegeben oder Meinungen über die Entwicklung der Preise ausgetauscht, bevor die Listenpreise festgelegt wurden. Wenngleich die jeweiligen Parteien möglicherweise nicht bei jedem Gespräch solche voraussichtlichen Listenpreise bzw. Preistrends erörterten oder preisgaben, gab es doch eine diesbezügliche Praxis. Die Parteien müssen sich daher darüber im Klaren gewesen sein, dass sich aus ihren Kontakten bei jeder Gelegenheit derartige Diskussionen ergeben konnten und waren trotzdem bereit, sich daran zu beteiligen.
- (147) Unter Berücksichtigung der Informationen in der Akte forderte die Kommission die Parteien auf, Angaben über den Gegenstand der bilateralen Kommunikation mit ihren Mitbewerbern zu machen, die vor der Festsetzung der Listenpreise für Bananen am Donnerstagmorgen erfolgte.<sup>188</sup> Diese Kommunikation erfolgte mündlich am Telefon. Die Parteien haben die Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie nicht über Notizen oder Aufzeichnungen dieser Gespräche verfügen. Zur Rekonstruktion des

<sup>187</sup> Vgl. Akte S. 29675 ff. und 45207 und 45225-45226 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007).

<sup>188</sup> Vgl. z. B. Akte S. 43476 ff. (Auskunftsverlangen an [...] vom 30. März 2006), Akte S. 16514 ff. (Auskunftsverlangen an [...] vom 6. Juni 2006).

Gegenstands der Gespräche zieht die Kommission aus diesem Grund die Antworten auf Auskunftsverlangen und Kronzeugenerklärungen von Unternehmen heran. Es liegen auch Dokumente aus dem maßgeblichen Zeitraum vor, welche das Wesen der Vorab-Preismitteilungen belegen (vgl. Randnummer (172) ff. und Randnummer (176)).

- (148) Im Rahmen der verschiedenen Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien wurden die Angebots- und Nachfragebedingungen („Faktoren für die Preisfestsetzung“, d.h. für die Festsetzung der Listenpreise für die kommende Woche relevante Faktoren) erörtert und Ansichten über Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche ausgetauscht oder preisgegeben. In ihren Antworten auf die Auskunftsverlangen [...] äußern sich die Parteien zum Zweck der Vorab-Preismitteilungen. [...]. Dole und Weichert streiten dies ab. Die Argumente von Dole und Weichert, die in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalten sind, werden auch in Abschnitt 5.2 erörtert.

#### 4.4.4.1. Dole und Chiquita

- (149) [...] Chiquita die Kommission über seine Vorab-Preisgespräche mit Dole informierte, [...], dass Verkaufs- und Marktbedingungen, Preisfaktoren und die offiziellen Preisnotierungen für Bananen Gegenstand der Gespräche gewesen seien.<sup>189</sup> [...] <sup>190</sup> [...] <sup>191</sup> [...] <sup>192</sup> [...] wurden üblicherweise keine genauen Volumenangaben besprochen, da die Volumeninformationen bereits ausgetauscht worden waren (vgl. auch Randnummer (135)), man ließ einander jedoch wissen, wenn der Frachter eines Mitbewerbers stecken blieb oder defekt war.<sup>193</sup>
- (150) [...] <sup>194</sup> [...] haben [...] und [...] praktisch in allen derartigen Gesprächen ihre Preisabsichten erörtert.<sup>195</sup>
- (151) [...] <sup>196</sup> [...] <sup>197</sup>
- (152) In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Dole an, dass es bei den Gesprächen mit Chiquita um „Marktbedingungen und in diesem Zusammenhang manchmal auch um vorläufige Listenpreistrends“ ging.<sup>198</sup> Dole erklärt: „[...] in die Beurteilung der Marktbedingungen flossen die Witterungsverhältnisse, die gelben Lagerbestände der Reifer, die geschätzten grünen Bestände in den Häfen und andere für das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entscheidende Faktoren mit ein. Bei diesen Marktgesprächen können als Indikator für einen steigenden oder fallenden Markt auch die vorläufigen Listenpreise erwähnt worden sein.“<sup>199</sup>

---

<sup>189</sup> Vgl. Akte S. 9227 ff. ([...]).

<sup>190</sup> Vgl. Akte S. 27869 ff. ([...]) und Akte S. 28100 ff. ([...]).

<sup>191</sup> Vgl. Akte S. 27871 ([...]).

<sup>192</sup> Vgl. Akte S. 27872 ([...]). Vgl. auch Akte S. 9227 ([...]).

<sup>193</sup> Vgl. Akte S. 9229 ([...]).

<sup>194</sup> Vgl. Akte S. 27869 ff. ([...]). Vgl. auch Akte S. 9227 f. ([...]).

<sup>195</sup> Vgl. Akte S. 27875 ([...]).

<sup>196</sup> Vgl. Akte S. 27872 ([...]).

<sup>197</sup> Vgl. Akte S. 27872-27873 ([...]) Vgl. auch Akte S. 9227 ([...]).

<sup>198</sup> Vgl. Akte S. 43509 ([...]) überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>199</sup> Vgl. Akte S. 43515 ([...]) überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006 [Englischer Originalwortlaut: [...]]. Dole stellt fest, dass dieser Austausch über die Beurteilung der

- (153) In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Dole an, dass seine an der Kommunikation mit Chiquita beteiligten Mitarbeiter ([...] und [...]) „*sich nicht genau erinnern, wie oft im Jahr solche vorläufigen Preise/Trends erörtert wurden. Nach ihrer bestmöglichen Schätzung ist dies etwa bei der Hälfte aller Mittwochnachmittagsgespräche mit Chiquita der Fall gewesen*“.<sup>200</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte formuliert Dole im Wesentlichen nochmals dasselbe, was es schon in Antwort auf das Auskunftsverlangen ausgeführt hatte, wie folgt: „*Dole schätzt, dass bei etwa der Hälfte der Gespräche mit Chiquita ein Austausch über vorläufige Listenpreistrends stattfand*“.<sup>201</sup>
- (154) Zudem erklärt Dole, dass Chiquita und andere Mitbewerber Dole gelegentlich in der Absicht anriefen, Behauptungen von Kunden über Entwicklungen am Markt zu überprüfen. „*Z. B. [...] ob Dole in einem bestimmten Land tatsächlich eine Sonderaktion durchführte*“.<sup>202</sup>
- (155) Zur Kommunikation zwischen Dole und Chiquita am frühen Donnerstagmorgen erklärt Dole, dass es sich dabei um „*ein Telefongespräch in letzter Minute über die Marktentwicklungen handelte, das im Wesentlichen dem Mittwochnachmittagsgespräch über Marktentwicklungen entsprach*“.<sup>203</sup>
- (156) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte äußert Dole, die Kommission mache einen Fehler, wenn sie sich hinsichtlich des Gegenstands der Kommunikation auf die Stellungnahmen Chiquitas stütze, da diese Widersprüche enthielten. Die Kommission hält fest, dass [...] betreffend diese Kommunikation [...], dass dabei Faktoren für die Preisfestsetzung und Änderungen künftiger Listenpreise erörtert wurden. [...], dass diese Änderungen entweder im Zusammenhang mit der Preisentwicklung („gehen wir hoch“/“gehen wir runter“/“bleiben wir beim Preis stehen“) erörtert wurden, wobei das Unternehmen davon ausging, dass eine solche Veränderung 50 Cent beträgt, oder durch Angabe einer bestimmten voraussichtlichen Änderung (z. B. 1 EUR hoch/runter) definiert wird. [...]. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Stellungnahmen Chiquitas Widersprüche enthalten, aufgrund welcher ihre Zuverlässigkeit in Frage stünde. Darüber hinaus ist es nicht ungewöhnlich, dass der ehemalige Mitarbeiter auf der Grundlage von Gesprächsaufstellungen und der Antragsteller auf Geldbußenerlass selbst in der Lage waren, einen präziseren Bericht über die Vorgänge zu liefern.
- (157) Andererseits gibt Dole selbst in Beantwortung eines Auskunftsverlangens an, mit Chiquita „für das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entscheidende Faktoren“ und/oder vorläufige Listenpreise (vorläufige Listenpreistrends) erörtert zu haben (vgl. Randnummer (152)). Tatsächlich entsprechen diese „für das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entscheidenden Faktoren“ den von Chiquita genannten „Verkaufs- und Marktbedingungen und Preisfaktoren“. Die Bezeichnung als Gespräche über „voraussichtliche Listenpreise“ passt widerspruchlos zu der von

---

Marktbedingungen auch eines der wichtigsten Themen bei Gesprächen zwischen Dole und seinen Abnehmern war.

<sup>200</sup> Vgl. Akte S. 45205 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45224 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>201</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 117 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>202</sup> Vgl. Akte S. 50594 (Begleitschreiben zu [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>203</sup> Vgl. Akte S. 45204 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. Auch Akte S. 45222. [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Chiquita verwendeten Bezeichnung als Gespräche darüber, ob Anbieter mit den Listenpreisen „hoch gehen“, „runter gehen“ oder „gleich bleiben“ würden bzw. welche bestimmten Absichten die Parteien mit den Preisen für die kommende Woche verfolgten. Diese Angaben werden durch Doles Erklärung in Beantwortung eines Auskunftsverlangens bestätigt. Bei all diesen Themen handelt es sich letztlich um Gespräche über die Art der Veränderung der Listenpreise in der Folgewoche.

- (158) Des Weiteren behauptet Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die unterstellte „50 Cent-Vereinbarung“, dass die Preisänderung 50 Cent betrage, wenn nichts anderes angegeben werde, habe es nicht gegeben. *„Herr [...] hat erklärt, er und Herr [...] hätten vielleicht manchmal gesagt, dass sie erwarteten, dass die Preise um einen 1 Euro oder 50 Cent steigen würden, es gab jedoch niemals eine Vereinbarung über eine Preiserhöhung“* (Hervorhebung hinzugefügt).<sup>204</sup> Dieses Vorbringen Doles widerspricht den Feststellungen der Kommission nicht. Dole gibt dadurch im Gegenteil zu, dass die Parteien anlässlich dieser Gespräche ihre Preisabsichten kommunizierten und/oder die Entwicklung der Preise in der Folgewoche erörterten. [...], dass [...] davon ausging, dass die Änderung des Listenpreises 50 Cent (auf oder ab) betragen würde, wenn sein Gesprächspartner keinen bestimmten Betrag nannte. Chiquita äußerte jedoch auch, dass manchmal die genaue Höhe der Preisänderung besprochen wurde (vgl. Randnummer (151)). *Dole gibt in Beantwortung eines Auskunftsverlangens zu, dass es und Chiquita "vorläufige Listenpreistrends" erörterten* (siehe Randnummer (152); siehe auch Randnummer (153)). Die Stellungnahmen der Parteien zu diesem Aspekt stimmen daher ausreichend überein und sind belegt. Im Zusammenhang mit Doles Argument, dass nie eine *Vereinbarung* über eine Preiserhöhung existierte, bemerkt die Kommission, dass keine ausdrückliche Vereinbarung über die Preiserhöhung unterstellt wurde. Die Kommission stellt kein Einvernehmen zwischen den Parteien fest, demzufolge davon ausgegangen wurde, dass die Veränderung 50 Cent betrug, wenn kein Betrag genannt wurde.
- (159) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Dole, dass weder [...] noch [...] die maßgebliche Zuständigkeit zur Festsetzung von Preisen besaßen. Sie hätten daher nur ihre persönlichen Ansichten ausgetauscht. Die Kommission bemerkt, dass diese Personen im Verkauf und/oder in der Vermarktung von Bananen tätig waren und auch die Festsetzung der Preise zu ihren Aufgaben gehörte (vgl. Randnummer (63)). Es ist nicht notwendig, nachzuweisen, dass sie die maßgebliche Zuständigkeit zur Festsetzung von Preisen besaßen. Zudem erklärte Dole selbst in Beantwortung eines Auskunftsverlangens, davon ausgegangen zu sein, dass Chiquitas vorläufiger Mittwochspreis am Donnerstag bestätigt werden würde.<sup>205</sup> Dies weist darauf hin, dass Dole sich auf die Zuverlässigkeit der Kommunikation mit Chiquita verlassen konnte und bestätigt, dass [...] durchaus Zuständigkeiten hinsichtlich der beabsichtigten Preisgestaltung von Chiquita besaß.
- (160) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Dole, niemals Mitbewerbern – einschließlich Chiquita – gegenüber vertrauliche Informationen preisgegeben zu haben. Dole erklärt, die Kommunikation habe nur allgemeine Marktinformationen betroffen. Dole habe nur davon gesprochen, dass der Markt „steigen“ oder „fallen“ würde. Wie Dole jedoch selbst einräumt, wurden mit Chiquita

<sup>204</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 130.

<sup>205</sup> Vgl. Akte S. 51033.

jedoch auch Preisfaktoren („für das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entscheidende Faktoren“, wie Dole sie bezeichnet), Preistrends und/oder vorläufige Listenpreise (vorläufige Listenpreistrends) besprochen. [...], dass die Parteien solche Themen erörtert haben (siehe insbesondere Randnummer (149)). Derartige Gespräche, insbesondere die Ansichten wichtiger Mitbewerber zu solchen Themen, können nicht als Austausch „allgemeiner Marktinformationen“ betrachtet werden. Selbst wenn Informationen über verschiedene der besprochenen Themen auch aus anderen Quellen bezogen werden konnten, wie Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert, so gilt dies nicht für die in den bilateralen Gesprächen ausgetauschten Ansichten der Mitbewerber.

- (161) Außerdem [...], dass Dole bei den Gesprächen über die Preise der nächsten Woche manchmal auch auf die Preise von Del Monte verwies.<sup>206</sup> [...] [...] geschah dies jedoch nicht sehr häufig.<sup>207</sup> Die Kommission stellt fest, dass daraus hervorgeht, dass Chiquita zumindest davon ausging oder erwartete, dass Dole Vorab-Preismitteilungen mit Weichert austauschte.
- (162) Dole widerspricht [...], dass Dole und Chiquita über die Preise von Del Monte gesprochen hätten. Dole bezieht sich auf die in Doles Antwort auf ein Auskunftsverlangen enthaltenen Erklärungen [...], denen zufolge sich dieser nicht daran erinnern kann, mit [...] über Del Montes Listenpreise gesprochen zu haben. Dole zitiert die in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen enthaltenen Erklärungen [...]: „Er [...] erinnert sich nicht daran, dass Dole oder Chiquita spezielles Interesse an Del Monte hatten und ist auch nicht der Auffassung, dass Del Monte für Doles Tätigkeit am Markt von besonderer Bedeutung war“.<sup>208</sup> Die Kommission bemerkt, dass [...] sich „nicht daran erinnert“, über die Preise von Del Monte gesprochen zu haben, dies jedoch nicht ausdrücklich ausschließt. Die Bedeutung von Weicherts Ansichten für Dole wird durch Doles Vorab-Preisgespräche mit Weichert illustriert (vgl. Abschnitt 4.4.4.2). [...], dass Dole manchmal auf die Preise von Del Monte Bezug nahm. Dies bestätigt, dass Chiquita zumindest davon ausging oder erwartete, dass Dole Vorab-Preismitteilungen mit Weichert austauschte.
- (163) [...], dass Chiquita und Dole Preisfaktoren „zusammen bewerteten“ und die Preisentwicklung erörterten (vgl. Randnummer (149)).<sup>209</sup> Auf die Aufforderung der Kommission, [...] zu erläutern, [...], das Ziel der Telefongespräche seines Mitarbeiters [...] mit [...] (Dole) habe darin bestanden [...].<sup>210</sup>
- (164) [...] In erster Linie sei es darum gegangen, von Dole – dem wichtigsten Mitbewerber – direkt zu erfahren, ob noch Spielraum für eine Preiserhöhung bestand. [...] <sup>211</sup>
- (165) Mit den bei diesen Gesprächen mit [...] (Dole) gewonnenen Erkenntnissen nahm [...] dann donnerstagsmorgens an der Chiquita-internen telefonischen Preiskonferenz teil. Wenn das Gespräch auf das voraussichtliche Preisverhalten der Mitbewerber kam, berichtete [...], worüber er diesbezüglich mit [...] gesprochen

---

<sup>206</sup> Vgl. Akte S. 9228 [...], S. 27873 [...].

<sup>207</sup> Vgl. Akte S. 28101 [...].

<sup>208</sup> Vgl. Akte S. 45206 [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45224..

<sup>209</sup> Vgl. Akte S. 9227-9230 [...].

<sup>210</sup> Vgl. Akte S. 27872 [...], vgl. auch Akte S. 28100 ff. [...].

<sup>211</sup> Vgl. Akte S. 27873 [...], vgl. auch Akte S. 28100 ff. [...].

hatte. Dabei habe [...] weder ausdrücklich das Unternehmen Dole genannt, noch habe er zu erkennen gegeben, dass er das Thema mit [...] besprochen hatte. Allerdings seien die Preisinformationen von [...] bei [...].<sup>212</sup>

- (166) [...] wurden die Preisentscheidungen vom [...] getroffen, der sich jedoch stets mit [...] absprach und dabei auf dessen Angaben und Empfehlungen vertraute.<sup>213</sup> [...] Preisempfehlung basierte u. a. darauf, dass er Doles voraussichtliche Absicht hinsichtlich der Preisfestlegung in der folgenden Woche kannte (die sie ja am Mittwochnachmittag bzw. Donnerstagmorgen erläutert hatten), wobei die Quelle nie preisgegeben worden sei. [...] war [...] Input vor allem bei Entscheidungen über die Erhöhung der Listenpreise von besonderer Bedeutung.<sup>214</sup>
- (167) [...] wusste [...] (Dole), dass die Preisabsichten, die [...] mitgeteilt hatte, ein Teil der Marktinformationen waren, auf deren Grundlage bei Chiquita die Preisentscheidungen getroffen wurden. [...].<sup>215</sup>
- (168) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte äußert Dole, die Kommission mache einen Fehler, wenn sie sich hinsichtlich des Zwecks der Kommunikation auf die Stellungnahmen Chiquitas stütze, da diese Unstimmigkeiten enthielten. Insbesondere weist Dole auf einen Widerspruch in der Beschreibung der voraussichtlichen Preise oder Preisabsichten durch Chiquita hin, die es anlässlich derartiger Kontakte von Dole erfuhr. Dole führt an, dass sich Chiquita [...] auf diese als „voraussichtliche Absicht“ oder „endgültigen Hinweis“ beziehe. Zudem widerspreche, so Dole, der Zeitpunkt der Anrufe der Aussage, dass es sich um einen „endgültigen“ Hinweis gehandelt habe: Schließlich sei die Preisempfehlung am Donnerstag [...] präsentiert worden, sodass die Anrufe am Mittwochnachmittag bestenfalls eine Tendenz hinsichtlich der Fluktuation der Preise hätten liefern können.
- (169) Generell merkt die Kommission an, dass – vorausgesetzt, es handelte sich um Vorab-Preismitteilungen – die den Mitbewerbern gegenüber offengelegten voraussichtlichen Preise oder Preisabsichten keine endgültigen Listenpreise gewesen sein können, da diese erst am nächsten Tag festgelegt wurden. [...]. Dies belegt, dass Chiquita nicht behauptete, Dole einen endgültigen Preis genannt zu haben. [...] Die Kommission hält diese Stellungnahmen nicht für widersprüchlich. Aus ihnen geht eindeutig hervor, welchen Zweck diese Gespräche für Chiquita hatten.
- (170) Im Zusammenhang mit den voraussichtlichen Preisen, die [...] (Dole) von [...] (Chiquita) erhielt, bestätigte Dole in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen, davon ausgegangen zu sein, dass Chiquitas vorläufiger Mittwochspreis am Donnerstag bestätigt werden würde.<sup>216</sup> Im Hinblick auf seine eigenen Absichten räumt Dole ein, Chiquita seine Meinung über die Entwicklung künftiger Preise mitgeteilt und gelegentlich auch seine konkreten Ansichten oder Absichten betreffend die Preisentwicklung durch Preisgabe der Höhe der erwarteten Steigerung kundgetan zu haben<sup>217</sup> (vgl. diesen Abschnitt 4.4.4.1 oben). Die Kommission weist daher Doles

---

<sup>212</sup> Vgl. Akte S. 27871 ( [...]).

<sup>213</sup> Vgl. Akte S. 23886 ( [...]).

<sup>214</sup> Vgl. Akte S. 27871 ( [...]).

<sup>215</sup> Vgl. Akte S. 27873 ( [...]).

<sup>216</sup> Vgl. Akte S. 51033.

<sup>217</sup> Vgl. z.B. Akte S. 45205 (Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) und Akte S. 45224, wo Dole einräumt, dass [...] und [...] (Dole) „sich nicht genau erinnerten, wie oft im Jahr

Argument, aus derartigen Gesprächen ginge nicht mehr als „eine Tendenz hinsichtlich der Fluktuation der Preise“ hervor, zurück.

- (171) Zudem behauptet Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Chiquita hätte [...] versucht, den Charakter der Anrufe zu intensivieren. Die Kommission bemerkt, dass [...], anlässlich der Kommunikation mit Dole Preisfaktoren „zusammen bewertet“ und die Preisentwicklung erörtert zu haben. In Anbetracht dessen, dass diese Kommunikation zwischen den Hauptkonkurrenten stattfand, und im Lichte anderer in der Mitteilung der Beschwerdepunkte (Kapitel 4, insbesondere Abschnitt 4.2.3.) und in der vorliegenden Entscheidung (Abschnitte 4.2-4.4) beschriebener Sachverhalte, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Aussagen in ausreichendem Maße für sich selbst sprechen, auch wenn der Zweck der Kommunikation nicht ausdrücklich angegeben wird.
- (172) Die Kommission stellt fest, dass Dokumente aus dem maßgeblichen Zeitraum Wesen und Zweck der Kommunikation bestätigen. In einer Chiquita-internen E-Mail vom 8. August 2002 (Donnerstag, 32. KW, 8.31 Uhr) an [...] (Chiquitas [...]),[...] und [...], fragt [...]: [...].<sup>218</sup>
- (173) Aus dem in Randnummer(172) genannten Dokument geht eindeutig hervor, dass Chiquita es ungewöhnlich fand, dass Dole eine solche Preisentscheidung [...] mit Chiquita getroffen hatte und Chiquita erwartete, dass sich Dole und Chiquita vor einer solchen Preisentscheidung normalerweise miteinander berieten.
- (174) In derselben E-Mail schreibt [...] außerdem weiter: [...]. Dies zeigt, dass Dole, nachdem es anfänglich mit einer rangniedrigeren Mitarbeiterin von Chiquita kommuniziert hatte – zweifellos, um Fragen zu vermeiden –, anschließend noch einen höherrangigen Manager von Chiquita anrief, um die Preisänderung zu erläutern und Chiquita aufzufordern, nachzuziehen.
- (175) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Dole, dass aus diesem Dokument nur hervorgehe, dass [...] Dole nicht erreicht habe. Dole argumentiert auch, das Dokument illustriere Chiquitas Frustration infolge des unterschiedlichen Preises von Dole und des daraus resultierenden Signals an den Markt. Dole weist darauf hin, dass [...] in demselben Dokument schreibt: [...]. Dole zufolge geht daraus hervor, dass es unabhängig über seine Strategie entschied und dabei versuchte, Chiquita zu schaden. Die Kommission bemerkt, dass das Dokument nicht nur zeigt, dass [...] Dole an diesem Morgen nicht erreichte, sondern auch, dass Dole seinen Listenpreis „ohne Rücksprache“ mit Chiquita veröffentlichte und dass Chiquita überrascht war, dass nicht mit ihm „Rücksprache“ gehalten wurde. Wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausgeführt, geht aus diesem Dokument eindeutig hervor, dass Chiquita erwartete, dass Dole vor einer derartigen Entscheidung mit ihm Rücksprache halten würde. Außerdem belegt das Dokument, dass Dole später

---

*solche vorläufigen Preise/Trends erörtert wurden. Nach ihrer bestmöglichen Schätzung ist dies etwa bei der Hälfte aller Mittwochnachmittagsgespräche mit Chiquita der Fall gewesen“.* Die Kommission bemerkt, dass [...] auf S. 130 seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte insbesondere ausführt: „Herr [...] hat erklärt, er und Herr [...] hätten vielleicht manchmal gesagt, dass sie erwarteten, dass die Preise um 1 Euro oder 50 Cent steigen würden, [...]“. Es kann nicht erkannt werden, wie [...] diese Erklärung mit seinem Argument in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte betreffend den Zweck der Kontakte in Einklang bringt.

<sup>218</sup>

Vgl. Akte S. 24794.

mit [...] Kontakt aufnahm, um ihn über die Preisbewegung zu informieren, und Chiquita aufzufordern, nachzuziehen. Dole versuchte Chiquita bei dem Gespräch mit [...] zudem durch die Aussage zu motivieren, dass der Aldi-Preis „mit Sicherheit“ auch um 2 EUR steigen würde. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erläutert Dole nicht in angemessener Weise, warum das Unternehmen Chiquita anrief und Erklärungen abgab, wenn die beiden Unternehmen üblicherweise unabhängig voneinander agierten. Auch wenn ein Teilnehmer an Kartellabsprachen versucht, diese zu seinen Zwecken zu nutzen oder dabei sogar zu betrügen, schmälert dies nicht seine Verantwortung für die Teilnahme an der wettbewerbswidrigen Verhaltensweise.

- (176) In einer E-Mail vom 2. Januar 2003 (Donnerstag, 1. KW) an Chiquita ([...]) bezieht sich die Atlanta (eine Reiferei und Vertriebsgesellschaft) auf die Entscheidung Chiquitas, seinen Listenpreis, der den Abnehmern bereits mitgeteilt worden war, um 0,5 EUR zu erhöhen. In dieser E-Mail macht Atlanta gegenüber den leitenden Mitarbeitern von Chiquita hinsichtlich dieser Preisentscheidung eine [...] antwortet darauf: [...] <sup>219</sup> Am selben Tag (2. Januar 2003) schrieb ein Chiquita-Mitarbeiter an [...], dass er wegen dieser Preisanpassung nach oben, die nach der Preisankündigung gegenüber den Abnehmern vorgenommen worden war, Schwierigkeiten bekommen hatte. Darauf antwortet [...] am 6. Januar: [...] <sup>220</sup>
- (177) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Entscheidung von Chiquitas Managing Director für eine Preiserhöhung, selbst nachdem der Preis den Abnehmern bereits bekannt gegeben worden war, um Dole und Del Monte „nicht hängenzulassen“, darauf hin deutet, dass man trotz möglicher Schwierigkeiten mit den Kunden sehr bemüht war, die Preiserhöhung der anderen zu unterstützen.
- (178) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte deutet Dole an, der Inhalt des Dokuments sein unwahr. [...] (Chiquita) habe den Markt einfach falsch eingeschätzt und eine Begründung für die nachträgliche Korrektur benötigt. Die Kommission bemerkt jedoch, dass das Dokument schwerwiegende Gründe für Chiquita enthält, den sehr ungewöhnlichen Schritt zu tun, einen bereits bekannt gegebenen Preis nach oben zu korrigieren. Chiquita wollte Dole und Del Monte nicht auf eine Art im Stich lassen, die eine Preisentwicklung nach oben in den nächsten Wochen hätte beeinträchtigen können.
- (179) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die zitierten Dokumente (vgl. Randnummer (176)) die Preisentscheidung vom 2. Januar 2003 betreffen. Dieses Datum liegt unmittelbar nach dem Ende des Zeitraums, in dem Vorab-Preismitteilungen festgestellt wurden (vgl. Abschnitt 4.3). Trotzdem gehen aus diesem Dokument das starke Interesse der Parteien, die Festlegung der Listenpreise zu koordinieren und die andauernden Bemühungen Chiquitas, Initiativen seiner Hauptkonkurrenten zur Erhöhung der Preise zu unterstützen, hervor. Dieses Dokument steht mit den Feststellungen der Kommission in der vorliegenden Entscheidung im Einklang.
- (180) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Dole, derartige Kontakte seien weitgehend aus der persönlichen Beziehung zwischen [...] und [...]

---

<sup>219</sup> Vgl. Akte S. 49434-49435 ([...])

<sup>220</sup> Vgl. Akte S. 24792



erwachsen, und die ausgetauschten Informationen hätten sich weder auf Doles Analyse ausgewirkt, noch würden sie Rückschlüsse über einen allgemeinen Austausch von Informationen zwischen Dole und Chiquita in ihrer Eigenschaft als Unternehmen zulassen. Zum ersten Punkt bemerkt die Kommission, dass selbst wenn diese Aussage der Wahrheit entspräche, dies das Unternehmen nicht aus der Verantwortung für sein Verhalten und das seiner Angestellten entlassen würde.

- (181) Außerdem gibt Dole in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen im Zusammenhang mit der Bedeutung der Kommunikation mit Chiquita an: *„Die Informationen über den Chiquita-Listenpreis waren lediglich ein weiterer Hinweis, ob die Marktpreise im Allgemeinen steigen oder fallen würden, aber der genaue Listenpreis selbst hatte für Dole keine oder nur eine geringe Bedeutung.“*<sup>221</sup> Die Kommission bemerkt, dass Dole durch diese Äußerung dennoch einräumt, dass die von Chiquita erhaltenen Informationen zur Abschätzung der künftigen Preisentwicklung dienten, die Dole hier als „Marktpreise“ bezeichnet.
- (182) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Nachweise in der Akte belegen, dass Dole und Chiquita im Rahmen ihrer verschiedenen Vorab-Preismitteilungen Faktoren für die Preisfestsetzung, d. h. für die Festlegung der Listenpreise für die Folgeweche relevante Faktoren, erörterten und Preistrends und voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche besprachen oder preisgaben, bevor die Listenpreise festgesetzt wurden.

#### 4.4.4.2. Dole und Weichert

- (183) Zu seiner bilateralen Kommunikation mit Weichert gibt Dole an, diese hätte *„die allgemeine Erörterung der Marktbedingungen (aktuelle und voraussichtliche Entwicklungen) und das allgemeine Marktvolumen“* zum Inhalt gehabt.<sup>222</sup> Dole zufolge wurde erörtert, wie Dole und Weichert *„den Markt in der gegenwärtigen Woche einschätzten und wie er sich in der darauffolgenden Woche ihrer Ansicht nach entwickeln würde. Die Gespräche über die Marktsituation (etwa ob es vorzeitig überschüssige Importbestände in den Häfen gab oder ob die Bestände der Reifereien an gelben Bananen von den Supermärkten aufgrund eines Nachfragerückgangs bei den Endverbrauchern nicht geordert wurden) dienten der Einschätzung der voraussichtlichen Marktnachfrage.“*<sup>223</sup>
- (184) Dole gibt an, dass *„im Rahmen ihrer Gespräche über Marktbedingungen auch die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Erhöhung, eines Rückgangs oder einer Stagnation der Marktpreise erörtert wurde. In diesem Zusammenhang kann es auch zu einem Meinungsaustausch über die mögliche Entwicklung des Aldi-Preises gekommen sein (z.B. ob der Aldi-Preis 3-4 Cent pro Kilo steigen könnte).“*<sup>224</sup>
- (185) Dole erklärt, dass die voraussichtlichen Einfuhrmengen nach Nordeuropa (EU-15, EFTA, EU-10) bereits im Vorfeld dieser Gespräche ausgetauscht wurden (vgl. auch

---

<sup>221</sup> Vgl. Akte S. 45205 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) [Englischer Originalwortlaut: [...]], vgl. auch Akte S. 45224.

<sup>222</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>223</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>224</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Randnummer (136)). Die Einfuhrvolumen der einzelnen Parteien seien daher in der Regel nur besprochen worden, wenn sich erhebliche Schwankungen/Unregelmäßigkeiten bei den erwarteten Einfuhren abzeichneten. Dann sei der Grund für die Abweichung erörtert worden. Solche Informationen seien allerdings nicht immer preisgegeben worden.<sup>225</sup>

- (186) Dole erklärt, dass die Mitbewerber Dole gelegentlich in der Absicht anriefen, Behauptungen von Kunden über Entwicklungen am Markt zu überprüfen. „Z. B. [...] ob Dole in einem bestimmten Land tatsächlich eine Sonderaktion durchführte.“<sup>226</sup>
- (187) Dole räumt in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen ein, dass es Weichert gegenüber bei bestimmten Gelegenheiten die „mögliche Entwicklung des Listenpreises“ preisgab. Dole gibt an, wenn [...] (Dole) seine Ansprechpartner bei Weichert kontaktiert habe, „Weichert ebenfalls regelmäßig, wenn auch nicht jede Woche, nach der möglichen Entwicklung des Listenpreises in der nächsten Woche fragte. Wenn Dole bereits eine Vorstellung von der Entwicklung des Listenpreises hatte, habe Dole die Frage beantwortet.“<sup>227</sup>
- (188) In seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen gibt Weichert an, dass es sich bei der bilateralen Kommunikation mit Dole „über die allgemeinen Marktbedingungen“ um „allgemeine Gespräche [handelte], die keiner bestimmten, vorab festgelegten Agenda folgten und bei denen es um eines oder mehrere der folgenden Themen gegangen sein dürfte“: Marktperzeption, Markttrends, Wetterbedingungen in Europa, Wetterbedingungen in den Bananen-Anbauländern, Bananen-Importe in den EWR, Umfang der Marktnachfrage, Entwicklung der Marktnachfrage, Verkaufssituation auf Einzelhandelsebene, Verkaufssituation auf der Ebene der Reifereien, Regulierungsfragen wie mögliche Änderungen der Bananenmarktordnung der Gemeinschaft und/oder allgemeiner brancheninterner Klatsch (Mitarbeiterabgänge und -neuzugänge, angekündigte Joint-Ventures/Übernahmen usw.). Weichert fügt hinzu, dass es „in den Diskussionen nicht speziell um die in Deutschland herrschende Lage, sondern auch um die Lage in anderen europäischen Gebieten gegangen ist.“<sup>228</sup>
- (189) Ferner gibt Weichert an, dass Dole „Weichert gelegentlich anrief, um Meinungen über die allgemeinen Marktbedingungen [wie in Randnummer (188) beschrieben] und seltener auch über die mögliche Entwicklung der offiziellen Preise [auszutauschen], bevor diese donnerstags den Bananenimporteuren mitgeteilt wurden“.<sup>229</sup>
- (190) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Dole, „bei der Entwicklung des Listenpreises habe es sich lediglich um allgemeine Schätzungen gehandelt, die keine spezifischen Preisinformationen widerspiegeln“.<sup>230</sup> Dole

<sup>225</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>226</sup> Vgl. Akte S. 50594 (Begleitschreiben zu [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>227</sup> Vgl. Akte S. 43485 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006). Dole zufolge hat der Dole-Mitarbeiter [...] in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002 nur sehr selten mit Weichert kommuniziert (schätzungsweise 3 bis 5 Mal im Jahr), wenn die Dole-Mitarbeiter [...] oder [...] nicht verfügbar waren (siehe Akte S. 43531). Vgl. auch Randnummer (87).

<sup>228</sup> Vgl. Akte S. 38528-38529 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006). [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>229</sup> Vgl. Akte S. 38529 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>230</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 117 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

zufolge waren diese Mitteilungen „in ihrem Wesen unzuverlässig“ und „äußerte sich das Unternehmen nur vage über seinen Listenpreis“. Dole erklärt, die Kommunikation habe nur allgemeine Marktinformationen betroffen, man habe niemals Mitbewerbern gegenüber vertrauliche Informationen preisgegeben und es sei nur darum gegangen, ob der Markt „steigen“ oder „fallen“ würde.<sup>231</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte führt Dole jedoch auch aus, dass Weichert manchmal „nach der möglichen Entwicklung des Listenpreises in der nächsten Woche fragte, bei dem es sich um einen Maßstab handelte, an dem [Weichert] die Genauigkeit [seiner] eigenen Schätzung messen konnte“.<sup>232</sup> Es ist schwierig, Doles Argument, dass solche Informationen "unzuverlässig" seien, mit seinen Erklärungen, dass solche Informationen als "Maßstab..., an dem [Weichert] die Genauigkeit [seiner] eigenen Schätzung messen konnte", dienen könnten, in Einklang zu bringen. Weichert äußert sich auch über die Stellungnahmen Doles in Beantwortung eines Auskunftsverlangens und bezeichnet diese Gespräche als allgemein und unzuverlässig. Wie Dole jedoch selber in seinen Antworten auf Auskunftsverlangen erklärt, betraf seine Kommunikation mit Weichert Marktbedingungen (aktuelle und voraussichtliche Entwicklungen), eine allgemeine Erhöhung, einen Rückgang oder eine Stagnation der Preise und/oder die „mögliche Entwicklung des Listenpreises“ (vgl. insbesondere Randnummern (183)-(187)). Derartige Gespräche, insbesondere die Ansichten eines wichtigen Mitbewerbers zu solchen Themen, können nicht lediglich als Austausch „allgemeiner Marktinformationen“ betrachtet werden.

- (191) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet Weichert, Dole habe seinen Listenpreis Weichert gegenüber am Mittwoch nicht offengelegt.<sup>233</sup> Dazu ist allgemein festzustellen, dass der Listenpreis als solcher am Mittwoch tatsächlich nicht offengelegt werden konnte, da er normalerweise erst am Donnerstagmorgen festgesetzt wurde. Ferner erklärt Weichert in Beantwortung eines Auskunftsverlangens, dass es unter anderem mit Dole Meinungen über „die mögliche Entwicklung der offiziellen Preise“ austauschte (vgl. Randnummer (189)). Weichert bestreitet dies in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ebenfalls nicht.
- (192) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Weichert außerdem, dass seine Kommunikation mit Mitbewerbern keine Gespräche beinhaltet habe, die der Herstellung eines Einvernehmens über die Festsetzung oder die Entwicklung der offiziellen Preise dienten oder diese förderten. Zudem hätten Weichert und Dole, wie aus Weicherts Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hervorgeht, ihre wirtschaftlichen Absichten oder künftigen Preisentscheidungen nicht erörtert und schon gar nicht preisgegeben.
- (193) Trotzdem erklärt Weichert in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen (vgl. Randnummern (188) und (189)) (und bestreitet in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht), dass es "in seltenen Fällen" mit Dole Meinungen über "die mögliche Entwicklung der offiziellen Preise vor der Mitteilung der offiziellen Preise zwischen den Bananenimporteuren an Donnerstagen" austauschte.<sup>234</sup> Dole gibt

<sup>231</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 117 und 13.

<sup>232</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 117 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>233</sup> Vgl. auch Akte S. 38529 [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>234</sup> Siehe Akte S. 38529 [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006). Die Angelegenheit wird auch in [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 196, angesprochen [Englischer Originalwortlaut: [...]].

außerdem in Beantwortung eines Auskunftsverlangens zu, Weichert gegenüber manchmal „die mögliche Entwicklung des Listenpreises“ offengelegt zu haben (vgl. Randnummer (187); siehe auch Randnummer (184)). Des Weiteren räumt Weichert in Beantwortung eines Auskunftsverlangens ein, dass zu den Themen der Gespräche u. a. die Entwicklung der Nachfrage, die Verkaufssituation und Bananen-Importe zählten (vgl. Randnummer (188)). Diese Aussage wird durch die Stellungnahmen Doles im Wesentlichen bestätigt, in denen es heißt, Dole habe mit Weichert aktuelle und voraussichtliche Entwicklungen der Marktbedingungen erörtert (vgl. Randnummer (183)). Die Kommission stellt fest, dass diese Faktoren Angebot und Nachfrage beeinflussen. Es handelt sich also, anders ausgedrückt, um Faktoren für die Preisfestsetzung. Selbst wenn Informationen über verschiedene der besprochenen Themen auch aus anderen Quellen bezogen werden konnten, wie Weichert und Dole in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentieren, so gilt dies nicht für die in den bilateralen Gesprächen ausgetauschten Ansichten der Mitbewerber.

- (194) Weichert argumentiert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte darüber hinaus, die Kommission berufe sich auf indirekte, strittige, unbestätigte Nachweise für die bilaterale Kommunikation zwischen anderen Importeuren. Die Kommission weist dieses Argument zurück und bemerkt, dass sie bei der Ermittlung des Gegenstands der Kommunikation zwischen Dole und Weichert nicht auf Belege für die Kommunikation zwischen anderen Mitbewerbern zurückgreift.
- (195) Zur Kommunikation zwischen Dole und Weichert erklärt Dole in der Antwort auf ein Auskunftsverlangen: „Der Zweck der Kontakte bestand darin, Informationen auszutauschen, die jedem Importeur eine bessere Einschätzung der Marktbedingungen ermöglichten. Anhand der durch die Kontakte gewonnenen allgemeinen Informationen/Marktbeurteilungen konnte Dole die voraussichtliche Marktnachfrage und die zur Deckung der Nachfrage voraussichtlich verfügbare Liefermenge einschätzen und beurteilen, ob Doles anfängliche Preisvorstellung den tatsächlichen Marktbedingungen entsprach.“<sup>235</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte widerspricht Weichert dieser Aussage. Die Kommission geht in Abschnitt 5.2.4. auf die Argumente von Weichert ein.
- (196) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Nachweise in der Akte belegen, dass Dole und Weichert in ihren verschiedenen Vorab-Preismitteilungen Faktoren für die Preisfestsetzung, d. h. für die Festlegung der Listenpreise für die kommende Woche relevante Faktoren, erörterten und Preistrends und voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche besprachen oder preisgaben, bevor die Listenpreise festgesetzt wurden.
- (197) Zudem erklärt Weichert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Dokumente, auf die in Randnummer (172) ff. und Randnummer (176) verwiesen wird, aus dem Zeitraum vor 2003 stammen. Es könne daher nicht glaubhaft gemacht werden, dass Handlungen von Weichert Chiquitas Entscheidung über den Listenpreis beeinflusst hätten. Die Kommission hält fest, dass das Dokument, auf welches in Randnummer (176) verwiesen wird, eine Preisentscheidung vom 2. Januar 2003 betrifft und sich auf „Del Monte“ bezieht, während Weichert bis zum 31. Dezember 2002 der Alleinvertriebshändler für Del Monte-Bananen war.

---

<sup>235</sup> Vgl. Akte S. 43481 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006) [Englischer Originalwortlaut: [...]].

Nichtsdestotrotz ist dieses Dokument eher dem Muster vor diesem Datum zuzuordnen und zeigt andauernde Bedenken Chiquitas, listenpreiserhöhende Initiativen der Wettbewerber zu unterstützen (vgl. Randnummer (179)). In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte scheint Weichert zu behaupten, dass dieses Dokument den Zeitraum vor 2003 betreffe. Dies widerspricht nicht den Feststellungen der Kommission. Dennoch strebt die Kommission nicht an, den Verweis auf Del Monte in diesem Dokument als Nachweis dafür heranzuziehen, dass Chiquita vor der Festsetzung von Listenpreisen mit Weichert kommunizierte.

#### 4.5. Austausch von Listenpreisen am Donnerstag

- (198) Angesichts der von den Parteien in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten Argumente stellt die Kommission fest, dass der Austausch von Listenpreisen zwischen den Parteien nach der Festsetzung dieser Preise für sich betrachtet keinen eigenständigen Verstoß gegen Artikel 81 darstellt. Die Kommission stellt fest, dass ein solcher Austausch von Listenpreisen ein Element der Kartellabvereinbarung der Parteien ist. Sie ist der Auffassung, dass es die Vereinbarungen zum Austausch von Listenpreisen in dem Zeitraum, in dem sich die Parteien an Vorab-Preismitteilungen beteiligten, den Parteien ermöglichten, die Listenpreismittelungen der einzelnen Parteien auf der Grundlage von Vorab-Preismitteilungen, die zuvor zwischen den Parteien stattfanden, zu überwachen. Insbesondere versetzte der Austausch von Listenpreisen die Parteien in die Lage, unmittelbar untereinander die von den anderen Teilnehmern festgesetzten Listenpreise zu verifizieren und sorgte für eine weitere Verstärkung der aus den Vorab-Preismitteilungen resultierenden Zusammenarbeit. Die Informationen wurden am Donnerstagmorgen ausgetauscht (der Austausch war üblicherweise mittags abgeschlossen). Die Kommission hält fest, dass dies vor der Festsetzung des Aldi-Preises ist (vgl. Randnummer (104)).
- (199) Es liegen Nachweise dafür vor, dass die Parteien am Donnerstagmorgen, kurz nachdem die Listenpreise von den Parteien festgesetzt worden waren, bilateral Informationen über diese Listenpreise austauschten. Die Parteien tauschten die Informationen systematisch oder zumindest regelmäßig am Telefon aus. Der Kommission liegen Nachweise dafür vor, dass dieser Informationsaustausch möglicherweise schon vor den Vorab-Preismitteilungen der Parteien begann und bis zu den Nachprüfungen der Kommission (am 2. Juni 2005) andauerte.<sup>236</sup> Chiquita gibt an, alle abgestimmten Verhaltensweisen und Vereinbarungen [...] einseitig eingestellt zu haben.<sup>237</sup>
- (200) Die am Austausch von Listenpreisen am Donnerstag beteiligten Personen waren nicht unbedingt identisch mit jenen, die Vorab-Preismitteilungen weitergaben. Chiquita zufolge wurde der Austausch von seiner Seite durch [...] und/oder [...] vom Hauptsitz

---

<sup>236</sup> Siehe z.B. Akte S. 43481 ff. [...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsersuchen vom 30 März 2006), S. 38234 ff. [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006), S. 38112 [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006), S. 50225 ff. (...). Die Kommission bemerkt, dass [...] in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angibt, schon vor dem Jahr 2000 bis zu den Nachprüfungen der Kommission 2005 die Listenpreise der Mitbewerber zusammengetragen zu haben. [...] und [...] erklären in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, den „Austausch von Informationen“ unmittelbar im Anschluss an die Nachprüfungen im Juni 2005 eingestellt zu haben.

<sup>237</sup> Vgl. Akte S. 50226 (...), Akte S. 292 (...).

in Antwerpen, Belgien, durchgeführt.<sup>238</sup> [...] Vorgänger seien [...] und [...] gewesen.<sup>239</sup> Dole nannte als Ansprechpartner bei Chiquita [...],[...] sowie [...].<sup>240</sup> Weichert gibt an, Informationen über Listenpreise mit [...] (Chiquita) ausgetauscht zu haben.<sup>241</sup> Aus den Nachweisen geht hervor, dass Chiquita interne Mechanismen besaß, über welche Angaben zu den Listenpreisen von Dole und Del Monte an jene Mitglieder der Geschäftsleitung weitergegeben wurden, die im Verkauf und/oder in der Vermarktung von Bananen tätig und für die Festsetzung von Preisen zuständig waren.<sup>242</sup>

- (201) In Bezug auf die Ansprechpartner bei Dole geben Chiquita und Weichert an, mit den folgenden Dole-Mitarbeitern kommuniziert zu haben: [...] (Weichert), [...] (Chiquita), [...] (Weichert) und [...] (Chiquita).<sup>243</sup> In der Antwort auf ein Auskunftsverlangen erklärt Dole, [...] hätte mit Weichert kommuniziert, [...] und [...] mit Chiquita und Weichert und [...] „äußerst selten“ mit Mitarbeitern von Chiquita und Weichert.<sup>244</sup> Außerdem habe Doles „Rezeptionistin“ mit Chiquita (vermutlich mit jemandem aus der Verwaltung) Kontakt gehabt, allerdings laut Dole „sehr selten“.<sup>245</sup>
- (202) In Bezug auf die Ansprechpartner bei Weichert geben Dole und Chiquita an, [...] (Chiquita, Dole), [...] (Chiquita, Dole), [...] (Dole), [...] (Dole), [...] (Dole) und [...] (Chiquita)<sup>246</sup> kommuniziert zu haben. Auch Weichert gibt in seiner Antwort auf ein Auskunftsverlangen an, dass seine Mitarbeiter [...] mit den Parteien (sowohl Dole als auch Chiquita) Listenpreise austauschten.<sup>247</sup>
- (203) Weichert gibt an, dass die Gespräche mit den Parteien donnerstagsmorgens nicht zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt stattfanden, sondern meistens irgendwann zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.<sup>248</sup> Im Zeitraum 2000 bis 2002 fixierte Weichert seinen Listenpreis normalerweise, nachdem das Unternehmen den an diesem Donnerstagmorgen festgesetzten Listenpreis Doles erfahren hatte.<sup>249</sup> In Bezug auf die Informationen über den Listenpreis von Dole in den Jahren 2000 bis 2002 gibt

<sup>238</sup> Vgl. Akte S. 50229 und 50231 ( [...]).

<sup>239</sup> Vgl. Akte S. 50266, 50274, 50276 ( [...]). Zu dem Namen [...] sei angemerkt, dass Chiquita ihn in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30. März 2007 (Anhang 4, Akte S. 50528) und 13. April 2007 (Anhang 1, Akte S. 50531) „[...]“ schreibt.

<sup>240</sup> Vgl. Akte S. 43509 ff., S. 43534.

<sup>241</sup> Vgl. Akte S. 38112, 38236 ff.

<sup>242</sup> Chiquita [...] internen „European Price Update Reports“ [...], die üblicherweise von [...] ausgearbeitet wurden. Aus diesen Preisberichten gehen Listenpreise für Chiquita-Bananen sowie für Dole- und Del Monte-Bananen hervor. [...], dass diese Berichte intern weitergeleitet wurden und legte eine Empfängerliste vor, vgl. Akte S. 23880 ff. ( [...]) und S. 23892 ff. (Anhang 1).

<sup>243</sup> Vgl. z.B. Akte S. 50231 ( [...]), S. 50284 ( [...]), S. 38237 ( [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006). Es scheint jedoch, dass [...] nach dem Zeitraum der in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung zu Dole wechselte (siehe S. 43529, [...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsersuchen vom 30. März 2006).

<sup>244</sup> Vgl. Akte S. 43531 und 43534 ( [...]) überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>245</sup> Vgl. Akte S. 43534 ( [...]) überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006). Vgl. auch Akte S. 45208 ( [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007) und Akte S. 45227.

<sup>246</sup> Siehe z.B. Akte S. 50229 und 50231 ( [...]), S. 50284 ( [...]), S. 43531 ( [...]) überarbeitete Antwort auf das Auskunftsersuchen vom 30. März 2006).

<sup>247</sup> Vgl. Akte S. 38236-38238 ( [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006).

<sup>248</sup> Vgl. Akte S. 38534 ( [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006), vgl. auch Akte S. 38584-38585 ( [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 5. Februar 2007).

<sup>249</sup> Vgl. Akte S. 38584 ( [...]) Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 5. Februar 2007).

Weichert an, dass es diese von den Abnehmern, anderen Importeuren und/oder Dole-Mitarbeitern erhielt.<sup>250</sup> In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Weichert, für diese Informationen seien verschiedene Quellen vorhanden gewesen. Dies widerspricht jedoch nicht den Feststellungen der Kommission.

- (204) Doles Angaben zufolge fanden die Listenpreisgespräche mit den Mitbewerbern am Donnerstagvormittag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr statt, nachdem es seinen Abnehmern den Listenpreis mitgeteilt hatte. In seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006 gibt Dole an, von 2000 bis etwa 2004 habe Chiquita während der Preissitzung von Dole bei der Dole-Rezeptionistin angerufen und ihr den Chiquita-Preis genannt. Die Rezeptionistin habe diese Information dann [...] weitergeleitet.<sup>251</sup> Aus den verfügbaren Gesprächsauflistungen<sup>252</sup> geht hervor, dass Dole donnerstags zwischen 8.30 und 10.00 Uhr vormittags mit Chiquita telefonierte.
- (205) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Dole, dass der einzige Preis, den es [...] erhielt, von Chiquita stammte; häufig erfuhr Dole diesen Preis auch von seinem Abnehmer, nicht von Chiquita selbst. Die Mitteilung sei einseitig erfolgt. Dieser Abnehmer habe, so Dole, bis „ca. 2002 bis 2003“ „in seiner Eigenschaft als Abnehmer“ [...] den ersten Chiquita-Listenpreis angegeben. Bei diesen Gelegenheiten habe Dole seinen ersten Listenpreis nicht mitgeteilt. Hierzu ist festzustellen, dass Dole die Wendung "oft von Kunden von Dole" verwendet und nicht ausschließt, dass Anrufe am Donnerstagmorgen auch "von Chiquita kamen".
- (206) Ferner ist festzustellen, dass Dole in seiner überarbeiteten Antwort (vom 6. Oktober 2006) auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006 angibt, von 2000 bis etwa 2004 habe Chiquita während der Preissitzung von Dole bei der Dole-Rezeptionistin angerufen und ihr den Chiquita-Preis genannt. Die Rezeptionistin habe diese Information dann [...] weitergeleitet.<sup>253</sup> Trotzdem erklärt Dole in seiner Antwort auf dasselbe Auskunftsverlangen,<sup>254</sup> dass während der Preisbesprechung von Dole [...] meistens Doles Abnehmer anrief, um den Listenpreis von Chiquita mitzuteilen. Auf die Frage der Kommission: „Wie wurde der Dole-Listenpreis an Chiquita übermittelt (vermutlich nach der Preisbesprechung von Dole)?“ erläutert Dole, dass dies seines Wissens meist durch denselben Abnehmer geschah. Dole gab in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen jedoch an, „dass [...] mit Chiquita zur Mitteilung des Listenpreises von Dole Kontakt aufnahm, wenn Dole nicht von Chiquita aus kontaktiert wurde“.<sup>255</sup> Zudem erklärt Dole, dass „[...] (bis Herbst 2001 ...) nur sehr selten solche Telefongespräche führte, oder dass [...] oder [...] dies nur dann taten, wenn [...] nicht verfügbar war.“<sup>256</sup> Darüber hinaus gibt Dole in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007 an, dass „Herr [...] Chiquita bis zum Herbst 2001 in sehr seltenen Fällen möglicherweise [...] bei Dole am Donnerstagmorgen kontaktiert hat [Herrn [...], um Chiquitas Listenpreis zu erfahren], wenn Dole Chiquitas Listenpreis nicht von Kunden erfahren hatte“.<sup>257</sup> In

<sup>250</sup> Vgl. Akte S. 38584 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 5. Februar 2007).

<sup>251</sup> Vgl. Akte S. 43509 ff. ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>252</sup> Vgl. Randnummer (62).

<sup>253</sup> Vgl. Akte S. 43509 f und 43511.

<sup>254</sup> Vgl. Akte S. 43515 ff. und S. 167 von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, wo [...] eine ähnliche Erklärung abgibt.

<sup>255</sup> Vgl. Akte S. 43516 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006).

<sup>256</sup> Vgl. Akte S. 43516 ([...] überarbeitete Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 30. März 2006)

<sup>257</sup> Vgl. Akte S. 45200 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45218 .

derselben Antwort erklärt Dole jedoch, dass „Herr [...] bis etwa 2002-2003 nicht die Rolle von Herrn [...] übernahm, Chiquita in sehr seltenen Fällen am Donnerstagsmorgen [...] zu kontaktieren“.<sup>258</sup> Offensichtlich bezieht sich Dole auf die Rolle [...], „Chiquitas Listenpreis in Erfahrung zu bringen“, nicht jedoch auf [...] Anrufe bei Chiquita, um „Doles Listenpreis anzugeben“. Ferner gibt Dole an, dass die Rezeptionistin von Dole in der Zeit bis ca. 2002-2003 „sehr selten“ [...] bei Dole einen Anruf von Chiquita („vermutlich von jemandem aus der Verwaltung“) erhielt.<sup>259</sup>

- (207) Dole gibt keine Daten an, zu denen die mutmaßlichen Anrufe des Abnehmers erfolgt sein sollen. Die Behauptung, der Abnehmer hätte Dole [...] am Donnerstagsmorgen häufig angerufen, schließt nicht aus, dass es auch Tage gab, an denen Dole und Chiquita nach der Festsetzung ihrer Listenpreise ebenfalls Informationen über diese austauschten. Dole schließt dies nicht aus. Dole räumt in seinen Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission vielmehr ein, dass derartige Anrufe zwischen [...] (Dole) und [...] (Chiquita) erfolgten und dass [...] sich mit Chiquita in Verbindung setzte, um Doles Listenpreis mitzuteilen, „wenn er nicht von Chiquita kontaktiert worden war“.<sup>260</sup> Zudem bringt Dole in Beantwortung eines Auskunftsverlangens vor, dass die Rezeptionistin von Dole am Donnerstagsmorgen Anrufe erhielt, bei denen Chiquita seinen Listenpreis mitteilte (auch wenn Dole angibt, dass solche Anrufe „äußerst selten“ erfolgten (vgl. Randnummern (201) und (206)). Darüber hinaus rückt Dole nicht ausdrücklich von der Angabe ab, dass [...] Chiquita anrief, „um Doles Listenpreis anzugeben“, und [...], dass [...] seine Kontaktperson für den Austausch der Listenpreise am Donnerstagsmorgen war (vgl. Randnummer (201)). Außerdem geht aus Gesprächsaufstellungen hervor, dass donnerstagsmorgens Telefonate zwischen Dole und Chiquita geführt wurden. Zwischen Dole und Chiquita scheinen donnerstagsmorgens zahlreiche Telefongespräche auf. Dole selbst gibt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu, dass die Gesprächsaufstellungen im maßgeblichen Zeitraum 36 Telefongespräche von [...] (Chiquita) zu Dole an einem Donnerstagsvormittag nach 8.45 Uhr aufweisen.<sup>261</sup> Darüber hinaus gehen auch aus dem in Randnummer (174) der vorliegenden Entscheidung zitierten Dokument derartige am Donnerstagsmorgen geführte Telefongespräche hervor.
- (208) Aus den genannten Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Dole und Chiquita sowie auch Dole und Weichert während des maßgeblichen Zeitraums über Mechanismen verfügten, die einen bilateralen Austausch von Informationen über die vom jeweils anderen donnerstagsmorgens festgesetzten Listenpreise erlaubte, und dass dieser Mechanismus häufig genutzt wurde, wenngleich nicht jede Woche.

## **5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG**

### **5.1. Anwendbarkeit des EG-Vertrags und Zuständigkeit**

<sup>258</sup> Vgl. Akte S. 45201 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45219-45220 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>259</sup> Vgl. Akte S. 45208 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. Februar 2007), vgl. auch Akte S. 45227.

<sup>260</sup> Vgl. z.B. Akte S. 43516, 45199, 45203 ff., 45208, 45217, 45221 ff., 45227.

<sup>261</sup> Vgl. Akte S. 50920 ff. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet [...], dass die Telefonnummer, unter der [...] (vgl. Akte S. 50290) Dole anrief (+49 40 329 066), „anscheinend keine Dole-Telefonnummer ist“ (S. 165 von [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte), da keine Durchwahl „6“ existiere.



- (209) Die in Kapitel 4 beschriebenen Absprachen betrafen die Region Nordeuropa, d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden (vgl. Abschnitt 4.4.3). In Anbetracht dessen, dass die Zuwiderhandlung den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigte (vgl. auch Abschnitt 2.4), ist Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden.
- (210) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte ging die Kommission davon aus, dass die Zuwiderhandlung auch Norwegen betraf. Die vorliegende Entscheidung bezieht sich jedoch ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a and b EWR-Abkommen sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens ausschließlich auf Produkte anzuwenden, für die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren gilt bzw. die in Protokoll 3 zum EWR-Abkommen angegeben sind. Bananen sind weder in Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren noch in Protokoll 3 zum EWR-Abkommen enthalten. Dementsprechend ist Artikel 53 EWR-Abkommen auf Bananen nicht anwendbar. Die vorliegende Entscheidung gilt daher nicht für Absprachen im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens, wenn es sich nicht um Mitgliedstaaten der Gemeinschaft handelt.

## **5.2. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag**

### *5.2.1. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag*

- (211) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verbietet als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und des Absatzes oder die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

### *5.2.2. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen*

#### *5.2.2.1. Grundsätze*

- (212) Gemäß Artikel 81 EG-Vertrag sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten.
- (213) Eine Vereinbarung liegt vor, wenn die Beteiligten sich an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt oder zu begrenzen geeignet ist, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder die Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird.

- (214) In seinem Urteil in der *Rechtssache HFB Holding*<sup>262</sup> stellte das Gericht erster Instanz fest, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag schon dann vorliegt, wenn die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Nach diesem Urteil des Gerichts ist dies der Fall, wenn zwischen mehreren Unternehmen ein Gentlemen's Agreement besteht, das einen derartigen gemeinsamen Willen getreu zum Ausdruck bringt und eine Beschränkung des Wettbewerbs zum Gegenstand hat. Das Gericht erster Instanz stellte anhand der ihm vorliegenden Beweismittel Folgendes fest: „*Aus den aufeinander folgenden Treffen, bei denen Gespräche über die Aufteilung der Marktanteile geführt wurden, ergibt sich, dass die fraglichen Unternehmen zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.*“
- (215) Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag zwischen den Begriffen „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ und „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ unterscheidet, soll durch seine Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen erfasst werden, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrags im eigentlichen Sinn gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle der Risiken des Wettbewerbs treten lässt.<sup>263</sup>
- (216) Die Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit, auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes abgestellt wird, verlangen nicht die Ausarbeitung eines eigentlichen Plans. Sie sind vielmehr im Sinn des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Es ist zwar richtig, dass dieses Selbständigkeitspostulat nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen. Es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.<sup>264</sup> Darüber hinaus stellte das Gericht erster Instanz in der *Rechtssache Trefilunion*<sup>265</sup> fest, dass es auch eine solche verbotene Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, wenn ein Unternehmen seinen Wettbewerbern zur Vorbereitung eines Kartells Auskünfte erteilt. In der *Rechtssache Tate & Lyle* entschied das Gericht erster Instanz außerdem: „[...] *Eine abgestimmte Verhaltensweise wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass nur einer der Teilnehmer an Zusammenkünften [...] seine Pläne offen legt.*“<sup>266</sup>

---

<sup>262</sup> Rechtssache T-9/99 *HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG u. a. gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnrn. 199 bis 207. Vgl. auch verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u. a. gegen Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnr. 715.

<sup>263</sup> Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Randnr. 64.

<sup>264</sup> Verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie u. a. gegen Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnr. 174.

<sup>265</sup> Vgl. Rechtssache T-148/89 *Trefilunion gegen Kommission*, Slg. 1995, S. II-1063, Randnr. 82.

<sup>266</sup> Verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 54.

- (217) Ein Verhalten kann daher auch dann als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise unter Artikel 81 EG-Vertrag fallen, wenn die Parteien keinen gemeinsamen Plan gefasst haben, der ihr Verhalten am Markt festlegt, sie aber Kollusionsmaßnahmen treffen oder befolgen, die die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern.<sup>267</sup>
- (218) Der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag setzt nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraus. Nach ständiger Rechtssprechung gilt jedoch – vorbehaltlich des von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern zu erbringenden Gegenbeweises – die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin am Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig erfolgt. Eine solche abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Artikel 81 EG-Vertrag, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten.<sup>268</sup>
- (219) So stellt das Gericht erster Instanz in seinem Urteil in der Rechtssache *HFB Holding*<sup>269</sup> fest, dass „nach der Rechtssprechung eine abgestimmte Verhaltensweise selbst dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag [fällt], wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich, dass aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ... unabhängig von ihrer Wirkung verboten sind, wenn mit ihnen ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird. Ferner setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise zwar ein Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus, verlangt aber nicht notwendigerweise, dass sich dieses Verhalten konkret in einer Einschränkung, Verhinderung oder Verfälschung des Wettbewerbs auswirkt.“
- (220) In der Rechtssache *Westfalen Gassen*<sup>270</sup> stellte das Gericht erster Instanz anhand der vorliegenden Beweise fest, dass „... mangels Gegenbeweises, der ihr oblegen hätte, davon auszugehen [ist], dass die Klägerin, die nach dem Treffen ... weiterhin auf dem fraglichen Markt tätig war, die rechtswidrige Abstimmung, an der sie anlässlich des genannten Treffens beteiligt war, bei der Bestimmung ihres Verhaltens auf den genannten Markt berücksichtigt hat“. Das Gericht bezog sich dabei auf das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache *Anic Partecipazioni*,<sup>271</sup> insbesondere auf die Randnummern 119 und 121. In dieser Rechtssache gelangte das Gericht erster Instanz aufgrund der Gegebenheiten des Falls zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei dem Verhalten um eine rechtswidrige abgestimmte Verhaltensweise handelte, ohne Dauer oder Häufigkeit der Absprachen besonders hervorzuheben.
- (221) Zudem führt das Gericht erster Instanz in der Rechtssache *Tate & Lyle* aus: „In seinem Urteil vom 24. Oktober 1991 in der Rechtssache *T-1/89 Rhône-Poulenc/Kommission*

<sup>267</sup> Vgl. auch Rechtssache T-7/89 *Hercules gegen Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Randnrn. 255 bis 256.

<sup>268</sup> Vgl. Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG gegen Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnrn. 158 bis 166. Vgl. auch Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 121.

<sup>269</sup> Rechtssache T-9/99 *HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG u. a. gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnr. 217.

<sup>270</sup> Rechtssache T-303/02, *Westfalen Gassen Nederland BV gegen Kommission*, Slg. 2006, S. II-4567, Randnr. 133.

<sup>271</sup> Vgl. Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125.

*Slg. 1991, S. II-867, wo es um die der dortigen Klägerin angelastete Teilnahme an Sitzungen ging, in denen Wettbewerber Informationen u. a. über die von ihnen auf dem Markt gewünschten Preise austauschten, hat das Gericht jedoch festgestellt, dass ein Unternehmen mit seiner Teilnahme an einer Sitzung mit wettbewerbsfeindlichem Zweck nicht nur das Ziel verfolgt, im Voraus die Ungewissheit über das künftige Verhalten seiner Wettbewerber zu beseitigen, sondern bei der Festlegung der Politik, die es auf dem Markt verfolgen will, zwangsläufig auch unmittelbar oder mittelbar die in diesen Sitzungen erhaltenen Informationen berücksichtigen muss (Urteil Rhône-Poulenc/Kommission, Randnrn. 122 und 123). Diese Feststellung gilt auch dann, wenn ... die Teilnahme eines oder mehrerer Unternehmen an Sitzungen mit wettbewerbsfeindlichem Zweck nur in der Entgegennahme von Informationen über das künftige Verhalten ihrer Wettbewerber auf dem Markt besteht.*"<sup>272</sup>

- (222) In der Rechtsache *Cimenteries* wies das Gericht erster Instanz darauf hin, „dass der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise tatsächlich die Existenz gegenseitiger Kontakte voraussetzt (Schlussanträge des Generalanwalts Darmon in der Rechtssache *Zellstoff II* ...). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Konkurrent seine Absichten oder sein künftiges Verhalten auf dem Markt einem anderen auf dessen Wunsch mitteilt oder dieser die Mitteilung zumindest akzeptiert.“<sup>273</sup> In derselben Rechtssache stellte das Gericht erster Instanz fest: „Zum Nachweis einer abgestimmten Verhaltensweise muss also nicht dargetan werden, dass der betreffende Konkurrent sich förmlich gegenüber einem oder mehreren anderen zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet hat oder dass die Konkurrenten gemeinsam ihr zukünftiges Verhalten auf dem Markt festgelegt haben (Schlussanträge des Generalanwalts Darmon in der Rechtssache *Zellstoff II* ...). Es genügt, dass der Konkurrent durch seine Absichtserklärung die Ungewissheit über das von ihm zu erwartende Marktverhalten beseitigt oder zumindest erheblich verringert hat (Rechtssachen *T-4/89, BASF/Kommission, Slg. 1991, II-1523, Randnr. 242, und Hercules Chemicals/Kommission* ..., Randnr. 260).“<sup>274</sup>
- (223) Gemäß der Rechtsprechung muss die Kommission genaue und widerspruchsfreie Beweise für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag beibringen. Jedoch muss nicht jeder von der Kommission erbrachte Beweis notwendigerweise für jeden Teil der Zuwiderhandlung diesen Kriterien entsprechen. Es genügt, wenn ein von der Kommission geltend gemachtes Bündel von Indizien im Ganzen betrachtet dem genannten Erfordernis entspricht. Es liegt in der Natur der Sache, dass die gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen geheim gehalten werden und nur vereinzelte und lückenhafte Belege dafür vorhanden sind. In den meisten Fällen muss daher das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können.<sup>275</sup>

---

<sup>272</sup> Verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 58.

<sup>273</sup> Verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cimenteries CBR u.a. gegen Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 1849.

<sup>274</sup> *A.a.O.*, Randnr. 1852.

<sup>275</sup> Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg u. a. gegen Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnrn. 53 bis 57 und verbundene Rechtssachen T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP *Dresdner Bank AG*

- (224) Wenn z. B. ein Unternehmen an Treffen teilnimmt, bei denen ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart wird, kann es für eine Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden, selbst wenn sein eigenes Marktverhalten nicht dem vereinbarten Vorgehen entspricht.<sup>276</sup> Nach ständiger Rechtsprechung ist „*die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat*“.<sup>277</sup> Eine solche Distanzierung sollte z. B. in Form einer Ankündigung des Unternehmens erfolgen, dass es nicht mehr an den Zusammenkünften teilnehmen (und deshalb nicht mehr dazu eingeladen werden) möchte.

#### 5.2.2.2. Anwendung im vorliegenden Fall

- (225) Aus dem in Abschnitt 4 erläuterten Sachverhalt geht hervor, dass alle Parteien während der in Abschnitt 4.3 angegebenen Zeiträume an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Bananenhandel, insbesondere eine abgestimmte Verhaltenweise, wobei sie die Listenpreise für Bananen, die jeder von ihnen wöchentlich festsetzte, abstimmten, in der Region Nordeuropa beteiligt waren.
- (226) Diese Verhaltensweisen stellen eine Form der Abstimmung und Zusammenarbeit dar, bei der die Parteien wissentlich die Risiken des Wettbewerbs durch eine praktische Zusammenarbeit ersetzten. Anstatt ihre jeweiligen Strategien unabhängig voneinander zu gestalten, erörterten die Parteien Faktoren für die Preisfestsetzung, d. h. für die Festlegung der Listenpreise für die kommende Woche relevante Faktoren, und/oder besprachen ihre Ansichten über Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche in der Region Nordeuropa oder gaben diese preis. Diese Verhaltenweise führte zu einer Koordination ihrer Listenpreise (vgl. Abschnitt 5.2.4).
- (227) Aus dem in Abschnitt 4 erläuterten Sachverhalt geht hervor, dass diese bilaterale Abstimmung innerhalb eines Zeitraums von ca. drei Jahren wiederholt erfolgte. Diesen bilateralen Absprachen zwischen den Parteien lag immer dasselbe Muster zugrunde, an dem während des entscheidungserheblichen Zeitraums konsequent festgehalten wurde (vgl. Abschnitt 4). Die Vorab-Preismitteilungen fanden statt, bevor die Parteien ihre Listenpreise festlegten. Außerdem tauschten die Parteien ihre Listenpreise nach deren Festsetzung donnerstagsmorgens bilateral aus. Durch diesen anschließenden Austausch waren die Parteien in der Lage, die jeweiligen Listenpreisentscheidungen anhand der zuvor kommunizierten Vorab-Preismitteilungen zu überprüfen.
- (228) Die Kommission geht davon aus, dass die Parteien, die an den in Abschnitt 4 beschriebenen Absprachen beteiligt und weiterhin auf dem Bananenmarkt tätig waren, die mit ihren Mitbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres

---

*u. a. gegen Kommission*, Slg. 2006, S. II-3567, Randnrn. 59 bis 67. Vgl. auch verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u. a. gegen Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnr. 696.

<sup>276</sup>

Vgl. Rechtssache T-334/94 *Sarrió gegen Kommission*, Slg. 1998, S. II-1439, Randnr. 118.

<sup>277</sup>

A. a. O. Vgl. auch Rechtssache T-141/89 *Tréfileurope Sales gegen Kommission*, Slg. 1995, S. II-791, Randnr. 85, Rechtssache T-7/89 *Hercules Chemicals gegen Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Randnr. 232 und Rechtssache T-25/95 *Cimenteries CBR gegen Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 1389.

Marktverhaltens nicht unberücksichtigt lassen konnten.<sup>278</sup> Auch wenn, wie im vorliegenden Fall, der direkte Kontakt mit Mitbewerbern nur dem Zweck der Entgegennahme von Informationen über deren künftiges Verhalten auf dem Markt dient, gilt dies als Teilnahme an einer abgestimmten Verhaltensweise, da das Unternehmen bei der Festlegung der Politik, die es auf dem Markt verfolgen wollte, zwangsläufig unmittelbar oder mittelbar die erhaltenen Informationen berücksichtigen musste.<sup>279</sup>

- (229) Was Chiquita und Dole betrifft, so [...], die von den Mitbewerbern erhaltenen Informationen in die Festsetzung ihrer Listenpreise einbezogen zu haben. Insbesondere Chiquita [...], dass die Vorab-Preisgespräche die Festsetzung seines Listenpreises beeinflussten (vgl. z. B. Randnummern (164) bis (167)). In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte streitet Dole nicht ab, dass das Unternehmen „die von Mitbewerbern erhaltenen Informationen, zusammen mit vielen anderen Faktoren, bei der Festsetzung seiner Listenpreise berücksichtigte“.<sup>280</sup> Diese Erklärung Doles betrifft sowohl seine Kommunikationen mit Chiquita, als auch jene mit Weichert. Weiters erklärt Dole in der Antwort auf ein Auskunftsverlangen, dass die Preisabsichten Chiquitas, die Dole im Rahmen von Vorab-Preismitteilungen mittwochs von Chiquita erhielt, üblicherweise von Chiquita am folgenden Donnerstagmorgen bestätigt wurden (vgl. Randnummer (170)).
- (230) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Dole jedoch, die Kommission ziehe aus dem in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten Beweismaterial fälschlich den Schluss, es habe eine Art von gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte gegeben. Dole behauptet ferner, die in Randnummer (172) ff. und Randnummer (176) ff. angeführte [...] E-Mail-Kommunikation deute nicht auf Absprachen hin.<sup>281</sup> Außerdem bringt Dole vor, die Kommission führe keine Nachweise dafür an, dass Dole mit den anderen Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte vereinbarte, zum Zweck der gegenseitigen Beeinflussung des Verhaltens der anderen auf dem Markt Informationen auszutauschen, und nicht nur Informationen sammelte, um einseitig bestmögliche Entscheidungen treffen zu können. Auch Nachweise dafür, dass Dole den Austausch bewusst zur Koordination seines Wettbewerbsverhaltens nutzte, lägen nicht vor. Dole argumentiert, die Kommission genüge den Beweisforderungen nicht, da sie die Umsetzung sowie einen ursächlichen Zusammenhang unterstelle. Dole behauptet, die Kommission habe die Absichten Doles und der anderen Teilnehmer nicht untersucht und nicht nachgewiesen, dass alle Teilnehmer einen gemeinsamen Plan verfolgten. Dole macht geltend, der Gerichtshof habe unter vergleichbaren Umständen in der Rechtssache *Woodpulp*<sup>282</sup> entschieden, dass die

---

<sup>278</sup> Vgl. Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Participazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 121.

<sup>279</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 58, Rechtssache T-1/89 *Rhône-Poulenc gegen Kommission*, Slg. 1991, S. II-867, Randnrn. 122 bis 123.

<sup>280</sup> Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 215 [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>281</sup> Die Feststellungen der Kommission in Bezug auf diese Dokumente sind in Abschnitt 4.4.4.1 der vorliegenden Entscheidung enthalten. In diesem Abschnitt geht die Kommission auch auf Doles Argumente im Zusammenhang mit diesen Dokumenten ein.

<sup>282</sup> Verbundene Rechtssachen C-89/85, C-104/85, C-114/85, C-116/85, C-117/85 und C-125/85 bis C-129/85, A. *Ahlström Osakeyhtiö u. a. gegen Kommission*, Slg. 1993, S. I-1307.

Bekanntgabe von Preisen keine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstelle.

- (231) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Weichert geltend, die Kommission habe weder das Vorhandensein einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise noch Weicherts Beteiligung an dem angeblichen gemeinsamen Plan hinreichend nachgewiesen. Die Kommission weise nicht nach, dass die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten bilateralen Kontakte Weicherts systematisch und konsequent erfolgten und der Verfolgung einer ins Auge gefassten und stillschweigend akzeptierten „koordinierten Vorgehensweise“ mit Preisabsprachen als einzigem Ziel dienten. Weichert zufolge stand das Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen und wurde von diesem stark beeinflusst. Die Verhaltensweise wäre zudem nicht heimlich erfolgt, von „geheim“ könne daher nicht die Rede sein.
- (232) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Del Monte, dass zum Nachweis einer abgestimmten Verhaltensweise ein Verhalten auf dem Markt infolge von Absprachen und eine Ursachen- und Wirkungsbeziehung zwischen diesen belegt werden muss. Del Monte erklärt, dass es sich bei der Verhaltensweise nicht um die Absprache von Preisen handle, da es dabei ausschließlich um Listenpreise gegangen sei, welche keine Grundlage für Preisverhandlungen mit Abnehmern gebildet hätten. Eine Berichterstattung oder Überwachung der Mitbewerber untereinander habe es nicht gegeben. Del Monte verweist auf eine wirtschaftliche Analyse, derzufolge ein Einfluss des „Austauschs von Informationen“ auf die tatsächlichen Preise unwahrscheinlich sei. Zudem waren Del Monte zufolge die Gespräche über die Marktentwicklung keineswegs institutionalisiert und erfolgten auch nicht auf regelmäßiger Basis.
- (233) Die Kommission weist die Argumente der Parteien (siehe Randnummern (230), (231) und (232)) zurück, bei ihren in der vorliegenden Entscheidung beschriebenen Kontakten habe es sich nicht um eine abgestimmte Verhaltensweise gehandelt. Erstens bildete die Kommunikation zwischen den Parteien, wie in Abschnitt 4 beschrieben, ein kontinuierliches Muster, erfolgte wiederholt und erstreckte sich über einen langen Zeitraum. Zweitens stellt die Kommission fest, dass die Parteien anlässlich der Vorab-Preismitteilungen Faktoren für die Preisfestsetzung, d. h. für die Festlegung der Listenpreise für die kommende Woche relevante Faktoren, und bei einigen Gelegenheiten Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise erörterten (vgl. Abschnitte 4.4 und 5.2.4). Diese Gespräche fanden vor der Festsetzung der Listenpreise statt. Die Kontakte dienten einem wettbewerbswidrigen Zweck (vgl. Abschnitte 5.2.3.2 und 5.2.4). Drittens ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass bei Kontakten im Zusammenhang mit künftigen Preisstrategien der Teilnehmer bei der Festlegung der Politik, die er auf dem Markt verfolgen will, zwangsläufig unmittelbar oder mittelbar die erhaltenen Informationen berücksichtigen muss.<sup>283</sup> Die Kommission ist der Auffassung, dass keiner der Adressaten nachgewiesen hat, dass die erhaltenen Informationen bei der Festsetzung der Listenpreise nicht berücksichtigt wurden. Im Hinblick auf Doles Argumente ist festzustellen, dass es nicht bestreitet, dass diese Informationen in die Festsetzung der Listenpreise eingeflossen sind.

<sup>283</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 58, Rechtssache T-1/89 *Rhône-Poulenc gegen Kommission*, Slg. 1991, S. II-867, Randnrn. 122 bis 123.

- (234) Diese Vermutung kann jedoch entkräftet werden, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass die Absprachen keinen wie auch immer gearteten Einfluss auf ihr eigenes Verhalten auf dem Markt hatten.<sup>284</sup> Die Rechtsprechung deutet darauf hin, dass das Unternehmen zumindest seine Beteiligung an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen eingestellt und sich öffentlich von den erörterten Themen distanziert haben oder zeigen muss, dass seine Teilnahme an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen ohne wettbewerbswidrige Beweggründe erfolgte, indem es nachweist, dass es seinem Mitbewerber vermittelt hat, dass es an derartigen Zusammenkünften aus anderen Beweggründen teilnahm als die anderen.<sup>285</sup> Es reicht nicht aus, einfach vorzubringen, es habe keine wettbewerbswidrigen Beweggründe gegeben. Das an derartigen Verhaltensweisen beteiligte Unternehmen muss dafür auch Nachweise erbringen.<sup>286</sup> In Ermangelung derartiger Beweise reicht allein die Beteiligung an Kontakten mit wettbewerbswidrigem Zweck, insbesondere, wenn Informationen über die künftige Festsetzung von Listenpreisen weitergegeben wurden, für die Schlussfolgerung aus, dass alle Teilnehmer bei der Festlegung der Politik, die sie auf dem Markt verfolgen wollen, zwangsläufig unmittelbar oder mittelbar die erhaltenen Informationen berücksichtigen mussten. Dementsprechend existierte notwendigerweise ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Kontakten und dem Verhalten am Markt. Es genügt auch nicht, wenn die Parteien lediglich behaupten, die Informationen hätten ihnen nichts genützt, das Verhalten sei öffentlich gewesen oder es sei keine Umsetzung erfolgt. Aus diesem Grund muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Verhaltensweise einem wettbewerbswidrigen Zweck im Sinne von Artikel 81 des EG-Vertrags diene.
- (235) Unter diesen Umständen ist die Kommission – entgegen Doles Vorbringen – nicht verpflichtet, die Absicht der Parteien gesondert nachzuweisen, wenn ein wettbewerbswidriges Ziel der abgestimmte Verhaltensweise festgestellt wird (vgl. auch Abschnitt 5.2.4) und gezeigt werden kann, dass das Unternehmen mit seinem Verhalten zu diesem Ziel beigetragen hat. Außerdem können Absprachen auch ihrem Zweck nach als wettbewerbswidrig gelten, wenn sie auch legitime Ziele verfolgen.<sup>287</sup> Die Kommission hält fest, dass das Verhalten auch als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise unter Artikel 81 EG-Vertrag fallen kann, wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen gemeinsamen Plan gefasst haben, der ihr Verhalten am Markt festlegt, sie aber bewusst Kollusionsmaßnahmen treffen oder befolgen, die die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern.<sup>288</sup> Bezüglich Doles Argument, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass Dole mit den anderen vereinbart habe, zum Zweck der gegenseitigen Beeinflussung des Verhaltens auf dem Markt Informationen auszutauschen, hält die Kommission fest, dass im vorliegenden Fall keine Vereinbarung, sondern eine abgestimmte Verhaltensweise festgestellt wurde.

---

<sup>284</sup> Vgl. diesbezüglich Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG gegen Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnr. 167. Vgl. auch Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Participazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 121.

<sup>285</sup> Vgl. diesbezüglich Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG gegen Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Rn. 155, Rechtssache T-9/99 *HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG u. a. gegen Kommission* (vorisolierte Rohre), Slg. 2002, S. II-1487, Randnr. 223-227, und Rechtssache T-141/89, verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 65.

<sup>286</sup> Vgl. diesbezüglich verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnrn. 64 bis 66.

<sup>287</sup> Siehe in diesem Sinn Verb. Rechtssachen 96/82 etc. *NV IAZ International Belgium gegen Kommission*, Slg. 1983, S. 3369, Randnr. 25.

<sup>288</sup> Vgl. Rechtssache T-7/89 *Hercules gegen Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Randnrn. 255 bis 256.



Zur Feststellung einer abgestimmten Verhaltensweise reicht es nach der Rechtsprechung aus, eine Zusammenarbeit (von Unternehmen, die sich miteinander abstimmen) und ein anschließendes Verhalten auf dem Markt, zwischen denen ein ursächlicher Zusammenhang besteht, nachzuweisen.<sup>289</sup> Der Umstand, dass Parteien möglicherweise betrogen oder Absichten verfolgten, die sie den Mitbewerbern gegenüber nicht preisgaben, rechtfertigt ihre Teilnahme an Absprachen mit wettbewerbswidrigem Zweck nicht. In diesem Zusammenhang ist es, sobald ein wettbewerbswidriger Zweck festgestellt wurde, auch unerheblich, ob die abgestimmte Verhaltensweise „geheim“ war oder nicht (vgl. auch Abschnitt 5.2.4).

- (236) Zudem sind abgestimmte Verhaltensweisen mit wettbewerbswidrigem Zweck nach ständiger Rechtsprechung unabhängig von ihren Auswirkungen verboten.<sup>290</sup> Wenn, wie im vorliegenden Fall, nachgewiesen ist, dass die abgestimmte Verhaltensweise einem wettbewerbswidrigen Zweck diene, brauchen die Auswirkungen der Verhaltensweise nicht abgeschätzt zu werden.
- (237) Hinsichtlich des Arguments, die Parteien hätten nicht die tatsächlichen Preise vereinbart oder abgestimmt, bemerkt die Kommission, dass die Zuwiderhandlung die Koordinierung der Listenpreise, und nicht unmittelbar jene der tatsächlichen Preise betrifft. Dies ändert nichts an den Feststellungen der Kommission (vgl. Abschnitte 4.4.2.1 und 5.2.4).
- (238) Außerdem stellte der Austausch von Listenpreisen – im Gegensatz zu dem Vorbringen einiger Adressaten – einen Überwachungsmechanismus für Vorab-Preismitteilungen dar (vgl. Abschnitt 5.2.4). Jedenfalls ist es zur Feststellung einer Zuwiderhandlung nicht erforderlich, das Vorhandensein irgendeines Überwachungsmechanismus<sup>7</sup> nachzuweisen.
- (239) Bezüglich Doles Vorbringen, die im vorliegenden Fall beschriebenen Fakten sollten analog zum vom Gerichtshof im Urteil *Woodpulp* festgestellten Sachverhalt gewürdigt werden, stellt die Kommission fest, dass der Gerichtshof im Urteil *Woodpulp* auf der Grundlage des Sachverhalts zu der Schlussfolgerung gelangte, dass Absprachen nicht als einzige plausible Erklärung für das Parallelverhalten bei Preisankündigungen angenommen werden können.<sup>291</sup> Im vorliegenden Fall basieren die Feststellungen der Kommission hinsichtlich Absprachen nicht auf einem Parallelverhalten der Parteien am Markt, sondern auf der in Abschnitt 4 beschriebenen Gesamtheit kohärenter und genauer Nachweise. Die Kommission weist dieses Argument daher zurück und trifft eine klare Abgrenzung zwischen dem vorliegenden Fall und dem dem Urteil *Woodpulp* zugrundeliegenden Sachverhalt.
- (240) Die Kommission gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die in Abschnitt 4 festgestellten Vereinbarungen alle Merkmale einer abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag aufweisen.

### 5.2.3. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung

---

<sup>289</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie u. a. gegen Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnrn. 172 bis 180, Rechtssache 48/69 *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Randnr. 64 ff., Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG gegen Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnr. 161.

<sup>290</sup> Vgl. Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG gegen Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnrn. 162 bis 166.

<sup>291</sup> Vgl. Randnr. 64.

### 5.2.3.1. Grundsätze

- (241) Ein komplexes Kartell kann für den Zeitraum, in dem es bestanden hat, zutreffenderweise auch als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung betrachtet werden. Das Gericht erster Instanz hat hierzu in Urteil BASF entschieden: *"Der Begriff der einzigen Zuwiderhandlung kann sich auf die rechtliche Einstufung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens beziehen, das aus Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen besteht. ... Der Begriff der einzigen Zuwiderhandlung kann sich auch auf den persönlichen Charakter der Verantwortung für Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln beziehen."*<sup>292</sup> Das Gericht erster Instanz weist u. a. in dem das Zementkartell betreffenden Urteil darauf hin, dass der Begriff der einzigen Vereinbarung oder einzigen Zuwiderhandlung einen Komplex von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraussetzt, die ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgen.<sup>293</sup> Die Vereinbarung kann durchaus von Zeit zu Zeit geändert bzw. ihre Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit dieser Feststellung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder einer fortdauernden Verhaltensweise für sich betrachtet ebenfalls gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen.
- (242) Eine solche durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnete Reihe von Handlungen bzw. eine fortdauernde Verhaltensweise sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich erst nach und nach durch Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestiert. Wie das Gericht erster Instanz im Urteil BASF ausführte, *"[zeigt sich i]n den in der Rechtsprechung behandelten Fällen [...] nämlich, dass es durch das Vorliegen eines gemeinsamen Ziels, bestehend in der Verfälschung der normalen Preisentwicklung, gerechtfertigt war, die verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen als Bestandteile einer einzigen Zuwiderhandlung einzustufen."*<sup>294</sup>
- (243) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, kann jeder der Beteiligten dabei eine unterschiedliche Rolle spielen. Ein oder mehrere Unternehmen kann bzw. können eine beherrschende Rolle als Anführer innehaben. Es kann zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar Betrug kommen, was aber nicht bedeutet, dass die Absprache keine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellt, sofern auf Dauer ein einziges gemeinsames Ziel verfolgt wird.
- (244) Allein die Tatsache, dass jeder Kartellteilnehmer die Rolle spielen kann, die seinen eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung als Ganzes nicht aus – auch für Handlungen, die zwar von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber denselben rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an dem gemeinsamen rechtswidrigen Unterfangen mit Handlungen beteiligt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist für

<sup>292</sup> Vgl. Rechtsache T-101/05 etc. *BASF/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 159-160.

<sup>293</sup> Verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cementeries CBR u.a./Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 3699.

<sup>294</sup> Vgl. Rechtsache T-101/05 etc. *BASF/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 179.

die Gesamtdauer der Verfolgung des gemeinsamen Ziels auch für das Verhalten verantwortlich, das andere Unternehmen im Rahmen der Zuwiderhandlung an den Tag legten. Dies ist sicherlich der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste oder es vernünftigerweise hätte vorhersehen können und bereit war, das Risiko einzugehen.<sup>295</sup>

- (245) Dass sich ein Unternehmen jedoch nicht an allen Tatbestandsmerkmalen eines Kartells beteiligt oder aber bei seiner Beteiligung eine weniger bedeutende Rolle gespielt hat, ist schließlich bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen.<sup>296</sup>
- (246) Wie der Gerichtshof in seinem Urteil *Kommission gegen Anic Partecipazioni*<sup>297</sup> feststellte, ergeben sich die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen, die zwar alle Mittäter an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere gemäß den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene Formen aufweisen kann. Daraus folgt, wie vom Gericht in dem das Zementkartell betreffenden Urteil bestätigt, dass eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 nicht in einer isolierten Handlung bestehen muss, sondern sich auch aus einer Reihe von Handlungen oder aus einem fortdauernden Verhalten ergeben kann. Gegen diese Auslegung spricht nicht, dass eines oder mehrere Elemente jener Reihe von Handlungen oder jenes fortdauernden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen können. Wenn die verschiedenen Handlungen Teil eines „Gesamtplans“ sind, weil ihre übereinstimmende Zielsetzung den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verzerrt, kann die Kommission die Verantwortung für diese Handlungen auf der Grundlage der Beteiligung an der betreffenden Zuwiderhandlung als Ganzes zuschreiben.<sup>298</sup>

#### 5.2.3.2. Anwendung im vorliegenden Fall

- (247) Die in Abschnitt 4 beschriebenen wettbewerbswidrigen Absprachen dienten einem einheitlichen wettbewerbswidrigen Zweck und einem einzigen wirtschaftlichen Ziel, nämlich der Verfälschung der normalen Preisentwicklung auf dem Bananenmarkt in der Region Nordeuropa durch die Koordination der Listenpreise (vgl. auch Abschnitt 5.2.4). Tatsächlich verringerten Vorab-Preismitteilungen die Ungewissheit in Bezug auf die Festsetzung künftiger Listenpreise durch die Mitbewerber und betrafen die Festsetzung von Preisen (für eine Beschreibung des Sachverhalts vgl. Abschnitte 4 und 5.2.4). Die bilateralen Vorab-Preismitteilungen zwischen den verschiedenen Beteiligten (Dole-Chiquita und Dole-Weichert) dienten demselben wirtschaftlichen Ziel. Erstens gab es Vorab-Preiskontakte von Dole mit Chiquita und Weichert; sogar die gleichen Personen von Dole kommunizierten mit Chiquita und Weichert. Zweitens waren Chiquita Doles Vorab-Preiskontakte mit Weichert bekannt

<sup>295</sup> Vgl. Rechtssache C 49/92P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 83.

<sup>296</sup> Vgl. Rechtssache C 49/92P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 90.

<sup>297</sup> Rechtssache C-49/92P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125.

<sup>298</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen C-204/00 usw. *Aalborg Portland u. a.*, Slg. 2004, S. I-123, Randnr. 258. Vgl. auch Rechtssache C-49/92P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Randnrn. 78 bis 81, 83 bis 85 und 203.

oder es vermutete sie und es nahm sie in Kauf (siehe Randnummer (253) und Abschnitt 4.4.4.1, insbesondere Randnummer (161)). Daher agierten Chiquita und Dole in den in dieser Entscheidung festgestellten Kartellabsprachen mit Weichert. Drittens gab es auch Vorab-Preismitteilungen von Dole mit Weichert. Weicherts Vorab-Preismitteilungen mit Dole stellten einen wesentlichen Teil des Kartells dar. Weicherts wettbewerbswidrige Absichten zeigen sich durch seine direkten Vorab-Preismitteilungen mit Dole. Weichert trug durch sein eigenes Verhalten zur Erreichung eines den Parteien gemeinsamen wettbewerbswidrigen Ziels bei, nämlich die normale Bewegung der Bananenpreise in der Region Nordeuropa durch das Abstimmen der Listenpreise zu verzerren.

- (248) Die Kommission bemerkt, dass die drei Parteien zu den wichtigsten Teilnehmern an der Versorgung der Region Nordeuropa mit Bananen gehören. Chiquita besaß die Premiummarke für Bananen, während Dole und Del Monte (letztere von Weichert gehandelt) die Zweitmarken von Bananen besaßen. Diese Aufteilung der Marken spiegelte sich in der Preisgestaltung der Bananen während des Zeitraums der Zuwiderhandlung wider. Chiquita kündigte üblicherweise den höchsten Preis für seine Bananen der Marke "Chiquita" an, gefolgt von Bananen der Marken "Dole" und "Del Monte" (letztere von Weichert gehandelt). Alle anderen ("Dritte") befanden sich auf einem niedrigeren Niveau (vgl. Randnummer (32), siehe auch Randnummer (107)). Die Kommission bemerkt, dass Weichert und Dole während des Zeitraums der Zuwiderhandlung nahezu identische Listenpreise hatten (siehe Randnummer (104) sowie die Erklärungen der Parteien in Fußnote 138). Die Kartellabsprachen betreffen die Festsetzung von Preisen in Bezug auf die Listenpreise aller dieser drei Unternehmen. Daher bildete das gesamte wettbewerbswidrige Verhalten dieselbe Zuwiderhandlung. Zudem versetzte der Austausch von Listenpreisen, der donnerstagsmorgens nach der Festsetzung der Listenpreise durch die Parteien stattfand, die Parteien in die Lage, die Listenpreisentscheidungen der anderen auf der Grundlage der zuvor erfolgten Vorab-Preismitteilungen zu kontrollieren. Dieser Austausch sorgte für eine weitere Verstärkung der aus den Vorab-Preismitteilungen resultierenden Zusammenarbeit. Er diente daher demselben wirtschaftlichen Ziel wie die Vorab-Preismitteilungen. Eine solche durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnete Reihe von Handlungen bzw. ein fortdauerndes Verhalten sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich durch ein einziges wirtschaftliches Ziel auszeichnet.
- (249) Das Wesen einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung wird auch durch das Kommunikationsmuster illustriert. Aus dem in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalt geht hervor, dass ein kontinuierliches Muster für die Vorab-Preismitteilungen existierte. Die Kommunikation erfolgte über einen langen Zeitraum wiederholt auf dieselbe oder eine vergleichbare Art und Weise. Die Kontakte mit Mitbewerbern wurden durch dieselben Mitarbeiter der Parteien gepflegt, wobei Zeitpunkt und Kommunikationsmittel immer demselben oder einem ähnlichen Muster folgten. Auch die bei diesen Kontakten erörterten Themen waren im Laufe der Zeit gleich oder zumindest ähnlich. Somit kann von einem gemeinsamen Muster bei der Kommunikation ausgegangen werden. Auch die bilaterale Kommunikation zwischen verschiedenen Teilnehmern (Dole-Chiquita und Dole-Weichert) folgte einem ähnlichen Muster. Dieselben Personen von Dole, die Vorab-Preiskommunikationen mit Chiquita hatten, hatten auch Vorab-Preiskommunikationen mit Weichert. Beide Arten von Vorab-Preiskommunikationen fanden vor der Festsetzung der Listenpreise statt und trugen zu demselben einheitlichen wirtschaftlichen Ziel bei, welches in

Randnummer (247) dargelegt ist. Die Parteien hielten diese Kontakte während des in Abschnitt 4.3 angegebenen Zeitraums der Zuwiderhandlung aufrecht.

- (250) Ein Element der Zusammenarbeit zwischen den Parteien war der Austausch der zuvor festgesetzten Listenpreise. Dieser Austausch der Listenpreise diente der Überwachung der jeweiligen Listenpreisentscheidungen der Mitbewerber anhand der zuvor erfolgten Vorab-Preismitteilungen. Dieser Austausch von Listenpreisen erfolgte während des Zeitraums der Zuwiderhandlung nach einem kontinuierlichen Muster, das für alle bilateralen Kontakte zwischen den verschiedenen Teilnehmern ähnlich war (Dole-Chiquita und Dole-Weichert) (vgl. Abschnitt 4.5).
- (251) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass alle in Abschnitt 4 beschriebenen wettbewerbswidrigen Absprachen eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung mit einem einzigen wirtschaftlichen Ziel darstellen, wobei es darum ging, den Wettbewerb in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag einzuschränken. Der Umstand, dass jede einzelne erfolgte Vorab-Preismitteilung einem wettbewerbswidrigen Zweck diene (vgl. auch Abschnitt 5.2.4), ändert nichts an der Schlussfolgerung der Kommission, dass sämtliche Absprachen als Ganzes eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung darstellen, da eine Reihe von Handlungen mit identischem wettbewerbswidrigem Zweck eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung bilden kann, selbst wenn auch die einzelnen Handlungen für sich alleine genommen eine Zuwiderhandlung darstellen.<sup>299</sup>
- (252) Um ein Unternehmen für die vollständige einzige fortdauernde Zuwiderhandlung zur Rechenschaft zu ziehen, auch wenn dieses Unternehmen nur an einem Teil der wettbewerbswidrigen Absprachen teilnahm, muss nur nachgewiesen werden, dass das Unternehmen durch sein Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele hat beitragen wollen und von dem von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigten oder an den Tag gelegten Verhalten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte sowie bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.<sup>300</sup> Es muss nicht gezeigt werden, dass die Parteien über alle Einzelheiten betreffend die bilaterale Kommunikation zwischen den anderen Parteien informiert waren. Nach der Rechtsprechung genügt sogar die Erleichterung der Erreichung des Kartells, um Mitverantwortung für das Gesamtkartell zu tragen.<sup>301</sup>
- (253) Aus dem in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalt geht hervor, dass Chiquita von den Vorab-Preismitteilungen zwischen Dole und Weichert wusste bzw. sie zumindest vorhersah und dass es bereit war, dieses Risiko einzugehen (vgl. Abschnitt 4.4.4.1).. Zum Nachweis dieses Wissens ist es unerheblich, ob Chiquita und Dole anlässlich ihrer eigenen Vorab-Preismitteilungen die künftigen Preise für Del Monte-Bananen ausdrücklich erörterten. (Die Feststellungen der Kommission in diesem Zusammenhang sind in Abschnitt 4.4.4.1 enthalten.) [...] (vgl. Randnummer (161)). Außerdem [...], bei seinen Kontakten mit Dole erwartet zu haben, mit Dole auch die Preisabsichten Weicherts erörtern zu können. [...] fragte das Unternehmen Dole manchmal nach Weicherts Einschätzung der Markt- und Preisentwicklung (vgl. Randnummer (161)).

<sup>299</sup> Vgl. Rechtssache T-279/02 *Degussa AG gegen Kommission*, Slg. 2006, S. II-897, Randnr. 155.

<sup>300</sup> Vgl. Rechtssache C-49/92P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 83 und 87.

<sup>301</sup> Vgl. Rechtsache T-36/05 *Coats Holdings Ltd/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 119-122.

- (254) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass Chiquita von den wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Dole und Weichert wusste oder diese zumindest vorhersehbar und bereit war, dieses Risiko einzugehen, sowie dass es vom Verhalten des Gesamtkartells und seinem gemeinsamen Ziel wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte. Chiquita konnte vernünftigerweise vorhersehen, dass seine Abstimmung mit Dole ebenfalls einen Einfluss auf die Festsetzung der Listenpreise durch Weichert haben würde, und war bereit, dieses Risiko einzugehen. Daher ist Chiquita für die gesamte einzige fortdauernde Zuwiderhandlung als verantwortlich anzusehen.
- (255) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Weichert vor, nicht von den Vorab-Preismitteilungen zwischen [...] (Dole) und [...] (Chiquita) gewusst zu haben. Nach der Rechtsprechung in *Anic* "[kann] ein Unternehmen, das sich durch eigene Handlungen, die den Begriff von auf ein wettbewerbswidriges Ziel gerichteten Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel [jetzt 81(1)] des Vertrages erfüllten und zur Mitwirkung an der Verwirklichung der Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit bestimmt waren, an einer komplexen einheitlichen Zuwiderhandlung ... beteiligt hatte, für die ganze Zeit seiner Beteiligung an der genannten Zuwiderhandlung auch für das Verhalten verantwortlich sein ..., das andere Unternehmen im Rahmen der Zuwiderhandlung an den Tag legten. Dies ist dann der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte sowie bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen."<sup>302</sup> Weichert ist für die fortdauernde einheitliche Zuwiderhandlung verantwortlich, soweit es an wettbewerbswidrigen Absprachen mit Dole teilnahm. Der Kommission liegen jedoch keine ausreichenden Beweise vor, um zu belegen, dass Weichert von den zwischen Chiquita und Dole ausgetauschten Vorab-Preismitteilungen wusste oder diese vernünftigerweise hätte vorhersehen können. Daher wird Weichert nicht für die Kartellabsprachen zwischen Chiquita und Dole zur Verantwortung gezogen.
- (256) Das Gericht erster Instanz stellte im Urteil BASF fest, "dass es durch das Vorliegen eines gemeinsamen Ziels, bestehend in der Verfälschung der normalen Preisentwicklung, gerechtfertigt war, die verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen als Bestandteile einer einzigen Zuwiderhandlung einzustufen."<sup>303</sup> Aus der ständigen Rechtsprechung geht hervor, dass nach dem Nachweis eines einzigen wirtschaftlichen Ziels und einer einzigen Reihe von Bemühungen jene Teilnehmer, denen dies bekannt war, bzw. die dies vernünftigerweise hätten vorhersehen können, für die gesamte einzige fortdauernde Zuwiderhandlung zur Verantwortung zu ziehen sind.<sup>304</sup> Jedoch muss die Tatsache, dass ein Unternehmen nicht an allen Teilaspekten eines wettbewerbswidrigen Plans teilgenommen hat oder dass es nur eine untergeordnete Rolle bei den Teilaspekten, an denen es teilnahm, spielte, bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt werden.<sup>305</sup> Der Gerichtshof unterstrich im Urteil *Aalborg*: "Überdies ist die Tatsache, dass sich ein

<sup>302</sup> Vgl. Rechtssache C-49/92P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Randnr. 203; vgl. auch Rechtsache T-28/99 *Sigma/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1845, Randnr. 40.

<sup>303</sup> Vgl. Rechtsache T-101/05 etc. *BASF u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 179.

<sup>304</sup> Vgl. z.B. Rechtssache C-49/92P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnrn. 78ff.

<sup>305</sup> Vgl. Rechtssache C-49/92P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 90.

*Unternehmen nicht an allen Tatbestandsmerkmalen eines Kartells beteiligt hat oder dass es bei den Aspekten, an denen es beteiligt war, eine untergeordnete Rolle gespielt hat, für den Nachweis des Vorliegens einer Zuwiderhandlung dieses Unternehmens irrelevant. Diese Gesichtspunkte sind nur bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen (in diesem Sinne auch Urteil Kommission/Anic Partecipazioni, Randnr. 90).<sup>306</sup>*

- (257) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Weichert darüber hinaus, die bilateralen Kontakte, an denen sich Weichert beteiligte, hätten nicht einem einzigen Ziel im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen den anderen gedient, an der sich Weichert nicht beteiligte. Dole gibt in seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte vor, die zwischen den Konkurrenten kursierenden Mitteilungen („Informationsaustausch“) hätten nicht in Beziehung zueinander gestanden. Die Kommission ist der Auffassung, dass – wie in Abschnitt 4 gezeigt – alle Vorab-Preismitteilungen ein einheitliches Muster bildeten, das ein und demselben wettbewerbswidrigen Zweck und einem einzigen wirtschaftlichen Ziel diene (vgl. auch Randnummern (247) und (249) sowie Abschnitt 5.2.4). Die gesamte Kommunikation hatte eine Verringerung der Ungewissheit betreffend die künftige Festsetzung von Listenpreisen zum Ziel und folgte einem ähnlichen Muster. Der Austausch von Listenpreisen diene zur Kontrolle der Preisentscheidungen der einzelnen Parteien unter Berücksichtigung der Vorab-Preismitteilungen. Dieser Austausch diene daher als Hilfsmechanismus demselben Ziel (vgl. Randnummer (247)). Nach ständiger Rechtsprechung bildet der Austausch von Informationen zur Umsetzung, Ermöglichung oder Vereinfachung von Kartellabsprachen einen Teil einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung.<sup>307</sup> Die Kommission weist die erwähnten Argumente daher zurück.
- (258) Abschließend ist festzustellen, dass alle in Abschnitt 4 beschriebenen wettbewerbswidrigen Absprachen eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung mit dem Ziel darstellen, den Wettbewerb in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag einzuschränken. Chiquita und Dole sind für die gesamte einzige fortdauernde Zuwiderhandlung als verantwortlich anzusehen, während Weichert – angesichts des Beweismaterials, welches der Kommission vorliegt – für den Teil der Zuwiderhandlung als verantwortlich anzusehen ist, an dem es teilnahm, d.h. für den Teil, der die wettbewerbswidrigen Absprachen des Unternehmens mit Dole betrifft.

#### 5.2.4. Beschränkung des Wettbewerbs

- (259) Das wettbewerbswidrige Verhalten im vorliegenden Fall hatte das Ziel, den Wettbewerb in der Gemeinschaft einzuschränken.
- (260) Artikel 81 EG-Vertrag bezeichnet ausdrücklich Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen als wettbewerbsbeschränkend, die Folgendes bezwecken oder bewirken:<sup>308</sup>

<sup>306</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen C-204/00 P usw. *Aalborg u. a. gegen Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnr. 86.

<sup>307</sup> Vgl. z. B. verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cementeries CBR u.a./Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 4142.

<sup>308</sup> Diese Liste ist nicht erschöpfend.

- (a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
  - (b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung,
  - (c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
- (261) In dem vorliegenden Fall stellte die wettbewerbswidrigen Absprachen der Parteien abgestimmte Verhaltensweisen dar, die die Festsetzung von Preisen betrafen. Da der Preis in der betroffenen Branche ein wichtiger Wettbewerbsfaktor ist, zielten alle wettbewerbswidrigen Absprachen der Parteien letztlich auf die Verringerung oder Beseitigung der Ungewissheit hinsichtlich des künftigen Preisverhaltens der Parteien und auf ein möglichst hohes Preisniveau für einzelne und/oder alle Parteien ab. Horizontale Verhaltensweisen betreffend Preise sind eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (262) Das Kartell ist als Ganzes sowie vor dem Hintergrund der Gesamtumstände zu betrachten. Die Kommission beurteilt die in Abschnitt 4 beschriebenen wettbewerbswidrigen Absprachen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und insbesondere vor dem rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund. Im Anschluss daran behandelt die Kommission verschiedene von den Parteien vorgebrachte Argumente. Auf einige Argumente der Parteien wird in anderen Abschnitten eingegangen.

#### *Die Kartellabsprachen: Vorab-Preismitteilungen*

- (263) Die in der vorliegenden Entscheidung festgestellten Kartellabsprachen umfassen bilaterale Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien, die vor der Festsetzung der wöchentlichen Listenpreise stattfanden. Anlässlich solcher Vorab-Preismitteilungen erörterten die Parteien Faktoren für die Preisfestsetzung, d. h. für die Festlegung der Listenpreise für die kommende Woche relevante Faktoren, und/oder besprachen ihre Ansichten über Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die kommende Woche in der Region Nordeuropa oder gaben diese preis. Durch dieses Vorgehen koordinierten die Parteien die Festsetzung ihrer Listenpreise, anstatt diese unabhängig voneinander festzulegen. Ziel dieser Absprachen ist die Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Einzelheiten über die Absprachen sind der Beschreibung des Sachverhalts (Abschnitt 4) in der der vorliegenden Entscheidung zu entnehmen.
- (264) Bei den an den Kontakten beteiligten Parteien handelt es sich um drei der Hauptlieferanten von Importbananen in der Region Nordeuropa (vgl. Abschnitt 2.2). Die an der Kommunikation beteiligten Personen waren mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung des Bananenpreises und/oder der Vermarktung betraut (vgl. Abschnitt 4.2.1, insbesondere Randnummern (63) und (69)).
- (265) Bei der Kommunikation, die Faktoren für die Preisfestsetzung zum Thema hatte, erörterten die Parteien die Verkaufssituation sowie Angebots- und Nachfragebedingungen, welche das Preisniveau der Folgewoche bestimmen würden (vgl. Abschnitt 4). Die Kommission ist der Auffassung, dass die Kommunikation über Faktoren für die Preisfestsetzung die Ungewissheit in Bezug auf die künftigen Preisstrategien der Mitbewerber verringerte. Die Kommission gelangt (auch in



Anbetracht des in den Abschnitten 4 und 2.3 beschriebenen Musters und der Rahmenbedingungen dieser Kommunikation) zu der Schlussfolgerung, dass sich die Kommunikation auf die Festsetzung der Listenpreise für die kommende Woche ausgewirkt haben muss und damit die Festsetzung von Preisen betraf. Daher ist festzustellen, dass diese Kartellabsprachen einem wettbewerbswidrigen Zweck dienten.

- (266) Außerdem beinhalteten Vorab-Preismitteilungen bei einigen Gelegenheiten ausdrücklich die Erörterung oder Preisgabe von Meinungen über Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise für die Folgewoche (vgl. Abschnitt 4, v. a. Abschnitt 4.4.4). Insbesondere erörterten die Parteien voraussichtliche Listenpreise oder ihre Ansichten über die Entwicklung der Preise für die kommende Woche bzw. gaben diese preis. Aus diesen Kontakten ergab sich die Offenlegung des von den Mitbewerbern geplanten Marktverhaltens im Zusammenhang mit der künftigen Festsetzung ihrer Listenpreise, was die Festsetzung von Preisen betraf.
- (267) Die Kommunikation über voraussichtlich festzusetzende Listenpreise setzt einen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild, das eine Partei an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.<sup>309</sup> In der Rechtssache *Tate & Lyle* stellte das Gericht erster Instanz fest: „[...] Eine abgestimmte Verhaltensweise wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass nur einer der Teilnehmer [...] seine Pläne offen legt.“<sup>310</sup> Anhand des vorliegenden Sachverhalts gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es sich bei der Kommunikation um eine abgestimmte Verhaltensweise mit wettbewerbswidrigem Zweck handelte, selbst wenn nur eine Partei dabei ihre Preisabsichten offenlegte.
- (268) Die Kommission ist aufgrund des vorliegenden Sachverhalts außerdem der Auffassung, dass auch Vorab-Preismitteilungen, in denen es um die „Entwicklung“ der Preise ging (und nicht ausdrücklich um die Listenpreise der Gesprächsteilnehmer), einem wettbewerbswidrigen Zweck dienten. Derartige Gespräche dienten demselben Zweck wie die Erörterung der Absichten der Parteien im Hinblick auf ihre Listenpreise. Die Erörterung oder Preisgabe von Erwartungen hinsichtlich der „Entwicklung“ der Preise gegenüber den Mitbewerbern führte zu einer Offenlegung der Absichten in Bezug auf künftige Preisentscheidungen bei der Festsetzung der Listenpreise. Im Zusammenhang betrachtet, diente die Erörterung von „Preistrends“ oder Listenpreisen und ihre Preisgabe dem Ziel, die Festsetzung der Listenpreise durch die Parteien zu koordinieren. Chiquita und Dole räumen ein, die von den Mitbewerbern erhaltenen Informationen bei der Festsetzung ihrer Listenpreise berücksichtigt zu haben.<sup>311</sup> Weichert räumt hingegen nicht ein, dass es die von Wettbewerbern erlangten Informationen bei der Festsetzung seiner Listenpreise in Betracht zog. Die Kommission bemerkt dazu, dass ein solches Eingeständnis nicht erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung muss ein Unternehmen, wenn es Informationen über *"das künftige Verhalten seiner Wettbewerber"* erhält, bei der Festlegung der Politik, die es auf dem Markt verfolgen will, zwangsläufig auch unmittelbar oder mittelbar die erhaltenen Informationen berücksichtigen (siehe die in Randnummer (221) angeführte Rechtsprechung). Durch diese Kontakte koordinierten

---

<sup>309</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie u. a. gegen Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Rn. 174.

<sup>310</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 54.

<sup>311</sup> Vgl. Randnummer (229) oben.

die Parteien ihre Botschaft an die Branche, anstatt unabhängig über ihre Preisstrategien zu entscheiden. Insbesondere ermöglichten diese Kontakte eine Einschätzung der Ansichten der Mitbewerber hinsichtlich künftiger Preisentscheidungen und der von ihnen beabsichtigten Vorgehensweise. Dementsprechend verringerte sich dadurch die Ungewissheit im Zusammenhang mit künftigen Listenpreisentscheidungen der Mitbewerber.

- (269) Wenngleich die jeweiligen Parteien nicht bei jeder Vorab-Preismitteilung Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise erörterten oder preisgaben, wie in der Sachverhaltsdarstellung (vgl. Abschnitt 4) ausgeführt, gab es doch eine diesbezügliche Praxis. Alle Teilnehmer an den Kontakten müssen sich daher darüber im Klaren gewesen sein, dass sich aus ihrer Kommunikation derartige Diskussionen und Offenlegungen ergeben konnten und waren trotzdem bereit, sich daran zu beteiligen. Darüber hinaus liegen keine Anzeichen dafür vor, dass die Parteien sich von Kontakten insbesondere im Zusammenhang mit Preisangelegenheiten distanziert hätten. Aus dem in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalt geht das gleichbleibende Muster bilateraler Vorab-Preismitteilungen hervor, welche die Parteien ihren Bedürfnissen entsprechend nutzten. Die Kommission ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass alle Vorab-Preismitteilungen denselben wettbewerbswidrigen Zweck verfolgten und Bestandteile desselben Musters bildeten. In jedem Fall diente die Kommunikation über Faktoren für die Preisfestsetzung im vorliegenden Zusammenhang betrachtet demselben Ziel wie die Gespräche über Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise (vgl. Randnr. (265)). Wenn die Parteien ihre Ansichten hinsichtlich der Faktoren der Preisfestsetzung erörterten oder preisgaben, wie im sachlichen Hintergrund dieses Falls (vgl. Abschnitt 4.4.2) ausgeführt, legten sie damit auch die von ihnen geplante Vorgehensweise offen oder ermöglichten es den Gesprächsteilnehmern zumindest, das künftige Verhalten der Mitbewerber im Hinblick auf ihre noch festzusetzenden Listenpreise abzuschätzen und/oder die Ungewissheit in diesem Zusammenhang zu verringern.
- (270) Aus dem in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalt geht hervor, dass bilaterale Vorab-Preismitteilungen ein kontinuierliches Kommunikationsmuster darstellten. Die Kommission muss die Argumente der Parteien, die Vorab-Preismitteilungen wären sporadisch oder unregelmäßig gewesen, angesichts ihrer Feststellungen (vgl. insbesondere Abschnitt 4.2.3) zurückweisen. Trotzdem bemerkt die Kommission, dass es – wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgehalten – zur Beurteilung des Vorliegens einer Zuwiderhandlung nicht ausschlaggebend ist, dass derartige Kontakte möglicherweise nicht systematisch oder regelmäßig stattfanden. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass jede einzelne derartige Kommunikation einem wettbewerbswidrigen Zweck diene. Zudem waren die Parteien in der Lage, das gängige Kommunikationsmuster ihren Bedürfnissen entsprechend zu nutzen.
- (271) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die in Abschnitt 4 beschriebenen Vorab-Preismitteilungen, die zwischen Dole und Chiquita sowie zwischen Dole und Weichert erfolgten, sich auf das Verhalten bei der Preisfestsetzung auswirkten und die Festsetzung von Preisen betraf. Nach Auffassung der Kommission wurde nachgewiesen, dass der Zweck dieser abgestimmten Verhaltensweisen in der Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag bestand.
- (272) Außerdem hält die Kommission fest, dass die Kontakte vor dem Hintergrund eines bestehenden Systems zum bilateralen Austausch von Mengeninformationen

stattfanden (vgl. Randnummer (136)). Obwohl die über das erwähnte System übermittelten Angaben möglicherweise auch anderen Quellen hätten entnommen werden können, richteten die Parteien unmittelbar untereinander einen Mechanismus zur Weitergabe von Informationen über ihre wöchentlichen Bananenlieferungen ein. So waren den Parteien bei ihren Vorab-Preismitteilungen die vom Gesprächspartner in der kommenden Woche erwarteten Bananenlieferungen normalerweise bekannt. Dies zeigt, dass für die Teilnehmer der Vorab-Preismitteilungen eine verringerte Ungewissheit in Bezug auf die Angebotssituation ihrer Mitbewerber bestand. Angesichts der von den Parteien in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten Argumente gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das Beweismaterial, das der Kommission vorliegt, keine Rückschlüsse darauf zulässt, dass der Austausch von Mengeninformatoren einem wettbewerbswidrigen Zweck diene oder einen Bestandteil der Zuwiderhandlung bildete. Die Kommission hält jedoch fest, dass in der Region Nordeuropa in der Bananenbranche ein verringerter Grad an Ungewissheit herrschte. Darüber hinaus trugen auch die Einfuhrbestimmungen zu einer gewissen Transparenz bei, wenngleich auf eine andere Art (vgl. Abschnitt 2.3.3). Die Kommission hält es unter diesen Umständen für umso wichtiger, die verbleibende Ungewissheit hinsichtlich der künftigen Preisentscheidungen der Mitbewerber zu wahren.<sup>312</sup> Aus diesem Grund ist ein solcher Austausch von Mengenangaben (wie auch der Austausch von Listenpreisen nach deren Festsetzung) – entgegen den Hinweisen bestimmter Parteien in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – nicht dazu geeignet, die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung zu rechtfertigen.

*Verfolgung: Austausch von Listenpreisinformationen*

- (273) Angesichts der von den Parteien in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten Argumente gelangt die Kommission nicht zu dem Schluss, dass der Austausch von Listenpreisen zwischen den Parteien nach der Festsetzung dieser Preise an sich eine getrennte Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 darstellt. Unter Berücksichtigung des in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalts vertritt die Kommission vielmehr die Auffassung, dass es die Vorkehrungen zum Austausch von Listenpreisen in dem Zeitraum, in dem sich die Parteien an Vorab-Preismitteilungen beteiligten, den Parteien ermöglichten, die Listenpreisentscheidungen der einzelnen Parteien auf der Grundlage von Vorab-Preismitteilungen, die zuvor zwischen den Parteien stattfanden, zu kontrollieren. In dem das Zementkartell betreffenden Urteil stellt das Gericht erster Instanz fest, dass der Umstand, dass der Informationsaustausch begann, bevor die Vereinbarung geschlossen wurde, in seiner Art keineswegs die Feststellung entkräftet, dass der Austausch zur Vereinfachung der Umsetzung der Vereinbarung nach deren Abschluss diene.<sup>313</sup> Insbesondere versetzte der Austausch von Listenpreisen die Parteien in die Lage, unmittelbar untereinander die von den anderen Teilnehmern festgesetzten Listenpreise zu verifizieren und sorgte für eine weitere Verstärkung der aus den Vorab-Preismitteilungen resultierenden Zusammenarbeit. Diese Schlussfolgerung gilt für den Austausch von Listenpreisen zwischen Dole und Chiquita sowie zwischen Dole und Weichert.

<sup>312</sup> Vgl. z. B. verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cementeries CBR u.a./Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 1087, 1088 und 1856.

<sup>313</sup> Vgl. z. B. verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cementeries CBR u.a./Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 4144.

- (274) Wie in Abschnitt 4 beschrieben, tauschten die Parteien nach der Festsetzung ihrer Listenpreise bilateral Informationen über diese aus. Die Kommission ist der Auffassung, dass es für diesen Informationsaustausch ein etabliertes Muster gab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen über Listenpreise auch aus anderen Quellen hätten bezogen werden können, dass dieser Informationsaustausch möglicherweise nicht heimlich erfolgt ist und nicht auf die Parteien beschränkt war. Es ist auch möglich, dass die Parteien die Listenpreise ihrer Mitbewerber zuvor schon von ihren Abnehmern erfuhren. Nichtsdestotrotz stellt dieser Informationsaustausch nach Einschätzung der Kommission einen Mechanismus dar, den die Parteien zum Austausch von Listenpreisen nutzen konnten und auch nutzten, selbst wenn alle genannten Umstände zuträfen (siehe Randnummer (276)). Dieser Mechanismus erlaubte den Parteien die Überwachung der am Donnerstagmorgen getroffenen Preisentscheidungen der Mitbewerber, mit denen Vorab-Preismitteilungen ausgetauscht worden waren, und stärkte die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen. Die Tatsache, dass die Dokumente in der Akte es nahelegen, dass die Parteien möglicherweise diese Praktiken bereits vor und nach dem relevanten Zeitraum der Zuwiderhandlung etabliert hatten, ändert nichts an den Schlussfolgerungen der Kommission.
- (275) Der Kommission ist bekannt, dass insbesondere ab Ende 2002 manche Parteien ihre donnerstagmorgens festgesetzten Listenpreise später revidierten. Wie die Kommission in Randnummer (123) ff. erläutert hat, ändern diese nachträglichen Korrekturen der Listenpreise nichts an den Feststellungen der Kommission (vgl. Abschnitt 4.4.2.1).
- (276) Der Austausch von Listenpreisen erlaubte den Parteien eine Verfolgung der Preisentscheidungen, selbst wenn sie diese Informationen auch von Abnehmern oder aus anderen privaten oder öffentlichen Quellen erfahren hätten können. Erstens: Auch wenn eine Partei ihren Listenpreis zuerst ihren Abnehmern mitteilt, bedeutet das nicht, dass diese Listenpreise zum Zeitpunkt des Informationsaustauschs objektive Marktdaten darstellten, die frei zugänglich waren.<sup>314</sup> Außerdem würde notwendigerweise einige Zeit verstreichen, bis eine derartige Information in den unterschiedlichen öffentlichen oder privaten Quellen, die Listenpreise veröffentlichen, aufscheint. Doch selbst wenn die Informationen zum Zeitpunkt des Austauschs mit dem Mitbewerber frei zugänglich waren, dient der direkte Kontakt mit dem Mitbewerber trotzdem Kontrollzwecken. Insbesondere wird es dadurch bei Bedarf möglich, gegenüber dem Mitbewerber und/oder intern sofort auf den Listenpreis des Mitbewerbers zu reagieren. Zweitens: Durch den unmittelbaren Austausch erhielten die Parteien diese Informationen einfacher, schneller und direkter als über den Markt möglich.<sup>315</sup> Wenn erforderlich, konnten sich die Parteien auf das etablierte Kommunikationsmuster verlassen, beispielsweise wenn die Informationen nicht zu ihnen gelangten oder wenn sie diese überprüfen wollten. Drittens: Die systematische Beteiligung der Unternehmen an bilateralen Kontakten erlaubte ihnen die Schaffung eines Klimas gegenseitiger Gewissheit.<sup>316</sup> Der Informationsaustausch sorgte für eine weitere Verstärkung der aus den Vorab-Preismitteilungen der Parteien resultierenden Zusammenarbeit. Und schließlich ermöglichte es ein derartiger Mechanismus den Teilnehmern, Abweichungen zu erörtern und setzte die Parteien bei einem

---

<sup>314</sup> Vgl. z. B. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 60.

<sup>315</sup> A. a. O.

<sup>316</sup> A. a. O.

unerwarteten Verhalten im Anschluss an die Vorab-Preismitteilungen den Reaktionen der Mitbewerber aus.

- (277) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass der Austausch von Listenpreisen als Kontrollmechanismus für Vorab-Preismitteilungen diene, selbst wenn die zwischen den Parteien ausgetauschten Listenpreisinformationen als solche für die Parteien im Vergleich zu den am Markt verfügbaren nur von begrenztem Wert waren. Die Kommission bemerkt, dass dessen Vorhandensein oder Fehlen, selbst wenn dieser Austausch von Listenpreisen die Vorab-Preismitteilungen ergänzte, nichts an den Feststellungen der Kommission hinsichtlich des wettbewerbswidrigen Zwecks der Vorab-Preismitteilungen ändert.

#### *Argumente der Parteien im Zusammenhang mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund*

- (278) Dole und Weichert bringen vor, die Kommission habe verabsäumt, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten Vereinbarungen vor ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund zu analysieren. Die Parteien behaupten, Absprachen seien nicht die einzige mögliche Erklärung und die Kommission habe Merkmale des Marktes und die im maßgeblichen Zeitraum anwendbaren Einfuhrbestimmungen nicht berücksichtigt. Während auf diverse spezifische Argumente in anderen Teilen der vorliegenden Entscheidung eingegangen wird, behandelt die Kommission in diesem Abschnitt verschiedene allgemeine Argumente der Parteien im Zusammenhang mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund. Die Argumente lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: (i) aufgrund der Einfuhrbestimmungen für Bananen hatten die Importeure keine echte Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des Angebots und der festzusetzenden Preise; (ii) das Angebot des fraglichen Produkts ist starr und das Produkt ist verderblich (Argumente betreffend die Starrheit des Marktes); (iii) der Bananenmarkt ist weder oligopolistisch noch hoch konzentriert; (iv) auf dem Bananenmarkt herrscht ein hoher Wettbewerbsdruck; (v) es gab eine erhebliche Nachfragemacht, insbesondere eines Kunden (Aldi); (vi) der Charakter von Listenpreisen schließt abgestimmte Verhaltensweisen oder wettbewerbswidrige Vereinbarungen aus bzw. macht sie unwahrscheinlich. Diese Argumente werden nur als Teil des rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrunds gewürdigt. Ihre Behandlung durch die Kommission in den nachstehenden Passagen (oder an anderen Stellen dieser Entscheidung, u.a. in Abschnitt 4.4.2) kann nicht dahingehend gedeutet werden, dass sie notwendigerweise für die dieser Entscheidung zugrunde liegende rechtliche Würdigung von Belang seien.
- (279) Die Kommission weist die Argumente der Parteien, dass die Parteien aufgrund der gemeinsamen Organisation des Bananenmarkts (insbesondere der Einfuhrkontingente) keine echte Möglichkeiten hatten, die angebotenen Mengen und die Preise zu bestimmen, und dass die Starrheit der Bananenbranche Kartellabsprachen unmöglich oder unwahrscheinlich machte, zurück. In der Sachverhaltsdarstellung (vgl. Abschnitt 4.4.2) wurde nachgewiesen, dass dies nicht der Fall war. Abgesehen davon behauptet Dole mit Bezug auf sich in einem anderen Zusammenhang, die Parteien hätten in heftigem Wettbewerb miteinander gestanden, auch im Hinblick auf die Preise.<sup>317</sup> Tatsächlich scheint dieses Argument in Widerspruch zu jenen von Dole zu

---

<sup>317</sup> Dole führt beispielsweise aus, dass „sogar Unterlagen in der Kommissionsakte zeigen, dass Dole und die übrigen Bananen-Importeure auf jede nur erdenkliche Weise miteinander in Wettbewerb gestanden hätten: gegenüber dem Einzelhandel, um breiteren Zugang zum EU-Markt, und um das Markenimage

stehen, der Markt sei so starr gewesen, dass die Parteien nicht in der Lage gewesen seien, das Angebot oder die Preise zu bestimmen. Die gleichen Erwägungen gelten im Hinblick auf die Argumente der Parteien zur Rigidität der Liefervereinbarungen und der Verderblichkeit des Produkts. Der Umsatz hing in der Tat von den Produktions-, Transport- und Vertriebsentscheidungen der Parteien oder ihrer Lieferanten ab (siehe Randnummer (135)). Überdies unterschieden sich die von den Adressaten dieser Entscheidung über die nordeuropäischen Häfen eingeführten wöchentlichen Mengen von Woche zu Woche (siehe Abschnitt 4.4.2.2, u.a. Randnummer (136)). Ohnedies wird in der vorliegenden Entscheidung keine Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einer Beschränkung des Angebots festgestellt.

- (280) In Bezug auf das Argument, der Markt sei weder oligopolistisch noch hoch konzentriert, hält die Kommission fest, dass in diesem Fall die Marktstruktur zur Feststellung einer Zuwiderhandlung unerheblich ist. Wie das Gericht erster Instanz im Urteil *Tate & Lyle* feststellt, ist bei einem Preiskartell die Bedeutung der Marktstruktur im Umfeld der Zuwiderhandlung anders zu bewerten als in Fällen von Marktaufteilung.<sup>318</sup> Wie das Gericht erster Instanz dabei ausführte, hat der Gerichtshof im Urteil *Suiker Unie* entschieden, dass der rechtliche und wirtschaftliche Kontext des Zuckermarkts eine weniger strenge Beurteilung potenziell wettbewerbsfeindlicher Praktiken rechtfertigen könne. Der Gerichtshof hat jedoch in dem Urteil selbst hervorgehoben, dass im Fall von Preisabsprachen möglicherweise eine andere Beurteilung angebracht sei.<sup>319</sup> Deswegen stellte das Gericht im Urteil *Tate & Lyle* fest, dass die Kommission zu Recht von den Erwägungen des Urteils *Suiker Unie* abgewichen sei und auch mit der Nichtberücksichtigung der Marktstruktur keinen Fehler begangen habe.<sup>320</sup> Die Kommission hält jedenfalls fest, dass auf die Parteien ein erheblicher Marktanteil entfiel und dass es sich bei ihnen um die Lieferanten der drei führenden Bananenmarken handelte.
- (281) Hinsichtlich des Arguments, auf dem Bananenmarkt herrsche ein hoher Wettbewerbsdruck, stellt die Kommission fest, dass Artikel 81 EG-Vertrag eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes verbietet. Die Parteien können ihre Teilnahme an Kartellabsprachen daher nicht durch die Behauptung rechtfertigen, am Markt herrsche Wettbewerb. Auch das Argument, die Parteien hätten untereinander in heftigem Wettbewerb gestanden, rechtfertigt die in der vorliegenden Entscheidung nachgewiesene abgestimmte Verhaltensweise nicht. Um eine bezweckte Zuwiderhandlung darzustellen, ist es nicht erforderlich, dass die Vereinbarungen einen Wettbewerb zwischen den Parteien ausschließen. Es genügt, ein wettbewerbswidriges Ziel der Kommunikation zwischen den Parteien nachzuweisen.
- (282) Die Kommission hält außerdem fest, dass es – sobald dieses wettbewerbswidrige Ziel der Vereinbarungen belegt ist – unerheblich ist, ob die fragliche Branche, wie

---

*beim Verbraucher*“ (S. 5 der Erwiderung der Beschwerdepunkte. [Englischer Originalwortlaut: [...]]). Laut Dole „haben sich die Importeure nie auf irgendetwas verständigt, und statt dessen heftig über den Preis miteinander konkurriert“ (ebenda, S. 181. [Englischer Originalwortlaut: [...]])

<sup>318</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnrn. 113.

<sup>319</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnrn. 113, siehe auch verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie u. a. gegen Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnr. 621.

<sup>320</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnrn. 113 bis 114.

bestimmte Adressaten behaupten, einer erheblichen „Nachfragemacht“ unterlag. Auch das Vorhandensein einer Nachfragemacht könnte die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung nicht rechtfertigen.

- (283) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Weichert geltend, der Charakter der Listenpreise am Markt im maßgeblichen Zeitraum habe es unmöglich gemacht, die tatsächlichen Preise durch die Koordinierung der Listenpreise zu fixieren. Weichert erklärt, die Listenpreise hätten für den Markt keine Bedeutung gehabt und behauptet, die Kommission habe dies in ihren Eingaben beim WTO-Panel für Streitbeilegung anerkannt. Dole und Del Monte argumentieren auch, die Listenpreise seien von keiner oder nur geringer Bedeutung für die Marktpreise gewesen.
- (284) Die Kommission stellt fest, dass die vorliegende Entscheidung keine unmittelbare Absprache der tatsächlichen Preise unterstellt. Die Kommission hält fest, dass aus der Rechtssprechung hervorgeht, dass auch die Absprache von Preisankündigungen aufgrund ihres Zwecks eine Zuwiderhandlung darstellen kann. In der Rechtssache *Bolloré* stellte das Gericht fest: *„Schon daraus, dass die Unternehmen die vereinbarten Preiserhöhungen tatsächlich ankündigten und dass die angekündigten Preise als Grundlage für die Bestimmung der individuellen tatsächlichen Transaktionspreise dienen, lässt sich aber ableiten, dass die Preisabsprache eine schwere Wettbewerbsbeschränkung sowohl bezweckte als auch bewirkte.“*<sup>321</sup> Nach ständiger Rechtssprechung kann die Abstimmung von Preiszielen, Zielpreisen, Listenpreisen und anderen Arten angekündigter Preise eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 darstellen.<sup>322</sup> Das Gericht stellte im Urteil *Hoechst* fest: *„Die Festsetzung eines Preises, sei es auch nur eines Richtpreises, beeinträchtigt den Wettbewerb dadurch, dass sie sämtlichen Kartellteilnehmern die Möglichkeit gibt, mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen werden. Ganz allgemein bedeuten solche Kartelle einen unmittelbaren Eingriff in die wesentlichen Wettbewerbsparameter auf dem betreffenden Markt. Durch die Äußerung eines gemeinsamen Willens, ein bestimmtes Preisniveau bei ihren Erzeugnissen anzuwenden, bestimmen die Hersteller nämlich nicht mehr autonom, welche Marktpolitik sie verfolgen wollen, und verstoßen so gegen den Grundgedanken der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags (Urteil des Gerichts vom 29. November 2005, Heubach/Kommission, T-64/02, Slg. 2005, II-5137, Randnr. 81)“*<sup>323</sup>. Die Feststellungen der Kommission hinsichtlich der „Bedeutung“ oder „Relevanz“ von Listenpreisen im Zusammenhang mit der vorliegenden Entscheidung sind in Abschnitt 4.4.2.1 ausgeführt. Die Kommission ist der Auffassung, dass Listenpreise zumindest als Signale für den Markt, Trends für und/oder Hinweise auf die geplante Entwicklung der Bananenpreise dienen. Zudem bemerkt die Kommission in Bezug auf Doles Argumente, dass Dole andererseits einräumt, dass die von den Importeuren bekannt gegebenen Listenpreise Anhaltspunkte für die Absichten oder Bestrebungen der Importeure hinsichtlich der Preistrends für die Folgewoche bildeten. Dies scheint nicht vereinbar mit Doles Argument, dass Listenpreise nicht oder wenig relevant

<sup>321</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-109/02 usw. *Bolloré u. a. gegen Kommission*, Slg. 2007, S. II-947, Randnrn. 450 bis 453.

<sup>322</sup> Vgl. z. B. Rechtssache T-64/02, *Dr. Hans Heubach GmbH & Co. KG gegen Kommission*, Slg. 2005, S. II-5137, Randnr. 111, Rechtssache T-224/00 *Archer Daniels Midland Company u. a. gegen Kommission*, Slg. 2003, S. II-2597, Randnr. 271. Vgl. auch Rechtssache 8/72, *Vereeniging van Cementhandelaren gegen Kommission*, Slg. 1972, S. 977, Randnr. 21.

<sup>323</sup> Rs. T-410/03, *Hoechst gegen Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 349.

waren. Die Kommission ist der Auffassung, dass ihre Feststellungen die Schlussfolgerung untermauern, dass der Listenpreis ein ausreichendes Vehikel für die in der vorliegenden Entscheidung ermittelte abgestimmte Verhaltensweise darstellt und dass diese abgestimmte Verhaltensweise einem wettbewerbswidrigen Zweck diene. Die angeführten Argumente der Parteien sind daher zurückzuweisen.

- (285) Die Kommission weist das Argument bestimmter Adressaten zurück, dass die Eingaben der Kommission beim WTO-Panel für Streitbeilegung bzw. die entsprechenden Schlussfolgerungen den Feststellungen der Kommission im vorliegenden Fall widersprüchen.<sup>324</sup> Das WTO-Verfahren betraf die Festsetzung eines Zolls für Bananeneinfuhren in die Gemeinschaft und behandelte neben anderen Dingen die Frage, welche Preisangaben für eine solche Festlegung herangezogen werden sollten. Der Gegenstand des Verfahrens unterscheidet sich jedoch von dem dieser Entscheidung. Überdies nimmt die Kommission nicht an, dass die tatsächlichen Preise in ihrer Höhe den Listenpreisen entsprachen, welche den Gegenstand der Absprachen bildeten (siehe Abschnitt 4.4.2.1).
- (286) Unter Berücksichtigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrunds, der in den Antworten der Adressaten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltenen Argumente sowie der der Kommission vorliegenden Informationen ist abschließend festzustellen, dass die abgestimmte Verhaltensweise eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellt.

#### *Argumente im Zusammenhang mit dem von der abgestimmten Verhaltensweise betroffenen Produkt*

- (287) Verschiedene Adressaten (Dole, Del Monte, Weichert) bringen vor, bei dem von den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargestellten Aktivitäten betroffenen Produkt handle es sich nur um grüne und/oder Markenbananen und/oder Einfuhren aus Lateinamerika. Bestimmte Adressaten ziehen die Feststellungen der Kommission hinsichtlich des „Produktumfangs“ der abgestimmten Verhaltensweise in Zweifel oder argumentieren, die Kommission habe den „Produktmarkt“ nicht ordnungsgemäß definiert. Die Kommission bemerkt, dass sie bei der Durchführung von Kartellermittlungen nicht zur Definition des Marktes verpflichtet ist. Die vom Kartellverhalten betroffene Ware definiert den Umfang der Zuwiderhandlung. Zwar wurden die Listenpreise für die unterschiedlichen Marken der Parteien festgesetzt, es existierte jedoch eine Beziehung zwischen den Preisen für diese Marken, andere „Drittmarken“ und markenlose Bananen. Tatsächlich behaupten sowohl Dole als auch Weichert, dass auch der von Aldi (für markenlose Bananen) bezahlte Preis zur Festsetzung der tatsächlichen Preise für Markenbananen wichtig war. Zudem bestimmen die Listenpreise für grüne Bananen die Listenpreise für gelbe Bananen (vgl. Abschnitt 4.4.2.1), und in der Akte findet sich kein Hinweis auf herkunftsbedingte Unterschiede. Bei der von der Zuwiderhandlung betroffenen Ware

---

<sup>324</sup> Mandat des Schiedsgerichts war es – laut fünftem Spiegelstrich des Anhangs der Ausnahmeregelung von Doha (WTO-Ministerkonferenz, Beschluss vom 14. November 2001, WT/MIN(01)/15) – *„unter Berücksichtigung [aller EG-WTO-Marktzugangsverpflichtungen bezüglich Bananen zu entscheiden, ob die geplante erneute Bindung des Gemeinschaftszolls für Bananen] dazu führen würde, dass zumindest der völlige Marktzugang für MFN-Bananenlieferanten aufrechterhalten würde“* (vgl. z. B. auch Ziffer 19 des Schiedsspruchs vom 1. August 2005 hinsichtlich der Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens infolge der Entscheidung vom 14. November 2001 (WT/L/616) im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens im Zusammenhang mit dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen).



handelt es sich folglich um Bananen (Frischobst), da die festgestellte abgestimmte Verhaltensweise Preisabsprachen für frische Bananen betraf (vgl. Abschnitt 2.1; vgl. auch Abschnitte 2.3 und 4.4.2).

#### *Argumente im Zusammenhang mit dem Zweck der Vereinbarungen*

- (288) Dole und Weichert machen geltend, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass der Zweck der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten Vereinbarungen die Festsetzung von Preisen war. Zudem bringen die Parteien sowie Del Monte vor, das Verhalten habe schon aufgrund seines Charakters keine Festsetzung von Preisen darstellen können. Dole behauptet, keiner Festsetzung von Preisen zugestimmt zu haben. Zudem liegen Dole zufolge keine Nachweise dafür vor, dass die Parteien ihr einseitiges Eigeninteresse aufgaben. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Weichert darüber hinaus, dass seine Kommunikation mit Mitbewerbern keine Gespräche beinhaltet habe, die der Herstellung eines Einvernehmens über die Festsetzung oder die Entwicklung der Listenpreise dienten oder diese förderten.
- (289) Generell bemerkt die Kommission, dass sie in der vorliegenden Entscheidung keine Vereinbarung zur Festsetzung von Preisen feststellt (vgl. Abschnitt 5.2.2). Die Kommission stellt eine abgestimmte Verhaltensweise fest, die die Festsetzung von Preisen betrifft.
- (290) Einige dieser Argumente werfen die Frage auf, ob die Vorab-Preismitteilungen einem wettbewerbswidrigen Zweck dienten. Dole, Weichert und Del Monte argumentieren in Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte überdies, dass es nicht oder kaum glaubhaft sei, eine Festsetzung von Preisen (oder einen anderen wettbewerbswidrigen Zweck) hinter der von der Kommission angenommenen abgestimmten Verhaltensweise zu vermuten. Die genannten Unternehmen stützen diese These mit mehreren wirtschaftlichen, rechtlichen und auf den Zusammenhang abzielenden Argumenten, u.a. mit den Rahmenregeln, der Verderblichkeit des Produkts, den Besonderheiten des Bananensektors, der hohen Transparenz und der Wettbewerbsfähigkeit. Laut Weichert kann eine Absprache mit dem Ziel einer selektiven regionalen Preiserhöhung nur funktionieren, wenn die betreffende Region einen separaten relevanten räumlichen Markt bildet; dies habe die Kommission in Bezug auf die Region Nordeuropa nicht nachgewiesen. Del Monte bezeichnet es als „höchst unwahrscheinlich“, dass ein abgestimmtes Verhalten tatsächlich zu erhöhten Preisunterschieden zwischen Nordeuropa und anderen Gebieten der Gemeinschaft führen könne. Zudem müssten die beteiligten Importeure laut Weichert im hypothetischen Falle einer Absprache untereinander mit dem Ziel, in einem bestimmten Gebiet höhere Preise zu erwirken, zusätzliche Mengen in anderen Gebieten der Gemeinschaft verkaufen, um die in Bezug auf das „Kartellgebiet“ selbst auferlegten Mengenbeschränkungen auszugleichen, was in den übrigen Gebieten zu einem Preisverfall mit entsprechendem Gewinnrückgang für die Importeure führen würde, was den Anreiz zu einer solchen Absprache für die Importeure verringern würde. Laut Weichert sind die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten für die großen Importeure kaum zu kontrollieren; außerdem seien sie nicht in allen europäischen Ländern gleichmäßig präsent und seien aus diesen Gründen nicht in der Lage, das Angebot in bestimmten Mitgliedstaaten künstlich einzuschränken. Del Monte bezeichnet eine Theorie, nach der eine Verhaltensabstimmung tatsächlich zu „verstärkter Preisdiskriminierung“ zwischen Nordeuropa und anderen Gebieten der

Gemeinschaft führen könnte, als „hochgradig unwahrscheinlich“.<sup>325</sup> Überdies impliziere ein gemeinschaftsweites Quorum laut Del Monte, dass Sanktionen gegen einen ausscherehenden Importeur „weniger wirksam sein werden“. Dole behauptet, dass Preise über dem Wettbewerbsniveau nicht durchgesetzt oder aufrechterhalten werden könnten. Dole und Del Monte zufolge würde jeder Versuch, „Aldi hereinzulegen“, langfristig zum Scheitern verurteilt bzw. die Importeure nicht in der Lage sein, den Preis von Aldi zu manipulieren. Laut Del Monte „... [...] gibt es keinen offensichtlichen, wirtschaftlich kohärenten Mechanismus, durch den eine solche Strategie [ein gemeinsames „Signal“ an den Markt, um den Aldi-Preis zu beeinflussen] Aussichten hätte, dauerhaft und systematisch höhere Preise bei Aldi zu bewirken [...]“<sup>326</sup>. Weichert führt aus, dass Händler ein großes Interesse daran hatten, Aldi attraktive Angebote zu unterbreiten, wenn sie ins Geschäft kommen wollten. Dole, Del Monte und Weichert führen aus, dass angesichts des Regulierungsrahmens und der Transparenz des Marktes von den Wettbewerbern verursachte zusätzliche Transparenz weder zu höheren Preisen noch zu irgendwelchen Auswirkungen bei den Mengen führen könnte. Laut Weichert schaffte die gemeinsame Marktordnung für Bananen starke Anreize, auf eine Verhaltensabstimmung mit dem Ziel der Produktionseinschränkung und Preisanhebung zu verzichten. Überdies führen Dole und Del Monte an, dass es keine Sanktionsmechanismen und/oder Mechanismen zur Gewährleistung korrekter Informationen (und ihrer Nutzung) zwischen den Wettbewerbern gegeben habe und auch nicht hätte geben können. Mit diesen Ausführungen wollen die Adressaten dieser Entscheidung belegen, dass ein wettbewerbswidriger Zweck (Festsetzung von Preisen) ihres Informationsaustauschs nicht plausibel erscheint und/oder für die Wettbewerber keinerlei Anreize zu einer Verhaltensabstimmung bestanden.

- (291) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Kontakte, anlässlich welcher vor der Festsetzung der Listenpreise Faktoren für die Preisfestsetzung und Preistrends und/oder voraussichtliche Listenpreise mit Mitbewerbern erörtert oder ihnen gegenüber preisgegeben wurden, dem Zweck dienten, die Ungewissheit in Bezug auf die künftigen Preisstrategien der Mitbewerber, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Listenpreise, zu beseitigen. Gemäß dem in den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags verankerten Grundgedanken muss jeder Unternehmer selbständig seine Politik auf dem Gemeinsamen Markt bestimmen.<sup>327</sup>
- (292) Im Zusammenhang mit den Argumenten, derartige Aktivitäten könnten keiner Preisabfestsetzung gleichkommen, hält die Kommission fest, dass der Rechtssprechung zufolge ein Verhalten, bei dem ein Unternehmen seine Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild setzt, das es an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht, auf Preisabsprachen hinausläuft.<sup>328</sup> Die Kommission stellt fest, dass Wettbewerber ihr Verhalten untereinander in einer Weise abgestimmt haben,

<sup>325</sup> Del Monte verweist auf „Marktfakten“ aus der Zeit nach dem 1. Januar 2003, d.h. nach dem Ende der in dieser Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung. Siehe S. 13 ff in Anhang 1 der Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Bericht „Economic Assessment of an exchange of information on the Northern European supply of bananas“).

<sup>326</sup> S. 21 in Anhang 1 der Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Bericht „Economic Assessment of an exchange of information on the Northern European supply of bananas“). [Englischer Originalwortlaut: [...]].

<sup>327</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie u. a. gegen Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnr. 173.

<sup>328</sup> Vgl. z. B. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, insbesondere Randnr. 103.

die eine Festsetzung der Preise betrifft. Der entsprechende Sachverhalt wird in Abschnitt 4 dieser Entscheidung dargestellt. Bei der Beurteilung dieses Sachverhalts hat die Kommission den rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang berücksichtigt (siehe u.a. Ziff. (278) ff., Abschnitt 4.4.2). Um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung festzustellen, muss jedoch nicht der Nachweis erbracht werden, dass das Kartell funktionierte oder gut organisiert war, oder dass ein Sanktionsmechanismus bestand. Deswegen muss die Kommission die Einwände der Beteiligten in Bezug auf die Ineffizienz oder mangelnde Plausibilität einer Verhaltensabstimmung zurückweisen. Ebenso wenig ist es für die Feststellung einer Preisfestsetzung betreffenden Abmachung nicht erforderlich, eine Einschränkung des Angebots durch die Beteiligten nachzuweisen. Ebenso wenig kann die Kommission das Vorbringen akzeptieren, dass die Unternehmen bei der Festlegung ihrer wöchentlichen Mengen und Preise nicht frei gewesen seien (siehe auch Randnummer (279) und Abschnitt 4.4.2). Darüber hinaus zeigen die tatsächlichen Umstände, dass Bananimporteure in der Lage waren, die Menge an Bananen anzupassen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in verschiedenen Wochen und an verschiedene Kunden verkauft wurde (vgl. Abschnitt 4.4.2.2.). Zugleich legen Dokumente in der Akte den Schluss nahe, dass die Parteien verschiedene Preise für verschiedene Mitgliedstaaten erwogen (vgl. Randnummer (104)). Die Kommission kommt daher in Beantwortung der Argumente der Parteien zu dem Schluss, dass keine Gründe vorliegen, unter den Umständen des vorliegenden Falls den wettbewerbswidrigen Zweck der Vorab-Preiskontakte und die zugrundeliegende Vermutung, dass den Verbrauchern Schaden zugefügt wurde, in Frage zu stellen

- (293) Die Kommission bemerkt zudem, dass nicht nachgewiesen werden muss, dass die Parteien ihr einseitiges Eigeninteresse aufgaben. Der ständigen Rechtssprechung zufolge können Abmachungen ihrem Zweck nach wettbewerbsbeschränkend sein, auch wenn die Beteiligten andere Motive hegten oder eigene Interessen verfolgten, und ein Unternehmen, das trotz der Absprache mit seinen Konkurrenten eine mehr oder weniger unabhängige Marktpolitik verfolgt, versucht möglicherweise nur, das Kartell zu seinem Vorteil auszunutzen.<sup>329</sup> Aus diesem Grund gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es nichts an den Feststellungen der Kommission ändert, selbst wenn die Parteien ihr einseitiges Eigeninteresse nicht aufgaben.
- (294) Darüber hinaus behauptet Weichert, dass die einzelnen Kontakte keiner Zuwiderhandlung gleichgekommen seien. Die Kommission könne daher nicht den Schluss ziehen, dass die einzelnen Kontakte gemeinsam betrachtet auf eine Festsetzung der Preise hinausliefen. Weichert argumentiert außerdem, die Gesamtheit der angenommenen Kontakte werde nicht durch einen ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten „einzigem Zweck“, nämlich Preise festzusetzen, geeint. Die Kommission weist dieses Vorbringen zurück. Erstens ist die Kommission der Auffassung, dass die Vorab-Preismitteilungen, an denen sich Weichert beteiligte, einen Teil einer Zuwiderhandlung bildeten und Weichert für diesen Teil zur Verantwortung zu ziehen ist. Die vorliegende Entscheidung enthält eine entsprechende Begründung. Zweitens ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Kommunikation Weicherts mit Dole einem einzigen Zweck diene. Darüber hinaus

---

<sup>329</sup> Rechtssache T-308/94, *Cascades gegen Kommission*, Slg. 1998, S. II-925, Randnummer 230, Rs. T-59/02, *Archer Daniels Midland Co gegen Kommission*, Slg. 2006, S. II-3627, Randnummer 189. Siehe auch Verb. Rs. 96/82 usw., *IAZ u.a. gegen Kommission*, Slg. 1983, S. 3369, Randnummer 25.

hatten alle Kommunikationen (Dole mit Chiquita und Dole mit Weichert) einen einzigen Zweck (vgl. Abschnitt 5.2.3.2).

- (295) Bestimmte Adressaten argumentieren, die Kommunikation mit den Mitbewerbern sei sporadisch, unregelmäßig oder nicht systematisch erfolgt und laufe daher nicht auf eine Festsetzung der Preise hinaus. Die Kommission weist dieses Argument zurück. Die Feststellungen der Kommission hinsichtlich der Häufigkeit der Vorab-Preismitteilungen sind in der Sachverhaltsdarstellung (vgl. Abschnitt 4) ausgeführt und untermauern die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Vorab-Preismitteilungen ein Kommunikationsmuster bildeten. Zudem ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es nichts an der von der Kommission festgestellten Zuwiderhandlung ändern würde, auch wenn die Kommunikation nicht systematisch oder regelmäßig erfolgt wäre (vgl. Randnummer (270)).
- (296) Dole weist in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte darauf hin, dass es in den unterstellten Kontakten darum ginge, ob die Preise steigen oder fallen würden, während das Ziel von Absprachen doch in der Anhebung, nicht in der Senkung, von Preisen liege. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Wettbewerber dürfen die Ungewissheit in Bezug auf die künftigen Preisstrategien der Konkurrenten nicht im Voraus durch Kontakte untereinander beseitigen. Diese Unabhängigkeitsanforderung betrifft die Strategien der Mitbewerber zur Preisfestsetzung insgesamt. Artikel 81 EG-Vertrag verbietet ausdrücklich „die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise“ und nicht nur Preiserhöhungen. Zweck des Artikels 85 Absatz 1, insbesondere Buchstabe a, ist es nämlich, den Unternehmen eine Verfälschung der normalen Preisbildung auf dem Markt zu untersagen.<sup>330</sup> Dazu zählen auch Absprachen darüber, ob die Preise in einer bestimmten Woche gesenkt werden oder nicht. Auch wenn ein Kartell existiert, müssen die Preise deshalb nicht immer steigen. Dies gilt umso mehr in einer Branche, in der die Listenpreise wöchentlich festgesetzt werden. Durch ein Kartell könnten Preissenkungen überdies beispielsweise vermieden oder verzögert werden.
- (297) Des Weiteren behauptet Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, seine Kommunikation mit Chiquita habe nicht dem Zweck der Preiserhöhung gedient. Dole zufolge hat es sich laut [...] (Dole) bei den Gesprächen nur um einen „Anruf zur Marktbeurteilung“ gehandelt. Dole sei nur bestrebt gewesen, seinen Listenpreis auf einem Niveau festzusetzen, das eine Räumung des Marktes zuließe. Wie die Kommission in den Randnummern (296), (303) und an anderer Stelle in der vorliegenden Entscheidung feststellt, ist es Wettbewerbern verboten, durch Kontakte untereinander Unsicherheiten in Bezug auf ihre künftigen Preisstrategien auszuräumen. Es ist ausreichend, wenn die Kommission diesen Zweck nachweist. Außerdem bemerkt die Kommission, dass in der vorliegenden Entscheidung nicht angenommen wird, Dole und Chiquita hätten Preiserhöhungen vereinbart. Aus diesem Grund wird das oben erwähnte Argument Doles zurückgewiesen.
- (298) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte widerspricht Weichert den Stellungnahmen Doles in dessen Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission betreffend den Zweck der Kommunikation zwischen Dole und Weichert (vgl. Abschnitt 4.4.4.2, insbesondere Randnummer (195)) und bringt vor, es sei falsch,

---

<sup>330</sup> Vgl. z. B. Rechtssache T-13/89, *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1992, S. II-1021, Randnummer 311.

davon auszugehen, dass sich Dole zu einer sinnvollen Beurteilung der Absichten Weicherts auf seine Kommunikation mit Weichert verließ oder verlassen konnte. Weichert argumentiert, die Gespräche seien dafür schlicht zu allgemein gewesen. Weichert räumt jedoch in seinen Antworten auf Auskunftsverlangen ein und bestreitet dies nicht in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass das Unternehmen während des maßgeblichen Zeitraums "in seltenen Fällen" mit Dole Meinungen über „die mögliche Entwicklung der offiziellen Preise“ austauschte. Weichert zufolge haben Weichert und Dole ihre wirtschaftlichen Absichten oder künftigen Preisentscheidungen nicht erörtert und schon gar nicht preisgegeben. Der Inhalt der Kommunikation zwischen Dole und Weichert wird in Abschnitt 4.4.4.2 der vorliegenden Entscheidung ausgeführt. Dort wird nachgewiesen, dass diese Parteien Faktoren für die Preisfestsetzung erörterten und vor der Festsetzung der Listenpreise auch Preistrends und/oder vorläufige Listenpreise besprachen oder preisgaben. Durch einen solchen Austausch wurde die Ungewissheit in Bezug auf die künftigen Preisstrategien der Mitbewerber, insbesondere im Hinblick auf die künftige Festsetzung der Listenpreise, im Voraus beseitigt. Angesichts des vorliegenden Sachverhalts bemerkt die Kommission, dass schon die Erörterung der Entwicklung von „Marktpreisen“ durch die Parteien zur Beseitigung oder Verringerung dieser Ungewissheit ausreichte (vgl. u. a. Randnummer (266)). Die Kommission stellt fest, dass das Argument, der Austausch sei zu allgemein gewesen, nicht überzeugt. Wenn die Parteien die künftige Entwicklung von Listenpreisen vor deren Festsetzung erörtern, ist klar, dass die Unternehmen dadurch in die Lage versetzt werden, die künftigen Preisabsichten der Mitbewerber abzuschätzen. Dies gilt auch für die Erörterung von Faktoren für die Preisfestsetzung. Aus diesem Grund ist dieses Argument Weicherts zurückzuweisen.

- (299) Außerdem argumentiert Weichert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Kommission könne sich nur dann auf eine widerlegbare Vermutung stützen, dass sich eine abgestimmte Verhaltensweise, deren wettbewerbswidriger Zweck nachgewiesen ist, wettbewerbsverhindernd auswirkte, wenn dem fraglichen Verhalten an sich ein so hohes Potenzial an negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb innewohnt, dass es zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 nicht erforderlich ist, tatsächliche Auswirkungen auf den Markt zu belegen. Die Kommission stellt fest, dass nach ständiger Rechtsprechung abgestimmte Verhaltensweisen mit wettbewerbswidrigem Zweck auch dann unter Artikel 81 EG-Vertrag fallen, wenn auf dem Markt keine wettbewerbsschädlichen Wirkungen eintreten.<sup>331</sup> Es ist daher nicht notwendig, die wettbewerbsschädlichen Wirkungen zu beurteilen, sobald ein wettbewerbswidriger Zweck nachgewiesen wurde. Zudem wurden, wie in Randnummer (312) ff. ausgeführt, horizontale Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Preisfestsetzungen zwischen Mitbewerbern immer als besonders schädlich bewertet.

*Argumente im Zusammenhang mit anderen plausiblen Erklärungen und rechtmäßigen Zwecken*

- (300) Dole, Weichert und Del Monte bringen vor, für die Feststellungen der Kommission betreffend die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten Kartellabsprachen

---

<sup>331</sup> Vgl. Rechtssache C-199/92 P *Hüls gegen Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnrn. 158 bis 166. Vgl. auch Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 121.

gebe es andere „plausible Erklärungen“ und/oder die Kommunikation zwischen den Parteien habe einem rechtmäßigen Zweck gedient. Insbesondere, so Dole in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, lasse die Kommission Dokumente und Erklärungen unberücksichtigt, die nachwiesen, dass der Austausch von Informationen rechtmäßigen Zwecken gedient habe. Dole (und, wie aus der Antwort auf die Beschwerdepunkte hervorgeht, auch Del Monte) zufolge ermöglichte der Austausch von Informationen eine effiziente Räumung des Marktes für hochgradig verderbliche Bananen. Dole nimmt auch Bezug auf die Antworten anderer Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte auf die Auskunftsverlangen, aus denen insbesondere hervorgeht, wie wichtig es ist, dass die Waren jede Woche verkauft werden, sowie auf ein Schreiben eines Mitglieds der Öffentlichkeit, das im Bananenhandel tätig war, an die Kommissarin, in dem der Verfasser seine Meinung kundtut, dass wettbewerbswidrige Preisabsprachen im Bananenhandel nicht sinnvoll gewesen wären (Weichert bezieht sich ebenfalls auf dieses Schreiben)<sup>332</sup>. Unter Bezugnahme auf das Urteil *Coats*<sup>333</sup> argumentiert Dole, die Kommission könne ihre Beweislast nicht erfüllen, wenn eine andere plausible Erklärung vorliege, und macht geltend, dass in Ermangelung überzeugender Beweise eine andere plausible Erklärung eine Zuwiderhandlung ausschließe. Weichert bringt außerdem vor, die Kommission könne sich nur dann auf eine reine Vermutung oder Annahme von Absprachen stützen, wenn keine anderen plausiblen Erklärungen für das angenommene Verhalten existierten. Del Monte argumentiert ähnlich.

- (301) Es trifft zu, dass die Kommission nach ständiger Rechtsprechung zum Nachweis einer Zuwiderhandlung genaue und widerspruchsfreie Beweise beibringen muss. Im Urteil *Coats* stellt das Gericht erster Instanz fest, dass die Rechtsprechung, laut welcher es ausreicht, Umstände nachzuweisen, die den von der Kommission festgestellten Sachverhalt in einem anderen Licht erscheinen lassen und somit eine andere plausible Erklärung anstelle jener der Kommission erlauben, nur dann anwendbar ist, wenn die Argumentation der Kommission auf der Annahme basiert, dass sich der festgestellte Sachverhalt nicht anderweitig als durch abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen erklären lässt.<sup>334</sup> Das Gericht stellt darüber hinaus ausdrücklich fest, dass diese Rechtsprechung nicht anwendbar ist, wenn die Feststellungen der Kommission auf Urkundenbeweisen basieren.<sup>335</sup> Ferner führt das Gericht in seinem Urteil *JFE Engineering* hinsichtlich der Rechtsprechung im Zusammenhang mit anderen plausiblen Erklärungen aus: „... die diesem Vorbringen zugrunde liegende Rechtsprechung [Urteile *CRAM* und *Rheinzink gegen Kommission, Woodpulp II* und *PVC II*] bezieht sich auf eine Fallkonstellation, in der sich die Kommission für ihre Feststellung, dass eine Zuwiderhandlung vorlag, ausschließlich auf das Marktverhalten der Unternehmen stützte ...“.<sup>336</sup> Die Kommission stützt ihre Feststellungen in der vorliegenden Entscheidung zu den Vorab-Preismitteilungen nicht allein auf das Parallelverhalten der Parteien im Markt

---

<sup>332</sup> Vgl. Akte S. 50996. Die Kommission hält fest, dass diese E-Mail (soweit vom Austausch von Preisen und nicht von Mengenangaben die Rede ist) Preisgespräche mit Abnehmern am Donnerstag betrifft (also weder Vorab-Preismitteilungen noch Kontakte zwischen Mitbewerbern) und nicht zwischen Listenpreisen und tatsächlichen Preisen unterscheidet, sondern sich auf „den Preis“ bezieht, der bei Preisverhandlungen mit jedem einzelnen Abnehmer erörtert wurde.

<sup>333</sup> Rechtssache T-36/05, *Coats Holdings Ltd gegen Kommission* (noch nicht veröffentlicht).

<sup>334</sup> Rechtssache T-36/05, *Coats Holdings Ltd gegen Kommission* (noch nicht veröffentlicht), Randnr. 72.

<sup>335</sup> A. a. O.

<sup>336</sup> Siehe verbundene Rechtssachen T-67/00 usw., *JFE Engineering u.a. gegen Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Rdnr. 186.

oder auf Annahmen. Die Parteien können Sachverhalte, die von der Kommission auf der Grundlage eines Bündels genauer und widerspruchsfreier Nachweise festgestellt wurden, nicht als reine Annahmen oder Vermutungen abtun.<sup>337</sup> In Abschnitt 4 wurde auf spezielle Argumente der Parteien im Zusammenhang mit bestimmten für die vorliegende Entscheidung herangezogenen Beweismitteln eingegangen.

- (302) Außerdem stellt die Kommission fest, dass bestimmte Adressaten durch die Angabe einer anderen „plausiblen Erklärung“ versuchen, nicht den Sachverhalt betreffend die von der Kommission abgestimmte Verhaltensweise, sondern den Zweck der Kartellabsprachen zu hinterfragen. Die Kommission hält fest, dass ihre Feststellungen hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarungen auf ihr vorliegenden Nachweisen für den Sachverhalt (vgl. insbesondere Abschnitt 4.4.4) sowie auf der ständigen Rechtsprechung basieren, aus der gesetzliche Vermutungen hervorgehen (vgl. insbesondere Randnummern (220), (221), (228), (234)). Da wettbewerbswidrige Verhaltensweisen bekanntermaßen verboten sind, kann von der Kommission nicht verlangt werden, Dokumente vorzulegen, die ausdrücklich Kontakte zwischen den betroffenen Händlern bezeugen. Dies trifft auch in Bezug auf den wettbewerbswidrigen Zweck zu. Nach ständiger Rechtsprechung ist es Aufgabe des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers, Belege zur Entkräftung gesetzlicher Vermutungen vorzulegen, sobald der wettbewerbswidrige Charakter der Kommunikation zwischen den Parteien rechtlich hinreichend nachgewiesen ist.<sup>338</sup> Bloße Erklärungen der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte nach der Einleitung der Untersuchung zu diesem Zweck genügen nicht, insbesondere da die Kommission ihre Schlüsse aufgrund der gesamten Beweislage und der ständigen Rechtsprechung zieht. Die Kommission kann weder Schreiben von Mitgliedern der Öffentlichkeit noch von Abnehmern als Nachweise von ausreichender Beweiskraft anerkennen, insbesondere, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Verfasser dieser Schreiben über den Charakter der Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien im Klaren waren. Insgesamt gesehen ist die Kommission der Meinung, dass diese Adressaten keine Nachweise beigebracht haben, welche zur Entkräftung der Feststellungen geeignet sind, auf welchen die Schlussfolgerungen der Kommission betreffend den wettbewerbswidrigen Zweck der Vorab-Preismitteilungen basieren.
- (303) Im Zusammenhang mit dem Argument von Dole und Del Monte, Zweck der Kommunikation sei eine effiziente Räumung des Marktes für hochgradig verderbliche Bananen bzw. die Ermittlung eines Gleichgewichtspreises gewesen und dergleichen (vgl. Randnummer (300)), stellt die Kommission fest, dass die Adressaten auf diese Art eingestehen, dass ihre Kommunikation ihre Preisentscheidungen beeinflusste. Jedenfalls ist die Kommission der Auffassung, dass die Parteien einen festgestellten wettbewerbswidrigen Zweck der Kommunikation nicht rechtfertigen können, indem sie vorbringen, die Kommunikation habe zur „Effizienzsteigerung“ gedient. Damit eine wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweise von der Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag ausgenommen werden kann, müssen die Tatbestandsmerkmale von Artikel 81 Absatz 3 erfüllt sein (vgl. Abschnitt 5.3). Zudem wäre es bei derartigen Kontakten mit Mitbewerbern, in denen Preisabsichten und Faktoren für die Preisfestsetzung preisgegeben und erörtert wurden, nicht ausreichend, keine

---

<sup>337</sup> Vgl. z. B. *Limburgse Vinyl Maatschappij NV gegen Kommission*, Slg. 1999, S. II-931, Randnrn. 725 bis 728.

<sup>338</sup> Rechtssache T-303/02, *Westfalen Gassen Nederland BV gegen Kommission*, Slg. 2006, S. II-4567, Randnr. 133. Vgl. auch Rs. T-44/02 etc. *OP Dresdner Bank AG u.a./Kommission*, Slg. 2006, S. II-3567, Rn. 64.

„wettbewerbsfeindliche Einstellung“ zu haben. Selbst wenn die Mitbewerber darüber informiert gewesen wären, dass ein Teilnehmer keinen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgte und er sich am Markt unabhängig verhalten würde, wäre das zur Rechtfertigung eines solchen Verhaltens nicht ausreichend. Derartige Kontakte beseitigen im Voraus die Ungewissheit in Bezug auf das künftige Verhalten der Mitbewerber, insbesondere bei der Festsetzung der Listenpreise. Das Gericht erster Instanz hat im Urteil *Tate & Lyle* ausgeführt: *„Jeder Teilnehmer an einer der Sitzungen wusste ..., dass sein Hauptwettbewerber, das in der betroffenen Branche führende Unternehmen, in den folgenden Sitzungen seine preislichen Pläne offenbaren würde. Unabhängig von weiteren Gründen für die Teilnahme an diesen Sitzungen bestand somit zumindest einer dieser Gründe darin, dass Ungewissheit über das künftige Verhalten der Wettbewerber von vornherein ausgeräumt werden sollte. Allein wegen der Sitzungsteilnahme musste zudem jeder Teilnehmer die so erlangten Informationen bei der Festlegung seiner eigenen künftigen Politik auf dem Markt unmittelbar oder mittelbar berücksichtigen.“*<sup>339</sup> Ebenso konnten die Parteien im vorliegenden Fall unabhängig von den Gründen, die sie für ihre Vorab-Preismitteilungen gehabt haben mögen, nicht umhin, die erhaltenen Informationen bei der Festlegung der Politik, die sie auf dem Markt verfolgen wollten, und insbesondere bei der Festsetzung ihrer Listenpreise unmittelbar oder mittelbar zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Parteien nicht aufgezeigt, dass sie aufgrund der Kommunikationen mit Wettbewerbern (vgl. Abschnitt 4) eine "effektive Markträumung" erreichten oder den "markträumenden Preis" fanden. Auch zeigten sie nicht, dass Vorab-Preismitteilungen mit Wettbewerbern unerlässlich waren, um ein wettbewerbsförderndes Ziel zu erreichen (vgl. auch Abschnitt 5.3). Die Kommission weist die angeführten Argumente der Parteien daher zurück.

#### *Argumente im Zusammenhang mit dem Charakter der Gespräche bzw. der preisgegebenen Informationen*

- (304) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Dole vor, die Kommission verstehe die (untergeordnete) Rolle, welche die unterstellte Kommunikation im Hinblick auf das Funktionieren des Bananenmarktes gespielt habe, nicht. Auch Weichert argumentiert in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Kommunikation mit den Mitbewerbern sei wirtschaftlich unbedeutend gewesen. Del Monte argumentiert in seiner Antwort auf die Beschwerdepunkte, *„der Informationsaustausch [...] sei kaum geeignet, explizite oder stillschweigende Absprachen zu erleichtern, weil es dabei nicht um Informationen über künftiges Verhalten gehe [...]“*<sup>340</sup> In Abschnitt 5.2.4 wurde bereits erläutert, weshalb eine derartige Kommunikation die Ungewissheit betreffend die Festsetzung künftiger Listenpreise durch die Mitbewerber verringerte und die Festsetzung von Preisen betraf. Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass es nichts an den Feststellungen der Kommission ändert, wenn die Parteien behaupten, die Kommunikation sei für die Teilnehmer von keiner besonderen Bedeutung gewesen. Es genügt, nachzuweisen, dass die Parteien wettbewerbswidrige Kontakte mit Mitbewerbern unterhielten und sich an Vorab-Preismitteilungen mit wettbewerbswidrigem Zweck beteiligten. Dole räumt ein, dass die Informationen, einschließlich Vorab-

<sup>339</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 67.

<sup>340</sup> Seite 15 in Anhang I zur Erwiderung [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Bericht „Economic Assessment of an exchange of information on Northern European supply of bananas“). [Englischer Originalwortlaut: [...]].



Preismitteilungen, die es von den Mitbewerbern erhielt, seine Fähigkeiten verbesserten, die Angebots- und Nachfragesituation am Markt präziser einzuschätzen, und dass das Unternehmen die erhaltenen Informationen – gemeinsam mit „vielen anderen Faktoren“ – bei der Festsetzung seines Listenpreises berücksichtigte.<sup>341</sup> Diese Erklärungen widersprechen Doles Argumenten, dass die Bedeutung der Kontakte mit Wettbewerbern "untergeordnet" war.

- (305) Bestimmte Adressaten argumentieren darüber hinaus, dass die anlässlich solcher Kontakte weitergegebenen Informationen öffentlich zugänglich waren bzw. auch aus anderen Quellen bezogen werden konnten (z. B. Abnehmer oder Veröffentlichungen mit Marktprognosen). Der Kommission wurde auch vorgetragen, dass bei dieser Kommunikation keine sensiblen Daten preisgegeben wurden. Die Kommission bemerkt in diesem Zusammenhang, dass zwischen Mitbewerbern, die unabhängig Informationen sammeln oder auch die künftige Preisgestaltung mit Kunden und Dritten erörtern einerseits, und solchen, die Faktoren für die Preisfestsetzung und sogar die Preisentwicklung vor der Festsetzung der Listenpreise miteinander erörtern andererseits, ein erheblicher Unterschied besteht. Die Parteien haben nicht nachgewiesen, dass die erwähnten Veröffentlichungen die anlässlich der Vorab-Preismitteilungen ausgetauschten oder preisgegebenen Ansichten der Mitbewerber über die jeweiligen Themen, die Erwartungen der Mitbewerber oder deren geplantes Vorgehen in Bezug auf die Preise enthielten. Doch selbst wenn die von den Parteien erörterten oder preisgegebenen Informationen den Abnehmern oder anderen Akteuren oder anderweitig bekannt gewesen wären, stünde dies nicht im Widerspruch zu der Schlussfolgerung, dass derartige Gespräche unter Mitbewerbern wettbewerbswidrig waren.
- (306) Verschiedene Adressaten bringen vor, angesichts der durch den Gemeinsamen Markt für Bananen und die damit verbundenen Verpflichtungen geschaffenen Transparenz sei die Kommunikation nicht wettbewerbswidrig gewesen. Die Kommission stellt fest, dass keine der im maßgeblichen Zeitraum angewandten Regulierungsmaßnahmen die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte abgestimmte Verhaltensweise förderte oder forderte. Aus diesem Grund vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Einfuhrbestimmungen keinerlei Rechtfertigung dafür darstellen, dass die Parteien vor der Festsetzung der Listenpreise Preistrends und/oder vorläufige Listenpreise und/oder Faktoren für die Preisfestsetzung mit ihren Mitbewerbern erörterten bzw. diese preisgaben oder die Mitbewerber auch nur darüber informierten.
- (307) Weichert, Del Monte und Dole erklären auch, ihr Austausch von Informationen mit Mitbewerbern sei kein Geheimnis, sondern in der Branche bekannt gewesen. Diesen Parteien zufolge ist eine derartige fehlende Geheimhaltung u. a. bei der Bewertung des rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrunds, des Zwecks der Kommunikation und des Vorliegens einer Zuwiderhandlung an sich zu berücksichtigen. Weichert gibt an, dass der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der Kommission und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen (einschließlich den Abnehmern) der Austausch von Informationen zwischen den Parteien (und anderen Branchenakteuren) bekannt war. Bestimmte Adressaten argumentieren zudem, dass dieselben oder ähnliche Informationen nicht nur den Kommunikationsteilnehmern, sondern auch Dritten zugänglich gemacht wurden. Des Weiteren führt Weichert an, dass die Kommission „Branchenteilnehmer und deren

---

<sup>341</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 215.

Wirtschaftsverbände um ausführliche Marktinformationen gebeten und diese auch erhalten habe“ [„solicited and obtained detailed commercial market information from industry participants and their trade associations“] und bemüht gewesen sei, „fundierte Meinungen der Branche“ [„industry's consolidated views“] zu den jüngsten und größtenteils noch andauernden Marktentwicklungen einzuholen. Zur Stützung dieser These bezieht sich Weigert auf den Schriftwechsel der Kommission mit einem Branchenverband und stellt fest, dass darin die Rede von Preisfestsetzungen und Ankunftsdaten war (außerdem habe der Verband Stellung zur Saisonabhängigkeit und zu den konzessionsbedingten Lieferbeschränkungen genommen).<sup>342</sup> Weichert argumentiert, dass die Kommission damit direkt die Sammlung und Konsolidierung von Marktdaten durch die Branchenteilnehmer angeregt habe. Die Kommission bemerkt, dass diese Argumente, soweit sie den Austausch von Informationen über die Ankunft von Bananen betreffen, für die vorliegende Entscheidung unerheblich sind (siehe Randnummern (136) und (272)). Was den Austausch von Listenpreisen nach deren Festsetzung anbelangt, ändert der Umstand, dass Dritten dieser Austausch von Informationen möglicherweise bekannt war, nichts an den Feststellungen der Kommission. Dies gilt auch für die vermutete Kenntnis durch öffentliche Einrichtungen (siehe Randnummer (319)). Die von den Parteien vorgelegten Nachweise und vorgebrachten Argumente belegen jedenfalls nicht, dass öffentliche Einrichtungen, Abnehmer oder Dritte von den Vorab-Preismitteilungen und deren Inhalt wussten. Von Weichert mit seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelte und bei der mündlichen Anhörung vorgelegte Kundenschreiben sowie die Unterlagen, die belegen sollen, dass Weichert die Informationen auch Dritten zugänglich machte, beziehen sich nur auf Informationen über Bananenlieferungen und bereits festgesetzte und veröffentlichte Listenpreise. Zudem waren Weicherts Angebotspreislisten das Ergebnis gesammelter Listenpreisinformationen, die, wie Weichert selbst sagt, ohnehin öffentlich zugänglich waren. In den Schreiben, die Weichert seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte beigefügt und bei der mündlichen Anhörung vorgelegt hat, erklären Kunden, es sei „gemeinhin bekannt, dass InterWeichert und andere Bananenimporteure jahrelang regelmäßig Informationen über eintreffende Liefermengen und offizielle Preise ausgetauscht haben. Dieser Informationsaustausch war weder geheim noch hatte er für uns als InterWeichert-Kunden negative Folgen.“<sup>343</sup> Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass Abnehmer oder öffentliche Einrichtungen von den Vorab-Preismitteilungen und insbesondere deren genauem Umfang wussten. Des Gleichen weist nichts darauf hin, dass Dritten bekannt war, dass der Austausch von Listenpreisen der Überwachung der Listenpreisfestsetzung der einzelnen Parteien im Hinblick auf die Vorab-Preismitteilungen, die zwischen ihnen zuvor stattfanden, diene. Deshalb sind diese Unterlagen kein Beleg dafür, dass die Allgemeinheit oder öffentliche Einrichtungen über das volle Ausmaß des Kartells im Bilde waren.<sup>344</sup> Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass das Wissen

---

<sup>342</sup> Weicherts Schreiben vom 28. Februar 2008. Reziproke Offenlegung von Dokumenten gegenüber der GD Wettbewerb, in die gemäß Verordnung 1049/2001 Einsicht genommen wurde. Die dem Schreiben beigefügten Anlagen 1-9 betreffen den Schriftwechsel der Generaldirektion Landwirtschaft (GD AGRI) mit dem Bundesverband Deutscher Fruchthandelsunternehmen e.V. (BDF), genauer die acht monatlichen Berichte des BDF an die GD Landwirtschaft und das Antwortschreiben der GD Landwirtschaft, in dem sich die GD für die hilfreichen Informationen bedankt.

<sup>343</sup> Siehe beispielsweise Weicherts Beweisstück 10 bei der mündlichen Anhörung [Englischer Originalwortlaut: [...]]

<sup>344</sup> Siehe hierzu auch die verbundenen Rechtssachen T-259/02 usw., *Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und andere gegen Kommission*, Slg. 2006, II-5169, Randnr. 506.

Dritter um diese Vorab-Preismitteilungen die Verantwortung der Parteien für die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung nicht ausschließt. Selbst wenn es zuträfe, dass die Parteien die Kommunikation nicht geheim hielten, dieselben oder ähnliche Themen mit Abnehmern erörterten oder dieselben oder ähnliche Informationen anderen gegenüber preisgaben, würde dies nichts an den Feststellungen der Kommission ändern.<sup>345</sup> Schließlich lässt sich nach Ansicht der Kommission aus dem Umstand, dass die Kommission von einem Branchenverband monatliche Berichte erhalten und sich diesem gegenüber für die hilfreichen Informationen bedankt hat, nicht schließen, dass die Kommission von der in dieser Entscheidung beanstandeten aufeinander abgestimmten Verhaltensweise gewusst oder eine derartige Praxis angeregt hätte. In dem Schriftverkehr deutet nichts darauf hin, dass die genannten Parteien Kenntnis von den Vorab-Preismitteilungen gehabt hätten. Darüber hinaus sind die Informationen in diesen Berichten allgemeiner Natur (d.h. nicht nach Wettbewerbern aufgeschlüsselt) und werden ex post auf monatlicher Basis (anstatt auf Wochenbasis) zusammengestellt und stammen überdies von einem Branchenverband. Die Kommission weist die angeführten Argumente der Parteien daher zurück.

- (308) Weichert scheint außerdem zu argumentieren, das Unternehmen sei von der FAO zur Aufnahme des Austauschs von Informationen über Bananenlieferungen und von den Importeuren festgesetzte Listenpreise mit den Mitbewerbern ermuntert worden. Weichert hat jedoch keinerlei Nachweise dafür vorgelegt, dass es von einer öffentlichen Einrichtung oder durch eine Regulierungsmaßnahme dergestalt unter Druck gesetzt wurde, dass dies seine Beteiligung an der in der vorliegenden Entscheidung festgestellten abgestimmten Verhaltensweise rechtfertigen würde. Dieses Argument ist daher für die Feststellungen der Kommission bedeutungslos.
- (309) Wie in Randnummer (159) ausgeführt, argumentiert Dole, dass bestimmte an den Vorab-Preismitteilungen beteiligte Personen nicht die maßgebliche Kompetenz zur Festsetzung von Preisen besaßen. Die Kommission hält fest, dass eine derartige Kompetenz einzelner an der abgestimmten Verhaltensweise beteiligter Personen nicht erforderlich ist, um die Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen. Nach ständiger Rechtsprechung *„[wird] keine Handlung und nicht einmal Kenntnisse der Inhaber oder Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens voraus [gesetzt], sondern es genügt die Handlung einer Person, die berechtigt ist, für das Unternehmen tätig zu werden“*.<sup>346</sup> Die Kommission gab außerdem in Abschnitt 4 (vgl. insbesondere Randnummer (159)) noch andere Gründe an, aus denen sie dieses Argument Doles zurückweisen muss.
- (310) Schließlich ist es unerheblich, dass – wie einige Adressaten argumentieren – Vorab-Preismitteilungen möglicherweise vor dem Hintergrund des „allgemeinen“ Austauschs von Informationen, der möglicherweise viele Jahre lang zwischen den Parteien und anderen Bananenlieferanten stattfand, „Ausnahmen“ waren. Dies stellt keine Rechtfertigung für die Kartellabsprachen dar.

#### *Argumente der Parteien im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifizierung*

---

<sup>345</sup> Vgl. z. B. verbundene Rechtssachen T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 60.

<sup>346</sup> Rechtssachen 100-103/80, *SA Musique Diffusion Française gegen Kommission*, Slg. 1983, S. 1825, Randnr. 97. Vgl. Rechtssache T-9/99, *HFB u. a. gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnr. 275, Rechtssache T-15/99, *Brugg Rohrsysteme gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1613, Randnr. 58, Rechtssache T-236/01 *Tokai Carbon gegen Kommission*, Slg. 2004, S. II-1181, Randnr. 277.

- (311) Dole, Weichert und Del Monte behaupten, für das in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellte Verhalten gebe es keine Präzedenzfälle und die unterstellte Zuwiderhandlung sei „neuartig“. Die Parteien argumentieren, die Bezugnahme der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte auf schwerwiegende Kartellsachen sei fehl am Platze. Die Parteien weisen u. a. darauf hin, dass sie, im Gegensatz zu den von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zitierten Fällen, keine multilateralen Zusammenkünfte abhielten. Darüber hinaus behaupten einige Adressaten in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auch, bei ihrer Kommunikation mit Mitbewerbern habe es sich um einen reinen Informationsaustausch gehandelt, der nicht der Preisfestsetzung diene, sondern dazu, Preisentscheidungen auf einer sicheren Grundlage fällen zu können. Dole bringt vor, dass die Kontakte mit Wettbewerbern bloßer Informationsaustausch gewesen seien, weshalb die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen eines Informationsaustausches im Anschluss u.a. an das Urteil *UK Agricultural Tractor Registration Exchange*<sup>347</sup> bewertet werden müssten. Insbesondere erklärt Dole, dass die strukturellen Charakteristika des Marktes und die Charakteristika des Informationsaustausches selbst beachtet werden müssten. Dole bringt vor, der *"Informationsaustausch hätte im Hinblick auf die vom Gerichtshof im UK Tractors Fall aufgestellten Kriterien auf keinen Fall zu Preiskoordination führen können."*<sup>348</sup> Weichert und Del Monte beziehen sich ebenfalls auf die Kommissionsentscheidung und das Urteil in der Sache *UK Agricultural Tractor Registration Exchange*. Darüber hinaus erklären Dole und Del Monte, dass die Parteien im vorliegenden Fall entgegen den im Urteil *UK Agricultural Tractor Registration Exchange* festgestellten Anforderungen dieselbe oder ähnliche Informationen auch mit Kunden und/oder anderen Marktteilnehmern austauschten. Dole bringt außerdem vor, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt des Informationsaustauschs nicht erkennen konnte, dass es sich hierbei um ein wettbewerbswidriges Verhalten handelte.
- (312) Die Kommission stellt fest, dass in der vorliegenden Entscheidung mehrfach ausgeführt wird, warum sich die Kommission auf die zitierte Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft bezieht. Hinsichtlich der angeblichen Neuartigkeit der Zuwiderhandlung hält die Kommission fest, dass – wie das Gericht erster Instanz in dem Urteil *Tate & Lyle* ausführte – horizontale Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Preisabsprachen immer als besonders schädlich bewertet wurden. In diesem Fall gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass eine abgestimmte Verhaltensweise oder eine Vereinbarung, in deren Rahmen Gespräche mit Mitbewerbern geführt oder ihnen Preisabsichten mitgeteilt werden, eine „... *klassische wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlung ... [darstellt,] deren Rechtswidrigkeit die Kommission seit ihrem ersten Tätigwerden auf diesem Gebiet wiederholt feststellte ...*“. Das Gericht entschied in diesem Urteil, dass die Vereinbarungen Preisfestsetzungen betrafen.<sup>349</sup>

---

<sup>347</sup> Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-7/95 P *John Deere v Commission*, Slg. 1998, S. I-3111, Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-35/92 *John Deere v Commission*, Slg. 1994, S. II-957, Entscheidung der Kommission in der Sache IV/31.370 und 31.446 - *UK Agricultural Tractor Registration Exchange*, ABl. 1992 L 68, S. 19.

<sup>348</sup> [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 194-198 sowie 216-222. [Englischer Originalwortlaut: [...]]

<sup>349</sup> Vgl. verbundene Rs. T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnrn. 135 und 103.

- (313) Die Kommission hält es zur Feststellung einer Zuwiderhandlung für unerheblich, dass die Parteien keine Zusammenkünfte abhielten und stattdessen auf bilateraler Basis mündlich am Telefon kommunizierten. Die von den Teilnehmern gewählte Form der Kommunikation ist nicht relevant. Die Kommission bemerkt außerdem, dass die Teilnehmer ihre Listenpreise wöchentlich festsetzten und die an den Gesprächen beteiligten Personen möglicherweise in unterschiedlichen Ländern angesiedelt waren. Die Wahl eines für die Parteien praktischen Kommunikationsmediums kann nicht zu einem Ausschluss der Haftung der Parteien für ihre Handlungen führen.
- (314) Hinsichtlich des Arguments, dass sich die Parteien nicht darüber im Klaren waren, dass sie eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag begingen, bzw. dass die Zuwiderhandlung nicht vorsätzlich erfolgte, stellt die Kommission fest: „Für eine vorsätzlich begangene Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages ist es nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich, dass sich das Unternehmen des Verstoßes gegen diese Regeln bewusst gewesen ist, sondern es genügt, dass es sich nicht in Unkenntnis darüber befinden konnte, dass sein Verhalten eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckte.“<sup>350</sup> Die Kommission hält fest, dass die an der abgestimmten Verhaltensweise beteiligten Parteien große Unternehmen sind, welche über die erforderlichen juristischen und wirtschaftlichen Kenntnisse verfügen, um zu erkennen, dass ihr Verhalten eine Zuwiderhandlung darstellte. Zudem handelte es sich bei ihnen um die wichtigsten (oder einige der wichtigsten) Wettbewerber der fraglichen Branche. Es ist offensichtlich, dass die Kommunikation mit Wettbewerbern künftige Preisabsichten betraf oder offenlegte. Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass die Parteien nicht vernünftigerweise vorbringen können, weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt zu haben. Ob ihnen bewusst war oder nicht, dass sie mit diesem Verhalten gegen das Verbot des Artikels 81 Absatz 2 EG-Vertrag verstießen, ändert nichts an der Vorsätzlichkeit ihrer Handlungen. Wie die Kommission außerdem in Randnummer (312) und in Abschnitt 5.2. feststellte, geht aus der ständigen Rechtsprechung hervor, dass derartige abgestimmte Verhaltensweisen rechtswidrig sind und Preisfestsetzungen betreffen.
- (315) Bezüglich des Arguments, dass es sich bei den Vorab-Preismitteilungen der Parteien um einen reinen Austausch von Informationen handelte, der nur eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen kann, wenn auch wettbewerbsschädliche Auswirkungen festgestellt werden, bemerkt die Kommission, dass sie – entgegen der Aussagen der Parteien – durchaus einen wettbewerbswidrigen Zweck der Vorab-Preismitteilungen festgestellt hat (vgl. oben, Randnummern (263) ff.). Nach ständiger Rechtsprechung stellen abgestimmte Verhaltensweisen, wenn sie ihrem Wesen nach eine Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bezwecken, eine Zuwiderhandlung dar, deren Auswirkungen die Kommission nicht abschätzen muss, da abgestimmte Verhaltensweisen unabhängig von ihren Auswirkungen verboten sind, wenn sie einem wettbewerbswidrigen Zweck dienen.<sup>351</sup>

<sup>350</sup> Vgl. verbundene Rs. T-202/98 usw. *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnr. 127. Vgl. auch verbundene Rechtssachen 96/82 bis 102/82, 104/82, 105/82, 108/82 und 110/82 *IAZ u. a. gegen Kommission*, Slg. 1983, S. 3369, Randnr. 45; Rechtssache 246/86 *Belasco u. a. gegen Kommission*, Slg. 1989, S. 2117, Randnr. 41; Rechtssache T-141/89 *Tréfileurope gegen Kommission*, Slg. 1995, S. II-791, Randnr. 176; Rechtssache T-310/94 *Gruber + Weber gegen Kommission*, Slg. 1998, S. II-1043, Randnr. 259.

<sup>351</sup> Rechtssache T-9/99 *HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG u. a. gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnr. 217. Vgl. auch Rechtssache C-199/92 *P Hüls gegen*

Der vorliegende Fall muss von jenem in der Sache *UK Agricultural Tractor Registration Exchange*<sup>352</sup> unterschieden werden. Die Sache *UK Agricultural Tractor Registration Exchange* betraf den *ex-post*-Austausch von Information, der es ermöglichte die Verkäufe (sehr detaillierte Produkt- und räumliche Informationen über Einzelhandelsverkäufe) jedes Wettbewerbers sowie Informationen betreffend die Verkäufe und Importe eigener Produkte der Händler zu identifizieren. Die Kommission stellte in jener Sache fest, dass ein solcher *ex-post*-Austausch von Information unter den besonderen Umständen dieses Einzelfalls gegen Artikel 81(1) des EG-Vertrags verstieß. Bei den Vorab-Preismitteilungen handelt es sich jedoch nicht um *ex-post*-Austausch von Informationen über bereits vollendete Transaktionen wie im Fall *UK Agricultural Tractor Registration Exchange*, sondern um die Offenlegung des Verhaltens, das die Wettbewerber im Markt betreffend die zukünftige Festlegung von Listenpreisen in Erwägung zogen. Die in dieser Entscheidung festgestellte abgestimmte Verhaltensweise bezweckte die Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 81(1) des EG-Vertrags (vgl. Randnummern (263) - (271)). Die Kommission muss daher nicht die Struktur des Markts und/oder die Charakteristika der Kontakte oder der ausgetauschten Informationen im Hinblick auf die im Urteil *UK Agricultural Tractor Registration Exchange* angegebenen Anforderungen prüfen (vgl. auch Randnummer (280)). Die Kommission muss ebenfalls nicht in diesem Fall die tatsächlichen Auswirkungen der abgestimmten Verhaltensweise darlegen (vgl. Randnummern (218), (219) and (236)). Weiters ändert die Tatsache, dass die Wettbewerber dieselben oder ähnliche Informationen auch mit Kunden und/oder anderen Marktteilnehmern austauschten, nichts an den Feststellungen der Kommission in dieser Sache (vgl. auch Randnummer (325) mit weiteren Hinweisen).

#### *Argumente im Zusammenhang mit dem Austausch von Listenpreisen am Donnerstag*

- (316) Was die von den Parteien in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten Argumente betrifft, so sei vorab angemerkt, dass die Kommission nicht der Auffassung ist, dass der Austausch von Listenpreisen zwischen den Parteien nach der Festsetzung dieser Preise an sich eine getrennte Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 (vgl. Randnummer (273)) darstellt. Aus diesem Grund geht die Kommission in der vorliegenden Entscheidung nicht auf die Argumente der Parteien ein, da diese im Lichte der Schlussfolgerung der Kommission nicht relevant sind. Trotzdem stellt die Kommission fest, dass der Austausch von Listenpreisinformationen den Parteien ermöglichte, die Listenpreisentscheidungen der einzelnen Parteien auf der Grundlage der Vorab-Preismitteilungen zu kontrollieren (vgl. Randnummer (273) ff.). Die Kommission behandelt die Argumente der Parteien im Zusammenhang mit dieser Feststellung. Auf eine Reihe weiterer Argumente bezüglich dieses Informationsaustauschs wird an anderer Stelle in der vorliegenden Entscheidung eingegangen (siehe insbesondere die Abschnitte 5.2.2.2, 5.2.3.2 sowie Randnummer (278) ff.).
- (317) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Weichert, der Austausch von Listenpreisen habe nicht als Kontrollmechanismus für Preisabsprachen dienen können. Weichert zufolge waren diese Informationen für die

---

*Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnrn. 158 bis 166 und Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Participazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnr. 121.

<sup>352</sup>

Vgl. Fußnote 347.

Parteien nicht nützlich und es habe jedenfalls keine vorherigen Preisabsprachen gegeben. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Dole – v. a. unter Bezugnahme auf das Urteil *Woodpulp* – vor, die Kommission habe fälschlicherweise den Schluss gezogen, dass der Austausch von Listenpreisinformationen zur Überwachung des Preisverhaltens der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte diene. Dole vertritt die Auffassung, dass der Austausch von Listenpreisinformationen nicht als Unterstützung für Preisabsprachen dienen kann. Dole weist darauf hin, dass die Parteien keine tatsächlichen Preise austauschten. Zudem behauptet Dole, die Informationen der Mitbewerber hätten nur einen Teil der Informationen ausgemacht, die anlässlich der Sitzung zur Festsetzung des Listenpreises von Dole erörtert wurden. Außerdem gibt Weichert an, mit der Sammlung von Listenpreisinformationen begonnen zu haben, um der FAO behilflich zu sein, und wendet ein, die Kommission (und andere FAO-Mitglieder) hätten davon gewusst und das Vorgehen sogar gebilligt.<sup>353</sup>

- (318) Der Gerichtshof bestätigt im Urteil *Aalborg*, dass „... der Austausch von Informationen, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind oder sich auf frühere Preise beziehen und rein statistischer Natur sind, gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [verstößt], sofern er zur Unterstützung eines anderen wettbewerbswidrigen Mechanismus dient. Diese Auslegung beruht auf der Erwägung, dass die auf die Mitglieder eines wettbewerbswidrigen Kartells beschränkte Weitergabe von Preisinformationen dazu führt, dass sich die Transparenz auf einem Markt erhöht, auf dem der Wettbewerb bereits stark geschwächt ist, und dass die Überwachung der Einhaltung des Kartells durch dessen Mitglieder erleichtert wird.“<sup>354</sup> Die Kommission hat aus genannten Gründen in diesem Kapitel festgestellt, dass die Vorab-Preismitteilungen eine abgestimmte Verhaltensweise mit wettbewerbswidrigem Ziel darstellten und der Austausch von Listenpreisen den Parteien die Überwachung der Listenpreisfestsetzung der einzelnen Parteien im Hinblick auf die Vorab-Preismitteilungen, die zwischen ihnen zuvor stattfanden, ermöglichte. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, wenn die ausgetauschten Informationen bzw. der Umstand, dass Informationen ausgetauscht wurden, nicht geheim waren oder die Informationen nicht wertvoll bzw. auch aus anderen Quellen zugänglich. Die Kommission hat außerdem weitere Gründe dafür angegeben, weshalb sie zu der Feststellung gelangt, dass dieser Austausch von Informationen Vorab-Preismitteilungen erleichterte (vgl. Abschnitt 5.2, insbesondere Randnummer (273) ff.). Da die Koordination von Listenpreisen den Kern der Zuwiderhandlung bildet, dient der nachfolgende Austausch dieser Listenpreise durch die Kartellteilnehmer nach deren Festsetzung seinem Wesen nach zur Kontrolle der von den Mitbewerbern im Anschluss an die Vorab-Preismitteilungen festgesetzten Listenpreise. Dass die Parteien keine tatsächlichen Preise austauschten, ist unerheblich; dies wird nämlich weder in der vorliegenden Entscheidung festgestellt noch in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angenommen. Selbst wenn der Austausch von Listenpreisen anfänglich nicht zur Unterstützung von Preisabsprachen gedacht gewesen sein mag, ist er Bestandteil der Zuwiderhandlung, weil er das Funktionieren des Kartells erleichterte. Die Kommission weist die entsprechenden Argumente der Parteien daher zurück.

<sup>353</sup> U.a. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 72 ff.

<sup>354</sup> Verbundene Rechtssachen C-204/00 P usw. *Aalborg u. a. gegen Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnr. 281.

- (319) Bezüglich der Argumente von Weichert, der Austausch von Listenpreisen mit Mitbewerbern habe zur Unterstützung der FAO gedient und die Kommission sowie andere öffentliche Einrichtungen hätten davon gewusst und keine Einwände dagegen erhoben, stellt die Kommission fest, dass sie in der vorliegenden Entscheidung nicht zu der Schlussfolgerung gelangte, dass der Austausch von Listenpreisen an sich eine getrennte Zuwiderhandlung darstellt. Weichert hat keine Nachweise dafür vorgelegt, dass die genannten Einrichtungen in Kenntnis des Zusammenhangs, in dem diese Kommunikation während des Zeitraums der Zuwiderhandlung stattfand, insbesondere der Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien, den Austausch von Listenpreisen zwischen Weichert und Dole guthießen oder anderweitig befürworteten. Zudem hat die Kommission an anderer Stelle bereits erläutert, dass der Umstand, dass möglicherweise Dritte – öffentliche Einrichtungen miteingeschlossen – vom Austausch von Listenpreisen wussten, nichts an den Feststellungen der vorliegenden Entscheidung ändern würde (siehe insbesondere Randnummer (307)). Schließlich hat Weichert nicht nachgewiesen, dass es unter Druck stand, was seine Beteiligung an der in der vorliegenden Entscheidung festgestellten abgestimmten Verhaltensweise rechtfertigen würde. Die Kommission weist die angeführten Argumente Weicherts daher zurück.

*Argumente im Zusammenhang mit der Beweislast der Kommission*

- (320) Weichert und Dole bringen vor, das Beweismaterial der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte habe den Anforderungen an die Beweislast nicht genügt, um eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und verschiedene seiner Elemente nachzuweisen. Auch Del Monte stellt in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die Erfüllung der Beweislast in Frage. Die Parteien argumentieren, es gebe andere plausible Erklärungen für ihr Verhalten und Nachweise, welche die Feststellungen der Kommission im Zusammenhang mit den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten Verhaltensweisen widerlegten. Dole zufolge gehe aus den Nachweisen kein koordiniertes, sondern einseitiges Verhalten hervor. Zudem ziehen bestimmte Parteien die Bezugnahme der Kommission auf spezielle Beweismittel in Zweifel.
- (321) Die Kommission weist darauf hin, dass sie die für die Mitteilung der Beschwerdepunkte herangezogenen Nachweise im Lichte der von den Parteien in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und anlässlich der mündlichen Anhörung vorgebrachten Argumente erneut gewürdigt hat. Den Feststellungen der Kommission in der vorliegenden Entscheidung zum Nachweis einer Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und zur Ermittlung der Verantwortung jedes Adressaten für diese Zuwiderhandlung liegen genaue und widerspruchsfreie Beweise zugrunde.
- (322) In der vorliegenden Entscheidung hat die Kommission die Beweiselemente aufgeführt, auf welche sie sich bezieht, und die Argumente der Parteien in Bezug auf spezielle Nachweise behandelt. Die Kommission hat außerdem, soweit angebracht, Unterlagen und Elemente berücksichtigt, welche die Adressaten in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, bei der mündlichen Anhörung oder anschließend vorlegten bzw. nannten. Die Kommission stellt fest, dass es nicht erforderlich ist, auf diese Unterlagen und Elemente einzugehen, soweit sie im Zusammenhang mit Argumenten stehen, die angesichts der Feststellungen der Kommission in der vorliegenden Entscheidung unerheblich sind. Betreffend „andere plausible



Erklärungen” hat sich die Kommission in Abschnitt 5.2.4 mit den entsprechenden Argumenten beschäftigt.

- (323) Die Kommission bemerkt, dass bestimmte Adressaten auf Schreiben von Kunden, ein Schreiben eines Mitglieds der Öffentlichkeit an die Kommissarin<sup>355</sup> oder ein Schreiben eines Branchenverbands an einen Kommissar/Kommissare<sup>356</sup> verwiesen, um ihre Behauptungen (u. a.) zu untermauern, dass es keine Kartellabsprachen zwischen den Mitbewerbern, wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellt, gegeben habe, dass die Kommunikation in der Öffentlichkeit erfolgte und keinem wettbewerbswidrigen Zweck diene. Im Hinblick auf diese Unterlagen Dritter hält die Kommission fest, dass sie den Austausch von Informationen über Bananenlieferungen sowie über Listenpreise nach deren Festsetzung betreffen. Selbst wenn aus diesen Unterlagen vielleicht hervorgeht, dass Dritte möglicherweise vom Austausch von Informationen über Bananenliefermengen und Listenpreise am Donnerstag nach deren Festsetzung durch die einzelnen Bananenimporteure wussten, steht das in keinem Zusammenhang mit den Feststellungen der Kommission in der vorliegenden Entscheidung betreffend Vorab-Preismitteilungen vor der Festsetzung der Listenpreise durch die Parteien. Diese Unterlagen können sich auch nicht auf die Rolle des Austauschs von Listenpreisen am Donnerstag im dem Sinne, dass den Parteien die Überwachung der Listenpreisfestsetzung der einzelnen Parteien im Hinblick auf die Vorab-Preismitteilungen, die zwischen ihnen zuvor stattfanden, ermöglicht wird, beziehen. Durch den Austausch von Listenpreisen erhielten die Parteien einfacher, schneller und direkter Kenntnis von diesen Informationen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn sie sich die Informationen über den Markt hätten beschaffen müssen (siehe Randnummer (276)).
- (324) In Bezug auf das Argument von Dole in Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und einigen anderen Adressaten dieser Entscheidung, dass aus verschiedenen Dokumenten in der Untersuchungsakte der Kommission hervorgehe, dass die Parteien einseitig oder unabhängig handelten, hält die Kommission fest, dass, auch wenn ein Teilnehmer an Kartellabsprachen versucht, diese zu seinen eigenen Zwecken zu nutzen oder dabei sogar zu betrügen, dies seine Verantwortung für die Teilnahme an der wettbewerbswidrigen Verhaltensweise keineswegs schmälert. Nach ständiger Rechtsprechung ist es denkbar, dass ein Unternehmen, das trotz Absprachen mit seinen Konkurrenten eine mehr oder minder eigenständige Politik auf dem Markt verfolgt, schlicht versucht, das Kartell zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen.<sup>357</sup> Zum Nachweis einer Zuwiderhandlung muss außerdem nicht belegt werden, dass durch diese Zuwiderhandlung jeglicher Wettbewerb vollständig zum Erliegen kam. Nach ständiger Rechtsprechung muss jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig seine Politik im Gemeinsamen Markt bestimmen. Diese Anforderung steht jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das

---

<sup>355</sup> Vgl. Fußnote 332.

<sup>356</sup> Siehe Randnummer (119).

<sup>357</sup> Siehe beispielsweise Rechtssache T-308/94, *Cascades SA gegen Kommission*, Slg. 1998, II-925, Randnr. 230, Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-59/02, *Archer Daniels Midland Co gegen Kommission*, Slg. 2006, II-3627, Randnr. 189. Siehe auch verbundene Rechtssachen 96/82 ff., *IAZ und andere gegen Kommission*, Slg. 1983, S. 3369, Randnr. 25.

Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht<sup>358</sup> (vgl. Randnummern (216) ff. und Abschnitt 5.2.4).

- (325) Bestimmte Parteien (Dole, Del Monte und Weichert) behaupten auch, die im Rahmen der Vorab-Preismitteilungen erörterten Informationen seien öffentlich bekannt und/oder auch aus anderen Quellen beziehbar gewesen. Die Kommission ist in der vorliegenden Entscheidung bereits auf diese Argumente eingegangen (vgl. insbesondere Randnummern (302), (305), (307), (308), (319), (234), (276)). Bestimmte Adressaten (Dole, Del Monte) verweisen zudem auf den Begriff des so genannten „Radio Banana“ in der Bananenbranche, was den Angaben dieser Adressaten zufolge bedeutet, dass sich Informationen im Bananenhandel schnell verbreiteten und „jeder“ wusste, dass die Mitbewerber mit „jedem“ sprachen<sup>359</sup>. Die Kommission ist in jedem Fall der Auffassung, dass diese Argumente nichts an den in der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Feststellungen der Kommission ändern. Die Kommission hat in der vorliegenden Entscheidung mehrfach darauf hingewiesen, dass es unerheblich ist, dass die Mitbewerber möglicherweise ähnliche Themen mit Abnehmern oder anderen Bananenhändlern erörtert haben oder dass verschiedene Aspekte ihrer in der vorliegenden Entscheidung festgestellten abgestimmten Verhaltensweise eventuell auch Dritten bekannt waren (vgl. u. a. Randnummern (305), (307), (308), (319), (276)). Aus diesem Grund werden die entsprechenden Argumente der Adressaten zurückgewiesen.
- (326) Außerdem bringen bestimmte Adressaten vor, die Kommission habe [...] Erklärungen [...] zu viel Bedeutung beigemessen. Dole argumentiert u. a., die Kommission habe sich zum Nachweis des Zwecks der unterstellten Zuwiderhandlung ausschließlich auf Stellungnahmen [...] gestützt, welche Dole zufolge keinerlei Beweiskraft besitzen.
- (327) Die Kommission stellt fest, dass sie Gründe dafür angab, weshalb sie sich auf bestimmte [...] Erklärungen [...] bezog. Des Weiteren hat die Kommission Gründe für ihre Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem Zweck der in der vorliegenden Entscheidung festgestellten wettbewerbswidrigen Absprachen genannt und ausgeführt, auf welche Elemente sie sich dabei stützte. Die Kommission kann das Argument, sie habe den Erklärungen [...] unangemessene Bedeutung beigemessen, nicht akzeptieren. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission auch Erklärungen anderer Unternehmen und beweiskräftige Unterlagen herangezogen. Die Kommission

---

<sup>358</sup> Verb. Rs. 40-48/73 Suiker Unie u.a./Kommission, Slg. 1975, S. 1663.

<sup>359</sup> In seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 39, erklärt [...]: „Kunden (Reifereien, Großhändler, Einzelhändler und sonstige) verbreiten eifrig Angebote von verschiedenen Einführern und deren Perspektiven im Hinblick auf den Stand und die Entwicklung des Marktes; und die Einführer selbst stellen ebenfalls das von ihnen so genannte „Radio Banana“ ein, d.h. den ständigen Fluss von Gesprächen und Geschwätz zwischen den Kunden und den Anbietern über den Markt“. Im englischen Original: [...] Dole erwähnte während der Anhörung „Radio Banana“ (Dia 28 der [...] -Präsentation): „Der Austausch war öffentlich bekannt und seine Existenz unbestreitbar, z.B. ... ‚Radio Banana‘ der Kunden.“ im englischen Original: [...]. Auch Del Monte verwendete den Begriff „Radio Banana“ während der Anhörung. In ihrem „Post hearing briefing paper“ (Schreiben vom 17. März 2008) fügte Del Monte das genannte Dia 28 der während der Anhörung vorgeführten [...] -Präsentation bei. In der seinem Schreiben vom 9. April beigefügten Darstellung erklärt [...]: „Der Informationsaustausch zwischen den Einführern bestand einfach in Gesprächen über öffentliche, keine Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Informationen. Solche Diskussionen fanden zwischen allen Marktteilnehmern statt, weil der transparente Bananenmarkt immer für alle Teilnehmer so funktioniert hat. Jeder Marktteilnehmer spricht mit jedem anderen über den Markt und das Wetter, erwartete Tendenzen und voraussichtliche Preisentwicklungen (nach oben oder unten). Das ist mit ‚Radio Banana‘ gemeint“. Im englischen Original: [...] (Seite 45).

hat sich auf das gesamte Beweismaterial, einschließlich der Antworten der Unternehmen auf Auskunftsverlangen und auf beweiskräftige Unterlagen, gestützt.

- (328) Betreffend Weicherts Behauptung, die Kommission könne nicht auf [...] E]rklärungen [...] verweisen, wenn Weichert keinen Zugang zu den entsprechenden Unterlagen, Niederschriften und Aufzeichnung von Zusammenkünften zwischen [...] und der Kommission habe, erklärt die Kommission, dass sie weder in der Mitteilung der Beschwerdepunkte noch in der vorliegenden Entscheidung Bezug auf eine [...] nahm, zu der Weichert keinen Zugang hatte (vgl. auch Randnummer (258)). Während des Verfahrens zur Einsichtnahme in die Akte der Kommission erhielt Weichert in den Räumlichkeiten der Kommission Zugang zu den [...] E]rklärungen [...] und übte dieses Recht auch aus. [...]

#### 5.2.5. *Umsetzung*

- (329) In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringen mehrere Adressaten dieser Entscheidung vor, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten abgestimmten Verhaltensweisen nicht umgesetzt zu haben. Obwohl die Kommission zur Feststellung einer Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 nicht zum Nachweis der Umsetzung verpflichtet ist, kann im vorliegenden Fall eine Umsetzung gezeigt werden.
- (330) Aus dem in Abschnitt 4 beschriebenen Sachverhalt geht hervor, dass der Charakter der Vorab-Preismitteilungen zu einer Umsetzung führte. Vorab-Preismitteilungen erfolgten, bevor die Parteien ihre Listenpreise festlegten. Sie fanden wiederholt statt und erstreckten sich über einen langen Zeitraum. Die Parteien setzten durchweg jede Woche am Donnerstagsmorgen ihre Listenpreise fest (vgl. Abschnitt 4.4.2.1). In Wochen, in denen Vorab-Preisgespräche mit Mitbewerbern erfolgt waren, kannten die Parteien daher bei der Festsetzung ihrer Listenpreise die Meinung ihrer Mitbewerber betreffend die Faktoren für die Preisfestsetzung und/oder, gelegentlich, die Ansichten oder Absichten ihrer Mitbewerber bezüglich Preistrends und/oder voraussichtlichen Listenpreisen. Die Kommission stellt fest, dass die Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien sehr wohl einen Einfluss auf ihr Verhalten auf dem Markt hatten. Somit wurden die Kartellabsprachen umgesetzt.
- (331) Darüber hinaus existierte während des Zeitraums, in dem die Vorab-Preismitteilungen stattfanden, auch ein Mechanismus für den Austausch von Listenpreisen, der von den Parteien genutzt wurde (vgl. Abschnitt 4.5 und Randnummer (273) ff.). Diese hatten bilaterale Kontakte, bei denen sie ihre jeweiligen Listenpreise weitergaben (vgl. Abschnitt 4.5). Dieser Austausch von Listenpreisen am Donnerstagsmorgen diente zur Überwachung der Listenpreisentscheidungen der Parteien auf der Grundlage der Vorab-Preismitteilungen, die zuvor zwischen den Parteien erfolgt waren. Dies versetzte die Parteien in die Lage, die von den Teilnehmern festgesetzten Listenpreise unmittelbar untereinander zu überprüfen. Dieser anschließende Informationsaustausch förderte die Umsetzung der wettbewerbswidrigen Absprachen.
- (332) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Parteien nicht geltend machen können, die in der vorliegenden Entscheidung beschriebenen wettbewerbswidrigen Absprachen seien nicht umgesetzt worden.

#### 5.2.6. *Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten*

- (333) Die fortdauernden Geheimabsprachen zwischen den Parteien zeigten erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (334) Artikel 81 EG-Vertrag bezieht sich auf Vereinbarungen, die der Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten entweder durch Aufteilung der nationalen Märkte oder durch Beeinträchtigung der Wettbewerbsstruktur innerhalb des Gemeinsamen Marktes schaden könnten.
- (335) So entschieden der Europäische Gerichtshof und das Gericht erster Instanz mehrfach, dass *„eine Vereinbarung zwischen Unternehmen geeignet [ist], den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell [...] beeinflussen kann“*.<sup>360</sup> Jedenfalls *„fordert Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht, dass die dort genannten Vereinbarungen den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, eine derartige Wirkung zu entfalten“*.<sup>361</sup>
- (336) Wie in den Abschnitten „Beschreibung des Sektors“ und „Zwischenstaatlicher Handel“ in Abschnitt 2 dargelegt, umfasst der Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Bananenmarkt der Region Nordeuropa ein bedeutendes Volumen (vgl. Abschnitt 4.4.2.2., insbesondere Randnummer (131)).
- (337) Die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag ist jedoch nicht nur auf jenen Teil des Umsatzes der Kartellteilnehmer begrenzt, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Damit diese Bestimmung greift, ist es auch nicht notwendig nachzuweisen, dass das individuelle Verhalten der einzelnen Kartellmitglieder und nicht nur das Kartell als Ganzes den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat<sup>362</sup>.
- (338) Im vorliegenden Fall betrafen die Kartellabsprachen Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich sowie Schweden und somit einen erheblichen Teil der Gemeinschaft. Die in Abschnitt 4 erläuterte Existenz von Geheimabsprachen muss oder könnte zu einer Verlagerung der Handelsströme geführt haben<sup>363</sup>. Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass Bananen in einigen wenigen nordeuropäische Häfen eingeführt (vgl. Randnummer (33)) und von dort aus in der ganzen Region verteilt oder möglicherweise in andere Regionen befördert wurden (vgl. Randnummer (131)).

### 5.3. Nichtanwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag

<sup>360</sup> Vgl. Rechtssache 56/65 *Société Technique Minière*, Slg. 1966, S. 282, Rdnr. 7; Rechtssache 42/84 *Remia u. a.*, Slg. 1985, S. 2545, Rdnr. 22 und verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cimenteries CBR*, Slg. 2000, S. II-491, Randnr. 3930.

<sup>361</sup> Vgl. Rechtssache C-306/96 *Javico*, Slg. 1998, S. I-1983, Rdnrn. 16 und 17; vgl. auch Rechtssache T-374/94 *European Night Services*, Slg. 1998, S. II-3141, Rdnr. 136.

<sup>362</sup> Vgl. Rechtssache T-13/89, *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1992, S. II-1021, Rdnr. 304.

<sup>363</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen 209 bis 215 und 218/78 *Van Landewyck u. a. gegen Kommission*, Slg. 1980, S. 3125, Rdnr. 170.

- (339) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag im vorliegenden Fall erfüllt sein könnten. Darüber hinaus haben die Parteien weder eine Vereinbarung noch eine Verhaltensweise angemeldet, was gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/62<sup>364</sup> eine Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag gewesen wäre. Daher kann im vorliegenden Fall keine Ausnahme gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden.
- (340) Da der einzige Zweck von Verhaltensweisen, die die Festsetzung von Preisen betreffen, in einer Beschränkung des Wettbewerbs besteht, liegt kein Hinweis darauf vor, dass die abgestimmten Verhaltensweisen der Parteien Effizienzsteigerungen mit sich gebracht bzw. den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt anderweitig gefördert haben. Bei horizontalen Verhaltensweisen betreffend Preise, wie den abgestimmten Verhaltensweisen im vorliegenden Fall, handelt es sich per definitionem um die schädlichsten Beschränkungen des Wettbewerbs überhaupt, da sie nur den teilnehmenden Lieferanten, nicht jedoch den Verbrauchern zugute kommen. Die Kommission weist darauf hin, dass in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vier Bedingungen genannt werden, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit abgestimmte Verhaltensweisen vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag befreit werden können.
- (341) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Dole, selbst unter der Voraussetzung, dass der „Austausch von Informationen“ eine Verletzung von Artikel 81 Absatz 1 darstellte, (was Dole in Abrede stellt), eine Ausnahme gemäß Artikel 81 Absatz 3 gewährt werden solle, weil die Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung erfüllt seien: Erstens sei der Austausch von Informationen erforderlich gewesen, um eine effiziente Räumung des durch das starre Angebot an hochgradig verderblichen Waren charakterisierten Marktes zu gewährleisten; zweitens sei der Austausch von Informationen nicht über das hinausgegangen, was für die Sicherstellung einer solchen effizienten Räumung erforderlich gewesen sei; drittens habe der Austausch von Informationen eine rasche Räumung des Marktes ermöglicht und so die Transaktionskosten verringert, was die Effizienz gesteigert und dem Wohl der Verbraucher gedient habe; viertens habe der Austausch von Informationen keine Möglichkeit geboten, den Wettbewerb zum Erliegen zu bringen. Dole fügt hinzu, niemals eine Vereinbarung oder eine Verhaltensweise angemeldet zu haben, da das Unternehmen diese nicht für wettbewerbswidrig hielt.
- (342) Die Kommission weist diese Argumente zurück. Erstens hat die Kommission ihre Feststellungen im Zusammenhang mit dem Zweck der abgestimmten Verhaltensweise in Abschnitt 5.2.4 ausgeführt. Die Kommission weist somit Doles Argument hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarungen zurück. Zweitens hat die Kommission festgestellt, dass die Mitbewerber durch diese Vereinbarungen die Festsetzung der Listenpreise koordinierten. Diese abgestimmte Verhaltensweise ging weit über das notwendige Maß hinaus, welches zur Verwirklichung eines etwaigen wettbewerbsfreundlichen Ziels gerechtfertigt oder unabdingbar sein könnte. Drittens ist die Kommission nicht der Auffassung, dass derartige Vereinbarungen, die die Festsetzung von Preisen betrafen, dem Wohl der Verbraucher dienen könnten. Nach

---

<sup>364</sup> ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62. Vgl. in diesem Sinne beispielsweise Verb. Rs. T-259/02 u.a. *Raiffeisen Zentralbank Österreich AG u.a. / Kommission*, Slg. 2006, II-5169, Rdnr. 213.

Meinung der Kommission hat Dole nicht nachgewiesen, dass die Verbraucher für tatsächliche oder wahrscheinliche negative Auswirkungen der in dieser Entscheidung festgestellten Wettbewerbsbeschränkung durch Vorteile entschädigt wurden. Viertens gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte abgestimmte Verhaltensweise den Parteien die Möglichkeit verschaffte, den Wettbewerb in Bezug auf einen erheblichen Teil der fraglichen Waren in der Region Nordeuropa zum Erliegen zu bringen. Die Kommission stellt fest, dass der Wettbewerb hinsichtlich der betreffenden Ware bereits durch einen geringeren Grad der Ungewissheit geschwächt war (vgl. Randnummer (272)). Außerdem betraf die hier in Frage stehende abgestimmte Verhaltensweise eine Preisfestsetzung, was einen der schwerwiegendsten Wettbewerbsverstöße darstellt. Diese Faktoren erhöhen noch die Möglichkeit einer Ausschaltung des Wettbewerbs. Somit ist die Kommission der Auffassung, dass Dole nicht nachgewiesen hat, dass die abgestimmte Verhaltensweise nicht die Möglichkeit der Ausschaltung des Wettbewerbs bot.

- (343) Die in der vorliegenden Entscheidung festgestellten abgestimmten Verhaltensweisen waren insbesondere nicht unabdingbar, um eine effiziente Räumung des Produkts zu sichern, die Transaktionskosten für Abnehmer zu senken oder sonstige wettbewerbsfreundliche Ziele im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag zu verwirklichen. Daher kann im vorliegenden Fall keine Ausnahme gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden.

#### **5.4. Verordnung (EWG) Nr. 26/62 des Rates**

- (344) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 26/62 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen<sup>365</sup> findet Artikel 81 auf alle Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der in Anhang II (nunmehr Anhang I) des EG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Anwendung. Dieser Anhang schließt Früchte ein.
- (345) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 26/62 ist festgelegt, dass Artikel 81 nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen gilt, die
- a) „wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung sind“,
  - b) „zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags [nunmehr Artikel 33 EG-Vertrag]<sup>366</sup> notwendig sind“
  - c) „von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen aus einem Mitgliedstaat [geschlossen werden], soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder

<sup>365</sup> ABl. 30 vom 20.4.1962, S. 993/62.

<sup>366</sup> Artikel 33(1) des EG-Vertrags bestimmt: *"Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es: a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern; b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; c) die Märkte zu stabilisieren; d) die Versorgung sicherzustellen; e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen."*, ABl C 325 vom 24.12.2002 (konsolidierte Fassung) und C 340 vom 10.11.1997 (konsolidierte Fassung 1997).

die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, die Kommission stellt fest, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags [nunmehr Artikel 33 EG-Vertrag] gefährdet werden“.

- (346) Die unter Buchstaben a) und c) aufgeführten Ausnahmen können in diesem Fall keine Anwendung finden. Die unter Buchstabe a) aufgeführte Ausnahme kann nicht geltend gemacht werden, da für Bananen eine gemeinsame Marktordnung besteht. Auch die unter Buchstabe c) aufgeführte Ausnahme kann nicht zur Anwendung gelangen, da an den in Abschnitt 4 beschriebenen Verhaltensweisen auch andere Parteien als nur Landwirte beteiligt sind. Auch die unter Buchstabe b) genannte Ausnahme ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Die Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26/62 gilt nur für Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen oder Beschlüsse, die „zur Verwirklichung der Ziele des Artikels [33] des Vertrags notwendig sind“. Wie der Gerichtshof in seiner Vorabentscheidung im Fall *Oude Luttikhuis* herausstellte, „[setzt] dieser Fall ... den Nachweis voraus, dass die Vereinbarung erforderlich ist, um die Gesamtheit dieser Ziele zu erreichen“<sup>367</sup>. Die fragliche abgestimmte Verhaltensweise fördert keineswegs die Verwirklichung eines der in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Ziele. Insbesondere kann nicht angenommen werden, dass die abgestimmte Verhaltensweise zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität beitrug oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistete. Die abgestimmte Verhaltensweise betraf die Festsetzung der Preise für in die Region Nordeuropa importierte Bananen. Insbesondere beeinträchtigte sie die weitere Verteilung der Ware innerhalb der Gemeinschaft. Außerdem trug sie nicht dazu bei, die Märkte zu stabilisieren oder im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag die Versorgung sicherzustellen. Im Zeitraum der Zuwiderhandlung galt die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>368</sup> mit dem Ziel, den Markt zu stabilisieren und die Versorgung sicherzustellen<sup>369</sup>. Daher trug die abgestimmte Verhaltensweise nach Meinung der Kommission nicht dazu bei, das Ziel, für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen, zu verwirklichen. Durch die zwischen Wettbewerbern abgestimmte Verhaltensweise betreffend eine Preisfestsetzung konnte ein solches Ziel nicht erreicht werden. Folglich ist die abgestimmte Verhaltensweise auch nicht von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ausgenommen.
- (347) Die Kommission stellt fest, dass die Verordnung Nr. 26/62 durch die Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen<sup>370</sup>, die am 24. August 2006 in Kraft trat, aufgehoben wurde. Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung war jedoch die Verordnung Nr. 26/62 anwendbar. Aus diesem Grund findet diese Verordnung Anwendung auf die Ausnahmen für Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bananen von 2000 bis 2002,

---

<sup>367</sup> Rs. C-399/93 *Oude Luttikhuis u.a. / Verenigde Cooperatieve Melkindustrie Coberco BA*, Slg. 1995, I-4515, Rdnr. 25. Vgl. auch Rs. 71/74 *Frubo / Kommission*, Slg. 1975, S. 563, Rdnrn. 24-26.

<sup>368</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>369</sup> Vgl. Rs. C-280/93 *Deutschland / Rat*, Slg. 1994, I-4973, Rdnr. 50.

<sup>370</sup> ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 7.

vorausgesetzt, dass die darin festgelegten Bedingungen für derartige Ausnahmen erfüllt wurden. Die Kommission gelangt jedoch zu der Schlussfolgerung, dass die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte abgestimmte Verhaltensweise nicht von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ausgenommen war.

- (348) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert Del Monte, die Verordnung Nr. 26/62 schließe die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten Informationsaustausch aus. Del Monte bringt insbesondere vor, die durch den Informationsaustausch erreichte zunehmende Transparenz sei notwendig gewesen, um das Risiko von Unausgeglichenheiten bei der Lieferung eines hochgradig verderblichen Produkts an die Verbraucher zu mindern. Ein weniger transparenter Markt hätte (zumindest vorübergehend) zu Lieferengpässen sowie auch zu Verschlechterungen der Qualität und/oder dem Verderb von Waren und damit letztendlich zu einer Vermögensvernichtung und höheren Durchschnittspreisen geführt. Ziel der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen sei es gewesen, den Produzenten einen angemessenen Erlös zu verschaffen, die Verfügbarkeit von Lieferungen zu sichern und die Märkte zu regulieren (Del Monte nimmt Bezug auf die Erwägungsgründe der Verordnung (EWG) Nr. 404/93). Markttransparenz zähle zu den Hauptzielen der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 (Del Monte bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 1).
- (349) Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die festgestellte abgestimmte Verhaltensweise eine Ausnahme gemäß der Verordnung Nr. 26/62 darstellte. Die fraglichen wettbewerbswidrigen Absprachen, die die Festsetzung von Preisen betrafen, förderten nämlich keineswegs die Verwirklichung eines der in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Ziele (siehe Randnummer (346)). Die in der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 angestrebte Regulierung der Märkte schließt nicht horizontale Verhaltensweisen betreffend die Festsetzung von Preisen ein. Diese dienen nicht der mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 angestrebten Transparenz. Nach der Rechtsprechung ist diese Ausnahme nur anwendbar, wenn eine Vereinbarung, abgestimmte Verhaltensweise oder ein Beschluss notwendig ist, um die Ziele von Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag zu verwirklichen. Nach Meinung der Kommission haben die Beteiligten weder die Notwendigkeit der abgestimmten Verhaltensweise nachgewiesen, noch konnten sie belegen, dass die abgestimmte Verhaltensweise notwendig war, um sämtliche der Ziele von Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag zu verwirklichen (vgl. Randnummer (346)).

## **5.5. Wirtschaftliche Argumente**

- (350) Dole, Weichert und Del Monte haben eine Reihe von wirtschaftlichen Argumenten vorgebracht, die in den Antworten der Parteien auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalten sind, und an anderer Stelle in der vorliegenden Entscheidung behandelt werden (vgl. insbesondere die Abschnitte 4.4.2. und 5.2.4). Diese Argumente beziehen sich auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext, die Sachdienlichkeit der Listenpreise und die Glaubwürdigkeit des Ziels der Wettbewerbsbeschränkung des in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Verhaltens. Zudem legten Dole, Weichert und Del Monte einschlägige wirtschaftliche Analysen vor, die zeigen sollen, dass das in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebene Verhalten keinerlei Auswirkungen zeigte. Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Kommission Nachweise für die Auswirkungen der Zuwiderhandlung am



Markt erbringt (vgl. insbesondere die Randnummern (218), (219), (236) und (299)), auf die spezifischen Argumente der Studien von Dole und Weichert wird jedoch nichtsdestotrotz nachstehend eingegangen. Was die wirtschaftlichen Argumente von Del Monte anbelangt, stellt die Kommission fest, dass die in der wirtschaftlichen Untersuchung angeführten Angaben hauptsächlich die Zeit nach dem 1. Januar 2003 betreffen<sup>371</sup>. Da sich diese Argumente nicht auf den Zeitraum der Zuwiderhandlung beziehen, geht die Kommission nicht auf sie ein. Dagegen behandelt sie die allgemeinen von Del Monte in seiner Wirtschaftsstudie vorgebrachten Argumente (insbesondere das Lizenzverfahren der Gemeinschaft, die Sachdienlichkeit der Listenpreise und die Glaubwürdigkeit des Ziels der Wettbewerbsbeschränkung) in den Abschnitten 2.3.1, 4.4.2 und 5.2.4 dieser Entscheidung.

- (351) Vorausschickend und obgleich die Kommission der Auffassung ist, dass die Auswirkungen eines Kartells nur in dem Fall untersucht werden müssen, dass die Kommission beabsichtigt, Ziffer 31 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>372</sup> zur Anwendung zu bringen, ist zu bemerken, dass nach der Rechtsprechung von einem konzeptuellen Standpunkt aus die Auswirkungen eines Kartells nicht auf der Ebene eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, sondern ausschließlich auf jener des Gesamtkartells abgeschätzt werden können. Im Hinblick auf eine Entscheidung der Kommission, die vor der Veröffentlichung der ersten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen<sup>373</sup> gefällt wurde, gelangte der Gerichtshof zu folgender Schlussfolgerung: *„Schließlich hat das Gericht in seiner Entscheidung über die Berücksichtigung der Wirkungen der Zuwiderhandlung nicht das individuelle Verhalten der Unternehmen zu prüfen brauchen, da für die Bestimmung des allgemeinen Niveaus der Geldbußen ... nicht die Auswirkungen des von einem Unternehmen behaupteten tatsächlichen Verhaltens, sondern die der gesamten Zuwiderhandlung, an der das Unternehmen beteiligt war, zu berücksichtigen sind“*<sup>374</sup>. Aus diesem Grund kann ein Bericht, der die Auswirkungen eines Kartells auf eines oder wenige Unternehmen beleuchtet, den in der Rechtsprechung beschriebenen Anforderungen nicht genügen und daher nicht beweiskräftig sein. Dies gilt auch für weitere Argumente anderer Parteien im Zusammenhang mit den ihren Behauptungen zufolge individuell verspürten Auswirkungen.
- (352) In seiner wirtschaftlichen Beurteilung erklärt Weichert: „In diesem Papier wird gezeigt, dass die Annahme, dass der Austausch von Informationen über Preise und Mengen zwischen den Wettbewerbern sich voraussichtlich nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt, unter den spezifischen Marktgegebenheiten nicht begründet ist

---

<sup>371</sup> Del Monte weist darauf hin, dass Del Monte Germany erst nach dem 1. Januar 2003 damit begann, Bananen der Marke Del Monte direkt in Nordeuropa zu verkaufen (S. 1 von Anhang 1 der Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Bericht „Economic Assessment of an exchange of information on the Northern European supply of bananas“).

<sup>372</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2. In Ziffer 31 der Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen von 2006 heißt es: „Ferner kann die Kommission die Geldbuße erhöhen, damit ihr Betrag die aus der Zuwiderhandlung erzielten widerrechtlichen Gewinne übersteigt, sofern diese Gewinne geschätzt werden können.“

<sup>373</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

<sup>374</sup> *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Rdnr. 152.

...<sup>375</sup>. Bei der von Weichert vorgelegten statistischen und ökonometrischen Analyse kann aus mehreren Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Schlussfolgerungen zuverlässig sind. Erstens argumentiert Weichert, der tatsächliche Preis sei nicht mit dem Listenpreis verknüpft gewesen. Da *Parallelbewegungen* (aufwärts oder abwärts) die größte Bedeutung besitzen, ist eine Analyse der Verteilung des Listenpreises in Bezug auf den tatsächlichen verlangten Preis<sup>376</sup> nicht korrekt<sup>377</sup>. Zweitens zeigt Weichert die Differenz zwischen durchschnittlichen wöchentlichen tatsächlichen Preisen und Listenpreisen auf und argumentiert, dass deren Bewegung nur aufgrund der saisonalen Schwankungen in dieselbe Richtung verlaufe. Anstatt zur Saisonbereinigung der Zeitreihen Durchschnittspreise heranzuziehen,<sup>378</sup> hätten vor dem Vergleich bereinigter offizieller und tatsächlicher Preisreihen angemessene Verfahren zur Saisonbereinigung eingesetzt werden sollen. Die Kommission behauptet jedenfalls nicht, dass tatsächliche Preise und Listenpreise eng verknüpft sind. Drittens argumentiert Weichert, die Preise sämtlicher Wochen zeigten eine hohe Streuung nach Abnehmern. Die Kommission kann die Erheblichkeit dieses Arguments nicht erkennen. In jedem Fall wäre es zutreffender und genauer, anstatt eines Mittels für den Zeitraum 2000 bis 2005 jährliche Ergebnisse anzuführen.<sup>379</sup> Viertens verwendet Weichert ökonometrische Methoden zur Durchführung einer Vorher-Nachher-Analyse, um zu ermitteln, ob sich der Bananenpreis für die Abnehmer in der Gemeinschaft während des „Kartellzeitraums“ tatsächlich von jenem danach unterschied. Doch auch wenn die Analyse für den Zeitraum vor und nach Ende 2002 durchgeführt worden wäre, wiese die entsprechende Methodik nach Auffassung der Kommission noch immer Schwächen auf: mangelnde Genauigkeit bei der Berechnung der abhängigen Variable („Von Abnehmern in der Gemeinschaft bezahlte Bananenpreise“), Fehlen von Tabellen zur Erläuterung des kompletten Modells und Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, mögliche Auslassung relevanter Variablen wie fester Effekte und Angebotsvariablen, fehlende Normalitätsprüfungen, Stationaritätsprüfungen sowie Robustheitsprüfungen.

- (353) In der Wirtschaftsanalyse von Dole heißt es: „Wenn man die besonderen Marktgegebenheiten berücksichtigt, zeigt sich, dass der Zweck des Austauschs nicht darin bestanden haben kann, Preise festzusetzen, da er eine solche Wirkung nicht entfalten konnte“<sup>380</sup>. Bei der von Dole zur Stützung dieser These durchgeführten statistischen und ökonometrischen Analyse kann aus mehreren Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Schlussfolgerungen zuverlässig sind.

<sup>375</sup> Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (RBB-Bericht "Economic assessment of alleged coordination in the market for bananas", Anhang I, S. 2. Im englischen Original: [...]).

<sup>376</sup> Abb. 2 und 3, RBB-Bericht „Wirtschaftliche Bewertung der angeblichen Koordinierung auf dem Bananenmarkt“ [„Economic assessment of alleged coordination in the market for bananas“], RBB Economics, 20. November 2007.

<sup>377</sup> Abb. 4, RBB-Bericht „Wirtschaftliche Bewertung der angeblichen Koordinierung auf dem Bananenmarkt“ [„Economic assessment of alleged coordination in the market for bananas“], RBB Economics, 20. November 2007.

<sup>378</sup> Abb. 5, RBB-Bericht „Wirtschaftliche Bewertung der angeblichen Koordinierung auf dem Bananenmarkt“ [„Economic assessment of alleged coordination in the market for bananas“], RBB Economics, 20. November 2007.

<sup>379</sup> Abb. 9 und 10, RBB-Bericht „Wirtschaftliche Bewertung der angeblichen Koordinierung auf dem Bananenmarkt“ [„Economic assessment of alleged coordination in the market for bananas“], RBB Economics, 20. November 2007.

<sup>380</sup> Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Economic analysis of the allegations in the Statement of Objections“, Alison Oldale, Janusz A. Ordovery und Jorge Padilla, 20. November 2007, Anhang 3, S. 39. Im englischen Original: [...]).

Erstens argumentiert Dole, die Korrelation zwischen dem Aldi-Preis und dem durchschnittlichen tatsächlichen Preis sei höher als die Korrelation zwischen dem Listenpreis und dem durchschnittlichen tatsächlichen Preis. Die Berechnung basiert auf dem Mittel von 2001 bis 2005. Dole hat nicht erklärt, warum es lediglich Durchschnittszahlen statt der wirklichen Zahlen für jedes Jahr angibt und warum die Angaben für das Jahr 2000 völlig fehlen. Jedenfalls kann die hohe Korrelation zwischen der wöchentlichen Veränderungsrate der tatsächlichen Preise und der wöchentlichen Veränderungsrate der Aldi-Preise<sup>381</sup> durch einen gemeinsamen Einfluss bedingt sein, bei dem es sich nicht um die wettbewerbliche Wechselwirkung handelt (bekannt als Scheinkorrelation), d. h. Inflation, saisonale Abweichungen, gemeinsamer Nachfragetrend oder Einfluss des Kartellverhaltens sowohl auf die von Aldi als auch von anderen bezahlten Preise. Eine Regressionsanalyse wäre hier korrekter<sup>382</sup>. Zweitens führt Dole, wie Weichert, eine Regressionsanalyse der Preisentwicklungen vor und nach den Nachprüfungen der Kommission im Jahr 2005 durch. Selbst wenn die Analyse für den Zeitraum vor und nach Ende 2002 (oder 2001) durchgeführt worden wäre, ist die in der Dole-Studie<sup>383</sup> verwendete Methodik fehlerhaft. Es wird nicht angegeben, ob die abhängige Variable ein *wöchentlicher*, *monatlicher*, *vierteljährlicher* oder *jährlicher* Durchschnittspreis ist und der Großteil der Regressionsvariablen ist überhaupt nicht oder nur zu 10 % signifikant, was nicht als hochgradig relevant betrachtet werden kann. Aus Doles eigener geschätzter Gleichung – ohne einzuräumen, dass diese ökonometrisch ausgewogen ist – geht hervor, dass der Listenpreis die wichtigste Determinante für die tatsächlichen Preise Doles darstellte.

## 5.6. Argumente im Zusammenhang mit dem Verfahren

- (354) In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentieren Dole und Weichert, die Kommission habe ihnen keinen vollständigen und sofortigen Zugang zur Untersuchungsakte der Kommission gewährt (bemängelt wurden Verzögerungen bei der Vorlage relevanter Unterlagen und umfangreiche Änderungen in verschiedenen Dokumenten aufgrund von Vertraulichkeitsanträgen anderer Unternehmen). Die Parteien behaupten, in der ihnen (auf DVD) übermittelten Kopie der Untersuchungsakte habe es unleserliche Seiten gegeben, die Übermittlung weiterer relevanter Unterlagen sei verzögert erfolgt und die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalte eine Reihe fehlerhafter oder irreführender Verweise.
- (355) Zudem führt Weichert an, die Mitteilung der Beschwerdepunkte beinhalte allgemeine Verweise auf Dokumentenkonvolute und fehlerhafte Verweise. Weichert argumentiert, die Generaldirektion Wettbewerb habe sich geweigert, das Unternehmen nach den Regeln der Kommission zur Akteneinsicht in Wettbewerbssachen hinsichtlich der Identifikation möglicherweise entlastender Unterlagen zu unterstützen, die sich zwar nicht in der Akte, aber angeblich im Besitz der Kommission befanden. Weichert gibt an, seine Verteidigungsrechte seien beschnitten

<sup>381</sup> Tabellen 8 und 9, „Wirtschaftliche Analyse der Anschuldigungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte“ [„Economic analysis of the allegations in the Statement of Objections“], Alison Oldale, Janusz A. Ordover und Jorge Padilla, 20. November 2007.

<sup>382</sup> Tabellen 3 und 4, „Wirtschaftliche Analyse der Anschuldigungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte“ [„Economic analysis of the allegations in the Statement of Objections“], Alison Oldale, Janusz A. Ordover und Jorge Padilla, 20. November 2007.

<sup>383</sup> Tabellen 3 und 4, „Wirtschaftliche Analyse der Anschuldigungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte“ [„Economic analysis of the allegations in the Statement of Objections“], Alison Oldale, Janusz A. Ordover und Jorge Padilla, 20. November 2007.

worden, da die Akte der Kommission keine Abschriften und/oder genehmigte Protokolle bestimmter Zusammenkünfte [...] beinhalte, [...]. Außerdem habe die Kommission keinen Zugang zu den Aufzeichnungen über diese Zusammenkünfte gewährt. Weichert bringt vor, die Weigerung der Kommission, eine Liste aller Zusammenkünfte [...] vorzulegen, [...]

- (356) Die Kommission hält fest, dass die Generaldirektion Wettbewerb alle innerhalb der Frist zur Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte an sie herangetragenen Verfahrensargumente umgehend und ohne unnötige Verzögerungen bearbeitete. Darüber hinaus wurden einige Probleme anschließend den Anhörungsbeauftragten vorgetragen und von diesen erledigt. In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben die Parteien zudem keine Argumente vorgebracht, welche zu einer anderweitigen Beurteilung dieser Fragen führen könnten. Im Einzelnen richtete die GD Wettbewerb die folgenden Schreiben an einen oder mehrere Beteiligte:
- Am 17. August 2007 erhielten die Beteiligten eine aktualisierte DVD-Rom mit den zugänglichen Teilen der Ermittlungsakte der Kommission (auf der ursprünglichen DVD fehlten rund 175 Seiten öffentlich zugänglicher Informationen (Sopisco News)) (ID 1251).
  - Am 21. August 2007 teilte die GD Wettbewerb Dole mit, das lesbarere Kopien von rund 55 Seiten der Akte angefordert hatte, dass die Qualität der Dokumente in der Akte nicht besser sei als die der bereitgestellten Kopien. Um Dole entgegenzukommen, wurden dem Unternehmen verbesserte Kopien bestimmter Unterlagen übermittelt (ID 1254).
  - Am 31. August 2007 und 7. November 2007 erhielten die Beteiligten die Kopie einer nicht angeforderten E-Mail aus der Öffentlichkeit an die Kommissarin Kroes (Akte S. 51357 (ID1287, 1503 ff.)).
  - [...]
  - Am 12. September 2007 wurde den Beteiligten Zugang zur nichtvertraulichen Fassung des Nachprüfungsdocuments gewährt (S. 51001 und 51002) (ID 1373).
  - Am 21. September 2007 antwortete die GD Wettbewerb auf das Schreiben von Dole, in dem das Unternehmen behauptete, 2406 Seiten der Akte seien unleserlich. Dole wurde mitgeteilt, dass ein erheblicher Teil seiner Kritik seine eigenen Dokumente betraf und viele der angeblich unleserlichen Dokumente auf DVD von vergleichbarer Qualität waren wie die in der Ermittlungsakte der Kommission befindlichen (ID1379).
  - Mit Schreiben vom 24. September 2007 antwortete die GD Wettbewerb auf Weicherts häufig allgemein gehaltene Anfechtungen von Vertraulichkeitsanträgen der anderen Unternehmen. Weichert erhielt Zugang zu Zusammenfassungen bestimmter Schriftstücke, um deren Überarbeitung die GD Wettbewerb die betreffenden Parteien gebeten hatte (ID 1389). Diese Zusammenfassungen und 10 Seiten vergrößerter Kopien von kleingedruckten Unterlagen von Dole gingen am 25. September 2007 an alle Beteiligten (ID 1402).
  - Mit Schreiben vom 24. September 2007 antwortete die GD Wettbewerb auf die Beschwerde Weicherts, dass 2632 Seiten der Akte unleserlich seien und dass die

Mitteilung der Beschwerdepunkte fehlerhafte umfangreiche Verweise enthalte. Weichert wurde mitgeteilt, dass ein erheblicher Teil der angeblich unleserlichen Unterlagen seine eigenen Dokumente betraf und viele der auf DVD bereitgestellten Dokumente von vergleichbarer Qualität waren wie die Dokumente der Ermittlungsakte der GD Wettbewerb (ID 1390).

- Mit Schreiben vom 26. September 2007 wurden Del Monte besser lesbare Kopien von 9 Seiten übermittelt (ID 1404).
- Auf Antrag eines Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde Del Monte aufgefordert, seine nichtvertraulichen Zusammenfassungen von Schriftstücken in seinen Antworten auf Auskunftsverlangen zu überarbeiten. Aktualisierte Fassungen der diese Zusammenfassungen enthaltenden Seiten 40489-40492, 40494-40497, 40501, 40557, 40561, 40896, 42695, 42697, 42703-42705, 42753-42755, 42757-42758, 42769, 41088 und 42852 aus der Akte wurden den Parteien am 28. September 2007 zugestellt (ID 1412).
- Mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 wurde Weichert mitgeteilt, dass die GD Wettbewerb den Antrag von Weichert auf Zugang zu bestimmten Schriftstücken über Erklärungen anderer Parteien nicht für gerechtfertigt hielt. Weichert wurden zwei Informationen von Dole übermittelt, bei denen Dole sich damit einverstanden erklärt hatte, die Vertraulichkeit aufzuheben (Akte S. 50572 und 51033) (ID 1443). Diese Informationen wurden anschließend auch den anderen Beteiligten übermittelt (ID 1444)
- Mit Schreiben vom 17. Oktober 2007 bezüglich Beschwerden über Unleserlichkeit wurde Dole mitgeteilt, dass das Unternehmen bereits neue Kopien von mehr als der Hälfte der Seiten erhalten hatten, die von ihm angefordert wurden. Dole erhielt neue Kopien weiterer 7 Seiten der Akte (ID 1458).
- Am 5. November 2007 wurden die Beteiligten davon unterrichtet, dass Del Monte sich damit einverstanden erklärt hatte, Zugang zu bestimmten Informationen zu gewähren, die vorher für vertraulich erklärt worden waren. Die Beteiligten erhielten neue Fassungen der Seiten 40496, 42695 und 42757-42758 (ID 1494 ff.).

Dole, Weichert und Del Monte hatten hinreichend Zeit, die zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen, die ihnen auf ihre jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hin übermittelt wurden. Dagegen wurde Chiquita, das seine Erwidern der Mitteilung der Beschwerdepunkte am 25. September 2007 übermittelt hatte, Gelegenheit gegeben, weitere Bemerkungen zu den ihm nach dem 25. September 2007 übersandten Informationen zu machen.

- (357) Betreffend die Argumente, bestimmte Seiten in der Untersuchungsakte der Kommission seien unleserlich, wurde den entsprechenden Parteien mitgeteilt, dass die Kopien der Dokumente auf der ihnen zur Verfügung gestellten DVD im Allgemeinen von vergleichbarer Qualität sind wie die Dokumente in der Akte der Kommission. Im Zusammenhang mit den unterstellten Verzögerungen beim Zugang zu bestimmten Dokumenten in der Untersuchungsakte der Kommission stellt die Kommission fest, dass die Parteien Zugang zu den entsprechenden Dokumenten erhielten und in der Lage waren, in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf diese Bezug zu nehmen. Zur den Änderungen in von anderen Parteien vorgelegten

Dokumenten aufgrund von Vertraulichkeitsanträgen bemerkt die Kommission, dass die Generaldirektion Wettbewerb und bezüglich einer speziellen Schwärzung anschließend auch der Anhörungsbeauftragte<sup>384</sup> sich auf Antrag bestimmter Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte mit deren Vorbringen betreffend derartige Änderungen beschäftigten und darauf eingingen. Außerdem treffen die Behauptungen nicht zu, dass bestimmte Verweise in der Mitteilung der Beschwerdepunkte fehlerhaft waren oder auf umfangreiche oder zahlreiche Dokumente verwiesen<sup>385</sup>. Die Kommission hat einen Verweis in einer Fußnote der Mitteilung der Beschwerdepunkte korrigiert und die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt (am 28. September 2007, lange vor dem Ablauf der Frist zur Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte)<sup>386</sup>. Betreffend Weicherts Vorbringen, die Kommission hätte Unterlagen zur Verteidigung Weicherts beschaffen sollen, welche sich nicht in der Untersuchungsakte der Kommission befinden, die sich Weichert zufolge jedoch möglicherweise hätten entlastend auswirken können, erklärt die Kommission, dass sich sowohl die Generaldirektion Wettbewerb als auch der Anhörungsbeauftragte für diese Entscheidung mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben<sup>387</sup>.

- (358) Hinsichtlich Weicherts Wunsch nach Zugang zu Protokollen oder Aufzeichnungen über die Sitzungen, an denen Mitarbeiter Chiquitas und die Generaldirektion Wettbewerb teilnahmen, bemerkt die Kommission, dass sie zur Erstellung weder von Aufzeichnungen oder Niederschriften noch von Entwürfen von Aufzeichnungen derartiger Zusammenkünfte verpflichtet ist. Tatsächlich legt Randnummer 13 der Mitteilung der Kommission über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten fest: „Die Kommission ist nicht verpflichtet, von Zusammenkünften mit Personen oder Unternehmen Protokolle anzufertigen“<sup>388</sup>. Um der Kommission ihre Stellungnahme vorzutragen, müssen Antragsteller auf Geldbußenerlass Unternehmenserklärungen abgeben und der Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung Unterlagen zur Verfügung stellen. Nach ständiger Rechtsprechung bilden Unternehmenserklärungen, die von Antragstellern auf Geldbußenerlass entsprechend der Kronzeugenregelung vorgelegt werden, Beweismaterial, das die Kommission unter bestimmten

---

<sup>384</sup> Der Anhörungsbeauftragte bestätigte den Vertraulichkeitsantrag eines Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte in seinem Brief vom 9. November 2007. Die Generaldirektion Wettbewerb hatte beabsichtigt, diese Information auf Antrag eines anderen Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte offenzulegen.

<sup>385</sup> Auf diese Beschwerde von Weichert ging die Kommission in ihrem Schreiben vom 24. September 2007 D/7132 (ID 1390) ein. Die Ausführungen von [...] in seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte (S. 28 ff.) sind sehr allgemeiner Natur.

<sup>386</sup> Den Beteiligten wurde mitgeteilt, dass der Verweis auf die Seiten der Akte 28108-28109 ff (Vorbringen 29) in der Fußnote 178 der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu ersetzen sei durch die Seiten 50401-50402 (Vorbringen 30).

<sup>387</sup> Schreiben der GD Wettbewerb vom 7. September 2007 – D/6688 (ID 1329), Schreiben vom 4. Oktober 2007 – D/7428 (ID 1426), Schreiben vom 9. November 2007 – D/8588 (ID 1520), Schreiben vom 15. November 2007 – D/8786 (ID 1537); vgl. auch Schreiben des Anhörungsbeauftragten an Weichert vom 24. Oktober 2007. Der Anhörungsbeauftragte entschied in seinem Beschluss, dass die Kommission alle angemessenen Schritte unternehmen sollte, gewisse von den Dokumenten, deren Herbeischaffung Weichert beantragt hatte, herbeizuschaffen, sollten sie existieren, und sie Weichert zugänglich zu machen. Im Ergebnis wurde Weichert ein Dokument übermittelt.

<sup>388</sup> Mitteilung der Kommission über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, ABl. C 325 vom 22.12.2005, S. 7. Vgl. auch Rechtssache T-38/02, *Gruppe Danone gegen Kommission*, Slg. 2005, S. II-4407, Rdnr. 66.

Bedingungen verwenden darf<sup>389</sup>. Aufzeichnungen der Untersuchungsbeauftragten, wenn vorhanden, würden die Interpretation der geführten Gespräche durch diese Untersuchungsbeauftragten wiedergeben, als interne Dokumente eingestuft und wären nicht zugänglich. Die diesbezüglichen Vorbringen Weicherts, seine Forderung nach einer Liste der relevanten Zusammenkünfte [...] wurden von der Generaldirektion Wettbewerb einzeln beantwortet und/oder waren Gegenstand von Entscheidungen der Anhörungsbeauftragten<sup>390</sup>.

## 5.7. Schlussfolgerungen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag

(359) Die Kommission gelangt zu folgender Schlussfolgerung:

- Die Unternehmen Chiquita, Dole und Weichert haben eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen, die die Festsetzung von Preisen und den Austausch von Listenpreisen im Hinblick auf frische Bananen in der Region Nordeuropa betraf. Die für die Zuwiderhandlung verantwortlichen Unternehmen sind in Kapitel 6 aufgeführt.

## 6. ADRESSATEN

### 6.1. Grundsätze

- (360) Zur Ermittlung der Adressaten der vorliegenden Entscheidung müssen die juristischen Personen, denen die Zuwiderhandlung zur Last gelegt werden soll, namhaft gemacht werden.
- (361) Nach Auffassung der Kommission sind die Adressaten der vorliegenden Entscheidung für das beschriebene wettbewerbswidrige Verhalten haftbar zu machen. Subjekt der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln ist grundsätzlich das „Unternehmen“, wobei dieses Konzept eine wirtschaftliche Dimension besitzt und nicht mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit eines Unternehmens im einzelstaatlichen Handels- oder Steuerrecht übereinstimmt. Das an der Zuwiderhandlung beteiligte „Unternehmen“ ist folglich nicht notwendigerweise mit der jeweiligen Rechtspersönlichkeit innerhalb einer Unternehmensgruppe identisch, deren Vertreter an den Kartellabsprachen beteiligt waren. Der Begriff „Unternehmen“ wird im EG-Vertrag nicht definiert. Im Urteil *Shell International Chemical Company gegen Kommission* stellte das Gericht erster Instanz jedoch fest, dass *„das den Unternehmen in Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag] u. a. auferlegte Verbot von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, an wirtschaftliche Einheiten gerichtet ist, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestehen, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen*

<sup>389</sup> Vgl. beispielsweise Rs. T-15/02 *BASF AG / Kommission*, Slg. 2006, II-497, Rdnrn. 495-506.

<sup>390</sup> Schreiben der GD Wettbewerb vom 16. Oktober 2007 – D/7772 (ID1448), Schreiben vom 9. November 2007 – D/8587 (ID 1519); ferner Schreiben des Anhörungsbeauftragten an Weichert vom 6. November 2007.

*Zweck verfolgt und an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein kann”*.<sup>391</sup>

- (362) Maßgeblich für den gemeinschaftsrechtlichen Unternehmensbegriff war immer die funktionale Bedeutung. Er umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrem Rechtsstatus und ihrer Rechtsform nach einzelstaatlichem Recht.<sup>392</sup> Für jedes Unternehmen, das sich in dieser Sache für einen Verstoß gegen Artikel 81 zu verantworten hat, werden ein oder mehrere juristische Personen ermittelt, die für die Zuwiderhandlung haftbar zu machen sind. Nach der Rechtssprechung stellen „nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG dar ..., wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen“.<sup>393</sup> Wenn eine Tochtergesellschaft ihr Verhalten auf dem Markt nicht selbständig bestimmt, bildet das Unternehmen, das die Marktstrategie dieser Tochter bestimmte, eine wirtschaftliche Einheit mit dieser Tochtergesellschaft und kann für eine Zuwiderhandlung mit der Begründung haftbar gemacht werden, dass es Teil desselben Unternehmens ist.
- (363) Nach ständiger Rechtssprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz kann das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens einem anderen Unternehmen zugerechnet werden, wenn das erste Unternehmen sein Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen des zweiten Unternehmens befolgt. Dabei sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen zu berücksichtigen<sup>394</sup>. Aus der Rechtssprechung geht ebenfalls hervor, dass es grundsätzlich der Kommission obliegt, einen entscheidenden Einfluss anhand einer Reihe tatsächlicher Umstände zu beweisen, zu denen insbesondere auch das etwaige Weisungsrecht eines dieser Unternehmen gegenüber dem anderen gehört<sup>395</sup>.

---

<sup>391</sup> Vgl. Rechtssache T-11/89, Slg. 1992, S. II-757, Rdnr. 311. Vgl. auch Rechtssache T-352/94 *Mo Och Domsjö AB gegen Kommission*, Slg. 1998, S. II-1989, Rdnrn. 87 bis 96, Rechtssache T-43/02 *Jungbunzlauer gegen Kommission*, Slg. 2006, S. II-3435, Rdnr. 125; Rechtssache T-314/01 *Avebe gegen Kommission*, Urteil vom 27. September 2006, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 136; Rechtssache T-330/01, *Akzo Nobel gegen Kommission*, Urteil vom 27. September 2006, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 83.

<sup>392</sup> Obwohl ein „Unternehmen“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 nicht zwangsläufig eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit sein muss, ist es für den Vollzug von Entscheidungen erforderlich, eine juristische oder natürliche Person zu bestimmen, die Adressat der Entscheidung ist. Vgl. Rechtssache T-305/94 *PVC*, Slg. 1999, S. II-0931, Rdnr. 978. Siehe auch Rechtsache C-217/05 *Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio/Compañía Española de Petróleos SA*, Slg. 2006, S. I-11987, Randnr. 39; Rechtssache C-280/06 *Autorità Garante Della Concorrenza e del Mercato/ETI u.a.*, noch nicht veröffentlicht, Randnrn. 38 und 43.

<sup>393</sup> Gerichtshof i. d. Rechtssache 48/69 *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Rdnrn. 132 bis 133; Rechtssache 170/83 *Hydrotherm*, Slg. 1984, S. 2999, Rdnr. 11 und Gericht erster Instanz i. d. Rechtssache T-102/92 *Viho gegen Kommission*, Slg. 1995, S. II-17, Rdnr. 50, zitiert i. d. Rechtssache T-203/01 *Michelin gegen Kommission*, Slg. 2003, S. II-4071, Rdnr. 290.

<sup>394</sup> Rechtssache T-314/01 *Avebe gegen Kommission*, Fußnote 391, Rdnr. 135; verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri u. a. gegen Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425, Rdnr. 117 und Rechtssache C-294/98 P *Metsä-Serla Oyj u. a. gegen Kommission*, Slg. 2000, S. I-10065, Rdnr. 27.

<sup>395</sup> Vgl. Rechtssache T-314/01 *Avebe gegen Kommission*, Fußnote 391, Rdnr. 136. Vgl. auch verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri u. a. gegen Kommission*, Fußnote 394, Rdnrn. 118 bis 122; Rechtssache C-196/99 P *Aristrain gegen*



- (364) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz kann die Kommission jedoch grundsätzlich davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung in der Lage war, die Gesellschaftspolitik der 100 %igen Tochtergesellschaft entscheidend zu beeinflussen und dies auch tat, ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat<sup>396</sup>. Die Muttergesellschaft und/oder die Tochtergesellschaft können diese Annahme jedoch widerlegen, indem sie hinreichende Beweise dafür vorlegen, dass die Tochtergesellschaft *„ihr Marktverhalten selbstständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen, so dass sie kein „Unternehmen“ bildeten“*<sup>397</sup>.
- (365) Wurde ein Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag nachgewiesen, so müssen natürliche oder juristische Personen ermittelt werden, die für die Handlungen des Unternehmens zum Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes verantwortlich waren und entsprechend haftbar zu machen sind.
- (366) Wenn ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen hat, später die Unternehmensanteile veräußert, die zur Zuwiderhandlung beigetragen haben, bleibt dieses Unternehmen, sofern es noch besteht, weiterhin für die Zuwiderhandlung verantwortlich<sup>398</sup>. Wenn das Unternehmen, das die Unternehmensanteile erworben hat, den Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag fortsetzt, sollte die Verantwortung für die Zuwiderhandlung zwischen Verkäufer und Erwerber der an der Zuwiderhandlung beteiligten Anteile aufgeteilt werden, wobei jedes Unternehmen für den Zeitraum verantwortlich ist, in dem es über die betreffenden Anteile am Kartell beteiligt war. Wenn die ursprünglich für die Zuwiderhandlung verantwortliche juristische Person jedoch nicht mehr besteht, da sie einfach von einer anderen juristischen Person übernommen wurde, muss letztere für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden und ist entsprechend haftbar für die Tätigkeit der übernommenen Einheit<sup>399</sup>. Ein Unternehmen kann sich seiner Verantwortlichkeit für die

---

*Kommission*, Slg. 2003, S. I-11005, Rdnrn. 95 bis 99; Rechtssache T-9/99 *HFB u. a. gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Rdnr. 527.

<sup>396</sup> Gericht erster Instanz i. d. verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw. *Tokai Carbon u. a. gegen Kommission*, 15. Juni 2005, Slg. 2005, S. II-10, Rdnr. 60; Rechtssache T-354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags gegen Kommission*, Slg. 1998, S. II-2111, Rdnr. 80, bestätigt vom Gerichtshof i. d. Rechtssache C-286/98 P *Stora Kopparbergs Bergslags gegen Kommission*, Slg. 2000, S. I-9925, Rdnrn. 27 bis 29 und Gerichtshof i. d. Rechtssache 107/82 *AEF gegen Kommission*, Slg. 1983, S. 3151, Rdnr. 50. Vgl. auch Rechtssache T-314/01 *Avebe gegen Kommission*, vgl. Fußnote 391, Rdnr. 136: *„Es obliegt damit der Muttergesellschaft, diese Vermutung durch Beweise zu entkräften, die geeignet sind, die Selbständigkeit ihrer Tochtergesellschaft zu belegen.“*

<sup>397</sup> Gericht erster Instanz i. d. verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw. *Tokai Carbon u. a. gegen Kommission*, 15. Juni 2005, Rdnr. 61.

<sup>398</sup> Rechtssache T-6/89 *Enichem Anic gegen Kommission (Polypropylen)*, Slg. 1991, S. II-1623; Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, S. I-3125, Rdnrn. 47 bis 49.

<sup>399</sup> Vgl. Rechtssache C-279/98 P *Cascades gegen Kommission*, Slg. 2000, S. I-9693, Rdnrn. 78 bis 79: *„Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist. [...] Zudem wurden die Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann.“*

Zu widerhandlung nicht deshalb entziehen, weil die zum Zeitpunkt der Zu widerhandlung für seinen Betrieb verantwortliche Person nicht mehr besteht<sup>400</sup>. Aus diesem Grunde kann die Haftung für eine Geldbuße auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn das Unternehmen, das die Rechtsverletzung begangen hat, rechtlich nicht mehr existiert.

## 6.2. Anwendung im vorliegenden Fall

- (367) Aus dem in Abschnitt 4 dargelegten Sachverhalt geht hervor, dass die in den Abschnitten 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 angeführten Rechtspersonen an der Zu widerhandlung innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmen beteiligt waren oder dafür verantwortlich sind.

### 6.2.1. Chiquita

- (368) Der in Abschnitt 4 dargelegte Sachverhalt zeigt, dass Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V. zumindest vom 1. Januar 2000 zumindest bis zum 1. Dezember 2002 unmittelbar an den Kartellkontakten beteiligt waren. Chiquita International Ltd. nahm unmittelbar an den Kartellkontakten zumindest vom 1. Januar 2000 zumindest bis zum 28. Februar 2001 teil.
- (369) Während des Zeitraums, über den sich die Zu widerhandlung erstreckte, waren Chiquita International Ltd. (CIL), Chiquita International Services Group N.V. (CISG) und Chiquita Banana Company B.V. (CBC) [...] in Besitz und unter Kontrolle von Chiquita Brands International, Inc. (CBII). Die Kommission geht daher davon aus, dass Chiquita Brands International, Inc. entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten seiner Tochterunternehmen ausgeübt hat.
- (370) Nach Auffassung der Kommission bestätigen weitere Nachweise in der Akte, dass Chiquita Brands International, Inc. entscheidenden Einfluss auf seine Tochterunternehmen ausübte (und stützen damit die Annahme der Kommission). Dies wird insbesondere an den hierarchischen Strukturen zwischen den an den Geheimabsprachen direkt beteiligten Personen deutlich. Durch diese Strukturen war Chiquita Brands International, Inc. umfassend über die Geschäftspolitik ihrer Tochterunternehmen informiert und konnte sie regelmäßig kontrollieren und entsprechend lenken. Außerdem übte während des Gesamtzeitraums der Zu widerhandlung, einschließlich der Zeit nach dem 1. März 2001, CIL einen entscheidenden Einfluss auf CISG und CBC aus. Dies wird insbesondere aus den hierarchischen Strukturen der Mitarbeiter von CISG und CBC, die unmittelbar an den Geheimabsprachen beteiligt waren, ersichtlich.
- (371) Insbesondere berichtete [...], der während des Zeitraums der Zu widerhandlung [...] und [...] war [...], direkt an Herrn [...] von CBII. [...] war während des Zeitraums der Zu widerhandlung [...] und berichtete an [...]. Herr [...] <sup>401</sup>.
- (372) [...] <sup>402</sup>.

<sup>400</sup> Vgl. Gericht erster Instanz i. d. Rechtssache T-305/94 *PVC II*, Slg. 1999, S. II-931, Rdnr. 953.

<sup>401</sup> Vgl. Akte S. 50528 (Antwort von [...] auf Fragen der Kommission vom 30. März 2007, Anhang 4) und S. 50531-50532, Anhang I (Antwort von [...] auf Fragen der Kommission vom 13. April 2007, Anhang I).

(373) [...] <sup>403</sup>.

(374) Die Kommission beabsichtigt daher, Chiquita Brands International, Inc., Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V. für die Beteiligung der Chiquita-Unternehmensgruppe an der Zuwiderhandlung zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 1. Dezember 2002 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

#### 6.2.2. Dole

(375) Aus dem in Abschnitt 4 dargelegten Sachverhalt ist ersichtlich, dass Dole Fresh Fruit Europe OHG (DFFE) zumindest von 1. Januar 2000 bis zumindest 31. Dezember 2002 direkt an den Kartellkontakten beteiligt war.

(376) Während des Zeitraums, über den sich die Zuwiderhandlung erstreckte, befand sich DFFE vollständig im mittelbaren Besitz und unter der Kontrolle von Dole Food Company, Inc. Die Kommission geht daher davon aus, dass Dole Food Company, Inc. entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten seines Tochterunternehmens ausgeübt hat. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestreitet Dole diese Feststellung nicht.

(377) Die Akte enthält außerdem weitere Nachweise dafür, dass Dole Food Company, Inc. entscheidenden Einfluss auf seine Tochterunternehmen ausübte, die diese Annahme der Kommission bestätigen. Dies wird insbesondere an den hierarchischen Strukturen zwischen den an den Geheimabsprachen direkt beteiligten Personen deutlich. Durch diese Strukturen war Dole Food Company, Inc. umfassend über die Geschäftspolitik ihrer Tochterunternehmen informiert und konnte sie regelmäßig kontrollieren und entsprechend lenken.

(378) So berichteten während des Zeitraums der Zuwiderhandlung insbesondere [...], der [...] von DFFE, an [...], den [...] von DFFE, der wiederum an den [...] berichtete<sup>404</sup>. [...] selbst berichtete an den [...] von Dole Food Company, Inc. Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung berichtete der [...] von Dole Food Company, Inc. direkt an [...], den [...] von Dole Food Company, Inc.<sup>405</sup>. [...] verließ Dole im Dezember 2002. Andere Mitarbeiter von Dole, die an den Kartellvereinbarungen beteiligt waren, d.h. [...] ([...], DFFE), [...] ([...], DFEE) und [...] ([...], DFEE) berichteten an einen Sales Manager von DFFE ([...] an einen Sales Team Manager).

(379) Die Kommission beabsichtigt daher, Dole Food Company, Inc. und Dole Fresh Fruit Europe OHG für die Beteiligung der Dole-Unternehmensgruppe an der Zuwiderhandlung zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

---

<sup>402</sup> Vgl. Akte S. 50528 ([...] Antwort auf die Fragen der Kommission vom 30. März 2007, Anhang 4) und Akte S. 50531-50532 ([...] Antwort auf Fragen der Kommission vom 13. April 2007, Anhang 1). Anmerkung: in diesen Antworten wird Herr [...] "[...]" geschrieben.

<sup>403</sup> Vgl. Akte S. 50528 (Antwort von [...] auf Fragen der Kommission vom 30. März 2007, Anhang 4) und Akte S. 50531-50532 (Antwort von [...] auf Fragen der Kommission vom 13. April 2007, Anhang 1).

<sup>404</sup> Vgl. Akte S. 42997 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006, Anhang, Band 1, Antwort auf Frage 1(f)).

<sup>405</sup> Vgl. Akte S. 45231 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 3. April 2007).

### 6.2.3. Weichert

- (380) Aus dem in Abschnitt 4 dargelegten Sachverhalt ist ersichtlich, dass die Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG (Weichert) zumindest von 1. Januar 2000 bis zumindest 31. Dezember 2002 direkt an den Kartellkontakten beteiligt war. Die an den mit dieser Entscheidung festgestellten Kartellkontakten beteiligten Personen hatten Managementfunktionen inne und/oder waren von Weichert angestellt (vgl. auch Randnummer (69)). So waren [...] während des Zeitraums der Zuwiderhandlung [...] und mit [...] betraut. [...] und [...] waren während des Zeitraums der Zuwiderhandlung [...] von Weichert und zuständig für [...]; sie berichteten der Unternehmensleitung. [...] war ab [...] bei Weichert zuständig für [...] und berichtete ebenfalls der Unternehmensleitung. Die Kommission verfügt über genügend Beweise, um anzunehmen, dass die Weichert-Manager vor dem 1. Januar 2003 ihrerseits an Del Monte berichteten<sup>406</sup>. Weichert bestreitet nicht diese Darstellung der Positionen innerhalb des Unternehmens und der hierarchischen Strukturen.
- (381) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung hielt Fresh Del Monte Produce Inc. (Del Monte) eine 80 %ige Beteiligung an Weichert (über seine 100 %ige Tochtergesellschaft Westeuropa-Amerika-Linie GmbH – WAL). Bis zum 31. Dezember 2002 befanden sich die restlichen Anteile (20 %) an Weichert im Besitz der natürlichen Personen [...] und [...] sowie einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der [...] <sup>407</sup>. Per 1. Januar 2003 veräußerte Del Monte seinen 80 %igen Anteil an [...], eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Fyffes plc, einen der größten Importeure und Händler von tropischen Früchten in Europa (vgl. Abschnitt 2.2.3).
- (382) In diesem Zeitraum der Zuwiderhandlung war Del Monte aufgrund des Gesellschaftsvertrags (der Satzung der Weichert KG)<sup>408</sup> einer der Kommanditisten von Weichert, einer Kommanditgesellschaft (KG) nach deutschem Recht<sup>409</sup>. Bei Weichert handelte es sich somit eher um eine Partnerschaft zwischen Del Monte und der Familie Weichert (ursprünglich [...], seit [...] auch [...]), als um eine Tochtergesellschaft von Del Monte<sup>410</sup>. Während die Vertreter der Familie Weichert als Komplementäre persönlich und unbeschränkt für Weichert hafteten

<sup>406</sup> Vgl. Akte S. 38100 – 38101 (Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und Randnummern (387)-(390) und (392).

<sup>407</sup> [...] auf der Grundlage von Abschnitt [...] des Gesellschaftsvertrags zu [...]. Vgl. §§ [...] des Gesellschaftsvertrags der Internationalen Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG [...], Akte S. 11226, 11231, 11235 (Anhang 5 des vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13259, 13264, 13268 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). Vgl. auch Akte S. 38095-38097 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und Akte S. 40488-40489 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>408</sup> Vgl. z. B. die Stellungnahmen von [...] anlässlich der mündlichen Anhörung.

<sup>409</sup> Vgl. Fußnote 407.

<sup>410</sup> Vgl. [...] des Gesellschaftsvertrags, Akte S. 11228 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13261 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). Vgl. auch Anhang 5.6.3.3. zu [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (ein Schreiben Del Montes an [...] vom 9. Januar 1997), aus dem hervorgeht, dass [...]. Wie in Fußnote 407 ausgeführt, [...]. Der Gesellschaftsvertrag [...] ([...], Akte S. 11226 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung von [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13259 (Anhang 2 der vertraulichen Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

[...], fiel Del Monte die Rolle eines Kommanditisten zu, der den Großteil des Kapitals beisteuerte bzw. den Hauptanteil hielt und nur beschränkt für das Unternehmen haftete<sup>411</sup>. Die Geschäftsbeziehung der Gesellschafter dieses gemeinsamen Unternehmens wurde einerseits durch den Gesellschaftsvertrag<sup>412</sup>, andererseits durch eine Vereinbarung über den Exklusivvertrieb von Bananen in Nordeuropa (die „Vertriebsvereinbarung“<sup>413</sup>) geregelt. Bei gemeinsamer Betrachtung geht aus dem Gesellschaftsvertrag und der Vertriebsvereinbarung hervor, dass die Partnerschaft der Einfuhr und Vermarktung von Bananen in Nordeuropa innerhalb des in der Gemeinschaft anwendbaren ordnungspolitischen Rahmens (vgl. Abschnitt 2.2.3 oben) diene.

- (383) Der Vertriebsvertrag betraf von Del Monte gelieferte Bananen, die unter Berücksichtigung des ordnungspolitischen Rahmens zur Einfuhr in die Gemeinschaft gedacht waren (vgl. Abschnitt 2.3.3 oben), [...] und den (exklusiven) Vertrieb von Bananen der Marke Del Monte auf dem nordeuropäischen Markt durch Weichert. Räumlich deckte diese Vereinbarung die Region Nordeuropa, also Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden ab<sup>414</sup>. Del Monte war de facto der einzige Bananenlieferant von Weichert für den Vertrieb in der Region Nordeuropa und Weichert war gemäß Vertriebsvereinbarung bis 31. Dezember 2002 Alleinvertriebshändler für Del Monte-Bananen in diesem Raum<sup>415</sup>.
- (384) Die Annahme, dass entscheidender Einfluss ausgeübt wurde, wie in Randnummer (364) beschrieben, trifft im Falle von Del Monte nicht zu. Die Kommission hat daher untersucht, ob Del Monte Einfluss auf Weichert dadurch nehmen konnte und tatsächlich nahm, dass es im entscheidungserheblichen Zeitraum Weicherts Marktverhalten bestimmte, und gelangt zu dem Schluss, dass dies der Fall war. Diese Schlussfolgerung basiert auf dem bekannten Sachverhalt und den in der Akte enthaltenen Unterlagen über die Beziehung zwischen Del Monte und Weichert, aus denen hervorgeht, dass Del Monte (gemeinsam mit den Komplementären [...]) die Möglichkeit hatte, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Weicherts zu nehmen, und diesen Einfluss im maßgeblichen Zeitraum auch tatsächlich geltend machte.
- (385) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung, also von 2000 bis 2002, wurde Weichert von den Gesellschaftern, die das Unternehmen gemeinsam und einvernehmlich als Kommanditgesellschaft gründeten, entscheidend beeinflusst. [...] waren Manager

---

<sup>411</sup> [...] (Akte S. 11226 (Anhang 5 zur vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13259 (Anhang 2 zur vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>412</sup> Vgl. Akte S. 11224-11240 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und Akte S. 13257-13273 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>413</sup> Vgl. Akte S. 11314-11319 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13289-13294 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>414</sup> Für den räumlichen Geltungsbereich der Vertriebsvereinbarung vgl. Fußnote 15.

<sup>415</sup> Vgl. Akte S. 40490-40491 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). In seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006 erklärt [...], dass Del Monte Germany seit dem 1. Januar 2002 auf dem deutschen Markt tätig ist. Vgl. Akte S. 40894 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 6. Juni 2006). Vgl. auch Akte S. 38101-38102 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

der Gesellschaft, wobei die beiden letzteren direkt an den in Abschnitt 4 beschriebenen Kartellkontakten beteiligt waren. Diese Manager erteilten persönlich allen ebenfalls an den Kartellkontakten beteiligten Mitarbeitern Anweisungen und diese Mitarbeiter waren ihnen mehr oder weniger direkt unterstellt. Bis Ende 2002 berichteten diese Manager von Weichert wiederum an Del Monte<sup>416</sup>.

- (386) Bis zum 31. Dezember 2002 hatte Del Monte gemeinsam mit den Komplementären [...] Aufsichts- und Geschäftsführungsfunktionen bei Weichert inne, wie insbesondere folgende Sachverhalte belegen:

*Wichtige strategische Entscheidungen bei Weichert bedurften der Zustimmung aller Gesellschafter.*

- (387) Laut § 7(1) des Gesellschaftsvertrags [...] <sup>417</sup> § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags [...]. § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags [...] <sup>418</sup> [...]. Zudem [...] § 7 Absatz 4 [...]. Nach Auffassung der Kommission stattet die Gesellschaftsform Weicherts, die Kommanditgesellschaft, den Kommanditisten eindeutig mit den erforderlichen Rechten und Mitteln aus, Einfluss auf den Verlauf der Geschäfte der KG zu nehmen. Außerdem [...] <sup>419</sup> [...].

*Del Monte war in der Lage, in Bezug auf Management, Preisgestaltung und Vermarktung Einfluss auf Weichert zu nehmen. Es liegen Nachweise dafür vor, dass dieser Einfluss auch geltend gemacht wurde.*

- (388) [...] <sup>420</sup> Weichert gibt ebenfalls an, dass der jeweils donnerstagsmorgens festgelegte „offizielle Preis“ von Weichert nach Rücksprache mit Del Monte beschlossen wurde. <sup>421</sup> Weichert erklärt außerdem, Del Monte habe das Unternehmen zwar nicht offiziell angewiesen, denselben offiziellen Preis wie Dole anzuwenden, erwartete aber durchaus, dass Weicherts offizieller Preis mindestens genauso hoch war wie der von Dole. Aus diesem Grund habe Weichert seinen offiziellen Preis auf der Höhe des offiziellen Preises von Dole festgesetzt. <sup>422</sup>
- (389) Die Unterlagen in der Akte bestätigen diese Art von Kontakten zwischen Weichert und Del Monte und zeigen, dass Del Monte Druck ausübte, um unmittelbaren Einfluss auf die Preisgestaltung Weicherts zu nehmen. Die Akte enthält Dokumente, die Diskussionen zwischen Weichert und Del Monte über die Preisgestaltung von Weichert belegen <sup>423</sup>. Aus diesen Unterlagen geht klar hervor, dass Weichert seine Preisentscheidungen (einschließlich Rabatte) Del Monte gegenüber rechtfertigte und dass Del Monte überprüfte, inwieweit sich Weicherts

<sup>416</sup> Vgl. Akte S. 38100-38101 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>417</sup> Vgl. Akte S. 11224-11240 (Anhang 5 zur vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13257-13273 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). Siehe insbesondere § 7 des Gesellschaftsvertrags.

<sup>418</sup> [...].

<sup>419</sup> Vgl. §§ [...] und [...] des Gesellschaftsvertrags.

<sup>420</sup> Vgl. Akte S. 38101 und 38104-38105 (Weicherts Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>421</sup> Vgl. Akte S. 38112 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>422</sup> Vgl. Akte S. 38533 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

<sup>423</sup> Vgl. Akte S. 51092 f. Vgl. auch Akte S. 38551, 38556, 38558, 38579 und 38581 (Anhänge 2.1-2.4, 2.10-2.11 von [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006).

Preisgestaltung am „offiziellen Preis“ orientierte, der Del Montes Erwartungen anscheinend entsprach. In einem Fax vom 28. Januar 2000 etwa verlangte [...] (Del Monte) von [...] eine Erklärung für die Abweichung des „endgültigen Preises“ vom „erwarteten Preis“ in folgenden Worten: „Sie wissen sehr gut, dass Del Monte ... % zu dem Endergebnis beiträgt; wie können Sie also eine solche Entscheidung – die Durchführung einer Sonderaktion – ohne die Zustimmung Ihrer Partner treffen? Sie hätten diese zumindest informieren müssen! ... Umso unglaublicher ist es, dass mir in zwei verschiedenen Gesprächen, die ich mit der für die Vermarktung von Bananen zuständigen Person in Ihrem Unternehmen über Marktbedingungen und Preise führte ... zugesichert wurde, dass Interfrucht [Weichert] seine Preise „sehr nah“ am offiziellen Preis halten wird!!! ... Eine solche Vorgehensweise ist jedenfalls völlig inakzeptabel. Diese Angelegenheit wird daher bei unserem Treffen mit Herrn [...] nächste Woche ganz oben auf der Tagesordnung stehen. In der Zwischenzeit erwarte ich eine Erklärung für diese zum falschen Zeitpunkt angesetzte Sonderaktion“<sup>424</sup>.

- (390) Weichert gibt ebenfalls an, dass Weichert nicht nur aufgrund der Mehrheitsbeteiligung dem Einfluss von Del Monte unterlag, sondern auch vor allem deshalb Del Montes Preiserwartungen erfüllen wollte, weil es andernfalls einen Lieferstopp oder zumindest eine erhebliche Beschränkung der Liefermengen befürchtete. Dies wird durch einen Vermerk vom 12. Juni 2000 an [...] und [...] belegt, in dem [...] von Del Monte mit einer Kürzung der Liefermengen droht und von Weichert tägliche Informationen über seine Preisverhandlungen fordert. Wortlaut des Vermerks: „Wenn Sie diese Preise nicht durchsetzen können, werden wir, wie auf der Sitzung letzte Woche in Miami angekündigt, Ihre Liefermengen auf die für Interfrucht lizenzierten Mengen reduzieren ... Bitte unterrichten Sie uns täglich über die Ergebnisse Ihrer Preisverhandlungen mit Kunden“<sup>425</sup>.
- (391) Aus diesem Sachverhalt geht hervor, dass Del Monte während des Zeitraums der Zuwiderhandlung in der Lage bzw. berechtigt war, Einfluss auf die Preisgestaltung

---

<sup>424</sup> Vgl. Akte S. 51092 f. Am selben Tag antwortete [...], indem er sich für ein Missverständnis während des Telefonats einer Person innerhalb Weicherts mit [...] entschuldigte, wo er mitteilte: *"es freut uns die Möglichkeit zu haben, in unserem Treffen nächste Woche persönlich die Situation zu erklären"* (Akte S. 38551). S. 38556 und 38558 zeigen ebenfalls den Austausch von Faxen zwischen [...] von Del Monte und [...] am 6 April 2000, wo der erstere (in Bezug auf einen Dienstagsbericht) um alle Details fragt, wieso Weichert einen viel niedrigeren tatsächlichen Preis als den Listenpreis erhält. [...] erklärt, dass *"der Grund für die relativ große Kluft zwischen den offiziellen Listenpreisen und den tatsächlichen Preisen ist, dass die Erhöhung von DM 33,00 auf DM 35,00 nie realisiert werden konnte"*. S. 38579 zeigt ein weiteres Fax von [...] an [...], in dem Del Monte Anordnungen in Bezug auf die Preispolitik gibt, die sich diesmal auch auf die Mengenzpolitik beziehen: *"Unsere Botschaft war klar und unmissverständlich. Wenn Sie nicht imstande sind, im ersten Quartal in einer Bandbreite von US [...] zu verkaufen, werden Sie nicht in der Lage sein eine kleine Gewinnreserve für die niedrigen Preise während der letzten zwei Quartale des Jahres aufzubauen. Das bedeutet, dass 2001 für die Bananenerträge ein Desaster sein wird. Zum Abschluss, eine Mengenherabsetzung ist der einzige Weg, um dieses Abrutschen zu beenden"* S. 38581 ist ein Schreiben vom 23. Juli 2002 von Del Montes regionalem internen Prüfer an Weichert, wo dieser um die Gründe fragt, wieso Weicherts Preise von bestimmten Importlosen/Wochen im Jahr 2001 niedriger als jene der Del Monte-Marke UTC und/oder niedriger als das, was in der Handelszeitung SOPISCO als die niedrigsten 'tatsächlichen' Preise, die für gewisse Wochen vorhergesehen wurden, bezeichnet worden war, gewesen waren. [Englischer Originalwortlaut: [...].]

<sup>425</sup> [Englischer Originalwortlaut: [...]]. Vgl. Akte S. 38533 und 38577 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 15. Dezember 2006 und Anhänge 2.9 und 2.10).

und das Tagesgeschäft Weicherts zu nehmen und diesen Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat.

*Del Monte war in der Lage, Preis- und Marktinformationen von Weichert anzufordern und erhielt diese regelmäßig.*

(392) [...] <sup>426</sup>. [...] <sup>427</sup>. [...] <sup>428</sup>. [...] <sup>429</sup>. [...] <sup>430</sup>.

(393) Die Kommission ist der Auffassung, dass es die beschriebenen Kontroll- und Informationsmechanismen (Randnummern (387) bis (392)) Del Monte zumindest erlaubt hätten, Einfluss auf den Verlauf von Weicherts geschäftlichem Verhalten zu nehmen, der sich bis auf das Tagesgeschäft erstreckte. Die angeführten Beweismittel zeigen auch (vgl. insbesondere die Randnummern (389)-(390)), dass Del Monte diesen Einfluss auch tatsächlich ausübte.

#### *Vorbringen der Parteien*

(394) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Del Monte vor, um es für das Verhalten von Weichert zur Rechenschaft ziehen zu können, sei es erforderlich, erstens, dass Del Monte in der Lage war, Weicherts Marktverhalten in entscheidender Hinsicht zu bestimmen und zweitens dass Del Monte tatsächlich von dieser Macht Gebrauch machte. Del Monte gibt an, es habe keinen entscheidenden Einfluss auf Weicherts Marktverhalten ausgeübt. Del Monte zufolge übertrug weder die Vertriebsvereinbarung noch der Gesellschaftsvertrag juristische oder tatsächliche administrative Rechte oder Funktionen an Del Monte. Bei Weichert handle es sich um eine Kommanditgesellschaft, wobei Kommanditisten gesetzlich von der Verwaltung (§ 164 HGB) und Vertretung (§ 170 HGB) der Gesellschaft ausgeschlossen seien. Del Monte bringt vor, die Parteien seien im Rahmen der Vertriebsvereinbarung unabhängige Unternehmer gewesen und Weichert habe als unabhängiger Vertreter von Bananen der Marke Del Monte in Nordeuropa agiert.

(395) Del Monte argumentiert außerdem, weder die Vertriebsvereinbarung noch der Gesellschaftsvertrag habe ihm Aufsichtsrechte oder -funktionen gewährt, die über die üblichen Rechte hinausgingen, die Minderheitsaktionäre zum Schutze ihrer finanziellen Interessen genießen. Insbesondere verweist das Unternehmen auf § [...] des Gesellschaftsvertrags, dem zufolge [...]; solche [...] seien üblicherweise dazu da, die Interessen von [...] zu schützen. Nach Auffassung von Del Monte stützt sich die Kommission bei ihrer Einschätzung der Beziehungen zwischen Del Monte und Weichert auf Weicherts Erklärung, dass es „Einfluss von Del Monte aufgrund seiner Anteilsmehrheit“ gegeben habe, was laut Del Monte eine irreführende Behauptung ist.

(396) Nach Auffassung von Weichert hat die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu Recht anerkannt, dass Del Monte im Zeitraum 2000-2002 entscheidenden Einfluss auf Weichert ausübte<sup>431</sup>. Weichert meint, Del Monte habe

---

<sup>426</sup> Vgl. Akte S. 38102 ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>427</sup> Vgl. Akte S. 38476.

<sup>428</sup> Vgl. Akte S. 38388-38475.

<sup>429</sup> Vgl. Akte S. 18108-18141.

<sup>430</sup> Vgl. Akte S. 18108-18141.

<sup>431</sup> S. 269 der Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.



auf der Grundlage seiner vertraglichen Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag, infolge Weicherts wirtschaftlicher Abhängigkeit von Del Monte und dessen starker Einbindung in das Tagesgeschäft Weicherts entscheidenden Einfluss auf wichtige Entscheidungen des Unternehmens im Zusammenhang mit Strategien und Wettbewerb genommen.

- (397) Das Gericht erster Instanz verweist im Urteil *Avebe gegen Kommission* darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens einem anderen Unternehmen angelastet werden kann, wenn das erste Unternehmen sein Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen des zweiten Unternehmens befolgt. Dabei sind die wirtschaftlichen und juristischen Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen zu berücksichtigen<sup>432</sup>. Das Gericht gelangt im Urteil *Avebe* auf der Grundlage der Rechtsprechung außerdem zu dem Schluss, dass es grundsätzlich der Kommission obliegt, einen entscheidenden Einfluss anhand einer Reihe tatsächlicher Umstände zu beweisen, zu denen insbesondere auch das etwaige Weisungsrecht eines dieser Unternehmen gegenüber dem anderen gehört<sup>433</sup>.
- (398) Aus den Ausführungen ergibt sich, dass das Weisungsrecht eines Unternehmens gegenüber einem anderen einen Nachweis für den entscheidenden Einfluss darstellen kann, den dieses Unternehmen auf das andere ausübt. Dementsprechend wurde im vorliegenden Fall in den Randnummern (387) bis (392) gezeigt, dass Del Monte hinsichtlich des geschäftlichen Verhaltens/des Marktverhaltens von Weichert ein Weisungsrecht besaß und dieses Recht auch ausübte. Wie in Randnummer (389) demonstriert, übte Del Monte im Zusammenhang mit der Preisstrategie Weicherts Druck auf den für das Tagesgeschäft verantwortlichen geschäftsführenden Gesellschafter aus. Außerdem hatte Del Monte die Möglichkeit, Weichert mittels seiner Kontrolle über die Lieferungen an Weichert im Rahmen der Vertriebsvereinbarung zu beeinflussen; in der Tat zeigt eine Unterlage in der Akte, dass dies geschah (vgl. Randnummern (389) und (426)).
- (399) Bezüglich Del Montes Argument in Bezug auf die Rechtsform Weicherts ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) die Führung der Tagesgeschäfte einer KG zwar grundsätzlich dem Komplementär übertragen, jedoch großteils nicht zwingend sind und von ihnen im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden kann. Nach ständiger deutscher Rechtsprechung<sup>434</sup> ist es laut HGB zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag einer

<sup>432</sup> Vgl. Rechtssache T-314/01 *Avebe gegen Kommission*, Fußnote 391, Rdnr. 135. Vgl. auch verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri u. a. gegen Kommission*, Fußnote 394, Rdnr. 117 und Rechtssache C-294/98 P *Metsä-Serla Oyj u. a. gegen Kommission*, Fußnote 394, Rdnr. 27.

<sup>433</sup> Vgl. Rdnr. 136 des Urteils in der Rechtssache *Avebe*, Fußnote 391, sowie Verweise auf die Rechtsprechung in folgenden Fällen: *Dansk Rørindustri u. a. gegen Kommission*, Rdnrn. 118 bis 122; Rechtssache C-196/99 P *Aristrain gegen Kommission*, Slg. 2003, S. I-11005, Rdnrn. 95 bis 99; Rechtssache T-9/99 *HFB u. a. gegen Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Rdnr. 527.

<sup>434</sup> Vgl. Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 1968 (BGHZ 51, 198), welches deutlich ausspricht, dass die Zuordnung von Geschäftsführungsbefugnissen in einer KG *im Ermessen der Gesellschafter* liegt und dass sie sogar durch den Gesellschaftsvertrag auf den Kommanditisten übertragen werden kann. Mit anderen Worten, bei der im HGB vorgesehenen Standardregelung "Komplementär ist Geschäftsführer" handelt es sich nicht um *jus cogens*. Vgl. auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 1955 (BGHZ 17, 392 (397)), welches in dieselbe Richtung geht. Wird dem einzigen geschäftsführenden Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis entzogen, dann lebt die "schlafende" Geschäftsführungsbefugnis aller übrigen Gesellschafter wieder auf (BGHZ 51, 198 (201)).

Kommanditgesellschaft vom Wesen einer herkömmlichen KG, wie im HGB vorgesehen, durch eine anderweitige Zuweisung der Leitungsfunktionen und Kontrollrechte zwischen den Gesellschaftern der KG abweicht. Dementsprechend können einem Kommanditisten Kontroll- und Lenkungsrechte übertragen werden, während ein Komplementär auch von diesen ausgeschlossen werden kann – das allseitige Einvernehmen der Gesellschafter immer vorausgesetzt. Einem Kommanditisten kann die komplette satzungsgemäße Leitung einer KG übertragen werden, ihm können aber auch Weisungsbefugnisse oder umfangreiche Kontrollrechte gewährt werden.

- (400) Laut § 164 HGB sind die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft normalerweise ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft (d. h. das Tagesgeschäft der KG) hinausgeht. Dem HGB zufolge (§ 161 Absatz 2 und § 115 HGB in Verbindung mit § 116 HGB) obliegt die Führung des Tagesgeschäfts üblicherweise dem Komplementär.
- (401) Das HGB (§ 161 Absatz 2 in Verbindung mit § 109) gewährt den Gesellschaftern allerdings große Autonomie bei der Festlegung zusätzlicher Regeln für ihre Kommanditgesellschaft – so können Komplementäre von der Geschäftsführung ausgeschlossen bzw. Kommanditisten können umfangreiche Rechte gewährt werden<sup>435</sup>. Auf Handlungen, die über das Tagesgeschäft des Unternehmens hinausgehen, können Kommanditisten normalerweise in jedem Fall Einfluss nehmen. Laut HGB können Kommanditisten Handlungen der geschäftsführenden Gesellschafter widersprechen. Ihnen werden zumindest Kontrollrechte zugestanden (vgl. § 166 HGB), die es ihnen erlauben, außerordentliche Handlungen des geschäftsführenden Gesellschafters in Frage zu stellen.
- (402) Im vorliegenden Fall haben die die Kommanditisten und Komplementäre mittels Gesellschaftsvertrag Kontroll- und Lenkungsbefugnisse an den Kommanditisten Del Monte übertragen. Erstens [...] (vgl. Randnummer (387)). Während der Gesellschaftsvertrag [...] überträgt, [...]. Zweitens hatte Del Monte [...] (vgl. § [...] des Gesellschaftsvertrags<sup>436</sup>; siehe auch Randnummer (392)). Aus Unterlagen in der Akte geht hervor, dass Del Monte zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung in der Lage war bzw. über die Mittel verfügte, Einfluss auf die Preisgestaltung und das Tagesgeschäft Weicherts zu nehmen und dass es diesen Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat (vgl. Randnummern (388) bis (390)). Ferner waren nach dem Gesellschaftsvertrag [...]<sup>437</sup>. Diese Bestimmungen bedeuteten, dass Del

---

Die Stimmabgabe des in der Gesellschafterversammlung geschäftsführenden Gesellschafters, der seine privaten Interessen über die der Gesellschaft stellt, ist unwirksam (BGHZ 48, 251 (256)).

<sup>435</sup> Diese Autonomie wurde von [...] Weichert [...] beispielsweise im Zusammenhang mit [...] genutzt, [...]. Vgl. § [...] des Gesellschaftsvertrags, Akte S. 11226 und 11228 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13259 und 13261 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>436</sup> Siehe Akte S. 11230 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung von [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13263 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung von [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>437</sup> Vgl. § [...] des Gesellschaftsvertrags, Akte S. 11230 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13263 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

Monte [...]. Die [...], die an sich keine Bestimmungen im Zusammenhang mit [...] enthielt, muss in engem Zusammenhang mit den allgemeinen Vorkehrungen zur Verwaltung Weicherts betrachtet werden. Del Monte schloss den Gesellschaftsvertrag über die Führung von Weichert freiwillig ab und entschloss sich, den Vertrieb der von der vorliegenden Entscheidung betroffenen Ware in den von der Vertriebsvereinbarung abgedeckten nordeuropäischen Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Familie Weichert durchzuführen. Diese Vertriebsvereinbarung stärkte die wirtschaftliche und rechtliche Fähigkeit von Del Monte, Einfluss auf das Tagesgeschäft von Weichert auszuüben. In der Tat kann nachgewiesen werden, dass Del Monte hierauf zurückgriff, um Weichert unter Druck zu setzen (vgl. Randnummern (389) und (426)). Dies ist besonders im Gesamtzusammenhang und vor dem Hintergrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu sehen, über die Del Monte verfügte, um Einfluss auf Weicherts Geschäfte auszuüben.

- (403) Diese Sachverhalte zeigen, dass die Kommanditisten und Komplementäre Weicherts die Möglichkeiten des HGB ausnützten, autonom Lenkungs- und Kontrollfunktionen in ihrer Kommanditgesellschaft zuzuweisen und dass sie solche Funktionen auch dem Kommanditisten, Del Monte, zuwiesen. In Anbetracht dessen schließt die Tatsache, dass die Rechte Del Montes gemäß Gesellschaftsvertrag u. a. zugleich zum Schutz seiner finanziellen Interessen dienten, die Möglichkeit nicht aus, Del Monte für die Handlungen Weicherts zur Verantwortung zu ziehen. Im Gegensatz zu dem, was Del Monte vorzubringen scheint, kann es nicht als Minderheitsgesellschafter ohne jeglichen wirklichen Einfluss auf Weichert angesehen werden.
- (404) Del Montes Argument, die Kommission ginge wegen seiner Mehrheitsbeteiligung von einem Einfluss von Del Monte aus, übersieht völlig den Zusammenhang, in dem die betreffende Erklärung Weicherts von der Kommission zitiert wird. Wie aus Randnummer (390) hervorgeht, geht es bei dieser Erklärung hauptsächlich darum, dass Weichert befürchtet, Del Monte könne die Lieferungen stoppen oder reduzieren, wenn der offizielle Preis von Weichert nicht den Erwartungen von Del Monte entspricht. Die Unterlagen, auf die in dieser Randnummer verwiesen wird, stützten Weicherts Aussage, es habe die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen bestanden. Die Kommission betrachtet die 80 %ige Beteiligung von Del Monte allein nicht als ausreichend, um Del Monte die Verantwortung für Weicherts Verhalten zuzuweisen (vgl. auch Randnummer (384)). Doch liefert der Umfang der Beteiligung einen Hinweis auf das Interesse des Unternehmens an einem entscheidenden Einfluss sowie seine Fähigkeit, die Mittel für die Ausübung eines solchen Einflusses sicherzustellen, (da ein großes internationales Unternehmen kaum auf seine Einflussnahme in Bezug auf eine gewinnbringende finanzielle Beteiligung von 80 % verzichten wird) und macht dieses Szenario wahrscheinlicher. Wird der Umfang der Beteiligung zusammen mit den Rechten der Einflussnahme auf das Management von Weichert und der Ausübung eines solchen Einflusses in der Praxis betrachtet (vgl. Randnummern (387) bis (393)), so stützt er, entgegen den Ausführungen von Del Monte, die Schlussfolgerung, dass Del Monte entscheidenden Einfluss auf Weichert ausübte.
- (405) Del Monte zufolge wiesen weder der Gesellschaftsvertrag noch die Vertriebsvereinbarung dem Unternehmen eine Management- oder Aufsichtsfunktion bei Weichert zu. Die Berichterstattungspflicht des Weichert-

Managements sei auf die Zwecke der Vertriebsvereinbarung begrenzt gewesen, so dass keinerlei Einfluss auf die Vertriebstätigkeit von Weichert genommen worden sei. Del Monte gibt an, [...].

- (406) Del Monte führt aus, dass es trotz seiner 80 %igen Beteiligung sogar in Angelegenheiten, die über das übliche Tagesgeschäft hinausgingen, keinen entscheidenden Einfluss gehabt habe. [...]<sup>438</sup>.
- (407) Wie in den Randnummern (399) bis (401) dargelegt, sieht das HGB eine große Autonomie der Gesellschafter bei der Festlegung spezieller Regeln für ihre Kommanditgesellschaft im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern vor. Die von Del Monte verwendete Terminologie ist irreführend, da sie nahelegt, dass es dem Kommanditisten aufgrund der Gesetzeslage unmöglich war, Einfluss auf die Führung der Kommanditgesellschaft zu nehmen. Dieses Argument lässt außer Acht, dass es den Gesellschaftern nach deutschem Handelsrecht weitgehend freisteht, die Satzung ihrer Kommanditgesellschaft nach ihren Wünschen in beiderseitigem Einvernehmen zu formulieren. § [...] und [...] des Gesellschaftsvertrags bestimmen, dass [...]. Letztere Verpflichtungen ergeben sich aus dem Gesetz. Viele Entscheidungen, die Weicherts Geschäftsverhalten bestimmten, fielen jedoch unter § [...] und [...] des Gesellschaftsvertrags (vgl. Randnummer (387)).<sup>439</sup>
- (408) Der Gesellschaftsvertrag [...]<sup>440</sup>. Diese Bestimmung kann mit Hilfe nationaler Gerichte durchgesetzt werden. [...].<sup>441</sup>
- (409) Nach § [...] des Gesellschaftsvertrags, auf den sich Del Monte bezieht, müssen [...]<sup>442</sup>.
- (410) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass Del Monte rechtliche Möglichkeiten hatte, strategische Geschäftsentscheidungen Weicherts zu beeinflussen und dies auch tat.
- (411) Was die Berichterstattungspflicht Weicherts gegenüber Del Monte anbelangt, gibt Del Monte an, die Komplementäre von Weichert hätten Del Monte über „bestimmte Marktentwicklungen“ informiert, die für die Beziehung der beiden Unternehmen relevant waren. Diese Information sei in Form der in Randnummer (392) erwähnten [...] erfolgt. Die Akte der Kommission enthalte jedoch keine Nachweise für die Annahme, [...]. Del Monte zufolge war [...]. Nach Aussagen von Del Monte war [...].

---

<sup>438</sup> Zur Untermauerung dieser Ansicht bezieht sich Del Monte auf ein Schreiben vom 26.6.1997 von Herrn [...] an [...] von Del Monte (Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 44 und Anhang 5.6.3.4, vertrauliche Fassung).

<sup>439</sup> [...].

<sup>440</sup> Vgl. Akte S. 11230 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13263 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>441</sup> Die vorgenannte Bestimmung des § [...] des Gesellschaftsvertrags lautet: [...].

<sup>442</sup> [...] Vgl. § [...] des Gesellschaftsvertrags. Akte S. 11231-11232 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13264-13265 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

- (412) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gibt Weichert hinsichtlich der in Randnummer (392) erläuterten [...] an, Del Monte habe [...] verlangt.
- (413) [...] Außerdem gestand § [...] des Gesellschaftsvertrags [...] zu, wie in Randnummer (387) erläutert. [...] Der Grund, aus dem Weichert die Informationen weitergab, kann jedoch nicht ausschließlich aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen ermittelt werden. Vielmehr müssen der Hintergrund, vor dem die Informationen angefordert wurden, und der Zeitpunkt, zu dem sie übermittelt wurden, berücksichtigt werden, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, welchem Zweck die Informationen dienten. Darüber hinaus zeigt das in Randnummer (392) zitierte Dokument, dass Del Monte Weichert auch detaillierte Anweisungen bezüglich der Berichterstattung gab, indem es Weichert eine Vorlage zusandte und das Unternehmen aufforderte, dementsprechend zu berichten.
- (414) [...] Der Gesellschaftsvertrag erlaubt [...] jedoch auch, [...] <sup>443</sup>. Die Behauptung, [...], ist daher unter Berücksichtigung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten rechtlichen Möglichkeiten sowie des in Randnummer (392) angeführten Dokuments nicht glaubwürdig. Die von Del Monte gelieferte Erklärung zeigt, dass das Unternehmen auch ein erhöhtes Interesse daran hatte, Weicherts Preise zu kontrollieren, [...]. Wie beschrieben war Del Monte weiters während des Zeitraums der Zuwiderhandlung in der Lage bzw. verfügte über Mittel Weicherts Preisgestaltung zu beeinflussen. Del Monte übte in der Praxis diesen Einfluss auch aus, indem es Weicherts Preisgestaltung überwachte und Weichert anhielt, Preisentscheidungen (einschließlich Rabattentscheidungen) rechtfertigen (vgl. Randnummern (388)-(390)).
- (415) Die Kommission bemerkt, dass es zur Feststellung eines entscheidenden Einflusses von Seiten Del Montes keinesfalls erforderlich ist, dass sich Weichert von sich aus so verhielt, wie es Del Monte vorschlug und verlangte – unter Ausübung von Druck und versuchten Drohungen, die Liefermengen zu verringern.
- (416) Del Monte argumentiert weiter, nicht in der Lage gewesen zu sein, entscheidenden Einfluss auf Weichert auszuüben, da de facto keine Koordinierung des Verhaltens oder der Strategie stattgefunden habe. Weichert sei nicht als Tochtergesellschaft von Del Monte betrachtet worden und habe abweichende Interessen verfolgt <sup>444</sup>. [...]. Anders ausgedrückt, sei es nur ein „Kapitalgeber“ gewesen. Del Monte bringt vor, weder Del Monte noch Weichert hätten ihre Beziehung als die einer Mutter- und Tochtergesellschaft betrachtet. Als es die Beteiligung an Weichert erworben habe, sei klar gewesen, dass das erfahrene Weichert-Team Del Monte nur als Kapitalgeber akzeptieren und ihm nicht gestatten würde, die Strategie oder das Tagesgeschäft zu beeinflussen. Seine Rolle als Kapitalgeber hebt Del Monte auch im Hinblick darauf hervor, dass Kommanditisten gewöhnlich von der Führung und

---

<sup>443</sup> Vgl. § [...] des Gesellschaftsvertrags, Akte S. 11230 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13263 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>444</sup> Um dieses Argument zu untermauern, verweist Del Monte auf den Prüfungsbericht Weicherts 2000. Vgl. dazu Del Montes Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – Anhang 5.6.3.1. Vgl. Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – Anhang 5.6.3.1., vertrauliche Fassung. [...]

Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen sind (vgl. Randnummer (394)). Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen sei die typische Rolle des Kommanditisten die eines passiven Kapitalgebers, so Del Monte. Das Unternehmen argumentiert des Weiteren, auch der Umstand, dass Weichert nie im Konzernabschluss von Del Monte aufschien, ließe darauf schließen, dass Del Monte Weichert nicht kontrollierte.

- (417) Zu Del Montes Argument, es habe keinen entscheidenden Einfluss auf Weichert ausgeübt, weil Weichert keine Tochtergesellschaft von Del Monte gewesen sei, ist zuerst darauf hinzuweisen, dass nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache *Avebe* insbesondere auch das etwaige Weisungsrecht eines Unternehmens gegenüber einem anderen zum Nachweis, dass dieser entscheidende Einfluss auch ausgeübt wurde, ausreichen kann<sup>445</sup>. Darüber hinaus handelt es sich bei Del Monte und Weichert nicht einfach nur um „zwei Unternehmen“, wie es Del Monte formuliert. Wie in Randnummer (363) ausgeführt, stellen nach der Rechtsprechung verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag dar, wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen. Im vorliegenden Fall waren Del Monte und die Komplementäre aus der Familie Weichert als Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft Partner, wobei in den Randnummern (387) bis (393) festgestellt wurde, dass Weichert sein Marktverhalten nicht selbständig bestimmte. Aus diesem Grund kann zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag davon ausgegangen werden, dass Del Monte und Weichert eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (418) Nichts in der Akte der Kommission weist darauf hin, dass Del Monte nur die Rolle eines „Kapitalgebers“ spielte. Vielmehr stellte Del Monte, als Bananenlieferant mit einem großen Interesse an einer Präsenz in den nordeuropäischen Mitgliedstaaten, (wie aus dem Umstand hervorgeht, dass das Unternehmen keine Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft besaß und daher eine Partnerschaft mit einem lokalen Unternehmen einging, um dieses Problem zu lösen<sup>446</sup>) Del Monte stellte den Großteil des Gesellschaftskapitals und erhielt daher auch den entsprechenden Anteil der von Weichert erzielten Gewinne. Außerdem wurde die Beziehung zwischen den Partnern durch eine Kombination aus Gesellschaftsvertrag und exklusivem Vertriebsvertrag geregelt, der Weichert zur einzigen (bzw. mit Sicherheit wichtigsten) Schnittstelle für die Bananenverkäufe Del Montes in den betroffenen Ländern machte. Selbst wenn die Interessen der Partner unterschiedlich gewesen sein mögen, gingen sie doch eine sehr enge, von gegenseitiger Abhängigkeit gekennzeichnete Partnerschaft ein. Aufgrund der umfangreichen Rechte, die dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag gewährt werden, kann Del Monte nicht als reiner Kapitalgeber betrachtet werden. Insbesondere die Art der Einbindung in das Tagesgeschäft, die durch die in den Randnummern (388) bis (389) erwähnten Nachweise belegt wird, geht weit über die Rolle eines einfachen Kapitalgebers hinaus. Dass der Gesellschaftsvertrag nicht in jeder Hinsicht zur Zufriedenheit Del Montes angewendet wurde, kann wohl kaum einen ausreichenden Grund bieten, Del Monte nicht für das Verhalten der Kommanditgesellschaft in jenem Zeitraum zur Rechenschaft zu ziehen, in dem Del Monte Kommanditist von Weichert war und – zumindest – seine Bedenken

---

<sup>445</sup> Vgl. Rechtssache *Avebe gegen Kommission*, Fußnote 391, Rdnr. 136.

<sup>446</sup> Del [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 55.

hinsichtlich der Führung der Kommanditgesellschaft in ihren satzungsmäßigen Gremien offiziell hätte äußern können.

- (419) Der Ausschluss Weicherts aus Del Montes konsolidierten Jahresabschlüssen durch Del Monte zeigt nicht, dass Del Monte keinen entscheidenden Einfluss auf Weichert ausübte oder dass Del Monte und Weichert für die Zwecke der Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und im Zusammenhang mit der in der vorliegenden Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung kein Unternehmen darstellten oder dass Del Monte keine Verantwortung für das Marktverhalten Weicherts zugewiesen werden kann.
- (420) Del Monte macht geltend, selbst ein gewisser Grad wirtschaftlicher Abhängigkeit sei nicht ausreichend um nachzuweisen, dass ein Lieferant entscheidenden Einfluss auf den Vertreiber ausübt; Weichert sei jedoch überhaupt nicht wirtschaftlich abhängig von Del Monte gewesen. Weicherts Behauptung, einen Lieferstopp durch Del Monte gefürchtet zu haben, sei irreführend. Den Bestimmungen des Vertriebsvertrags zufolge wäre ein Lieferstopp nicht möglich gewesen und Del Monte habe keinerlei Interesse daran gehabt, Weicherts Lizenzen durch nicht ausreichende Fruchtlieferungen zu gefährden. Ausschlaggebend für das Ausmaß möglicher Mengenreduzierungen sei nicht die Menge, die es nach der Vertriebsvereinbarung zu liefern hatte, sondern die Bananenmenge, für die Weichert Einfuhrlizenzen besaß. Da Del Monte [...] war und [...] konnte, hätte das Unternehmen niemals damit gedroht, die Lieferungen unter die lizenzierten Mengen von Weichert zu senken. Außerdem sei Del Monte nicht der einzige Lieferant von Weichert gewesen; die Vertriebsvereinbarung habe lediglich Del Montes Freiheit eingeschränkt, andere deutsche Vertreiber zu beliefern. Schließlich habe Del Monte nach 1993 keine Einfuhrlizenzen für Bananen beantragen können und sei daher in Bezug auf den Absatz seiner Bananen völlig von Weichert abhängig gewesen, während sich Weichert Bananen beschaffen konnte, wo es wollte.
- (421) In Bezug auf [...], bestreitet Del Monte, [...].
- (422) Im Widerspruch zu Del Montes Erläuterungen in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gab Weichert anlässlich der mündlichen Anhörung an, dass es aufgrund der Vertriebsvereinbarung von Del Montes Warenlieferungen „abhängig“ gewesen sei und „Del Montes Forderungen Folge leisten musste“<sup>447</sup>. In seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte streicht Weichert weiters heraus, Del Monte sei sein einziger Lieferant gewesen: Weichert sei gezwungen gewesen, von Del Monte zu kaufen und habe keine Bananen von anderen Einführern beziehen können. Die Erklärungen der Parteien widersprechen sich klar. Die Kommission gründet ihre Schlussfolgerungen auf Dokumente in der Akte, die aus der Zeit der Zuwiderhandlung stammen.
- (423) Obgleich [...] festlegte, dass die Hauptverantwortung für die operative Leitung der Vermarktungsaktivitäten der Kommanditgesellschaft beim [...] lag, war Del Monte imstande Einfluss auf das Tagesgeschäft, wie oben dargelegt, auszuüben. Tatsächlich übte Del Monte diesen Einfluss auch aus. Insbesondere belegen

---

<sup>447</sup> Anlässlich der mündlichen Anhörung äußerte [...]: „Del Monte hatte einen exklusiven Verkaufs- und Kaufvertrag mit Weichert: Del Monte war Weicherts einziger Lieferant. Deshalb war Weichert von Del Montes Lieferungen abhängig und musste Del Montes Forderungen Folge leisten.“

Unterlagen in der Akte, dass Del Monte nicht zögerte, einzuschreiten, wenn Weicherts Preisentscheidungen Del Montes Interessen nicht entsprachen, und sich über solche Abweichungen beschwerte<sup>448</sup>. Zudem wird Weicherts Angst vor Drohungen im Zusammenhang mit den Lieferungen durch ein Dokument in der Akte<sup>449</sup> illustriert, welches zeigt, dass Del Monte Druck auf Weichert ausübte, um dessen Preisentscheidungen in Del Montes Sinn zu beeinflussen, und dass Del Monte für den Fall mit der Verringerung der Liefermengen drohte, dass Weichert nicht den von Del Monte gewünschten Preisen folgte.

(424) Obwohl Weichert Del Montes Anweisungen vielleicht nicht immer Folge leistete, stand das Tagesgeschäft des Unternehmens – den beschriebenen Unterlagen zufolge – doch unter erheblichem Einfluss von Del Monte. Die Kommission hält fest, dass die Ausrichtung von Weicherts Preisen an Dole zwar eine mögliche Erklärung für die Ereignisse darstellt, die von Del Monte gezogene Schlussfolgerung jedoch nicht eindeutig unterstützt. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass Weichert sich am Markt unabhängig verhielt. Darüber hinaus ist die Behauptung von Del Monte unzutreffend, dass andere Wettbewerber (nämlich Chiquita und Dole) der Kommission gegenüber während der Untersuchung Erklärungen abgegeben hätten, die Del Montes Argument untermauerten, dass es von Weichert "erwartete" die Listenpreise auf einem gewissen Niveau in Abhängigkeit von den größten Wettbewerbern kundzumachen, d.h. [...]. Die Erklärungen der beiden Wettbewerber, auf die sich Del Monte bezieht, enthalten nichts bezüglich solcher Erwartungen Del Montes.

(425) [...] <sup>450</sup> [...] <sup>451</sup> [...] <sup>452</sup> [...].

---

<sup>448</sup> Aus einem Dokument in der Akte geht hervor, dass sich Del Monte beschwerte, dass Weichert vor der Durchführung einer Sonderaktion nicht die Zustimmung Del Montes einholte oder das Unternehmen zumindest informierte. Außerdem verlangte Del Monte eine Erklärung für die Preisdifferenz zwischen endgültigem Preis und erwartetem Preis. Vgl. Randnummer (389) und Akte S. 51092-51093 (Fax vom 28. Januar 2000 von [...] (Del Monte) an [...]).

<sup>449</sup> In einer Mitteilung (vgl. Randnummer (390)) vom 12. Juni 2000 an [...] droht [...] von Del Monte mit einer Verringerung der Bananenmengen und fordert Weichert mit folgenden Worten auf, Del Monte täglich über seine Preisverhandlungen zu informieren: „[...] Wenn Sie diese Preise nicht durchsetzen können, werden wir, wie auf der Sitzung letzte Woche in Miami angekündigt, Ihre Liefermengen auf die für Interfrucht lizenzierten Mengen reduzieren [...] Bitte unterrichten Sie uns täglich über die Ergebnisse Ihrer Preisverhandlungen mit Kunden“ [Englischer Originalwortlaut: [...]]. Vgl. dazu Akte S. 38577.

<sup>450</sup> [...] Vgl. Akte S. 11314 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13289 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>451</sup> Vgl. [...], Akte S. 11318 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13293 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>452</sup> Akte S. 11318 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13293 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).



- (426) [...] <sup>453</sup> [...] <sup>454</sup> [...] <sup>455</sup> [...] Außerdem zeigt der Schriftwechsel zwischen Del Monte und Weichert, wie die Lage seinerzeit von ihnen wahrgenommen wurde, und dass Del Monte als Mittel zur Beeinflussung der Preispolitik von Weichert in der Tat damit drohte, die Liefermengen zu reduzieren <sup>456</sup>. [...] Del Monte war in der Lage, verschiedene Interessen abzuwägen und sich für oder gegen die Anwendung solcher Mittel zu entscheiden. Sie standen Del Monte jedenfalls aufgrund [...] zur Verfügung, und Del Monte konnte sie zum Zweck der Kontrolle von Weichert nutzen und hat dies auch tatsächlich getan (vgl. das in Fußnote 456 und in Randnummer (390) zitierte Dokument). Darüber hinaus bezog sich die Vertriebsvereinbarung [...] (vgl. Fußnote 15). Reduzierte Del Monte die Liefermengen auf die Lizenzmengen, so hätte dies effektiv die wirtschaftlichen Interessen von Weichert beeinträchtigt. Diese Umstände untermauern die Ansicht der Kommission, dass Del Monte wirksame Mittel hatte, um das Tagesgeschäft von Weichert zu kontrollieren.
- (427) Del Monte führt aus, der Umstand, dass Weichert schon lange vor Beginn der Partnerschaft über eigene Verkaufsmitarbeiter verfügte, weise eindeutig darauf hin, dass Del Monte nicht in der Lage gewesen sei, entscheidenden Einfluss auf Weicherts Marktverhalten auszuüben. Del Monte weist darauf hin, dass Weichert selbst erklärt, dass die Personen, die mit Mitbewerbern bilaterale Gespräche über Preise führten, alle von Weichert angestellt waren. Del Monte bringt vor, dass [...] Laut § [...] des Gesellschaftsvertrags <sup>457</sup> [...].
- (428) Del Monte argumentiert auch, das Unternehmen – unter der Leitung seiner Komplementäre – habe häufig (seine eigenen) Anwälte eingesetzt, um seine Interessen gegenüber Del Monte durchzusetzen. Der Umstand, dass einer der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Rechtsberater zurückgreift, um seine Rechte gegenüber den anderen Gesellschaftern durchzusetzen, zeigt nicht, dass diesem Gesellschafter alle Rechte gesetzlich zustehen, sondern vielmehr, dass er nicht bereit ist, die ihm tatsächlich oder möglicherweise zustehenden Rechte aufzugeben. Jedermann ist in der Lage, einen Rechtsanwalt einzuschalten und dessen Dienste in Anspruch zu nehmen, um sich gegen jemanden zu verteidigen, von dem er glaubt, dass er seine Rechte oder Rechtsposition verletzt, oder um sich in Bezug auf seine Rechte und/oder Pflichten rechtlich beraten zu lassen.
- (429) Del Monte zufolge betrachtete die Familie Weichert die Firma Weichert immer als ihr Familienunternehmen und wäre niemals bereit gewesen, die Kontrolle (oder

<sup>453</sup> Vgl. Akte S. 11314 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13289 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). Im englischen Original: [...]“.

<sup>454</sup> Vgl. Akte S. 11317 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13292 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). Im englischen Original: [...]“.

<sup>455</sup> Wortlaut der Vereinbarung: [...] [Englischer Originalwortlaut: [...]“]. Vgl. Akte S. 11317-11318 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13292-13293 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>456</sup> Vgl. Fax von Del Monte an Weichert vom 12.6.2000, in dem Del Monte „droht“, „infolgedessen die Lieferungen von Weichert auf das Niveau der eigenen Lizenzen von Interfrucht zu reduzieren“. Im englischen Original: [...], Akte S. 38577.

<sup>457</sup> Vgl. Akte S. 11228-11229 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 und S. 13261-13262 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

leitende Funktionen) an Personen zu übertragen, die nicht zur Familie gehörten. Dieses Argument Del Montes beinhaltet nur Wahrnehmungen und vermutete Absichten der anderen Gesellschafter. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Del Monte eingeräumten und von Del Monte ausgeübten Kontrollbefugnisse beweisen, dass Del Monte entscheidenden Einfluss auf Weichert hatte (vgl. Randnummern (387), (392) und (402)). Dies setzt nicht voraus, dass die Kontrolle völlig von der Weichert-Familie an Del Monte abgegeben wurde.

- (430) Del Monte bringt vor, sein mangelnder Einfluss auf die kommerzielle Strategie Weicherts sei der Grund gewesen, weshalb die Vertriebsvereinbarung 1997 gekündigt wurde. Bezüglich Verhandlungen über eine mögliche Verlängerung der Vertriebsvereinbarung argumentiert Del Monte, [...] Del Monte habe mehrfach [...] gefordert, [...].
- (431) Die Kommission hält fest, dass [...] <sup>458</sup>[...] <sup>459</sup>Ein Schreiben von Del Monte an die Kommission besagt: „[...]“. Im selben Schreiben wird darauf hingewiesen, dass "[...] <sup>460</sup>. [...] <sup>461</sup>. [...] <sup>462</sup> [...] <sup>463</sup>. Diese Faktoren wirken sich jedoch nicht auf die Beurteilung der Verantwortung und der Möglichkeiten Del Montes aus, während der Dauer der Zusammenarbeit der beiden Unternehmen entscheidenden Einfluss auf die Geschäfte von Weichert zu nehmen.
- (432) Ferner bringt Del Monte vor, es gebe keinen objektiven Grund dafür, den Kommanditisten Del Monte anstatt der Komplementäre [...] haftbar zu machen. Der Unternehmensbegriff des Gemeinschaftsrechts wird in den Randnummern (361) und (362) erläutert. In Übereinstimmung mit diesem Begriff hat die Kommission festgestellt, dass Weichert im vorliegenden Fall mit Del Monte zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildete, da Weichert sein Marktverhalten nicht unabhängig bestimmte. Die Kommission bestimmte somit die betroffene wirtschaftliche Einheit und richtete die Mitteilung der Beschwerdepunkte an beide an dieser Einheit beteiligten Unternehmen, Weichert und Del Monte. Dabei ist es nicht erforderlich, dass andere juristische oder natürliche Personen, die Anteile an Weichert besitzen, gemeinsam mit Weichert und Del Monte für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden. Diese Schlussfolgerung entspricht der Entscheidungspraxis der Kommission <sup>464</sup>.

---

<sup>458</sup> Vgl. [...], Akte S. 11314 (Anhang 10 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13289 (Anhang 4 der vertraulichen Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006). [Englischer Originaltext: [...]].

<sup>459</sup> Siehe § [...] des Gesellschaftsvertrags, Akte S. 11225 (Anhang 5 der vertraulichen Fassung von [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006) und S. 13258 (Anhang 2 der vertraulichen Fassung von [...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006).

<sup>460</sup> Vgl. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – Anhang 5.6.3.6. (internes Fax vom 6. Juli 1994), vertrauliche Fassung. [Englischer Originalwortlaut: „[...]“].

<sup>461</sup> Vgl. Akte S. 11325 (vertrauliche Fassung der Antwort von [...] auf das Auskunftsverlangen vom 10. Februar 2006 - Anhang 14; Schreiben von Del Monte an Weichert vom 10. Juli 1997).

<sup>462</sup> Vgl. [...] Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 57 – Anhang 5.6.3.16 (Fax von Del Monte an Weichert vom 23.4.2001), vertrauliche Fassung.

<sup>463</sup> Vgl. [...] Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 57 – Anhang 5.6.3.25. (Schreiben von Weichert an WAL vom 23. April 2001, vertrauliche Fassung).

<sup>464</sup> Siehe diesbezüglich beispielsweise Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1998 in der Sache Nr. IV/35.691/E-4 – Pre-insulated Pipe-Kartell, Ziffern 157-160, ABl. L 24 vom 30.1.1999. Vgl. ferner

- (433) Auf der Grundlage der obigen Beurteilung macht die Kommission Fresh Del Monte Produce Inc. und die Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG gesamtschuldnerisch für die Beteiligung von Weichert an der Zuwiderhandlung zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 haftbar.

### **6.3. Schlussfolgerung**

- (434) Aufgrund der obigen Ausführungen wird festgestellt, dass die folgenden Rechtspersonen für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag verantwortlich sind, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist:
- Chiquita Brands International Inc., Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V. gesamtschuldnerisch (nachstehend „Chiquita“)
  - Dole Food Company, Inc. und Dole Fresh Fruit Europe OHG gesamtschuldnerisch (nachstehend „Dole“) und
  - Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG und Fresh Del Monte Produce Inc. gesamtschuldnerisch (nachstehend „Del Monte/Weichert“).

## **7. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG**

### **7.1. Beginn- und Enddatum**

- (435) Auf der Grundlage des in Abschnitt 4 geschilderten Sachverhalts gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass sich Dole und Weichert (gemeinsam mit Del Monte) zumindest vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 an den Kartellabsprachen beteiligten. Chiquita beteiligte sich zumindest vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002 an den Kartellabsprachen.
- (436) Obwohl es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass bereits vor dem Jahr 2000 wettbewerbswidrige Absprachen zwischen den Parteien stattfanden, kann der genaue Zeitpunkt des Beginns der Zuwiderhandlung vor 2000 nicht mit Sicherheit ermittelt werden (vgl. Randnummer (93) ff.). Die wettbewerbsrechtliche Würdigung der Kommission und die Verhängung von Geldbußen beschränkt sich daher auf den Zeitraum beginnend mit 1. Januar 2000.
- (437) Auch hinsichtlich des Enddatums liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen den Parteien über das Jahr 2002 hinaus fort dauerten (vgl. insbesondere Randnummern (98) und (176)). Allerdings ist es nicht möglich, das genaue Datum nach 2002 festzustellen, zu dem Dole und Weichert ihre wettbewerbswidrigen Kontakte beendeten (vgl. Randnummer (98)). In Bezug auf die Kontakte zwischen Dole und Chiquita ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine Ermittlung des genauen Datums im Dezember 2002, an dem die Kommunikation eingestellt wurde, nicht möglich ist (vgl. Randnummer (97)). Die wettbewerbsrechtliche Würdigung der Kommission und die Verhängung von Geldbußen wird daher in Bezug auf Chiquita auf den Zeitraum bis 1. Dezember 2002

---

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002 in der Rs. T-9/99 HFB Holding u.a., Slg. 2002, II-1487, Randnrn. 54, 66-67.

und in Bezug auf Dole und Weichert auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2002 beschränkt.

- (438) [...] Auch Del Monte, Dole und Weichert streiten die Dauer der Vereinbarungen von 2000 bis 2002 in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht ab.
- (439) Demnach ergibt sich für die einzelnen Parteien folgende Dauer der Zuwiderhandlung:
- Chiquita Brands International Inc., Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V.: vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002, d. h. 2 Jahre und 11 Monate
  - Dole Food Company, Inc. und Dole Fresh Fruit Europe OHG: vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002, d. h. 3 Jahre und
  - Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG und Fresh Del Monte Produce Inc.: vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002, d. h. 3 Jahre.

## **7.2. Anwendung von Verjährungsfristen**

- (440) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verjährt die Befugnis der Kommission, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts Geldbußen oder Sanktionen festzusetzen, in fünf Jahren. Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist jedoch erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist<sup>465</sup>. Die Verjährung wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung gerichtete Handlung der Kommission unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem<sup>466</sup>.
- (441) Im vorliegenden Fall begann die Untersuchung der Kommission mit unangekündigten Nachprüfungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 am 2. und 3. Juni 2005. Für das rechtswidrige Verhalten, das vor dem 2. Juni 2000 endete, können daher keine Geldbußen verhängt werden, es sei denn, die Zuwiderhandlungen begannen vor diesem Zeitpunkt und dauerten mit demselben Zweck fort bzw. wurden wiederholt. Allerdings beendete keine der Parteien ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung vor dem 2. Juni 2000.

## **8. ABHILFEMASSNAHMEN**

### **8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates**

- (442) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag fest, kann sie von den betreffenden Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verlangen, die Zuwiderhandlung abzustellen.
- (443) In Anbetracht der Art und Weise der Umsetzung der Kartellabsprachen kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass die fragliche Zuwiderhandlung abgestellt wurde. Daher sollte die Kommission die Unternehmen, an die die vorliegende Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung abzustellen (sofern dies

<sup>465</sup> Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

<sup>466</sup> Artikel 25 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

noch nicht geschehen ist), und künftig jegliche Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen zu unterlassen, welche dieselben oder ähnliche Ziele oder Auswirkungen haben könnten.

- (444) Dieses Verbot gilt für alle geheimen Zusammenkünfte und multilateralen oder bilateralen Kontakte zwischen Mitbewerbern, die dem Ziel dienen, den Wettbewerb zwischen den Mitbewerbern einzuschränken oder es den Mitbewerbern ermöglichen, ihr Marktverhalten zu koordinieren, bzw. die sich dahingehend auswirken.

## **8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

- (445) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen haben. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung anwendbar war, durfte die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen 10 % seines Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen. Dieselbe Beschränkung ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

- (446) Die Höhe der Geldbuße ist gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unter Berücksichtigung der Schwere der Zuwiderhandlung und deren Dauer festzulegen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf die Grundsätze der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1/2003<sup>467</sup> (nachstehend: Leitlinien für Geldbußen 2006).

## **8.3. Grundbetrag der Geldbuße**

### *8.3.1. Bestimmung des Wertes der verkauften Waren*

- (447) Der Grundbetrag der gegen die Unternehmen zu verhängenden Geldbußen richtet sich nach dem Wert der verkauften Waren.
- (448) Den Leitlinien für Geldbußen 2006 zufolge beläuft sich der Grundbetrag der Geldbuße auf 0 % bis 30 % des maßgeblichen Umsatzes, je nach der Schwere des Verstoßes, die mit der Anzahl der Jahre, in denen sich das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt hat, multipliziert werden. Zusätzlich wird, unabhängig von der Dauer der Zuwiderhandlung, ein Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes hinzugefügt.
- (449) Zur Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße verwendet die Kommission den Wert der von dem betreffenden Unternehmen im relevanten räumlichen Markt verkauften Waren oder Dienstleistungen, die mit dem Verstoß in Zusammenhang stehen. Im Regelfall ist der Umsatz im letzten vollständigen Geschäftsjahr zugrunde zu legen, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war.
- (450) Im vorliegenden Fall ist für Dole und Weichert das letzte vollständige Geschäftsjahr vor dem Ende der Zuwiderhandlung das Jahr 2002. Für Chiquita ist das letzte vollständige Geschäftsjahr vor dem Ende der Zuwiderhandlung das Jahr 2001.

---

<sup>467</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

- (451) Der Umsatz, den Chiquita, Dole und Weichert im maßgeblichen Geschäftsjahr mit frischen Bananen erzielten, betrug:
- Chiquita EUR 365 800 000
  - Dole EUR 198 331 150<sup>468</sup>
  - Weichert EUR 82 571 574
- (452) Um Doppelzählung zu vermeiden, zieht die Kommission von den Umsatzzahlen der Adressaten den Wert von frischen Bananen ab, die an andere Adressaten verkauft wurden und die daraufhin in der Region Nordeuropa verkauft wurden. Die Umsätze Chiquitas werden daher um EUR [...], jene von Dole um EUR [...] reduziert. Die Umsätze Weicherts bleiben unverändert.
- (453) Die in den Umsatzzahlen erscheinenden von den anderen Adressaten erworbenen Bananen werden bei jedem Unternehmen von den Umsatzzahlen abgezogen. Die der Berechnung der Geldbußen zugrunde gelegten überarbeiteten Umsatzzahlen der Adressaten belaufen sich daher auf:
- Chiquita EUR 347 631 700
  - Dole EUR 190 581 150
  - Weichert EUR 82 571 574

#### 8.3.1.1. Schwere

- (454) Grundsätzlich kann ein Betrag von bis zu 30 % des Umsatzes festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der genauen Höhe innerhalb dieser Bandbreite berücksichtigt die Kommission mehrere Umstände, u. a. die Art der Zuwiderhandlung, den kumulierten Marktanteil sämtlicher beteiligten Unternehmen, den Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Marktes und die etwaige Umsetzung der Zuwiderhandlung in der Praxis.
- (a) Art der Zuwiderhandlung
- (455) Horizontale Vereinbarungen bezüglich der Festsetzung von Preisen gehören ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Verstößen, da sie den Wettbewerb in Bezug auf einen entscheidenden Parameter verzerren<sup>469</sup>. Die in dieser Entscheidung festgestellte abgestimmte Verhaltensweise betrifft die Festsetzung von Preisen. Die Unternehmen nahmen an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung durch abgestimmte Verhaltensweisen teil, im Zuge derer sie ihre Listenpreise für Bananen in der Region Nordeuropa koordinierten. Nach Aussagen von Dole in seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte sollte die Kommission bei der Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigen, in welchem Ausmaß die in der Verordnung (EG) Nr. 404/93 festgelegte Quotenregelung der Gemeinschaft geeignet

<sup>468</sup> Die Berechnung von Doles Umsatzzahlen berücksichtigt [...] ([...] Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juni 2008).

<sup>469</sup> Vgl. z.B. Verb. Rs. T-202/98 usw. *Tate & Lyle / Kommission*, Slg. 2001, II-2035, Rdnr. 103 und 135.

war, die Bedingungen auf dem Bananenmarkt zu beeinflussen. Auch Weichert erklärt in seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die Kommission bei der Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung die Rolle des Regelungsumfeldes, insbesondere den hohen Grad der durch die gemeinsame Marktorganisation geschaffenen Transparenz, berücksichtigen sollte. Weichert erklärt ferner, dass die Geldbußen nicht mit den Auswirkungen der angenommenen Zuwiderhandlung auf den Markt begründet werden können („Fehlen eines Schadens für die Verbraucher“). Del Monte führt in seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte aus, das Verhalten habe keine Auswirkungen auf den Markt (Mengen und Preise) gehabt. Diese Unternehmen behaupten im Wesentlichen, dass die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgezeigte abgestimmte Verhaltensweise erstens wegen des Regelungsumfeldes keine oder nur begrenzte Auswirkungen haben konnte, zweitens keinen Einfluss auf Mengen hatte (bzw. dass ein solcher Einfluss (äußerst) unwahrscheinlich war, und drittens sich nicht auf die (tatsächlichen) Preise auswirkte.

- (456) Was das Vorbringen der Unternehmen hinsichtlich der Regulierung durch die Gemeinschaft anbelangt, ist die Kommission der Auffassung, dass die an anderer Stelle dieser Entscheidung gegebene Begründung auch im Hinblick auf die Bewertung der Art der Zuwiderhandlung gilt (vgl. insbesondere Abschnitt 4.4.2.2 sowie die Randnummern (278) ff., (306) und (308)). Es ist nach Meinung der Kommission umso wichtiger, die verbleibende sich auf die künftigen Preisentscheidungen der Wettbewerber beziehende Unsicherheit zu schützen (vgl. Randnummer (272)). Die Kommission berücksichtigt, dass im Zeitraum der Zuwiderhandlung der ordnungspolitische Rahmen für Bananen galt, mit dem unter anderem die Gesamtmenge der in die Gemeinschaft eingeführten Bananen festgelegt wurde (vgl. Abschnitte 2.3.3 und 4.4.2.2, insbesondere Randnummer (134)), was zu einem bestimmten Grad der Transparenz führte (vgl. vor allem Randnummer (272)), wodurch die Reichweite des Wettbewerbs eingeengt wurde. Die Kommission hat diese Umstände bei der Beurteilung des rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext dieses Falles berücksichtigt. Daher berücksichtigt die Kommission das besondere generelle Regelungsumfeld für Bananen bei der Anpassung des Grundbetrags der Geldbußen (siehe Randnummer (467)). Was das Vorbringen der Unternehmen hinsichtlich der Auswirkungen der abgestimmten Verhaltensweise anbelangt, geht die Kommission in dieser Randnummer auf dieses Vorbringen ein, soweit es die Art der Zuwiderhandlung betrifft. Hinsichtlich des Arguments, die abgestimmten Verhaltensweisen hätten sich nicht auf die Mengen ausgewirkt bzw. dass solche Auswirkungen unwahrscheinlich gewesen seien, bemerkt die Kommission, dass Lieferbeschränkungen nicht in dieser Entscheidung festgestellt werden (vgl. beispielsweise Randnummer (292)). Entsprechend bewertet die Kommission die Art der Zuwiderhandlung im Rahmen dessen, was sie in dieser Entscheidung feststellt. Bezüglich des Arguments, die abgestimmten Verhaltensweisen hätten sich nicht auf die (tatsächlichen) Preise ausgewirkt, stellt die Kommission zunächst fest, dass sich die Kartellabsprachen auf Listenpreise bezogen. Die Kommission hat festgestellt, dass Listenpreise zumindest als Marktsignale, Tendenzen oder Hinweise auf die beabsichtigte Entwicklung der Bananenpreise dienten (vgl. Abschnitt 4.4.2.1). Nach Auffassung der Kommission bildeten sie Mittel, die ausreichten, um das wettbewerbswidrige Ziel zu erreichen (vgl. insbesondere Randnummern (128) und (284)). Somit betrifft die abgestimmte Verhaltensweise eine Preisfestsetzung im Hinblick auf Listenpreise. Bei der Bewertung der Art der Zuwiderhandlung in diesem Fall berücksichtigt die Kommission die Gesamtumstände dieses Falles und die Tatsache, dass sich die in dieser Entscheidung beschriebene abgestimmte Verhaltensweise auf Listenpreise

bezog, insbesondere, dass sie sich nicht direkt auf tatsächliche Preise bezog. Dies kann allerdings für die rechtliche Beurteilung des Gegenstands der Zuwiderhandlung nicht relevant sein. Das Gericht erster Instanz stellte im Urteil Hoechst fest: „Dagegen kann von der Kommission, wenn die Umsetzung eines Kartells erwiesen ist, nicht verlangt werden, systematisch zu belegen, dass die Vereinbarungen den beteiligten Unternehmen tatsächlich die Möglichkeit gegeben haben, ein höheres Niveau der Verkaufspreise zu erreichen, als es ohne das Kartell bestanden hätte“<sup>470</sup>. Was den Austausch der Listenpreise nach ihrer Festsetzung durch die Parteien (Überwachungsmechanismus, siehe Abschnitt 4.5) angeht, so geht die Kommission angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles davon aus, dass dieser Austausch derart beschaffen war, dass er bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße nicht berücksichtigt werden sollte. Dieser Austausch stellte zwar ein Element der Zusammenwirken der Parteien dar, doch hatte er im vorliegenden Fall keinen Einfluss auf die Schwere der Zuwiderhandlung.

(b) Kumulierter Marktanteil

- (457) Der kumulierte Marktanteil der Unternehmen, denen eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden konnte, wird, wie in Abschnitt 2.3.1 ausgeführt, auf zumindest ca. 40-45 % geschätzt.

(c) Räumlicher Markt

- (458) Die räumliche Abdeckung der Zuwiderhandlung erstreckte sich über Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden. In diese Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Luxemburg lieferten alle Adressaten zumindest in einem Teil des Zeitraums 2000 bis 2002 Bananen<sup>471</sup>.

(d) Umsetzung

- (459) Wie in Abschnitt 5.2.5 erläutert, wurden die Vereinbarungen umgesetzt.

8.3.1.2. Anzuwendender Anteil des Umsatzes

- (460) In Anbetracht der spezifischen Umstände des vorliegenden Falls und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 8.3.1.1 erläuterten Umstände beträgt der anzuwendende Anteil des Umsatzes 15 %.

8.3.1.3. Dauer

- (461) Ziffer 24 der Leitlinien für Geldbußen 2006 legt fest: „Um der Dauer der Mitwirkung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge Rechnung zu tragen, wird der nach dem Umsatz ermittelte Wert ... mit der Anzahl der Jahre multipliziert, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Zeiträume bis zu sechs Monaten werden mit einem halben, Zeiträume von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr mit einem ganzen Jahr angerechnet.“
- (462) Der für Chiquita maßgebliche Zeitraum ist 1. Januar 2000 bis 1. Dezember 2002, jener für Dole sowie Del Monte/Weichert 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002. Unter

<sup>470</sup> Vgl. Rs. T-410/03, *Hoechst / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 348.

<sup>471</sup> [...] lieferte Weichert keine Bananen nach [...].



Anwendung der in Randnummer (461) angeführten Vorgangsweise ergibt sich hinsichtlich der Dauer für alle drei Adressaten ein Faktor 3.

#### 8.3.1.4. Zusatzbetrag

(463) Ziffer 25 der Leitlinien 2006 sieht vor: „... *unabhängig von der Dauer der Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung fügt die Kommission einen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes ... hinzu, um die Unternehmen von vornherein an der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Märkten oder Mengeneinschränkungen abzuschrecken*“.

(464) In Anbetracht der spezifischen Umstände des vorliegenden Falls und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 8.3.1.1erläuterten Kriterien, (die auch auf den Zusatzbetrag Anwendung finden), beträgt der anzuwendende Prozentsatz 15 %.

#### 8.3.1.5. Ermittelter Grundbetrag

(465) Die Grundbeträge der gegen die Unternehmen zu verhängenden Geldbußen lauten:

Alle Beträge in EUR

Chiquita	208 000 000
Dole	114 000 000
Del Monte/Weichert	49 000 000

### 8.4. Anpassungen des Grundbetrags

#### 8.4.1. Erschwerende Umstände

(466) Erschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

#### 8.4.2. Mildernde Umstände

(467) Die Tatsache, dass der Bananensektor während des relevanten Zeitraums einem spezifischen ordnungspolitischen Rahmen unterlag und dass sich die Abstimmung auf Listenpreise bezog, wird als mildernder Umstand zugunsten aller Parteien gewertet. In Anbetracht der sehr besonderen Umstände dieses Falles wird eine Ermäßigung von 60 % auf den Grundbetrag der Geldbußen zugunsten aller Parteien angewandt.

##### 8.4.2.1. Dole

(468) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ersucht Dole die Kommission, alle mildernden Umstände zu berücksichtigen, darunter insbesondere folgende: Erstens, der Rechtssprechung zufolge muss die Kommission bei der Festsetzung der Geldbußen für Verletzungen der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft den Grad der Komplexität der Wettbewerbsanalyse berücksichtigen, welche die Feststellung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens stützt (Dole verweist auf die Kommissionsentscheidungen in den Fällen *Deutsche Post*<sup>472</sup>, *Fußball-WM*

<sup>472</sup> Sache COMP/36.915, *Deutsche Post AG - Aufhaltung grenzüberschreitender Postsendungen*, Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001.

1998<sup>473</sup> und die Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache *Akzo*<sup>474</sup>). Selbst wenn die Neuartigkeit der Feststellungen der Kommission im vorliegenden Fall eine Geldbuße aus den von Dole genannten Gründen nicht von vornherein ausschließen kann, sollte sich dies, so Dole, zumindest als erheblich mildernder Faktor auswirken, der die Nicht-Verhängung einer Geldbuße rechtfertigt. Zweitens, während des Zeitraums der Zuwiderhandlung war das Verhalten Doles am Markt stark wettbewerbsorientiert. Drittens, der Informationsaustausch war in keiner Weise institutionalisiert. Es gab zudem keinerlei Vergeltungsmaßnahmen, wenn ein Unternehmen nicht kooperierte. Viertens, Dole beendete das Verhalten nach dem ersten Eingreifen der Kommission umgehend. Fünftens, während der Untersuchung hat Dole über seine rechtliche Verpflichtung hinaus aktiv mit der Kommission zusammengearbeitet, namentlich durch zahlreiche freiwillige Stellungnahmen.

- (469) In Bezug auf das erste Argument Doles bemerkt die Kommission, dass die Analyse des Verhaltens der Parteien in diesem Fall keine besondere Komplexität oder Neuartigkeit aufgeworfen hat, die mildernde Umstände rechtfertigen würde. Betreffend das zweite Argument sehen die Leitlinien für Geldbußen 2006 vor, dass sich mildernde Umstände möglicherweise daraus ergeben können, dass das an einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung beteiligte Unternehmen Beweise dafür erbringt, dass die eigene Beteiligung sehr geringfügig war und sich das Unternehmen der Durchführung der gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarung in Wirklichkeit entzogen hat. Dole hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich das Unternehmen der Durchführung der Koordinierung von Listenpreisen im vorliegenden Fall entzogen hat. Die von Dole mit der Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgelegten Unterlagen und Dokumente der Kommissionsakte, auf die sich Dole bezieht, um seine Behauptung zu untermauern, dass Dole (und die anderen Einführer) unilateral und nicht abgestimmt handelten, genügen nicht den Kriterien der Leitlinien für Geldbußen 2006 (vgl. auch Randnummer (293)). Das Unternehmen weist nicht nach, dass seine „Beteiligung sehr geringfügig“ war, noch dass Dole vermied, die Abmachungen umzusetzen. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die von Dole vorgelegten diesbezüglichen Dokumente hauptsächlich das Jahr 2004 betreffen. Dass die Kartellabsprachen nicht institutionalisiert waren, gilt nicht als mildernder Umstand. Außerdem folgten die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen im vorliegenden Fall einem etablierten Muster (vgl. insbesondere Abschnitt 4.2.3). Nachweise für Vergeltungsmaßnahmen oder andere Formen des Zwangs im vorliegenden Fall hätten einen erschwerenden Umstand dargestellt. Ihr Fehlen kann daher nicht als mildernder Umstand gewertet werden. Den Leitlinien für Geldbußen 2006 zufolge stellt auch die umgehende Beendigung geheimer Vereinbarungen oder Verhaltensweisen (insbesondere von Kartellen) keinen mildernden Umstand dar. Die Kommission hat bereits darauf hingewiesen, dass die Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien nicht öffentlich bekannt waren (vgl. insbesondere Randnummer (307)). Der Umstand, dass Dole möglicherweise andere Verhaltensweisen, vornehmlich den Austausch von Mengeninformatoren, die im Rahmen der Ermittlungen der Kommission untersucht, jedoch nicht als Zuwiderhandlungen gewertet wurden, einstellt, kann keine Verringerung der Geldbußen für das Verhalten bedingen, bei dem es sich gemäß der vorliegenden Entscheidung um Kartellabsprachen handelt. Was die Einstellung des Austauschs von Informationen über Listenpreise nach deren Festsetzung betrifft, kommt die

---

<sup>473</sup> Sache IV/36.888, *Fußballweltmeisterschaft* 1998, Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999.  
<sup>474</sup> Rs. C-62/86, *AKZO Chemie BV / Kommission*, Slg. 1991, I-3359, Rdnr. 163.

Kommission in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis, dass dieser Austausch keine gesonderte Zuwiderhandlung in der Zeit darstellte, in der sich die Unternehmen mit Blick auf die Preisfestsetzung austauschten, sondern ermöglichte den Parteien die Überwachung der Listenpreisentscheidungen der Parteien auf der Grundlage der Vorab-Preismitteilungen, die zuvor zwischen den Parteien erfolgt waren (vgl. Randnummer (273)). Daher kann die Einstellung dieses Austausches nach dem Ende des Zeitraums der Zuwiderhandlung nicht als mildernder Umstand gewertet werden. Darüber hinaus berücksichtigt die Kommission diesen Austausch der Listenpreise nach ihrer Festsetzung nicht bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße (vgl. Randnummer (456)). Im Zusammenhang mit Doles letztem Argument, mit der Kommission über seine rechtliche Verpflichtung hinaus zusammengearbeitet zu haben, namentlich durch viele freiwillige Stellungnahmen, ist die Kommission nicht der Auffassung, dass Dole bei der Zusammenarbeit mit der Kommission über seine Verpflichtungen hinaus ging. Nach Einschätzung der Kommission dienten die freiwilligen Stellungnahmen Doles vor allem dazu, die Argumente des Unternehmens hinsichtlich des untersuchten Verhaltens zu untermauern. Jedenfalls muss unterstrichen werden, dass die Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall in den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung fällt, die geheime Absprachen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, Produktions- oder Absatzquoten, zur Aufteilung von Märkten, zur Einschränkung von Ein- oder Ausfuhren sowie Submissionsabsprachen betrifft (Randnr. 1 der Kronzeugenregelung).<sup>475</sup> Daher kann Dole nicht einwenden, dass die Kommission das Ausmaß seiner Zusammenarbeit als mildernden Umstand berücksichtigen sollte. In Anbetracht des Gesagten wendet die Kommission in diesem Fall nicht Ziffer 29 vierter Gedankenstrich der Leitlinien für Geldbußen 2006 an. Für Dole wurden abgesehen von den in Randnummer (467) genannten Umständen keine mildernden Umstände festgestellt.

#### 8.4.2.2. Weichert

- (470) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ersucht Weichert die Kommission, folgende mildernde Umstände zu berücksichtigen: Erstens, sei der neuartige Charakter der Beschwerdepunkte der Kommission, für die es keine Präzedenzfälle gebe. Weichert habe nicht vernünftigerweise davon ausgehen können, so Weichert, dass die Kommission den bilateralen Informationsaustausch als „*ausgefeilte Gesamtstruktur bilateraler Absprachen, die die Abstimmung der Bananenpreise zum Ziel hatte*“, charakterisieren würde. Weichert ist daher der Auffassung, dass Geldbußen schon aus diesem Grund unangebracht seien und dass die Verhängung von Geldbußen keine Abschreckungswirkung entfalten würde, sondern im Gegenteil unter den gegebenen Umständen gleichermaßen unverhältnismäßig und unfair wäre. Ferner bringt Del Monte vor, bei dem in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Informationsaustausch handele es sich nicht um „Hardcore“-Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag. Zweitens, komme dem ordnungspolitischen Rahmen eine Schlüsselrolle zu. Das unterstellte wettbewerbswidrige Verhalten sei hinsichtlich entscheidender Gesichtspunkte untrennbar mit dem entsprechenden rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmen verknüpft gewesen. Dieses Verhalten, so Weichert, war außerdem bekannt und wurde

<sup>475</sup> Vgl. in diesem Sinne Rs. T-15/02 *BASF AG / Kommission*, Slg. 2006, II-497, Rdnr. 586. Vgl. auch dahingehend verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri u. a. gegen Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425, Rdnrn. 380-382.

von der Kommission und anderen Behörden genehmigt bzw. zumindest gefördert. Drittens, sei den Verbrauchern kein Schaden entstanden. Weichert bringt vor, dass sich eine Geldbuße nicht mit den unterstellten Zuwiderhandlungen auf dem Markt rechtfertigen lässt. Es gebe absolut keine Auswirkungen, und die Kommission habe es verabsäumt, die Schwere der unterstellten Zuwiderhandlung in dieser Hinsicht nachzuweisen. Eine Umsetzung der unterstellten einvernehmlichen Absprachen sei nicht belegt worden. Die Kommission, so Weichert, kann nicht von Schäden für die Verbraucher ausgehen, da (a) eine Reihe von Abnehmern von Weichert bezeugten, dass sie von dem Informationsaustausch wussten und dadurch nicht geschädigt wurden und es (b) zu keiner Zeit während des maßgeblichen Zeitraums eine künstliche Einschränkung des Angebots oder Umleitung von Mengen gab (wie insbesondere durch die empirischen Beweise im übermittelten RBB-Bericht<sup>476</sup> gezeigt). In seiner Erwiderung der Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt Del Monte, die angeführten Absprachen hätten keine Auswirkungen auf Mengen und Preise gehabt. Viertens habe Weichert während der gesamten Untersuchung über seine rechtliche Verpflichtung hinaus mit der Kommission zusammengearbeitet. Auch Del Monte behauptet seinerseits, es habe vollständig und umfassend mit der Kommission zusammengearbeitet und fügt hinzu, das Unternehmen sei bisher niemals Gegenstand von Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörden gewesen. Weichert erklärt fünftens, es habe die unterstellte Zuwiderhandlung im Anschluss an die Nachprüfungen der Kommission eingestellt. Soweit, sechstens, die Mitteilungen über „allgemeine Marktbedingungen“ die „Beschwer“ der Untersuchung der Kommission bildet, so Weichert, war Weicherts Teilnahme an der unterstellten Zuwiderhandlung beschränkt, da sich das Unternehmen nur bei einigen seltenen Gelegenheiten an den Kontakten beteiligte.

- (471) Im Gegensatz zu Weicherts Argument und, ist die Kommission nicht der Auffassung, dass das wettbewerbswidrige Verhalten in diesem Fall neuartig oder ohne Präzedenzfälle ist bzw. dass Weichert nicht davon ausgehen konnte, dass das in der vorliegenden Entscheidung festgestellte Verhalten als horizontale Verhaltensweisen betreffend Preise eingestuft werden würde. Was die rechtliche Bewertung der abgestimmten Verhaltensweise anbelangt, ist die Kommission bereits auf die Argumente der Parteien eingegangen (vgl. insbesondere Randnummern (311) - (315)).
- (472) Der spezifische ordnungspolitische Rahmen für Bananen wird mildernd bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigt (siehe Randnummer (467)). Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der ordnungspolitische Rahmen das wettbewerbswidrige Verhalten, das Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, förderte bzw. einer stillschweigenden Duldung gleichkommt. Das Verhalten, für das Weichert Nachweise vorlegte, welche Weichert zufolge belegen, dass die Kommission von dem Informationsaustausch wusste und diesen förderte, umfasst nicht Vorab-Preismitteilungen. Auch gibt es keine Hinweise darauf, dass Dritten der Austausch von Listenpreisen nach deren Festsetzung im Zusammenhang mit Vorab-Preismitteilungen bekannt war. Die von Weichert übermittelten Dokumente deuten an keiner Stelle darauf hin, dass die Kommission von den Vorab-Preismitteilungen zwischen den Parteien wusste (vgl. Randnummer (307)). Das dritte Argument besagt im Wesentlichen, dass die Zuwiderhandlung keine tatsächlichen Auswirkungen am Markt zeitigte und nicht umgesetzt wurde. In dieser Hinsicht hat die Kommission an

---

<sup>476</sup> Anhang 1 zur Erwiderung von [...] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (RBB-Bericht “Economic assessment of alleged coordination in the market for bananas“).

anderer Stelle ausgeführt, aus welchen Gründen sie zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Zuwiderhandlung in diesem Fall umgesetzt wurde (vgl. insbesondere Abschnitt 5.2.5). Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass aufgrund des in der vorliegenden Entscheidung beschriebenen Verhaltens Auswirkungen zu erwarten waren. Tatsächlich war es naturgemäß wahrscheinlich, dass sich die Koordinierung der Festsetzung von Listenpreisen unter den in diesem Fall zugrunde liegenden Umständen auf dem Markt auswirken würde. Die Kommission stellt fest, dass für die Verhängung einer Geldbuße für die in der vorliegenden Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung die tatsächlichen Auswirkungen des Verhaltens nur gemäß Randnummer 31 der Leitlinien 2006 relevant sein könnten, die vorsieht, dass die Kommission die im Normalfall anwendbare Geldbuße erhöhen kann, damit ihr Betrag „die aus der Zuwiderhandlung erzielten widerrechtlichen Gewinne übersteigt“. Die Kommission wendet jedoch Randnummer 31 in der vorliegenden Entscheidung nicht an. Es muss daher nicht nachgewiesen werden, dass das Verhalten tatsächliche Auswirkungen am Markt zeitigte.

- (473) Das Argument Weicherts, es habe keine künstliche Umleitung oder Einschränkung von Mengen geben, dient dazu, die Behauptung zu untermauern, dass das Kartell keine tatsächlichen Auswirkungen auf den Markt zeitigte und wurde bereits behandelt (Randnummer (472)). Dies gilt auch für die Behauptung, dass die Abnehmer von dem "Informationsaustausch" der Parteien wussten (vgl. auch Randnummern (307) und (319)).
- (474) Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass Weichert über seine rechtliche Verpflichtung hinaus in wirksamer Weise mit der Kommission zusammengearbeitet hat. Weicherts fristgemäße Antworten auf Auskunftsverlangen der Kommission sind Teil der Verpflichtung des Unternehmens zur aktiven Zusammenarbeit; dazu gehört, dass es der Kommission sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die sich auf den Gegenstand der Ermittlung beziehen<sup>477</sup>. Eine Bereitstellung von Unterlagen oder Beweismitteln durch Weichert erfolgte entweder in Beantwortung der Auskunftsverlangen der Kommission oder zur Untermauerung seiner Argumente. Jedenfalls muss unterstrichen werden, dass die vorliegende Zuwiderhandlung in den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung fällt, die geheime Absprachen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, Produktions- oder Absatzquoten, zur Aufteilung von Märkten, zur Einschränkung von Ein- oder Ausfuhren sowie Submissionsabsprachen betrifft (Punkt 1 der Kronzeugenregelung).<sup>478</sup> Daher kann Weichert nicht erfolgreich einwenden, dass die Kommission das Ausmaß seiner Zusammenarbeit als mildernden Umstand berücksichtigen sollte. In Anbetracht des oben Gesagten wendet die Kommission in diesem Fall nicht Punkt 29(4) der Geldbußenrichtlinien von 2006 an. Gleiches gilt für Del Monte. Ferner kann der Umstand, dass Weichert möglicherweise die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterstellten Verhaltensweisen, die im Rahmen der Ermittlungen der Kommission untersucht, in der vorliegenden Entscheidung jedoch nicht als Zuwiderhandlung gewertet wurden, einstellte, keine Verringerung der Geldbußen für das Verhalten bedingen, bei dem es sich gemäß der vorliegenden Entscheidung um Kartellabsprachen handelt.

<sup>477</sup> Vgl. Rs. 374/87 *Orkem / Kommission*, Slg. 1989, 3283, Rdnr. 27.

<sup>478</sup> Vgl. in diesem Sinne Rs. T-15/02 *BASF AG / Kommission*, Slg. 2006, II-497, Rdnr. 586. Vgl. auch dahingehend verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri u. a. gegen Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425, Rdnrn. 380-382.

- (475) Im Zusammenhang mit Weicherts Argument, seine Teilnahme an den Vorab-Preismitteilungen, sei beschränkt gewesen, da sich Weichert nur bei einigen seltenen Gelegenheiten an den Kontakten beteiligte, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kommunikation von Weichert ein etabliertes und kontinuierliches Muster bildete und sich über einen langen Zeitraum (drei Jahre) (vgl. Abschnitte 4.2.3.2 und 4.5) erstreckte. Die Kommission weist daher das Argument Weicherts, die Vorab-Preismitteilungen hätten nur bei einigen seltenen Gelegenheiten stattgefunden, zurück.
- (476) Weichert sollte aufgrund der vorliegenden Beweismittel für seine Teilnahme an den Kartellvereinbarungen zur Verantwortung gezogen werden (siehe Abschnitt 5.2.3). Es liegen keine ausreichenden Beweise dafür vor, dass Weichert von den Vorab-Preismitteilungen zwischen Dole und Chiquita wusste bzw. dass es diese vernünftigerweise vorhersehen hätte können, während Dole und Chiquita das gesamte Kartellsystem bekannt war (bzw. im Falle Chiquitas, es dieses vermutete). In Anbetracht der Umstände des Falles wird folglich vom Grundbetrag der für Weichert (das gesamtschuldnerisch mit Del Monte haftet) festgesetzten Geldbuße ein Abzug von 10 % vorgenommen. Für Weichert wurden außer den in Randnummer (467) genannten Umständen keine weiteren mildernden Umstände festgestellt.

#### 8.4.3. *Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung*

- (477) Ziffer 30 der Leitlinien für Geldbußen 2006 lautet: *„Die Kommission wird besonders darauf achten, dass die Geldbußen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten; zu diesem Zweck kann sie die Geldbußen gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt haben.“*
- (478) Die Kommission wendet für keinen der Adressaten einen Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung auf die Geldbuße an.

#### 8.4.4. *Ermittelte angepasste Grundbeträge*

- (479) Die ermittelten angepassten Grundbeträge der gegen die Parteien zu verhängenden Geldbußen sind:

Alle Beträge in EUR

Chiquita	83 200 000
Dole	45 600 000
Del Monte/Weichert	14 700 000

#### 8.5. **Anwendung der Beschränkung auf 10 % des Gesamtumsatzes**

- (480) Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 lautet: *„Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.“*
- (481) Die angepassten Grundbeträge der den Adressaten auferlegten Geldbußen bleiben unter 10 % des jeweiligen weltweiten Umsatzes von Chiquita, Dole und Del Monte. Daher wird keine Reduzierung der Geldbußen aufgrund der Begrenzung auf 10 % des Gesamtumsatzes vorgenommen.

## 8.6. Anwendung der Kronzeugenregelung

(482) Wie in Abschnitt 3 angegeben, wurde die Untersuchung der Kommission im vorliegenden Fall eingeleitet, nachdem der Kommission durch Chiquita Informationen zur Kenntnis gebracht wurden und das Unternehmen einen Antrag auf Geldbußenerlass im Sinne der Kronzeugenregelung stellte.

### 8.6.1. Chiquita

(483) Chiquita war das erste Unternehmen, das die Kommission über ein geheimes Kartell im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bananen in Kenntnis setzte. Am [...] stellte Chiquita einen Antrag auf Geldbußenerlass im Sinne der Kronzeugenregelung. [...]

(484) Vor der Antragstellung hatte die Kommission keine Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem unterstellten Kartell durchgeführt. Auch Beweismittel, auf deren Grundlage eine Nachprüfung hätte durchgeführt werden können, lagen der Kommission nicht vor. Da die von Chiquita bereitgestellten Informationen der Kommission den Erlass einer Entscheidung zur Durchführung von Nachprüfungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ermöglichten, wurde Chiquita ein bedingter Geldbußenerlass laut Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung gewährt. Die Nachprüfungen fanden am 2. und 3. Juni 2005 statt.

(485) In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringen Dole und Weichert vor, die Kommission habe Chiquita fälschlicherweise einen bedingten Geldbußenerlass gewährt. Del Monte hat in seinem Brief vom 17. März 2008 ähnliche Zweifel geäußert. Diese Adressaten argumentieren, das Verhalten, über das Chiquita Informationen bereitgestellt habe, sei nicht geheim gewesen und Chiquita habe die Kommission falsch informiert. Die Kommission weist diese Vorbringen zurück. Die Kommission vertritt im Gegenteil die Auffassung, dass Chiquita im Laufe der Untersuchung der Kommission rechtzeitig Informationen lieferte. Die von Chiquita erhaltenen Informationen ermöglichten der Kommission die Durchführung unangekündigter Nachprüfungen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen geheimen Kartell.

(486) Um für einen Geldbußenerlass in Frage zu kommen, muss der Antragsteller auf Geldbußenerlass gemäß Randnummer 8 Buchstabe a zusätzlich zu den dort genannten Kriterien für den bedingten Geldbußenerlass die in Randnummer 11 der Kronzeugenregelung festgelegten kumulativen Voraussetzungen erfüllen. Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung sieht vor, dass der Antragsteller auf Geldbußenerlass während des Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammenarbeitet und der Kommission alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel über das mutmaßliche Kartell vorlegt. Die Bedingung in Randnummer 11 Buchstabe a ist umfassend formuliert. Randnummer 11 Buchstaben b und c verlangen vom Antragsteller auf Geldbußenerlass, seine Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung spätestens zu dem Zeitpunkt einzustellen, zu dem er die Beweismittel gemäß Randnummer 8 vorlegt, und fordern, dass der Antragsteller keine anderen Unternehmen zur Teilnahme an der rechtswidrigen Handlung gezwungen hat.

- (487) Den der Kommission vorliegenden Nachweisen zufolge beendete Chiquita seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Kommission zum ersten Mal Beweismittel vorlegte. Zudem liegen keine Hinweise dafür vor, dass Chiquita Druck auf andere Adressaten ausübte, sich an den Kartellabsprachen zu beteiligen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Chiquita die Voraussetzungen gemäß Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung erfüllt.
- (488) Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sollte Chiquita ein Erlass der Geldbußen, die andernfalls über das Unternehmen verhängt worden wären, gewährt werden.

## **8.7. Leistungsfähigkeit der Unternehmen**

- (489) Ziffer 35 der Leitlinien für Geldbußen 2006 hält fest: „Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission auf Antrag die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens in einem gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld berücksichtigen. Die Kommission wird jedoch keine Ermäßigung wegen der bloßen Tatsache einer nachteiligen oder defizitären Finanzlage gewähren. Eine Ermäßigung ist nur möglich, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass die Verhängung einer Geldbuße gemäß diesen Leitlinien die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Wertes berauben würde.“

8.7.1. [...]

(490) [...]

*Beurteilung der Kommission*

(491) [...]

## **8.8. Höhe der im Rahmen der vorliegenden Entscheidung zu verhängenden Geldbußen**

- (492) Die Höhe der gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu verhängenden Geldbußen beträgt daher:

- Chiquita

- Chiquita Brands International Inc. EUR 0

davon gesamtschuldnerisch mit:

- Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V. EUR 0

- Dole

- Dole Food Company, Inc. EUR 45 600 000

davon gesamtschuldnerisch mit:



- Dole Fresh Fruit Europe OHG EUR 45 600 000
  - Del Monte/Weichert
  - Fresh Del Monte Produce Inc. EUR 14 700 000
- davon gesamtschuldnerisch mit:
- Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG  
EUR 14 700 000

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen, indem sie sich an einer abgestimmten Verhaltensweise zur Koordinierung von Listenpreisen für Bananen beteiligten:

- a) Chiquita Brands International Inc. vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002
- b) Chiquita International Ltd. vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002
- c) Chiquita International Services Group N.V. vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002
- d) Chiquita Banana Company B.V. vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Dezember 2002
- e) Dole Food Company, Inc. vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002
- f) Dole Fresh Fruit Europe OHG vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002
- g) Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002
- h) Fresh Del Monte Produce Inc. vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002.

Von der Zuwiderhandlung betroffen waren die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung werden folgende Geldbußen festgesetzt:

- a) Chiquita Brands International Inc., Chiquita International Ltd., Chiquita International Services Group N.V. und Chiquita Banana Company B.V. gesamtschuldnerisch: EUR 0
- b) Dole Food Company, Inc. und Dole Fresh Fruit Europe OHG gesamtschuldnerisch: EUR 45 600 000
- c) Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG und Fresh Del Monte Produce Inc. gesamtschuldnerisch: EUR 14 700 000

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung in Euro auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer:

642-0029000-95 der Europäischen Kommission bei der:

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.  
Avenue des Arts, 43  
BE-1040 Brüssel

IBAN: BE76 6420 0290 0095  
SWIFT: BBVABEBB

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem die vorliegende Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

### *Artikel 3*

Die in Artikel 1 angeführten Unternehmen stellen die dort genannte Zuwiderhandlung unverzüglich ab, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlung oder Verhaltensweise sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen ab, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

### *Artikel 4*

Die vorliegende Entscheidung ist gerichtet an:

**Chiquita Brands International Inc.**

250 East Fifth Street  
Cincinnati, Ohio 45202  
USA

**Chiquita International Ltd.**

7 Reid Street Suite 109  
HM 2181 Hamilton  
BERMUDA

**Chiquita International Services Group N.V.**

Rijnkaai 37  
B-2000 Antwerpen  
BELGIEN

**Chiquita Banana Company B.V.**

Schelluïnsestraat 46B  
4203 NM GORINCHEM  
NIEDERLANDE

**Dole Food Company, Inc.**

One Dole Drive  
Westlake Village

CA 91362-7300  
USA

**Dole Fresh Fruit Europe OHG**  
Stadtdeich 7  
20097 Hamburg  
Deutschland

**Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co. KG**  
Banksstrasse 28  
20097 Hamburg  
Deutschland

**Fresh Del Monte Produce Inc.** c/o Del Monte Fresh Produce Company  
241 Sevilla Avenue  
Coral Gables,  
Florida 33134  
USA

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag.

Brüssel, den 15 X 2008

*Für die Kommission*

*Neelie KROES*  
*Mitglied der Kommission*